

2003
Regelmäßiger Bericht
über
die Fortschritte der Türkei auf dem Weg
zum Beitritt

A.	EINLEITUNG.....	4
1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Beziehungen zwischen der EU und der Türkei.....	5
B.	BEITRITTSKRITERIEN.....	13
1.	Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien	13
1.1	Jüngste Entwicklungen.....	16
1.2	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	18
1.3	Menschenrechte und Minderheitenschutz	25
1.4	Zypern	45
1.5	Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten	45
1.6	Allgemeine Bewertung.....	46
2.	Wirtschaftliche Kriterien.....	50
2.1	Einführung.....	50
2.2	Wirtschaftsentwicklung.....	50
2.3	Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien	52
2.4	Allgemeine Bewertung.....	61
3.	Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen.....	62
3.1	Die Kapitel des Besitzstands	66
	Kapitel 1: Freier Warenverkehr.....	67
	Kapitel 2: Freizügigkeit.....	71
	Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr	73
	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr.....	76
	Kapitel 5: Gesellschaftsrecht.....	78
	Kapitel 6: Wettbewerbspolitik.....	80
	Kapitel 7: Landwirtschaft.....	82
	Kapitel 8: Fischerei.....	87
	Kapitel 9: Verkehrspolitik	89
	Kapitel 10: Steuern	92
	Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion.....	94
	Kapitel 12: Statistik	95
	Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung.....	97
	Kapitel 14: Energie.....	101
	Kapitel 15: Industriepolitik.....	105
	Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen.....	107
	Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung	110
	Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung.....	111
	Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologie.....	113
	Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien	115
	Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente.....	116
	Kapitel 22: Umwelt	118
	Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	121
	Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres	123
	Kapitel 25: Zollunion	133
	Kapitel 26: Außenbeziehungen	135
	Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	137
	Kapitel 28: Finanzkontrolle	140
	Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	142

3.2	Allgemeine Bewertung	144
C.	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	148
D.	BEITRITTPARTNERSCHAFT: ALLGEMEINE BEWERTUNG	155
	ANHÄNGE	158
	Von den Bewerberländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen	159
	STATISTISCHER ANHANG	161

A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung

Der Europäische Rat nahm bei seiner Tagung im Juni 1998 in Cardiff zur Kenntnis, dass die Kommission, gestützt auf Artikel 28 des Assoziationsabkommens und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg vom Dezember 1997, einen Bericht über die Türkei vorlegen wird. Die Kommission legte im Oktober 1998 zusammen mit den Regelmäßigen Berichten für die übrigen Kandidatenländer ihren ersten Regelmäßigen Bericht über die Türkei vor.

Der Europäische Rat kam bei seiner Tagung im Dezember 1999 in Helsinki zu dem Schluss:

"Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll."

Im Rahmen der Heranführungsstrategie berichtet die Kommission dem Europäischen Rat regelmäßig über die Fortschritte jedes Bewerberlandes bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. In den Jahren 1998 bis 2002 hat die Kommission jährliche Regelmäßige Berichte über die Türkei in Folge veröffentlicht.

Daher sollte in diesem Jahr ein Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt auf derselben Grundlage wie in den Vorjahren erstellt werden.

Der vorliegende Regelmäßige Bericht folgt in seiner Gliederung weitgehend den Berichten der Vorjahre. Er enthält:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den Besitzstand (die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union), zu übernehmen. Im Einklang mit der ausdrücklichen Forderung der Europäischen Räte von Köln und Helsinki gilt dabei den Sicherheitsstandards im Nuklearbereich besondere Aufmerksamkeit. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Der Europäische Rat hat die Bedeutung dieses Aspekts bei seiner Tagung 1995 in Madrid und danach bei

zahlreichen weiteren Anlässen, wie unlängst im Dezember 2002 in Kopenhagen, betont. In Madrid hob der Europäische Rat hervor, dass die Kandidatenländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Ferner unterstrich der Europäische Rat von Kopenhagen erneut die Bedeutung der Justiz- und Verwaltungsreform in den Kandidatenländern und fügte hinzu, dass dies helfen wird, ihre Vorbereitung auf den Beitritt insgesamt voranzutreiben.

Im vorliegenden Bericht werden die seit dem Regelmäßigen Bericht 2002 erzielten Fortschritte dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 30. September 2003 ab. In einigen besonderen Fällen könnten jedoch auch Maßnahmen erwähnt werden, die nach diesem Zeitpunkt ergriffen wurden. Es wird geprüft, ob die im Vorjahresbericht erwähnten Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Außerdem liefert der vorliegende Bericht für jeden der untersuchten Aspekte eine Gesamtbewertung der Lage.

In einem gesonderten Abschnitt wird untersucht, welche Maßnahmen die Türkei zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Bewerberländer und Objektivität bei der Bewertung ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. Die Türkei wurde aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Regelmäßigen Berichts erzielt wurden. Als zusätzliche Quellen dienten die Angaben der Türkei im Rahmen des Assoziationsabkommens, das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands und die verschiedenen Peer-Reviews, die auf zahlreichen Gebieten zur Bewertung der Verwaltungskapazität der Türkei stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen des Europäischen Parlaments wurden bei der Ausarbeitung des Berichts ebenfalls berücksichtigt. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und von Nichtregierungsorganisationen.

2. Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Der Europäische Rat kam bei seiner Tagung im Oktober 2002 in Brüssel zu dem Ergebnis:

"Die Union begrüßt die wichtigen Schritte, die von der Türkei unternommen wurden, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, sowie die Tatsache, dass die Türkei in Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien und die Anpassung an den Besitzstand vorangekommen ist, wie aus dem regelmäßigen Bericht der Kommission hervorgeht. Dadurch ist die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei

näher gerückt. Die Union fordert die Türkei auf, ihren Reformprozess fortzusetzen und weitere konkrete Schritte im Hinblick auf die Umsetzung zu unternehmen, was die Türkei in Bezug auf den Beitritt im Einklang mit denselben Grundsätzen und Kriterien, die für die anderen Bewerberländer gelten, voranbringen wird."

Bei seiner Tagung im Dezember 2002 in Kopenhagen erinnerte der Europäische Rat

" an seinen 1999 in Helsinki gefassten Beschluss, dass die Türkei ein beitrittswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Er begrüßt nachdrücklich die wichtigen Schritte, die die Türkei zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternommen hat, insbesondere durch die jüngsten Legislativpakete und anschließenden Durchführungsmaßnahmen, die zahlreiche der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten wesentlichen Prioritäten abdecken. Die Union würdigt die Entschlossenheit der neuen türkischen Regierung, weitere Schritte in Richtung auf Reformen zu unternehmen, und fordert die Regierung insbesondere auf, alle in Bezug auf die politischen Kriterien noch bestehenden Mängel zügig anzugehen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung, sondern vor allem auch in Bezug auf die Umsetzung. Die Union erinnert daran, dass ein Beitrittskandidat nach den 1993 in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss.

Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entschieden der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

Um die Türkei auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu unterstützen, soll die Heranführungsstrategie für das Land verstärkt werden. Die Kommission wird ersucht, einen Vorschlag für eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft vorzulegen und den Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften zu intensivieren. Parallel dazu sollte die Zollunion EG-Türkei ausgeweitet und vertieft werden. Die Union wird ihre finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei erheblich aufstocken. Ab 2004 wird diese Hilfe aus Mitteln der Haushaltslinie "Heranführungshilfen" finanziert."

Bei seiner Tagung im Juni 2003 in Thessaloniki begrüßte der Europäische Rat,

"dass die türkische Regierung sich verpflichtet hat, den Reformprozess, insbesondere die noch bis Ende 2003 verbleibenden Gesetzgebungsarbeiten, voranzutreiben, und unterstützt ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Union. Auch unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte bedarf es hierfür noch erheblicher weiterer Anstrengungen. Um der Türkei zu helfen, dieses Ziel zu erreichen, hat der Rat kürzlich eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen, in der die Prioritäten aufgeführt sind, die die Türkei, unterstützt durch erheblich aufgestockte Heranführungshilfen, verfolgen muss. Entsprechend den Schlussfolgerungen von Helsinki wird die Verwirklichung dieser Prioritäten die Aussichten der Türkei auf eine Mitgliedschaft verbessern. Die Beitrittspartnerschaft ist - insbesondere im Hinblick auf den vom Europäischen Rat im Dezember 2004 zu

fassenden Beschluss - der Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei."

Die Umsetzung der Heranführungsstrategie wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Weiterführung eines vertieften Dialogs unter dänischem, griechischem und italienischem Ratsvorsitz. Dabei wurden Fragen erörtert, wie etwa die politischen Reformen in der Türkei, die Menschenrechte, Zypern und die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten. Ferner fand ein Meinungsaustausch über allgemeinere internationale Fragen im Hinblick auf Irak, den Kaukasus, die westlichen Balkanstaaten, den Nahen Osten und Afghanistan statt.
- Eine erste Zusammenkunft des vertieften wirtschaftlichen Dialogs fand im September 2003 statt. Diese Zusammenkunft war für den Austausch von Informationen über die Wirtschaftslage und den Fortgang der Wirtschaftsreformen in der Türkei besonders nützlich.
- Drei Zusammenkünfte des Regelmäßigen Monitoring der politischen Kriterien fanden abwechselnd in Brüssel und Ankara statt. Diese Zusammenkünfte wurden von der Kommission unter Beteiligung eines Vertreters der Präsidentschaft geleitet.
- Der Gemischte Ausschuss für die Zollunion trat im Dezember 2002 in Brüssel zusammen.
- Im Hinblick auf die Vertiefung der Zollunion arbeitet die Kommission mit der Türkei an einem Aktionsplan zur Verwirklichung eines uneingeschränkt freien Warenverkehrs. Was die Ausweitung der Zollunion betrifft, so wurde die Arbeit zur Liberalisierung der Dienstleistungen und des öffentlichen Beschaffungswesens im Hinblick auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen weitergeführt.
- Die tatsächliche Teilnahme der Türkei an zahlreichen Gemeinschaftsprogrammen und Agenturen begann 2003 auf Grundlage der am 26. Februar 2002 unterzeichneten Rahmenvereinbarung. Derzeit nimmt die Türkei an folgenden Gemeinschaftsprogrammen teil: Unternehmen und Unternehmensführung, e-Content, Geschlechtergleichstellung, Bekämpfung der Diskriminierung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Anreizmaßnahmen im Bereich Beschäftigung, am neuen Programm für öffentliche Gesundheit und am 6. Forschungsrahmenprogramm. Die finanzielle Heranführungshilfe trägt dazu bei, Teile der Teilnahmekosten an diesen Programmen und Einrichtungen zu decken. Ferner laufen weiter Vorbereitungen, um die Teilnahme der Türkei an vielen anderen Programmen zu ermöglichen: Intelligente Energiequellen, IDA, Fiscalis 2007 und Zoll 2007.
- Die Türkei ist inzwischen Mitglied der Europäischen Umweltagentur. Das entsprechende Abkommen wurde am 23. Januar 2003 unterzeichnet. Ferner ist die Teilnahme der Türkei an der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon in Vorbereitung.
- Auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen im Dezember 2002 hin legte die Kommission im März 2003 eine Mitteilung über die "Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei" vor. In dieser Mitteilung schlug die Kommission eine erhebliche Aufstockung der Finanzhilfe für den Zeitraum 2004-2006 vor. Die Heranführungshilfe sollte 2004 einen Betrag von 250 Mio. €, 2005 einen Betrag von 300 Mio. € und 2006 einen Betrag von 500 Mio. € erreichen. Entsprechend der Politik, die gegenüber allen Kandidatenländern betrieben wird, wird die Finanzhilfe

an die in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten geknüpft. Ferner schlug die Mitteilung eine Intensivierung der Zusammenarbeit in anderen Bereichen, etwa beim politischen Dialog, beim wirtschaftlichen Dialog, in den Bereichen Justiz und Inneres, Sicherheit im Seeverkehr, beim Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften, sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs der Zollunion und die Vertiefung der Handelsbeziehungen vor.

Am 19. Mai 2003 wurde vom Rat eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen. Einzelheiten zu diesem Instrument finden sich in Teil D dieses Berichtes.

Am 24. Juli 2003 wurde ein überarbeitetes Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands angenommen. Darin wird dargelegt, wie die Türkei beabsichtigt, die Beitrittspartnerschaft zu handhaben, der Zeitplan für die Umsetzung der Prioritäten der Partnerschaft sowie die Auswirkungen auf die Personal- und Finanzressourcen. Die Beitrittspartnerschaft wie auch das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands werden regelmäßig überarbeitet, um den erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festlegen zu können.

Als EU-Bewerberland wurde die Türkei eingeladen, als Beobachter an der Regierungskonferenz über die künftige institutionelle Architektur der Union teilzunehmen.

Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens einschließlich bilateraler Handel

Der Assoziationsrat kam am 15. April 2003 in Luxemburg zusammen. Am 15. März 2003 fand in Brüssel eine Sitzung des Assoziationsausschusses statt. Das System der Unterausschüsse dient weiterhin als Forum für technische Gespräche.

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss aus Vertretern des türkischen und des Europäischen Parlaments trat im Juni 2003 in Istanbul zusammen. Am 5. Juni 2003 verabschiedete das Europäische Parlament eine EntschlieÙung über den türkischen Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union.¹ Der Gemischte Beratungsausschuss beim Wirtschafts- und Sozialausschuss tagte im April 2003 in Istanbul.

Im Jahr 2002 ist der Anteil der Europäischen Gemeinschaft am Außenhandel der Türkei nach einem Rückgang in den Jahren 2000 und 2001 angestiegen. Der Umsatz im Handel mit der EG stieg 2002 im Vergleich zu 2001 um 13,4 % an und entsprach 47,9 % des gesamten türkischen Handels. Im Jahr 2002 lagen die Ausfuhren in die EG um 6,1% höher als im Vorjahr und machten 51,4 % (19,1 Mrd. €) der gesamten Ausfuhrerlöse der Türkei aus. Die wichtigsten türkischen Ausfuhren in die EG waren Geräte, Textilien sowie Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Im Jahr 2002 stiegen die Einfuhren aus der EG gegenüber dem Vorjahr um 19,8 % an und erreichten 45,5 % (24,5 Mrd. €) der gesamten Einfuhren der Türkei. Die wichtigsten gewerblichen Einfuhren waren Maschinen sowie Eisen und Stahl.

Im Jahr 2002 sanken die Agrarausfuhren der Türkei in die Gemeinschaft und ihre Einfuhren aus der EU stiegen an, was zu einer Verringerung des erheblichen Handelsüberschusses in dem Sektor führte. Für diesen Überschuss sind vor allem die

¹ Berichterstatter für das Europäische Parlament ist Arie Oostlander.

Ausfuhren an Obst und Nüssen der Türkei verantwortlich; eingeführt wird hauptsächlich Getreide. Eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei wird durch das türkische Einfuhrverbot für die meisten lebenden Tiere und Fleischerzeugnisse aus der EU verhindert.

Im September 2002 nahm die EU endgültige Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit *erga omnes*-Wirkung an. Diese Maßnahmen stellen das absolute Mindestmaß dar, um Stahlerzeuger aus der EU gegen ernste Schäden zu schützen, die ihnen durch die zunehmenden Einfuhren infolge des Protektionismus der Vereinigten Staaten, der in den US-Schutzmaßnahmen vom März 2002 gipfelte, entstanden.

Im Oktober 2002 wurde eine neue Antidumpinguntersuchung über Einfuhren von Hohlprofilen eingeleitet und im Juli 2003 wurden vorläufige Maßnahmen angenommen.

Unterstützung durch die Gemeinschaft

Mit dem vom Rat im Dezember 2001 angenommenen finanziellen Heranführungshilfeprogramm für die Türkei gibt es ein gesondertes Heranführungsinstrument, um der Türkei zu helfen. Die Verfahren für die Programmierung und Umsetzung dieses Programms sind nun weitgehend spiegelbildlich zu denen des Programms PHARE angelegt. Die im Rahmen des finanziellen Heranführungshilfeprogramms geleistete Unterstützung konzentriert sich auf die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft, die der Türkei bei der Erfüllung der Beitrittskriterien helfen sollen.

Ursprünglich wurde die Türkei im Rahmen des Programms MEDA unterstützt und in jüngerer Zeit erhielt sie Hilfe über die beiden "Europastrategie"-Verordnungen zur Unterstützung der Zollunion und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Im Rahmen dieser Programme wurde auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki hin ein Schwerpunkt "Heranführungshilfe" eingerichtet.

Die Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe löste ab 2002 die oben genannten Verordnungen ab. Wie das Programm PHARE unterstützt sie den Aufbau von Institutionen und stellt Investitionen zur Stärkung der für Gewährleistung der Einhaltung des Besitzstands notwendigen rechtlichen Infrastruktur sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bereit. Diese Unterstützung umfasst die Kofinanzierung von technischer Hilfe, Partnerschaften (Twinning - *siehe unten*) und Investitionsförderprojekte, um der Türkei bei ihren Anstrengungen zur Übernahme des Besitzstands zu helfen und die für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands notwendigen Institutionen zu stärken. Ferner soll die finanzielle Heranführungshilfe der Türkei helfen, Mechanismen und Institutionen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts herauszubilden; sie fördert dazu eine begrenzte Anzahl an Maßnahmen (Investitions- und Darlehenspläne) mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, für die andere Kandidatenländer im Rahmen von ISPA oder SAPARD finanziert werden würden.

Die Übertragung der Verwaltungsbefugnisse für alle laufenden Kooperationsprogramme mit der Türkei an die Delegation der Kommission in Ankara im Zuge der Dekonzentration hat weiter Früchte getragen. Das Jahr 2002 hat sich für die Finanzhilfeprogramme der Kommission zu Gunsten der Türkei als das bislang erfolgreichste erwiesen und das Volumen der vergebenen Projekte übersteigt erheblich

die Höhe der neuen Verpflichtungsermächtigungen. Das Jahr 2003 ist auf dem Weg, ähnliche Ergebnisse hervorzubringen, was zu einem erheblichen Abbau der Hilferückstände führt, die sich im Zeitraum 1996-2001 angehäuft haben.

Ferner hat die Kommission, nachdem 2001 die Einrichtung eines dezentralisierten Durchführungssystems in der Türkei beschlossen wurde, die zu diesem System gehörenden Stellen akkreditiert (Nationaler Hilfskoordinator, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle, Nationaler Fonds). Daraufhin wurde förmlich beschlossen, die Zuständigkeit für die Umsetzung der finanziellen Heranführungshilfeprogramme der türkischen Regierung zu übertragen.

Zwischen 1995 und 2002 wurden für verschiedene Programme in der Türkei 954 Mio. € bereitgestellt. Für die Jahre 2000-2003 erreicht die Finanzhilfe für die Türkei einen jährlichen Durchschnittsbetrag von rund 177 Mio. €. Im Jahr 2003 ist das Nationale finanzielle Heranführungshilfeprogramm mit insgesamt 144 Mio. € ausgestattet. Es konzentriert sich auf folgende Prioritäten:

Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen: Partnerschaften (Twinning) und technische Hilfe für die nationale Polizei, Menschenrechte, Demokratie und staatsbürgerlichen Unterricht in Schulen sowie Verbesserung des Dialogs zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft. Außerdem ist die Türkei ein Schwerpunktland im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte.

Annäherung an den Besitzstand: Partnerschaften (Twinning), technische Hilfe und Investitionen zur Verbesserung der Marktaufsicht und der Konformitätsbewertungssysteme, Übernahme der EU-Umweltstandards in den Bereichen Trinkwasser, Luftqualität, Chemikalien und Abfallmanagement, Annäherung der versicherungsrechtlichen Vorschriften und der Finanzkontrollverfahren an die EU-Standards und Stärkung des Systems des öffentlichen Beschaffungswesens; Partnerschaften (Twinning), technische Hilfe und Investitionen im Bereich Justiz und Inneres zur Verbesserung der Visumpolitik und -verfahren, Stärkung der gerichtsmedizinischen Kapazitäten der Polizei und Hilfe bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Menschenhandel.

Stärkung der öffentlichen Verwaltung: Dieser Programmteil umfasst Projekte zur Stärkung der Kapazitäten der Zollverwaltungen, der Fischereiverwaltung, des Energiemarktes, des Verkehrswesens und der ausländischen Direktinvestitionen.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt: Dieses Ziel gilt den unterentwickelten Regionen Samsun, Kastamonu und Erzurum und soll die Kapazitäten der türkischen Behörden zur Entwicklung von EU-Konzepten für die regionale Wirtschaftsentwicklung stärken. Ferner sollen eine dichte Konzentration von KMU um Istanbul herum aufgebaut und Pilotprojekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Bulgarien durchgeführt werden.

Ferner sollen im Rahmen des Programms die Kapazitäten des Sekretariats des Nationalen Hilfskoordinators aufgebaut (hauptsächlich für die Projektvorbereitung und zur besseren Formulierung der finanziellen Heranführungshilfeprogramme) und der türkische Beitrag zur Teilnahme an bestimmten EG-Programmen und Agenturen kofinanziert werden.

Wenngleich die Türkei nicht zu den Begünstigten im Rahmen der PHARE-Verordnung zählt, wird angestrebt, dass das Land so weit wie möglich über sein eigenes finanzielles

Heranführungshilfepaket an den PHARE-Mehrländerprogrammen wie etwa TAIEX teilnimmt. Die TAIEX-Aktivitäten wurden weiter auf die Türkei ausgeweitet. Zur Unterstützung der Durchsicht der Rechtsvorschriften fanden zahlreiche Seminare, Workshops und bilaterale Zusammenkünfte statt. Für 2003 sind weitere TAIEX-Aktivitäten geplant.

Insgesamt wirkt sich die Gemeinschaftshilfe in der Türkei zunehmend positiv aus. Es wird gehofft, dass die bereits 2002/2003 eingetretene Beschleunigung infolge der Übertragung der Zuständigkeiten für die Verwaltung der Hilfeprogramme auf die türkischen Behörden im Zuge der Dezentralisierung aufrechterhalten bleibt und die Unterstützung erhebliche Wirkung zeitigen kann.

Die EU hat in zahlreichen wichtigen Bereichen beachtliche Mittel bereitgestellt: für Grundbildung, Ausbildung, Infrastruktur im Umweltbereich, reproduktive Gesundheit und makroökonomische Anpassung. Vor Kurzem hat in vielen wichtigen Bereichen die Weitergabe von Know-how, Ausrüstung und Finanzmitteln begonnen, so etwa für die Reform der lokalen Verwaltung, für Statistik und für Investitionen in den ärmsten Regionen der Türkei. Mit den ersten Unterstützungsmaßnahmen im Jahr 2002 für den Aufbau von Institutionen in einem breiten Spektrum besitzstandsbezogener Bereiche sollte es gelingen, die Anstrengungen auf die rechtlichen und institutionellen Anforderungen für die Übernahme und Durchführung des Besitzstands zu konzentrieren. Die Umsetzung des Programms 2002 war davon abhängig, dass die Türkei das dezentralisierte Verwaltungssystem einrichtet und steckt deshalb zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts noch in den Anfängen. Ferner strebte die Kommission ein hohes Maß an Komplementarität zwischen den finanziellen Heranführungshilfeprogrammen und den laufenden Reformprogrammen an, die von den internationalen Finanzinstitutionen und insbesondere von der Weltbank in Bereichen wie Bildung, Rechtsreform und öffentliches Vergabewesen gefördert werden.

Die Türkei ist außerdem ein Hauptbegünstigter der Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank (EIB). Sie kommt in den Genuss von bis zu fünf unterschiedlichen Mandaten und Fazilitäten: das Darlehensmandat Euromed II für die Mittelmeerländer, die Partnerschaftsfazilität für den Mittelmeerraum, das Mandat für eine Sonderaktion zugunsten der Türkei, die Wiederaufbau- und Rehabilitierungsfazilität im Rahmen der Erdbebenhilfe für die Türkei sowie die Heranführungsfazilität. Insgesamt erhielt die Türkei von 1992 bis 2001 Darlehen im Wert von 1,395 Mrd. €. Im Jahr 2002 stellte die EIB rund 560 Mio. € für große Investitionsvorhaben zur Verfügung, darunter das erste Darlehen an die Türkei im Rahmen der Heranführungsfazilität.

Eingehende Durchsicht der Rechtsvorschriften

Der von den Unterausschüssen im Rahmen des Assoziationsausschusses durchgeführte Prozess der Durchsicht der Rechtsvorschriften wurde infolge der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen fortgesetzt und intensiviert. Dieser Prozess befasste sich schwerpunktmäßig mit präzisen sektorbezogenen Fragen und soll die Türkei im Hinblick auf die Anwendung des Besitzstands, d.h. auch die Verwaltungskapazität und die Durchsetzung, anleiten. In ihrer Mitteilung über die Stärkung der Beitrittsstrategie hat die Kommission diesen Prozess über ein verstärktes Programm mit TAIEX-Seminaren und technischen Zusammenkünften und durch die Ergänzung der Arbeit der Unterausschüsse mit Workshops zu spezifischen Themen weiterentwickelt.

Partnerschaften ("Twinning")

Eine der größten Herausforderungen für die Bewerberländer ist nach wie vor die Stärkung der für die Übernahme und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Rechtsprechung. 1998 begann die Europäische Kommission, im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen.

Durch den Partnerschaftsprozess wird den Beitrittskandidaten durch langfristige Abstellung von Beamten und ergänzende kurzfristige Experteneinsätze sowie Ausbildungsmaßnahmen das umfangreiche Fachwissen der Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Partnerschaftsprojekte wurden für die Türkei erstmals im Rahmen des Nationalen Programms 2002 programmiert, das 13 derartige Projekte enthielt. Auch im Rahmen des Programms 2003 werden Partnerschaften ein wichtiges Element darstellen und zu den Ergebnissen von 17 Projekten beitragen. Diese beziehen sich auf ein breites Spektrum an Sektoren, darunter am häufigsten auf die Bereiche Justiz und Inneres sowie den Finanzsektor. Darüber hinaus sind Partnerschaftsprojekte in den Bereichen Binnenmarkt, Umwelt, Fischerei, Energie, Verkehr und Regionalpolitik geplant.

B. BEITRITTSKRITERIEN

1. Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Beitrittskandidaten im Juni 1993 die folgenden politischen Kriterien auf: "institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten".²

In ihrem Regelmäßigen Bericht über die Türkei für 1998 gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

„In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben über den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muss unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist um so wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängen. Die Kommission erkennt zwar an, dass sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muss aber feststellen, dass diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden.“

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme eine friedliche Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit bestimmten Nachbarländern im Einklang mit dem Völkerrecht erzielen muss.“

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 stellte die Kommission Folgendes fest:

Der Beschluss über den Kandidatenstatus der Türkei in Helsinki 1999 hat die Türkei zur Einführung einer Reihe grundlegender Reformen ermutigt. Im Oktober 2001 wurde eine große Verfassungsreform durchgeführt, mit dem Ziel die Garantien im Bereich Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken und den Anwendungsbereich der Todesstrafe einzuschränken. Im November 2001 wurde ein neues bürgerliches Gesetzbuch angenommen. In den Monaten Februar, März und August 2002 wurden drei Reformpakete verabschiedet. Die Todesstrafe wurde in Friedenszeiten abgeschafft. Der Ausnahmezustand wurde inzwischen in zwei

2 Inzwischen haben die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden. Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) besagt: Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. In Artikel 49 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) heißt es entsprechend: "Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden." Unlängst wurden diese Prinzipien in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervorgehoben, die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 verkündet wurde.

Provinzen im Südosten aufgehoben und es wurde beschlossen, ihn in den beiden Provinzen, in denen er immer noch gilt, bis zum Jahresende aufzuheben.

Die Verabschiedung dieser Reformen ist ein wichtiges Zeichen der Entschlossenheit der Mehrheit der politischen Führer der Türkei, mit der Angleichung an die Werte und Normen der Europäischen Union voranzukommen. Die Reformen vom August wurden unter schwierigen politischen und wirtschaftlichen Umständen verabschiedet und sind von besonderer Bedeutung, weil sie sich auf traditionell heikle Fragen beziehen.

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und bei der Verbesserung der materiellen Haftbedingungen wurden Fortschritte gemacht. Überwachungsausschüsse und ein neues System der Vollzugsrichter sind nun einsatzfähig. Zahlreiche Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) sind im Begriff, umgesetzt zu werden. Trotz der Fortschritte bleiben jedoch bestimmte Probleme mit den Haftbedingungen in Gefängnissen des Typs F bestehen.

Die Verringerung der Dauer der Untersuchungshaft (Polizeigewahrsam) ist eine positive Entwicklung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folter. Da jedoch kein unmittelbarer Zugang zu einem Anwalt möglich ist, können die von Staatssicherheitsgerichten verurteilten Häftlinge weiterhin ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Längere Gewahrsamszeiten gelten nach wie vor in den Gebieten, die sich im Ausnahmezustand befinden. Weiterhin wird von Folter und Misshandlungen sowie von geringen Fortschritten bei der Verfolgung derer berichtet, die eines derartigen Missbrauchs angeklagt werden.

Das Reformpaket vom August sieht die Wiederaufnahme des Verfahrens für Personen vor, deren Verurteilungen nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.

Die Änderungen von Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuchs bedeuten, dass eine Meinungsäußerung ohne die "Absicht" der "Verunglimpfung" der öffentlichen Institutionen nicht länger strafrechtlich verfolgt wird. Durch Änderungen von Artikel 312 des Strafgesetzbuchs und des Antiterrorgesetzes, des Pressegesetzes, des Gesetzes über die politischen Parteien und des Gesetzes über Vereinigungen wurden bestimmte Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Presse- und Rundfunkfreiheit gelockert.

Mit dem Paket vom August wurden einige Einschränkungen des Rundfunkgesetzes beseitigt, das infolge des Vetos des Präsidenten vom Parlament im Mai erneut verabschiedet worden war. Schriftsteller, Journalisten und Publizisten sind jedoch weiterhin verfolgt worden.

Im Bereich der Vereinigungsfreiheit, wo das Gesetz über Vereinigungen geändert und einige Beschränkungen aufgehoben wurden, sind einige Fortschritte erzielt worden. Vereinigungen können jedoch weiterhin aus verschiedenen Gründen verboten werden.

Das Gesetz über Vereinigungen behält weiterhin seinen allgemein restriktiven Charakter, und auch das frühere Genehmigungssystem besteht fort. Ausländische Vereinigungen in der Türkei sind bestimmten Einschränkungen und strengen Kontrollen unterworfen.

Im Rahmen des Pakets vom August sind nun Rundfunksendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch erlaubt. Trotz einer Änderung des Stiftungsgesetzes gelten für religiöse Minderheiten nach wie vor Beschränkungen im Hinblick auf Rechtspersönlichkeit, Eigentumsrechte, Priesterausbildung und Bildung.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Garantien zum Schutz der Rechte des Kindes. Die Türkei hat das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969 ratifiziert. Auflagen für Gewerkschaften bestehen jedoch fort und nach wie vor gibt es Kinderarbeit. Die Rechtsvorschriften, die ein geringeres Strafmaß für Straftaten im Hinblick auf "Ehrenmorde" erlauben, sind weiterhin rechtskräftig.

Die Reform des Justizsystems wurde fortgesetzt. Die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte wurde beschnitten und die Dauer der Untersuchungshaft verringert. Diese Gerichte arbeiten jedoch immer noch nicht in Einklang mit internationalen Standards. Laufend wird berichtet, dass die Justiz nicht immer unabhängig und kohärent urteilt. Für Richter und Rechtsvollzugsbeamte wurden Ausbildungskurse zu Menschenrechtsfragen abgehalten. Im letzten Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei ergriffen. Die Korruption bleibt dennoch ein ernsthaftes Problem. Die einschlägigen Übereinkommen des Europarates wurden noch nicht ratifiziert.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands in zwei Provinzen im Südosten hat die alltäglichen Lebensbedingungen dort verbessert. Der Schutz der Menschenrechte in der Region muss gestärkt werden.

Die Verfassungsänderung, mit der Änderungen in der Zusammensetzung und Rolle des Nationalen Sicherheitsrates eingeführt wurden, wurde in die Praxis umgesetzt. Nichtsdestotrotz scheinen diese Änderungen nichts an der praktischen Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrats geändert zu haben.

Die Türkei hat weiterhin ihre Unterstützung für direkte Gespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen in Zypern zur Verwirklichung einer umfassenden Lösung des Zypernproblems zum Ausdruck gebracht. Die EU hat in Einklang mit den Stellungnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hervorgehoben, dass die Türkei weitere Schritte gehen muss, um die türkisch-zyprische Führung zu bewegen, auf eine Lösung vor Abschluss der Beitrittsverhandlungen hinzuwirken.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen halten an. Im März 2002 haben die beiden Außenminister Sondierungskontakte über die Ägäis aufgenommen.

Insgesamt hat die Türkei seit der Veröffentlichung des Kommissionsberichts 1998 erkennbare Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen gemacht; das gilt ganz besonders für das letzte Jahr. Die im August 2002 verabschiedeten Reformen reichen besonders weit. Zusammengenommen leisten diese Reformen ein Großteil der Arbeit an den Fundamenten für die Stärkung der Demokratie und der Schutz der Menschenrechte in der Türkei. Sie ebnen den Weg für weitere Veränderungen, die die türkischen Bürger allmählich in den Genuss vergleichbarer Rechte und Freiheiten bringen sollen, wie sie in der Europäischen Union gelten.

Nichtsdestotrotz hält die Türkei die politischen Kriterien nicht vollständig ein. Erstens enthalten die Reformen zahlreiche bedeutende Einschränkungen des vollständigen Genusses der Grundrechte und Grundfreiheiten, die im vorliegenden Bericht dargelegt werden. So gelten weiterhin wichtige Beschränkungen der Meinungsfreiheit, insbesondere bei der Presse und beim Rundfunk, der Versammlungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, der Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, und des Berufungsrechts vor Gericht.

Zweitens erfordern viele der Reformen den Erlass von Verordnungen oder andere Verwaltungsmaßnahmen, die in Einklang mit den europäischen Standards stehen sollten. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits eingeführt und andere werden gerade ausgearbeitet. Um wirksam zu werden, müssen die Reformen durch die Vollzugsorgane und Gerichte auf verschiedenen Ebenen landesweit in die Praxis umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Kommission spiegelt der Beschluss des Hohen Wahlausschusses über den Ausschluss des Führers einer wichtigen politischen Partei von den Parlamentswahlen am 3. November nicht den Geist der Reformen wider.

Drittens wurden noch keine angemessene Lösung für zahlreiche Fragen gefunden, die mit den politischen Kriterien zusammenhängen. Dazu zählen die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen, die zivile Kontrolle über das Militär, die Lage von wegen gewaltlosen Meinungsäußerungen inhaftierten Personen und die Achtung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Angesichts der erkennbaren Fortschritte der letzten Jahre und der verbleibenden Bereiche, in denen weitere Aufmerksamkeit notwendig ist, wird die Türkei ermutigt, den Reformprozess zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte in Recht und Praxis fortzusetzen. Das wird die Türkei in die Lage versetzen, die verbleibenden Hindernisse für eine vollständige Einhaltung der politischen Kriterien zu überwinden."

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in der Türkei anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet; dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative des Landes allgemein funktionieren. Eng damit verbunden ist in vielerlei Hinsicht die Frage, inwieweit die Türkei in der Lage ist, den Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zur Frage der Entwicklung der Fähigkeit der Türkei, den Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres umzusetzen, enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 - Justiz und Inneres*) in Teil 3.1 dieses Berichts.

1.1 Jüngste Entwicklungen

Im Laufe des letzten Jahres wurden vier große politische Reformpakete angenommen, mit denen in verschiedenen Bereichen der Rechtsvorschriften Änderungen eingeführt wurden. Einige der Reformen sind politisch von großer Bedeutung, da sie sich auf im türkischen Kontext heikle Fragen wie Meinungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, kulturelle Rechte und die zivile Kontrolle über das Militär erstrecken. In diesem Zusammenhang war das im Juli 2003 verabschiedete siebte Reformpaket besonders wichtig. Das am 3. November 2002 neu gewählte Parlament hat diese "Reformpakete" mit überwältigender Mehrheit verabschiedet. Im Laufe dieses Prozesses hat die türkische

Bevölkerung auf breiter Front zum Ausdruck gebracht, dass sie die Veränderungen zur Annäherung der Türkei an die Werte und Standards der Europäischen Union uneingeschränkt unterstützt.

Ferner hat die Regierung Maßnahmen ergriffen, um die wirksamere Umsetzung der Reformen zu gewährleisten, wie die Einrichtung einer Gruppe zur Überwachung der Reform. Des Weiteren hat die Regierung eine "Null Toleranz-Politik" gegenüber der Folter ausgerufen. Am 30. November 2002 wurde der Ausnahmezustand in allen verbleibenden Provinzen des Südostens aufgehoben.

Allerdings zeitigten die Reformen trotz einiger positiver Entwicklungen vor Ort praktisch nur begrenzte Auswirkungen. Die Umsetzung erfolgte bisher langsam und uneinheitlich.

Die türkische Regierung hat es wiederholt zu ihrem wichtigsten Ziel erklärt, die politischen Kriterien von Kopenhagen rechtzeitig zu erfüllen, damit die Kommission im nächsten Jahr eine positive Bewertung abgeben kann und der Weg für einen Beschluss des Europäischen Rates im Dezember 2004 über den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei frei wird.

Parallel dazu wurden entsprechend den Anforderungen des Internationalen Währungsfonds erhebliche Wirtschaftsreformen fortgesetzt. Die Reformen haben zur Stabilisierung und zum beständigen Aufschwung der türkischen Wirtschaft beigetragen.

Die Zustimmung der Türkei zu der umfassenden Vereinbarung vom Dezember 2002 über die Beteiligung nicht der EU angehörender europäischer Bündnispartner an der ESVP ebnete den Weg für den Abschluss dauerhafter Vereinbarung zwischen der EU und der NATO und die nachfolgende Umsetzung der Berlin Plus Agenda.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter positiv entwickelt und beide Regierungen sind auf höchster Ebene öffentliche Verpflichtungen zur Fortsetzung der Annäherung eingegangen. Zwischen den Außenministern beider Länder wurden mehrere zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart.

Die politische Landschaft der Türkei hat sich infolge der Parlamentswahlen vom 3. November 2002 verändert. Zum ersten Mal nach Jahrzehnten der Koalitionsregierungen hat die Türkei eine von der AK-Partei (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) gestellte Einparteienregierung, die im Parlament über eine breite Mehrheit verfügt.

Im März traf ein Erdbeben die Stadt Bingöl im Südosten, das viele Opfer kostete, darunter 70 tote Kinder, und erheblichen materiellen Schaden verursachte.

Das Verfassungsgericht hat das Verbot der Demokratischen Partei des Volkes (HADEP) beschlossen und der Generalstaatsanwalt hat gegen die Demokratische Volkspartei (DEHAP) ein Verbotsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus hat der Oberste Gerichtshof DEHAP wegen der Einreichung gefälschter Dokumente im Hinblick auf die Beteiligung an den Wahlen vom November 2002 schuldig gesprochen.

1.2 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Das Parlament

Am 3. November 2002 fanden Parlamentswahlen statt, nach denen nur zwei der 18 angetretenen Parteien in der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten sind, nämlich die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) und die Republikanische Volkspartei (CHP). Die AKP erhielt über ein Drittel der Stimmen und 363 Sitze, womit sie die für verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit nur um 4 Sitze verfehlt. Ferner wurden 9 unabhängige Abgeordnete gewählt.

Die Wahlen wurden von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und in einigen Provinzen von der parlamentarischen Versammlung des Europarates überwacht. Die Wahlbewertungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE besuchte die Türkei vom 29. Oktober bis 4. November 2002 im Rahmen ihres Programms zur Bewertung von Wahlverfahren in etablierten Demokratien sowie in Transformationsländern. Die OSZE/ODIHR vertrat die Auffassung, dass der Ablauf der Wahlen internationalen Standards entsprach und dass erhebliche Verfassungsreformen und Rechtsreformen in den letzten beiden Jahren den gesamten Rechtsrahmen für die Wahlen weiter verbessert haben.

Im Berichtszeitraum hat das Parlament im Zuge einer Verfassungsänderung Art. 76 der Verfassungen in Bezug auf das passive Wahlrecht geändert und den Grund zum Verbot der Teilnahme an Wahlen auf die Beteiligung an terroristischen Akten eingeschränkt. Nach einem Veto des Präsidenten wurde diese Verfassungsänderung vom Parlament erneut unverändert verabschiedet. Ferner verabschiedete das Parlament eine Verfassungsänderung über die Senkung der Altersgrenze für Kandidaten bei den allgemeinen Wahlen auf 25 Jahre.

Neben den politischen Reformpaketen (*siehe Abschnitt B.1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz*) verabschiedete das Parlament 143 neue Gesetze und ratifizierte mehrere internationale und europäische Übereinkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie das Protokoll Nr. 6 zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Nach mehrjährigen Diskussionen wurde am 15. April 2003 unter der Bezeichnung "EU-Harmonisierungsausschuss" ein parlamentarischer Ausschuss für EU-Integration eingerichtet. Dieser beratende Ausschuss hat die Aufgabe, Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Heranführungsprozess der Türkei zu verfolgen und Entwürfe für Rechtsakte im Hinblick auf die Einhaltung des Besitzstands zu prüfen.

Ein parlamentarischer Ausschuss über die Verfassungsreformen hat seine Arbeit im Hinblick auf die Änderung zusätzlicher Verfassungsbestimmungen fortgesetzt.

Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments hat im Hinblick auf die Aufhebung des Ausnahmezustands Berichte über die Menschenrechtslage im Südosten verfasst, die besondere Empfehlungen an die Exekutive enthalten. Der Ausschuss hat aus der Öffentlichkeit Klagen über Menschenrechtsverletzungen entgegengenommen und die einschlägigen Behörden aufgefordert, den Klagen nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Mitglieder des Ausschusses haben außerdem zahlreiche

Gerichtsverfahren, darunter die Berufungsverfahren in den Fällen Sadak, Zana, Dicle und Dogan im Zusammenhang mit der ehemaligen demokratischen Partei (DEP) genau verfolgt.

Am 1. März 2003 lehnte das Parlament einen Antrag der Regierung ab, der die Stationierung von US-Truppen im Südosten der Türkei und den Einsatz türkischer Truppen im Irak gestatten sollte. Daraufhin wurde der Antrag von der Regierung erneut eingebracht und am 7. Oktober vom Parlament verabschiedet.

Das Verfassungsgericht hat einige im Februar 2001 eingeführte Geschäftsordnungsregeln des Parlaments für nichtig erklärt, um die Verabschiedung von Rechtsakten zu beschleunigen. Danach darf das Parlament nun beschließen, ob ein Ausschussbericht im Plenum gelesen werden soll.

Die Exekutive

Erstmals seit 1987 übernahm im November 2002 nach den allgemeinen Wahlen eine Einparteienregierung die Amtsgeschäfte, unter Führung von Abdullah Gül von der AKP.

Nachdem Recep Tayyip Erdogan nach der entsprechenden Verfassungsänderung zum Abgeordneten gewählt worden war, wurde er vom Präsidenten zum Premierminister ernannt und bildete eine neue Regierung, der das Parlament am 23. März 2003 sein Vertrauen aussprach. Im Programm der Regierung wird die Absicht dargelegt, durchgreifende politische Reformen einzuführen und ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Gesetz über die politischen Parteien, das Wahlgesetz und das Strafgesetzbuch gelegt. Ferner verweist das Programm auf Pläne, eine neue Verfassung zu schreiben, in der die Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates, der die Grundfreiheiten gewährleistet, festgelegt sind. Einige dieser Pläne sind bereits teilweise umgesetzt worden.

Das Ziel des EU-Beitritts gehörte zu den obersten Prioritäten der Regierung. Bei verschiedenen Anlässen bekräftigte die Regierung ihr Bekenntnis, die politischen Kriterien von Kopenhagen vor Ende 2004 zu erfüllen. Im Juli 2003 nahm die Regierung ein überarbeitetes Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands (NPAA) an und unterbreitete es den politischen Parteien und NRO zur Erörterung.

Im September, 2003 setzte die Regierung eine Gruppe zur Überwachung der Reform ein, um die wirksame Umsetzung der Reformen zu gewährleisten. Unter Vorsitz des stellvertretenden Premierministers und Außenministers Gül tritt diese Gruppe wöchentlich zusammen. Zum Aufgabenbereich dieser Gruppe zählen auch Sondierungsmissionen, die herausfinden sollen, welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Reformen auftreten.

Während des Berichtszeitraums hat der Präsidenten gegen verschiedene vom Parlament verabschiedete Rechtsakte von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht, darunter die Verfassungsänderungen bezüglich der Möglichkeit, staatseigene Wälder zu verkaufen und, im Juli 2003, bezüglich des Gesetzes über die Abschaffung von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes („Propaganda gegen die unteilbare Einheit des Staates“). Im letztgenannten Fall hat das Parlament dasselbe Gesetz erneut verabschiedet, das dann vom Präsidenten genehmigt wurde.

Im Januar 2003 veröffentlichte die Regierung einen Aktionsplan zur Modernisierung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung und der Regierung, zur Förderung einer transparenten Bewirtschaftung der Humanressourcen im öffentlichen Dienst und zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung. Eine der Maßnahmen im Rahmen dieses Plans war die Verringerung der Anzahl der Ministerien von 36 auf 23. Im März wurde vom Premierminister ein von der Regierung zur Koordinierung der Umsetzung des Aktionsplans eingerichteter Ministerien übergreifender Ausschuss bestellt.

In einigen Fällen wurde die Reichweite der vom Parlament verabschiedeten politischen Reformen durch die von zuständigen Regierungsstellen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung spezifischer Aspekte erheblich eingengt. Dies geschah durch die Erlassung von äußerst strengen Auflagen. Dies galt insbesondere für die vom Hohen Rundfunk- und Fernsehrat im Dezember 2002 erlassene Verordnung über die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch, die im Januar 2003 vom Generaldirektorat für das Stiftungswesen erlassene Verordnung über den Erwerb von Immobilien durch Gemeinschaftsstiftungen und für das Rundschreiben, das Eltern gestattet, die ihren Kindern gegebenen Namen registrieren zu lassen, wenn diese nicht als politisch "anstößig" betrachtet werden.

Der Nationale Sicherheitsrat

Um die Beziehungen zwischen zivilem Bereich und Militär an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten anzupassen, hat der Rechtsrahmen des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) zahlreiche grundlegende Änderungen erfahren.

Der beratende Charakter des NSR wurde in einem Durchführungsgesetz vom Oktober 2001 zur Änderung von Artikel 118 der Verfassung bekräftigt, mit dem auch die Anzahl der Zivilisten im NSR erhöht wurde. In einer Änderung des Gesetzes über den NSR wurden die Bestimmungen, wonach "der NSR dem Ministerrat über seine Standpunkte und Vorschläge berichtet" gestrichen.

Der Vertreter des NSR in der Aufsichtsbehörde für Kino, Video und Musik wurde durch eine Änderung des entsprechenden Gesetzes abberufen. Es verbleibt jedoch ein Vertreter des NSR in anderen zivilen Behörden wie im Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) und im Hohen Bildungsrat (YÖK).

Mit dem im Juli 2003 verabschiedeten siebten "Reformpaket" wurden einige grundlegende Änderungen an den Aufgaben, der Funktionsweise und der Zusammensetzung des NSR eingeführt. Mit einer Änderung des Gesetzes über den NSR wurden die Exekutiv- und Überwachungsaufgaben des Generalsekretärs des NSR abgeschafft. Insbesondere wurde die Bestimmung gestrichen, die den Generalsekretär des NSR ermächtigte, im Namen des Präsidenten und des Premierministers die Umsetzung jeder Empfehlung des NSR weiterzuverfolgen. Andere Bestimmungen, die den uneingeschränkten Zugriff des NSR auf jede zivile Einrichtung gestatteten, wurden ebenfalls gestrichen. Zur Festlegung der neuen Aufgaben des Amtes des Generalsekretärs wird eine neue Verordnung erlassen.

Eine weitere Änderung sieht vor, dass der Posten des Generalsekretärs nicht länger ausschließlich Angehörigen des Militärs vorbehalten bleibt. Im August 2003 wurde beschlossen, einen Kandidaten des Militärs zu ernennen, der den scheidenden Generalsekretär für ein Jahr ersetzen soll. Die Häufigkeit der Zusammenkünfte des NSR

wurde so verändert, dass er normalerweise statt einmal monatlich alle zwei Monate zusammenkommt.

Zur Erhöhung der Transparenz der Verteidigungsausgaben wurden neue Bestimmungen erlassen. Der Rechnungshof darf nunmehr auf Ersuchen des Parlaments Konten und Transaktionen jeder Art von Organisationen und auch staatliches Eigentum im Besitz der Streitkräfte prüfen. Für die Prüfung des Rechnungshofes gelten immer noch die Einschränkungen gemäß Artikel 160 der Verfassung, wonach die nationale Verteidigung der Vertraulichkeit unterliegt.

Trotz der Ausweitung der Kompetenzen des Rechnungshofes auf die nationale Verteidigung genießen die Streitkräfte weiterhin ein erhebliches Maß an Autonomie bei der Ausarbeitung und Aufstellung des Verteidigungshaushalts und beim öffentlichen Beschaffungswesen in verteidigungsbezogenen Bereichen. Das Militär verfügte immer noch über zwei außerbudgetäre Fonds. Einer dieser Fonds hängt mit einem Fonds zur Unterstützung der Verteidigungsindustrie zusammen, aus dem der Großteil der dem Verteidigungsbereich zugewiesenen Haushaltsmittel stammt. Offiziellen Zahlen zufolge beträgt der Anteil des nationalen Verteidigungshaushalts am konsolidierten Staatshaushalt 7 %.

Die Streitkräfte üben in der Türkei nicht nur durch den NSR, sondern auch durch zahlreiche informelle Mechanismen Einfluss aus. Bei verschiedenen Anlässen brachten militärische Mitglieder des NSR in öffentlichen Reden, Stellungnahmen gegenüber den Medien und Erklärungen ihre Meinung zu politischen, sozialen und außenpolitischen Angelegenheiten zum Ausdruck.

Insgesamt könnten die oben genannten Änderungen die Funktionsweise des Nationalen Sicherheitsrates erheblich ändern. Zur Angleichung der zivilen Kontrolle über das Militär an die Praxis der EU-Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass diese Reformen effektiv umgesetzt werden, dass die Vertreter des Militärs aus zivilen Gremien abgezogen werden und dass das Parlament uneingeschränkte Kontrolle über den Verteidigungshaushalt ausübt.

Das Justizsystem

Das Justizwesen der Türkei umfasst ein Verfassungsgericht, einen Staatsrat, ein Oberstes Gericht, ein Kompetenzkonfliktgericht und ein allgemeines System erstinstanzlicher Gerichte. Ferner gibt es Staatssicherheitsgerichte und Militärgerichte.

Es wurden zahlreiche strukturelle Änderungen vorgenommen, die dazu beigetragen haben, die Effizienz des Justizwesens zu stärken.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Einrichtung von Familiengerichten wurde das Gerichtssystem gestärkt. Seit Januar 2003 wurden 114 dieser Gerichte eingerichtet und 63 arbeiten bereits. Diese Gerichte sind für Fälle im Zusammenhang mit dem Familienrecht zuständig. Ihre Aufgabe ist es, schützende, erzieherische und soziale Maßnahmen für Kinder und Erwachsene zu ergreifen, die auch den finanziellen Schutz der Familie umfassen. Diese Gerichte werden in allen Städten mit über 100 000 Einwohnern eingerichtet.

Das Zivilverfahrensrecht und das Strafverfahrensrecht wurden geändert, um eine Berufung in Zivil- und Strafsachen zu ermöglichen, in denen der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle festgestellt hat. Die Änderungen sehen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine einjährige Frist für die Einreichung eines Berufungsantrags vor. *(siehe Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz unter "Bürgerliche und politische Rechte")*

Das Strafregistersystem wurde mit Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in Einklang gebracht. Das Strafregister von Kindern unter 18 Jahren kann nun der Staatsanwaltschaft nur unter strengen Auflagen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Gesetz über Jugendgerichte wurde das Alter für die Behandlung der Fälle von Jugendlichen vor Jugendgerichten von 15 auf 18 Jahre heraufgesetzt.

Das System der Notifizierung von Gerichtsurteilen und -entscheidungen wurde gestärkt, um sicherzustellen, dass angeklagte oder verurteilte Personen ordnungsgemäß unterrichtet werden.

Das Gesetz über das Institut für Gerichtsmedizin wurde geändert, um die Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Eine Aufgabe des Instituts für Gerichtsmedizin ist es, Personen, die behaupten in Polizeigewahrsam misshandelt worden zu sein, ärztlich zu untersuchen, um den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu prüfen. Die Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich wurden gestärkt und im Haushalt wurde die Einstellung zusätzlichen Personals vorgesehen. Ferner sehen die Änderungen die Einrichtung gerichtsmedizinischer Direktorate in allen Strafgerichtsbezirken vor. Außerdem wurden drei neue Direktorate für Gerichtsmedizin eingerichtet und technisch neu ausgestattet. Die Bedingungen in vielen gerichtsmedizinischen Untersuchungsräumen bei Gerichten jedoch sind nach wie vor unangemessen.

Das Gesetz über die Einrichtung von und Gerichtsverfahren vor Militärgerichten wurde geändert, um die Gerichtsbarkeit des Militärs über Zivilisten zu begrenzen und das militärische Verfahrensgesetzbuch an die Reformen früherer Pakete in Bezug auf die Meinungsfreiheit anzupassen. Folglich urteilen Militärgerichte nicht länger über Zivilisten und auch nicht über Jugendliche, denen vorgeworfen wird, nach Artikel 58 Strafgesetzbuch "Soldaten zu Meuterei und Ungehorsam aufzuwiegeln, die Öffentlichkeit vor militärischen Pflichten abzuschrecken und die nationale Verteidigung zu untergraben".

Was die Arbeitsweise der Justiz betrifft, so stehen Richter und Staatsanwaltschaft vor einem großen Rückstand unbearbeiteter Fälle. Die Verfahrensdauer vor Staatssicherheitsgerichten hat sich geringfügig erhöht. Bei Jugendgerichten hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer verringert, liegt aber immer noch höher als bei anderen Strafgerichten. Die überwältigende Arbeitsbelastung der Gerichte mit Fällen gestattet nicht genügend Zeit für Anhörungen und führt zu einer unangemessenen Lektüre der Fallakten, was wiederum Auswirkungen auf die Rechte der Verteidigung hat.

Die Anzahl der Richter und Staatsanwälte in der Türkei stieg im Berichtszeitraum von 9020 auf 9162. Das Projekt des Nationalen Justiznetzes zur Entwicklung eines Datenverarbeitungsprogramms ist weiter vorangeschritten. Die Einrichtung der Infrastruktur und der Software in den meisten Provinzeinheiten des Landes wurde fertiggestellt und die Zusammenschaltung mit dem zentralstaatlichen Ministerium in

Ankara ist erfolgt. Mit dem Projekt soll die Automatisierung aller Provinzeinheiten bis Ende 2003 abgeschlossen sein.

Offiziellen Zahlen zufolge wurden 2002 und 2003 1132 Richter und Staatsanwälte in der Anwendung des im November 2001 verabschiedeten neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs geschult, 731 in der Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht, 4594 in Menschenrechten, 350 in gerichtsmedizinischen Anwendungen und 519 in Strafsachen und Menschenrechten. Daneben fanden zahlreiche kleinere Schulungsmaßnahmen in anderen Fachgebieten wie internationales Asylrecht statt. Zur Ausbildung der Richter und Staatsanwälte sowie anderer Justizbeamte wie Notare wurde eine Justizakademie gegründet.

Seit Oktober 2002 fanden in verschiedenen Städten sechs Schulungen zur Umsetzung der "Reformpakete" statt, an denen rund 1100 Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben.

Das Justizministerium hat einen Leitfaden mit der türkischen Übersetzung des Fallrechts des EGMR veröffentlicht und an Richter und Staatsanwälte verteilt. Darüber hinaus werden alle Entscheidungen des EGMR auf der offiziellen Webseite des Justizministeriums zur Verfügung gestellt.

Die Justiz spielt bei der Umsetzung politischer Reformen eine wichtige Rolle. Die Gerichte haben mit der Anwendung der Reformen begonnen. Die gegen Einzelpersonen gemäß Artikel 312 (Anstachelung zu rassistischer, ethnischer oder religiöser Zwietracht) und Artikel 159 (Verunglimpfung staatlicher Institutionen) eröffneten Verfahren endeten in der Regel mit Freispruch. Die Gerichte haben begonnen, Urteile gegen gemäß Artikel 8 Antiterrorgesetz verurteilte Personen zu überprüfen und ihre Entlassung aus der Haft anzuordnen. Außerdem haben die Gerichte begonnen, Urteile gegen gemäß dem inzwischen geänderten Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuchs verurteilte Personen zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Entlassung aus der Haft anzuordnen.

Es gibt jedoch noch immer Anzeichen für eine uneinheitliche Anwendung des Strafgesetzbuchs bei Fällen im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit, wie der umfassende Rückgriff auf Artikel 312 und 169 Strafgesetzbuch und Artikel 7 Antiterrorgesetz zeigt. (*siehe Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz - Bürgerliche und politische Rechte*).

Wie schon im letzten Jahr gab es keine Fortschritte im Hinblick auf die Einrichtung von Berufungsgerichten auf mittlerer Ebene, obwohl entsprechende Gesetzgebung in Vorbereitung ist. Der Oberste Gerichtshof nimmt weiterhin die Aufgaben eines Gerichtshofs zweiter Instanz wahr. Der Oberste Gerichtshof bearbeitet durchschnittlich 500 000 Fälle im Jahr, die normalerweise vor Berufungsgerichten verhandelt würden. Die Einrichtung von Berufungsgerichten würde nicht nur die Geschwindigkeit und Effizienz des Justizwesens erhöhen, sondern wäre auch ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung des Rechts auf einen fairen Prozess. Gleichzeitig würde die Einrichtung von Berufungsgerichten die hohe Aufgabenlast des Obersten Gerichtshofs verringern und es ihm ermöglichen, sich stärker seiner Aufgabe der Vereinheitlichung und Klarstellung seiner Präzedenzrechtsprechung zu widmen.

Es wird weiterhin berichtet, dass das Justizwesen nicht immer unbefangen und kohärent arbeitet. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz ist in der türkischen Verfassung verankert. In der Praxis jedoch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrere andere

Verfassungsbestimmungen ausgehöhlt, die eine organische Verbindung zwischen der Judikative und der Exekutive herstellen. Die Verfassung sieht vor, dass Richter und Staatsanwälte im Hinblick auf ihre Verwaltungsaufgaben dem Justizministerium angegliedert sind.

Darüber hinaus werden Ernennungen, Beförderungen und Disziplinarverfahren und insgesamt die Laufbahn aller Richter und Staatsanwälte in der Türkei vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte entschieden, in dem der Justizminister den Vorsitz führt und dem auch der Unterstaatssekretär des Justizministeriums angehört. Die Möglichkeit der Absetzung und Versetzungen in weniger attraktive Regionen der Türkei durch den Obersten Rat kann die Einstellung und Urteile der Richter beeinflussen. Neben der Zusammensetzung des Rates selbst stärkt den Einfluss der Exekutive noch mehr die Tatsache, dass der Oberste Rat über kein eigenes Sekretariat verfügt und seinen Sitz in den Gebäuden des Justizministeriums hat. Der Rat hängt im Hinblick auf seine Verwaltungsaufgaben voll von einer Personaldirektion und einem Kontrollgremium des Justizministeriums ab.

Eine weitere Schwierigkeit des türkischen Justizsystems hängt mit der Beweiserbringung zusammen. Zwar ist die Staatsanwaltschaft rechtlich für die Kontrolle aller Phasen des Strafprozesses zuständig, doch die Alltagspraxis zeigt tendenziell, dass sie von den Sicherheitskräften über die Haftbedingungen nicht immer angemessen informiert wird. Ferner scheint eine starke Überlastung Ursache dafür zu sein, dass die Staatsanwaltschaft während der Untersuchungshaft über die Sicherheitskräfte wenig oder keine Kontrolle ausübt und dass viele Fälle ohne angemessene Vorbereitung vor Gericht kommen. Die Staatsanwaltschaft sollte daher die Ermittlungsarbeiten und die Vorbereitung der Strafverfolgung genauer kontrollieren.

Trotz einiger Fortschritte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rechte von Häftlingen und der Beseitigung der Haft ohne jeden Kontakt zur Außenwelt ("incommunicado-Haft") (*siehe Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz - "Bürgerliche und politische Rechte"*), müssen die Befugnisse, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Staatssicherheitsgerichte im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere das Recht auf Verteidigung noch mit den europäischen Standards in Einklang gebracht werden. Die Abschaffung dieser Gerichte wurde von hochrangigen Mitgliedern der Justiz öffentlich gefordert und sogar von Mitgliedern der türkischen Regierung angekündigt.

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Bei der Annahme von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung wurden einige Fortschritte erzielt. Umfragen zeigen jedoch weiterhin, dass Korruption in der Türkei nach wie vor ein ernstes Problem ist. Die am stärksten korruptionsanfälligen Sektoren sind Berichten zufolge die Medien, die Regierung, das Bauwesen und das Gesundheitswesen. Darüber hinaus sind über 80 % der Unternehmer der Ansicht, dass Korruption das wichtigste Hindernis für ausländische Investitionen darstellt.

Im April 2003 ratifizierte das Parlament das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und bereitete so den Weg für die Teilnahme der Türkei an der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO), die die Einhaltung der europäischen Standards zur Korruptionsbekämpfung überwacht.

Im Januar 2003 änderte das Parlament Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung ausländischer Beamter bei internationalen Geschäftsabschlüssen, um so das einschlägige OECD-Übereinkommen umzusetzen, dem die Türkei im Jahr 2000 beigetreten ist. Mit diesem Gesetz wird die Bestechung ausländischer Beamter nach dem türkischen Strafgesetzbuch zum Straftatbestand. Ferner macht das Gesetz Geldwäsche von Bestechungsgeldern zum Straftatbestand im Rahmen des türkischen Strafrechts.

Außerdem wurde das Strafregistersystem im Hinblick auf die Dauer der Aufzeichnungen geändert, die für Verurteilungen wegen Wirtschaftskriminalität (Bestechung, Unterschlagung, Betrug usw.) von fünf auf zehn Jahre und für Haftstrafen auf über fünf Jahre erhöht wurde.

Im Januar 2003 wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingerichtet, um die wirtschaftliche und soziale Dimension der Korruption zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu benennen. Im Juli legte er seinen Bericht vor, in dem die Einrichtung von Unterausschüssen für Ermittlungen gegen zahlreiche Politiker und ehemalige Minister, darunter ein Premierminister, wegen einer Reihe an Korruptionsfällen bei öffentlichen Ausschreibungen, Privatisierungen und in anderen Bereichen vorgeschlagen wird. Ferner wird in dem Bericht vorgeschlagen, die Immunität zu begrenzen und die Wiederaufnahme von Verfahren gegen ehemalige Minister und Regierungschefs zu erleichtern.

In den im Januar 2003 verabschiedeten Aktionsplan nahm die Regierung mehrere Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung auf, darunter ein Gesetz über die Information der Öffentlichkeit zur Stärkung der Transparenz des öffentlichen Lebens und einen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst.

Viele der in dem Plan vorgesehenen institutionellen Mechanismen sind jedoch noch nicht eingerichtet: Die Ministerien übergreifende Kommission aus neun Ministerien und Abteilungen wurde angekündigt, ist aber noch nicht zusammengekommen; der Lenkungsausschuss, der aus hohen Beamten (wie Abteilungsdirektoren) bestehen soll, ist noch nicht eingerichtet worden.

Zwischen Mai 2002 und Mai 2003 erstellten die Zollinspektoren 170 Ermittlungsberichte und legten sie der Staatsanwaltschaft vor. Im selben Zeitraum erstellten die Zollkontrolleure 457 Ermittlungsberichte und legten sie der Staatsanwaltschaft vor.

1.3 Menschenrechte und Minderheitenschutz

Wie bereits oben erwähnt, wurden seit August 2002 vier neue Reformpakete verabschiedet. Sie wurden im Januar 2003 mit dem Gesetz Nr. 4778 (viertes Paket), im Februar mit dem Gesetz Nr. 4793 (fünftes Paket) im Juli mit dem Gesetz Nr. 4928 (sechstes Paket) und im August mit dem Gesetz Nr. 4963 (siebtes Paket) umgesetzt. Die Reformpakete behandeln zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und dem Minderheitenschutz. Sie umfassen die verstärkte Bekämpfung der Folter, die Ausweitung von Grundfreiheiten wie Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Demonstrationenfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung, die Stärkung des Berufungsrechts und die Verbesserung der kulturellen Rechte. Ferner haben die Behörden zahlreiche Verordnungen und Rundschreiben veröffentlicht, um die Maßnahmen der Reformpakete von 2002 und 2003 umzusetzen. Diese Rechtsvorschriften werden im Folgenden eingehend bewertet.

Die Türkei hat im Hinblick auf die **internationalen Menschenrechtsübereinkommen** Fortschritte erzielt. Im Juli 2002 ratifizierte das Parlament den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen. Allerdings meldete die Türkei zu diesen Pakten Vorbehalte im Hinblick auf das Recht auf Bildung und auf die Minderheitenrechte an. Im Juli 2003 ratifizierte das Parlament auch das sechste Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe, außer in Kriegszeiten oder in Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr. Die entsprechenden Ratifikationsinstrumente hat die Türkei jedoch noch nicht bei den Vereinten Nationen und beim Europarat hinterlegt.

Die Türkei hat das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Schutz nationaler Minderheiten, die überarbeitete Europäische Sozialcharta und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht unterzeichnet.

Seit Oktober 2002 hat der EGMR 92 Urteile gefällt, die die Türkei betreffen. In 43 Fällen stellte der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK durch die Türkei fest (und nur in einem Fall wurde festgestellt, dass die Türkei die Konvention nicht verletzt hat) und 47 gütliche Einigungen wurden erzielt - viele davon enthielten Verpflichtungen, Einzelmaßnahmen oder allgemeine Maßnahmen zu treffen, die über die Zahlung eines Geldbetrags hinausgehen. In diesem Zeitraum wurden 2614 neue Anträge betreffend die Türkei vor dem EGMR eingereicht.

Im Hinblick auf die Vollstreckung der Urteile des EGMR kommt es in der Türkei noch immer zu Problemen.

Die Türkei hat noch nicht alle vom Gerichtshof 1999 vorgeschriebenen notwendigen Maßnahmen getroffen, um Abhilfe gegen zahlreiche Verletzungen des Rechts auf Meinungsfreiheit zu schaffen, d.h. sie hat unrechtmäßig verhängte Strafurteile nicht aufgehoben und die bürgerlichen Rechte nicht wiederhergestellt. Ebenso wenig hat die Türkei die Probleme behoben, die im Zeitraum 2000-2002 durch eine Reihe irrtümlicher Zahlungen von Entschädigungen aufgetreten sind.

Im Oktober 2003 beschloss das Ministerkomitee des Europarates, eine Interimsentschließung im Hinblick darauf anzunehmen, dass die Türkei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Vergleichs zum Fall des Institut de Prêtres français³ (2000) (*siehe unten - Bürgerliche und politische Rechte*) nicht nachkommt. Ferner beschloss das Ministerkomitee, eine Interimsentschließung im Hinblick darauf anzunehmen, dass die Türkei die Bestimmungen über das Recht auf Bildung im Falle Zyperns gegen die Türkei nicht einhält (2001).⁴

Im Fall Loizidou⁵, in dem das Eigentumsrecht der Antragstellerin verletzt und die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung nicht gezahlt wurde, sagte die Türkei im Juni 2003 die vom Gerichtshof im Oktober 1998 zugesprochene Entschädigungszahlung zu

³ Fall Institut de Prêtres français vs. Türkei (Antrag Nr. 26308/95).

⁴ Fall Zypern vs. Türkei (Antrag Nr. 25781/94).

⁵ Fall Loizidou vs. Türkei (Antrag Nr. 15318/89).

und versprach eine Zahlung bis Oktober 2003. Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts ist diese Zahlung noch nicht erfolgt.

Andererseits würdigte das Komitee weitere Fortschritte bei der Vollstreckung von 48 Urteilen im Zusammenhang mit Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte⁶ und von 34 Urteilen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Meinungsfreiheit⁷. Dennoch befand das Komitee, dass nicht alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und beschloss, seine Überwachungsaufgabe weiter wahrzunehmen, bis die Türkei konkrete Nachweise für die vollständige Vollstreckung erbringt.

Im Rahmen des fünften Reformpakets wurden die Bestimmungen gestärkt, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Hintergrund von EGMR-Entscheidungen ermöglichen. Wiederaufgenommen werden können nun alle Verfahren, die der EGMR vor dem 4. Februar 2003 abgeschlossen hat, sowie Anträge, die nach diesem Termin eingereicht wurden. Die Wiederaufnahmemöglichkeit besteht jedoch nicht bei gütlichen Einigungen oder in noch laufenden Verfahren aus der Zeit vor dem 4. Februar, worunter auch der Fall Öcalan⁸ fällt. Infolge der Änderungen wurden 16 Wiederaufnahmeanträge an die zuständigen Justizbehörden gestellt, unter anderem für das Verfahren der Abgeordneten der ehemaligen Demokratischen Partei (DEP) (Sadak, Zana, Dicle, and Dogan⁹), das am 28. März 2003 eröffnet wurde und andauert. Es bestehen jedoch ernste Bedenken, ob bei den Verfahren die Bestimmungen der EMRK über faire Gerichtsverfahren eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Verteidigung. Im Oktober 2003 beschloss das Ministerkomitee des Europarates, den türkischen Behörden gegenüber diese Bedenken förmlich zum Ausdruck zu bringen. Mit dem sechsten Reformpaket können neben Straf- und Zivilverfahren auch Verwaltungsverfahren wiederaufgenommen werden.

Was die **Durchsetzung der Menschenrechte** betrifft, so wurde die in den letzten beiden Jahren eingerichtete komplexe Struktur staatlicher Menschenrechtsorgane und -komitees gestärkt. Auf lokaler Ebene stieg die Anzahl der Menschenrechtsorgane unterhalb der Provinzebene (Bezirke) von 831 im Jahr 2002 auf 859 im Jahr 2003.

Die Gruppe für die Überwachung der Reform, die Vertreter der Menschenrechtsbehörde der Regierung umfasst, ist mit der Aufgabe betraut sicherzustellen, dass angebliche Menschenrechtsverletzungen untersucht werden.

Im April 2003 wurde in der Gendarmeriekommandantur ein Zentrum für die Ermittlung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen eingerichtet. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Menschenrechte hat angebliche Menschenrechtsverletzungen untersucht und Berichte erstellt, die an die zuständigen Institutionen weitergeleitet wurden. So hat der Ausschuss beispielsweise im Südosten in den Provinzen, in denen früher der Ausnahmezustand herrschte, Ermittlungen im Hinblick

⁶ Siehe Int Res DH (2002) 98.

⁷ Siehe Int Res DH (2001) 106.

⁸ Fall Öcalan vs. Türkei (Antrag Nr. 46221/99).

⁹ Fälle Sadak, Zana, Dicle, Dogan vs. Türkei (Anträge Nr. 29900/96 bis 29903/96).

auf die Normalisierung des Lebens geführt und zahlreiche unangekündigte Besuche bei Polizeirevierern im ganzen Land durchgeführt.

Im Hinblick auf die Ausbildung im Bereich Menschenrechte fanden zusätzlich zur gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und des Europarates *ad hoc* zahlreiche Projekte statt. Diese Initiative dient der Ausbildung von Bediensteten im öffentlichen Dienst und insbesondere der Justiz in Menschenrechtsfragen, der Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen innerhalb der Gesellschaft und der Unterstützung der Rechtsreformen. In diesem Zusammenhang begann im Mai 2003 ein Ausbildungsprogrammen über die Präzedenzfallrechtsprechung des EGMR.

Was die Bekämpfung der Diskriminierung betrifft, so wurde das im Jahr 2001 unterzeichnete Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK, das jede Form von Diskriminierung verbietet, noch nicht ratifiziert. Die Türkei verfügt immer noch nicht über eine umfassende Strategie oder umfassende zivil- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Ferner fehlt es an statistischen Daten, aus denen die Art und das Ausmaß von Diskriminierungen aus allen verbotenen Gründen wie Herkunft, Religion oder Sprache hervorgehen. Die Türkei muss den EU-Besitzstand zum Schutz vor Diskriminierung gemäß Artikel 13 EG-Vertrag noch umsetzen und anwenden (*siehe auch Kapitel 13 – Sozialpolitik und Beschäftigung*).

Bürgerliche und politische Rechte

Wie oben erwähnt, ratifizierte das Parlament - nach der Abschaffung der **Todesstrafe** im August 2002 - im Juni 2003 das sechste Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) über die Abschaffung der Todesstrafe, außer in Kriegszeiten oder in Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr.

Das sechste Reformpaket enthält eine Bestimmung zur Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an die Abschaffung der Todesstrafe, indem alle Todesurteile (außer in Kriegszeiten und in Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr) in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

Im Fall Öcalan entschied der EGMR im März 2003, dass die Türkei die Artikel 3, 5 und 6 der EMRK in Bezug auf die Klagen des Antragstellers hinsichtlich der Todesstrafe, seiner Inhaftierung und seines Gerichtsverfahrens verletzt hat. Im Juli 2003 jedoch unternahmen sowohl Öcalan als auch die türkische Regierung die erforderlichen Schritte, um die Sache vor der Großen Kammer weiter zu verfolgen.

Zur Verhütung von **Folter und Misshandlungen** hat sich die Regierung im Hinblick auf die Folter zu einer "Null Toleranz-Politik" verpflichtet. Die Rechtsvorschriften in diesem Bereich wurden erheblich verschärft. Zwar hat deren Anwendung einige konkrete Ergebnisse hervorgebracht, doch die Lage gestaltet sich uneinheitlich und es kommen nach wie vor Folterfälle vor.

Im Rahmen des vierten Reformpakets wurden die Artikel 243 (Folter) und 245 (Misshandlungen) des Strafgesetzbuchs geändert, so dass verhindert wird, dass Verurteilungen wegen Folter und Misshandlungen ausgesetzt oder in Geldbußen umgewandelt werden.

Im Januar 2003 wurden das Gesetz über Gerichtsverfahren gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst und andere Staatsbeamte sowie Artikel 154 Strafverfahrens-

gesetzbuch geändert und die Erfordernis einer Genehmigung durch den Vorgesetzten aufgehoben, um in Fällen von Folter und Misshandlungen Ermittlungen gegen Staatsbeamte einzuleiten. Bei Anschuldigungen wegen bestimmter anderer Straftaten wie außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwinden von Personen oder Zerstörung von Eigentum ist zur Eröffnung von Ermittlungen nach wie vor eine Genehmigung erforderlich.

Im Rahmen des vierten Reformpakets wurde das Dekret 430 geändert, das in den Provinzen, in denen der Ausnahmezustand herrscht, bis zu zehn Tage lang zu Ermittlungszwecken die Überführung von Häftlingen aus Gefängnissen zurück in Polizeigewahrsam ermöglicht. Dieser Zeitraum wurde von 10 Tagen auf vier Tage verkürzt für jedes Mal, wenn eine Personen in Polizeigewahrsam zurück überführt wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Ausnahmezustand am 30. November 2002 in allen Provinzen aufgehoben wurde. Nunmehr sind der Zugang zu einem Anwalt und ärztliche Untersuchungen gewährleistet, wenn Häftlinge für Verhöre aus den Gefängnissen geholt werden. Bevor die Genehmigung zur Überführung einzelner Personen aus Gefängnissen oder Haftanstalten erteilt wird, ist der Beschluss eines Richters erforderlich, dem in der betreffende Häftling vorgeführt werden muss.

Im Rahmen des vierten Reformpakets wurde Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes über die Einrichtung von und Gerichtsverfahren vor Staatssicherheitsgerichten aufgehoben. Die Reformen gewähren Angeklagten im Rahmen der Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte wie allen anderen Angeklagten auch ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs den Zugang zu einem Anwalt. Im Rahmen des sechsten Reformpakets wurden Bestimmungen aufgehoben, wonach die Verteidigungsanwälte von Personen, gegen die im Rahmen der Zuständigkeit von Staatssicherheitsgerichten verhandelt wird, während der Aufnahme der Aussagen nicht anwesend sein durften. Änderungen der Geschäftsordnung der Staatssicherheitsgerichte haben die Haft ohne Kontakt zur Außenwelt abgeschafft ("Incommunicado-Haft") (*siehe auch den Abschnitt B.1.2 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit - Justizsystem*). Mit dem siebten Reformpaket wird durch eine weitere Änderung des Strafverfahrensrechts Fällen von Folter und Misshandlungen Priorität eingeräumt, die künftig von den Gerichten als dringende Fälle eingestuft werden. Um das Risiko der Straflosigkeit zu reduzieren, können Anhörungen während der Verhandlungspausen durchgeführt werden und, außer in triftigen Gründen, nicht länger als 30 Tage aufgeschoben werden.

Das Innen- und das Justizministerium haben Rundschreiben an die zuständigen Behörden verteilt, um diese über die verschiedenen Änderungen der Rechtsvorschriften zu unterrichten und zu deren Anwendung aufzufordern.

Im Hinblick auf Folter und Misshandlung ist es zu einer Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen gekommen, darunter der Fall Manisa (bei dem zehn Polizeibeamte der Folter von 16 Jugendlichen beschuldigt wurden), der im April 2003 damit endete, dass das Oberste Gericht die Strafen der Polizeibeamten von 60 bis 130 Monaten bestätigte. Allgemeiner hat der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit einem Urteil in einem Folterfall Ende 2002 Folter und Misshandlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet.

Im Mai 2003 legte die Türkei dem UN-Ausschuss für die Bekämpfung der Folter (CAT) ihren zweiten Bericht vor, der den Zeitraum 1990-2003 abdeckt.

Allerdings werden weiterhin Bedenken hinsichtlich der Bestrafung von Personen, die foltern und misshandeln, vorgebracht. Immer noch werden Fälle fallengelassen, weil Gerichtsverfahren wegen Fristüberschreitungen nicht weitergeführt werden. Nach Aussagen des CAT der Vereinten Nationen werden Angehörige der Sicherheitskräfte wegen Folter und Misshandlung trotz zahlreicher Klagen selten verfolgt und bestraft. Die Verfahren dauern häufig lang, bei Strafprozessen wird den Geständnissen zu hohe Bedeutung beigemessen und das Strafmaß steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Vergehens. Dies wurde als eine Art Straflosigkeit für Sicherheitsbeamte im Hinblick auf Fälle von Folter und Misshandlung beschrieben. Ferner äußerte sich der CAT besorgt über die Zahl und Fortdauer angeblicher Fälle von Folter und Misshandlung, unangemessene Aufzeichnungen, unzureichende medizinische Betreuung und ein Defizit bei der unverzüglichen Benachrichtigung von Familienmitgliedern, wenn sich Häftlinge in Polizeigewahrsam befinden. Des Weiteren empfahl der CAT, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Fällen angeblicher Folter und Misshandlungen unverzügliche, unparteiische und vollständige Ermittlungen zu führen und die Verjährungsvorschriften für Straftaten, die mit Folter zu tun haben, aufzuheben.

Im Juni 2003 wurde der Bericht des Ausschusses des Europarates für die Verhütung von Folter (CPT) zusammen mit der Antwort der türkischen Regierung veröffentlicht. Der Bericht stützte sich auf Besuche von CPT-Delegationen in der Türkei im März und September 2002. Im Hinblick auf die Umsetzung der jüngsten Rechtsreformen über den Gewahrsam durch Rechtsvollzugsbehörden kam der CPT zu dem Schluss, dass trotz einzelner Beispiele, bei denen der Zeitpunkt der Festnahme nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wird, die kürzeren Gewahrsamszeiten beachtet werden.

Allerdings stieß die CPT-Delegation auf Beweise dafür, dass es Personen in Polizeigewahrsam verweigert wurde, sie davon abgeschreckt oder nicht über die Möglichkeit informiert wurden, Zugang zu einem Anwalt zu erhalten und auch Anwälte daran gehindert wurden, mit Häftlingen privat zusammenzukommen und sie angemessen zu beraten. Offizielle Quellen zeigen, dass von den 2725 Personen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2003 im Zusammenhang mit Staatssicherheitsgerichten eines Vergehens angeklagt waren, 1954 nicht versuchten, mit ihrem Anwalt zu sprechen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Städten keine Rechtsberatung zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die medizinische Untersuchung von Personen in Polizeigewahrsam kam derselbe Bericht zu dem Ergebnis, dass das System nicht unbedingt dem Schutz vor Folter oder Misshandlung dient und dass die Bestimmung, wonach die inhaftierte Person die Anwesenheit von Sicherheitskräften während der Untersuchung fordern darf, missbraucht werden kann, indem der Häftling unter Druck gesetzt wird. Was die Haftanstalten betrifft, bekräftigte der Bericht die Besorgnis, dass alle medizinischen Untersuchungen und nicht nur diejenigen, die bei der Aufnahme der Häftlinge durchgeführt werden, außerhalb der Hörweite und - außer der betreffende Arzt ersucht um das Gegenteil - außerhalb der Sichtweite des Wachpersonals stattfinden sollten.

Einigen Quellen zufolge werden Ärzte unter Druck gesetzt, so dass Folterfälle nicht durch medizinische Zertifikate belegt werden und dass Zertifikate manchmal durch Polizeibeamte, die mit der Bewertung eines Arztes nicht zufrieden sind, vernichtet oder beschlagnahmt werden.

Es gibt nach wie vor Berichte von Misshandlung, einschließlich vom Verschwinden von Personen, Entführungen, willkürlichen Inhaftierungen und übermäßigem Einsatz von

Gewalt gegen Demonstranten. Die Gewalt gegen Frauen gibt besonderen Anlass zur Sorge: Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ereignete sich am 14. Juni 2003, als Berichten zufolge Frau Gülbahar Gündüz, eine Frauenvertreterin der DEHAP in Istanbul, entführt, mit verbundenen Augen vergewaltigt und von Personen, bei denen es sich eigenen Angaben zufolge um Polizeibeamte handelte, gefoltert wurde.

Im Hinblick auf den Fall der beiden HADEP-Vertreter, die 2001 nach einem Besuch des Polizeireviere in Silopi verschwanden, entsandte der EGMR im April 2003 eine Delegation nach Ankara, um Ermittlungen durchzuführen.

Im Hinblick auf die **Reform des Systems der Haftanstalten** haben sich die allgemeinen Verhältnisse erheblich verbessert.

Das Strafgesetzbuch wurde reformiert. Im Februar 2003 wurden zwei neue Tatbestände eingeführt, um die Sicherheit in Haftanstalten zu erhöhen und Hungerstreiks zu vermeiden. Artikel 307 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs führt für Personen, die wegen der Verbringung von Waffen und bestimmten Kommunikationsgeräten in Gefängnisse oder deren Benutzung in Gefängnissen verurteilt wurden, Haftstrafen zwischen zwei und fünf Jahren ein. Artikel 307 Buchstabe b führt für Personen, die verurteilt wurden, weil sie Gefangene und Häftlinge daran gehindert haben, einen Anwalt oder Freunde zu treffen, Strafen von einem bis drei Jahren ein. Ferner wird es gemäß diesem Artikel zum Straftatbestand, Gefangenen und Häftlingen die Nahrungsaufnahme zu verweigern und diejenigen, die sich dieser Straftat schuldig machen, werden zu zwei bis vier Jahren oder - beim Tod einer Person in Folge von Unterernährung - zu 10 bis 20 Jahren Haft verurteilt.

Im Februar 2003 wurden zahlreiche Artikel des Gesetzes über die Verwaltung von Gefängnissen und Haftanstalten im Hinblick auf die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und den Zugang zu Gefängnissen geändert. Eine Änderung von Artikel 4 bezieht sich auf Gefangene und Häftlinge, die sich "zu Tode fasten" und Nahrung verweigern. Gemäß dem Gesetz sind sie vom Gefängnisarzt über die physischen und psychologischen Konsequenzen ihres Handelns zu informieren. Tritt eine erste Gesundheitsgefahr ein, sind sie - wenn nötig gegen ihren Willen - in ein Krankenhaus zu verlegen.

Wenngleich es Berichten zufolge immer noch einige Fälle von Hungerstreiks mit tödlichem Ausgang gibt, ist deren Anzahl erheblich gesunken. Offiziellen Quellen zufolge gibt es derzeit niemanden in den Gefängnissen, der sich "zu Tode fastet", wenngleich sich fünf Verurteilte deswegen im Krankenhaus befinden. Der Präsident hat 171 Gefangene begnadigt, die an derartigen Hungerstreiks beteiligt waren, die Urteile gegen 391 Gefangene wurden aufgehoben und weitere 80 Gefangene wurden wegen Gesundheitsproblemen entlassen. Im Berichtszeitraum starben 9 Gefangene durch Todesfasten, womit die Gesamtzahl der Toten auf 66 steigt.

Im Januar 2003 nahm das Justizministerium einen neuen Lehrplan für die dienstbegleitende Ausbildung des Personals von Gefängnissen und Haftanstalten an, dessen Schwerpunkt auf den Menschenrechten und insbesondere der Bekämpfung von Misshandlung liegt.

Offiziellen Quellen zufolge saßen zum 30. April 2003 64 173 Personen in Gefängnissen und Haftanstalten ein, darunter 32 624 verurteilte Gefangene und 31 549 Inhaftierte.

Mit einem Rundschreiben des Justizministeriums wurden im Oktober 2002 in Einklang mit den Empfehlungen des CPT alle Auflagen im Hinblick auf die Teilnahme an sozialen Gemeinschaftsaktivitäten aufgehoben. Berichten zufolge kommt es in Hochsicherheitsgefängnissen vom Typ F jedoch nach wie vor bei bestimmten Gefangengruppen zur Isolation (selbst auferlegt oder nicht). Der Zugang zu Telefonen (zehnminütige Telefongespräche jede Woche) und das Recht auf offene Besuche in Typ-F-Gefängnissen haben sich erheblich verbessert.

Berichten zufolge trafen Anwälte und Besucher auf Schwierigkeiten, mit Gefangenen zusammenzukommen und Gefangene erhalten keine angemessene ärztliche Behandlung. Der Prozess gegen die 1600 Gendarmeriebeamten, die im Dezember 2000 an der Gefangenenverlegung vom Gefängnis Bayrampaşa in die neuen Typ-F-Gefängnisse beteiligt waren, und gegen 161 Sicherheitskräfte, die angeblich für den Tod von zehn Insassen der geschlossenen Haftanstalt Ulucanlar im September 1999 verantwortlich sind, dauern an.

Was die Modernisierung der materiellen Infrastruktur der betreffenden Gefängnisse angeht, so nähert sich offiziell der Übergang von einem Gefängnisystem der Gemeinschaftszellen zu Einzelzellen dem Abschluss. Inzwischen wurden vier weitere Gefängnisse des Typs F errichtet, womit deren Gesamtzahl auf 10 steigt. In Bakirköy-Istanbul ist der Bau eines neuen Frauengefängnisses im Gange.

Inzwischen hat eine neue Schule für die Ausbildung von Gefängnispersonal ihre Arbeit aufgenommen und zwei neue Schulen in Istanbul und Erzurum sollen voraussichtlich bald in Betrieb sein.

Die im Jahr 2001 eingerichteten 129 Gefängnisaufsichtsgremien führen weiterhin Kontrollen der Lebensbedingungen, der Verlegungen und der Disziplinarmaßnahmen in Strafanstalten durch. Die Gefängnisaufsichtsgremien haben zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, die sich auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit, die Ernährung, die Ausbildung und Rehabilitation von Gefangenen konzentrieren. Berichten zufolge hat die Arbeit der Gremien zu einigen Verbesserungen der Haftbedingungen in diesen Bereichen geführt. Heikle Fragen, wie Misshandlung und Isolation, werden von den Gefängnisaufsichtsgremien nicht behandelt.

Seit der Schaffung der Funktion des Strafvollzugsrichters 2001 gingen bei den 140 Strafvollzugsrichtern 8998 Klagen über Handlungen im Hinblick auf Gefangene und Inhaftierte ein. Von den Anträgen wurden von den Strafvollzugsrichtern 2644 angenommen und bearbeitet, 244 in Teilen angenommen und bearbeitet und 610 abgewiesen. Ein Großteil der Anträge bezog sich auf Disziplinarstrafen (3794).

Es herrschen Bedenken, wonach die Entscheidungen der Strafvollzugsrichter nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden und Anträge bisweilen willkürlich abgewiesen werden. Ferner gibt es Hinweise darauf, dass die Weiterleitung von Klagen an die Strafvollzugsrichter nicht vertraulich erfolgt und dass durch die Gefängnisverwaltung eine Durchsicht der Anträge erfolgt. Mithin besteht die Gefahr, dass nicht alle Klagen bearbeitet werden.

Im Hinblick auf die **Meinungsfreiheit** wurden zahlreiche geltende Einschränkungen aufgehoben. Daraufhin erfolgten Freisprüche und die Entlassung zahlreicher Gefangener, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt worden waren. Trotz der rechtlichen Änderungen bleiben jedoch noch einige Probleme bestehen.

Im Rahmen des sechsten Reformpakets wurde Artikel 8 Antiterrorgesetz ("Propaganda gegen die unteilbare Einheit des Staates") aufgehoben.

Im Rahmen des siebten Reformpakets wurde die Mindeststrafe gemäß Artikel 159 Strafgesetzbuch (Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen und Bedrohung der unteilbaren Einheit der Türkischen Republik) vom einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Die Änderung bekräftigt die Änderung des Artikels vom August 2002, mit der die Meinungsäußerung mit dem bloßen Zweck der Kritik, ohne die Absicht, diese Institutionen zu "verunglimpfen" oder zu "verspotten", straffrei gestellt wurde.

Mit dem siebten Paket wurde ferner der Geltungsbereich von Artikel 169 Strafgesetzbuch ("Unterstützung und Begünstigung terroristischer Organisationen") eingeschränkt, indem die Bestimmung gestrichen wurde, wonach "Handlungen, die die Machenschaften terroristischer Organisationen in irgendeiner Weise erleichtern" strafbar sind. Außerdem werden mit dem siebten Paket die Änderungen von Artikel 7 Antiterrorgesetz aus dem Vorjahr gestärkt, mit denen die Formulierung der "Propaganda in Verbindung mit (terroristischen) Organisationen, die zum Rückgriff auf terroristische Methoden ermuntern" eingeführt und der Ausdruck "terroristische Methoden" durch "Rückgriff auf Gewalt oder andere terroristische Mittel" ersetzt wurde. Die Bußgelder wurden um das zehnfache erhöht und die Dauer der Haftstrafen - die im Vorjahr verlängert wurde - bleibt bei einem Jahr bis fünf Jahren.

Im Rahmen des sechsten Reformpakets wurde das Gesetz über Kino, Video und musikalische Werke geändert. Die Möglichkeiten des Verbots von Arbeiten in diesen Bereichen wurden eingeschränkt, so dass nur noch die Aushöhlung der Grundcharakteristika der Republik und der unteilbaren Integrität des Staates als Verstoß gilt. Verwaltungsentscheidungen über das Verbot eines Werks müssen nun binnen 24 Stunden von einem Richter bestätigt werden. Der Vertreter des Nationalen Sicherheitsrates hat keinen Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat mehr (*siehe B.1.2 – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit - Abschnitt über den Nationalen Sicherheitsrat*).

Die Überprüfung bestehender rechtliche Beschränkungen in diesem Bereich, welche von der türkischen Regierung angekündigt wurde, muss noch abgeschlossen werden. In einem Bericht über die Bewertung der Wahlen vom 3. November 2002 kamen OSZE/ODIHR zu dem Schluss, dass der allgemeinere rechtliche Rahmen und seine Anwendung der Reichweite der politischen Debatte in der Türkei enge Grenzen setzt. Die friedliche Äußerung politischer Meinungen über diese Schranken hinaus wird nach wie vor durch eine Vielfalt an Rechtsvorschriften eingeschränkt, die rigoros durchgesetzt werden.

Wie oben erwähnt, neigt die Staatsanwaltschaft immer noch dazu, auf Alternativbestimmungen des Strafgesetzbuchs (Artikel 312 und 169) und des Antiterrorgesetzes (Artikel 7) zurückzugreifen, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Außerdem wurde in mehreren Instanzen auf Alternativbestimmungen zurückgegriffen, um Verfahren gegen Einzelpersonen einzuleiten, die gerade auf Grundlage der geänderten Rechtsvorschriften freigesprochen worden waren. Selbst wenn Urteile in Einklang mit den geänderten Rechtsvorschriften aufgehoben werden, ist die uneingeschränkte Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, nicht automatisch gewährleistet.

Der Prozess der Auslegung und Anwendung der geänderten Rechtsvorschriften muss auf schlüssige und systematische Weise fortgeführt werden, um die Lage all derer zu verbessern, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verfolgt und verurteilt wurden.

Die Lage im Hinblick auf die **Pressefreiheit** gibt trotz einiger rechtlicher Änderungen Anlass zur Besorgnis. Mit dem vierten Reformpaket wurde Artikel 15 des Pressegesetzes geändert. Die Änderung enthält Bestimmungen, die Eigentümer von Zeitschriften, Verleger und Autoren davor schützen, zur Offenlegung ihrer Quellen gezwungen zu werden.

Im Rahmen des siebten Reformpakets wurden Artikel 426 und 427 des Gesetzes Nr. 765 geändert. Artikel 426 wurde um einen Absatz ergänzt, um wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sowie "Arbeiten von literarischem Wert" aus dem Geltungsbereich des Artikels, der Veröffentlichungen aus moralischen Gründen verbietet, herauszunehmen. Gemäß Artikel 427 können beschlagnahmte Veröffentlichungen nicht mehr zerstört oder verbrannt werden, weil sie "die Gefühle der Menschen verletzen" oder "die sexuellen Wünsche der Menschen ausbeuten".

Was die Auswirkungen der Reformen in der Praxis betrifft, so werden die geänderten Artikel 159 und 312 des türkischen Strafgesetzbuches und Artikel 7 Antiterrorgesetz nicht einheitlich angewandt. Berichten zufolge werden Journalisten, Autoren und Verleger, die staatliche Institutionen und Politik kritisieren oder Stellungnahmen bestimmter politischer Gruppen veröffentlichen, bisweilen mit harten Strafen und auch mit Haftstrafen belegt.

Offiziellen Zahlen zufolge haben sich die Fälle der Strafverfolgung im Rahmen des Pressegesetzes verringert. Es wird jedoch berichtet, dass die Beschlagnahme von Veröffentlichungen und Druckausrüstung, die Schließung von Verlagen und die Belegung von Verlegern und Druckern mit hohen Bußgeldern weitergeht. Ferner wird der Inhalt des Internets streng zensiert.

Der laufende Prozess der Überprüfung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Pressefreiheit sollte umfassend weiterverfolgt werden und sich auf alle Rechtsvorschriften erstrecken, die sich auf die Pressefreiheit auswirken.

Im **Rundfunkbereich** haben die Reformen, die die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch ermöglichen, noch keine konkreten Ergebnisse gezeigt.

Im Dezember 2002 wurde zur Umsetzung der im August 2002 eingeführten Änderungen eine Verordnung über die Sprache von Rundfunk- und Fernsehsendungen erlassen. Die Verordnung erlaubt es der staatlichen Rundfunkanstalt TRT, in traditionell von türkischen Bürgern gesprochenen Sprachen und Dialekten zu senden.

Gemäß der Verordnung darf die Ausstrahlung von Sendungen in diesen Sprachen im Radio vier Stunden in der Woche und im Fernsehen zwei Stunden in der Woche dauern, mit Programmen zu den Themen Nachrichten, Kultur und Musik, die Erwachsene als Zielgruppe haben. Ferner dürfen die Sendungen den Grundcharakteristika der Republik und der unteilbaren Integrität des Staates nicht zuwiderlaufen. Ferner sieht die Verordnung vor, dass nach den Radioprogrammen eine vollständige Übersetzung auf Türkisch erfolgen muss und die Fernsehsendungen mit türkischen Untertiteln versehen sein müssen sowie dass Personen in Fernsehsendungen moderne Kleidung zu tragen haben.

Aus rechtlichen Gründen im Zusammenhang mit dem autonomen Status der TRT konnte die Verordnung jedoch nicht umgesetzt werden.

Daraufhin wurde im Rahmen des sechsten Reformpakets eine rechtliche Änderung eingeführt, mit der es über die TRT hinaus auch Privatsender ermöglicht werden soll, Sendungen in von türkischen Bürgern in ihrem Alltagsleben benutzten Sprachen und Dialekten auszustrahlen. Die Verfahren und die Grundsätze dieser Änderungen sind in einer Verordnung niederzulegen, die der Hohe Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) bis November 2003 erlassen muss. Ferner heißt es in der Änderung, dass die Einschränkungen für die Ausstrahlung von Wahlwerbung von einer Woche auf 24 Stunden vor einer Wahl verkürzt werden soll.

Demzufolge gab es noch keine Sendung in traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltagsleben benutzten Sprachen und Dialekten außer in Türkisch.

RTÜK hat weiterhin schwere Strafen gegen private Radio- und Fernsehsender verhängt (darunter die Aussetzung bzw. den Entzug der Sendelizenz), denen vorgeworfen wird, bestimmte staatliche Prinzipien im Zusammenhang etwa mit separatistischer Propaganda und Aufwiegelung zu Hass zu verletzen. Im Juni wurde beispielsweise die Fernsehanstalt Cinar Television mit Sitz in Van für einen Monat geschlossen, weil sie die Rede des Präsidenten der Partei der Rechte und des Friedens (HAK-PAR) während seines Besuchs in Van ausgestrahlt hatte. TRT hat dieselbe Rede gesendet, ohne Schwierigkeiten zu begegnen.

Einschränkungen der **Vereinigungsfreiheit** wurden im Zuge der Änderungen im Rahmen des vierten und des siebten Reformpakets aufgehoben. Es bestehen jedoch immer noch erhebliche Beschränkungen, auch im Zusammenhang mit der Gründung von Vereinigungen auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Volksgruppe, Religion, Sekte, Region oder anderen Minderheiten. Die Änderungen führten nicht zur Annahme eines klaren Rahmens, der die wichtigsten Probleme der Vereinigungen löst.

Infolge einer Änderung des Vereinsgesetzes im Rahmen des vierten Reformpakets können nun Vereinigungen in ihrem nicht offiziellen Schriftverkehr jede beliebige Sprache benutzen und juristische Personen können (neben Einzelpersonen) einer Vereinigung beitreten. Die Einschränkungen in Bezug auf Anzeigen oder die Verteilung von Veröffentlichungen wurden gelockert. Die Verpflichtung, Abschriften dieser Dokumente vor ihrer Verteilung an die zuständigen Behörden und auch an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, wurde aufgehoben.

Künftig muss jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde auf Provinzebene im Hinblick auf die Beschlagnahme von Erklärungen, Anzeigen und anderen Veröffentlichungen einer Vereinigung innerhalb 48 Stunden richterlich bestätigt werden. Erfolgt keine solche Bestätigung, ist die Entscheidung ungültig.

Außerdem wurden im Rahmen des siebten Pakets die Einschränkungen bezüglich der Gründung von Vereinigungen durch Personen gelockert, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder vormals Mitglied einer durch Gerichtsbeschluss verbotenen Vereinigung oder politischen Partei waren. Studenten im höheren Bildungswesen sind künftig befugt, Vereinigungen zu gründen, die nicht nur Bildungs- und Freizeitzwecken, sondern auch der Kunst, Kultur und Wissenschaft dienen.

Nach den Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Stiftungsgesetzes dürfen türkische Vereinigungen und Stiftungen nun Zweigstellen im Ausland eröffnen und internationalen oder ausländischen Gremien beitreten. Letztere dürfen künftig nach einer

durch den Innenminister im Einvernehmen mit den Außenminister erteilten Genehmigung in der Türkei tätig werden und Zweigstellen eröffnen.

Wie im Reformpaket vom August 2002 vorgesehen, wurde im August 2003 eine Abteilung für Vereinigungen eingerichtet, um Aufgaben wahrzunehmen, mit denen bislang das Generaldirektorat für Sicherheit betraut war.

Eine positive Entwicklung war im März 2003 der Freispruch durch das Staatssicherheitsgericht in Ankara von Angeklagten im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen deutsche Stiftungen und NRO-Vertreter, denen die "Beteiligung an Aktivitäten gegen die nationale Einheit und die säkulare Struktur des Landes" vorgeworfen wurde.

Die Vereinigungen haben jedoch Probleme mit der Schließung von Büros und Zweigstellen und der Aussetzung ihrer Tätigkeiten. In der Praxis stoßen sie bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und internationalen Gremien und auch bei der Entgegennahme von Finanzmitteln immer noch auf erhebliche Schwierigkeiten.

Gegen Menschenrechtsorganisationen und Verteidiger der Menschenrechte wurden zahlreiche Gerichtsverfahren eröffnet. Wenngleich die Mehrheit dieser Fälle mit Freisprüchen endete oder die Strafe in ein Bußgeld umgewandelt oder ausgesetzt wurde, sind die Verteidiger der Menschenrechte der Ansicht, dass die Anzahl der Fälle einer Schikane durch die Behörden gleichkommt. Schätzungsweise sind derzeit 500 Fälle gegen Menschenrechtler anhängig.

Im Mai wurden Verwaltungssitz und Büros der Zweigstellen der Menschenrechtsorganisation in Ankara durch die Antiterrorereinheit des Sicherheitsdirektorats Ankara durchsucht, nachdem das Staatssicherheitsgericht von Ankara Berichten zufolge auf Grundlage von Artikel 169 Strafgesetzbuch einen Durchsuchungsbefehl ausgestellt hatte. Während der Durchsuchung wurden Computerfestplatten, Videokassetten, CDs, Dokumente und Aufzeichnungsbücher beschlagnahmt. Ein Prozess wurde bislang noch nicht angestrengt.

Im Hinblick auf das **Recht auf friedliche Versammlung** wurden die bestehenden Auflagen gelockert.

In Einklang mit den Änderungen im Rahmen des dritten Reformpakets bekräftigte die Verordnung über die Umsetzung des Gesetzes über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen vom Oktober 2002 die Verringerung der Mindestfrist für die Beantragung der Abhaltung einer Demonstration von 72 auf 48 Stunden. Die Altersgrenze für die Veranstaltung einer Demonstration wurde von 21 auf 18 Jahre gesenkt.

Mit dem siebten Reformpaket wird die Möglichkeit der Gouverneure, Zusammenkünfte zu verschieben, eingeschränkt. Zusammenkünfte dürfen nur dann verboten werden, wenn "die klare und unmittelbare Gefahr besteht, dass eine Straftat droht". Offiziellen Zahlen zufolge wurden im Jahr 2002 95 Demonstrationen verboten oder verschoben im Vergleich zu 141 im Vorjahr.

In einigen Fällen haben die lokalen Behörden gegen Demonstranten übertriebene Gewalt walten lassen. Beispielsweise hat die Polizei Schüsse in die Luft abgegeben und

Menschen verletzt, indem sie einen Polizeiwagen in eine Menschenmenge steuerte, die sich nach dem Erdbeben Bingöl im Mai 2003 zu einer Demonstration versammelt hatten.

Was die **politischen Parteien** betrifft, so wurden im Rahmen des vierten Reformpakets zahlreiche Änderungen am Parteiengesetz vorgenommen, hauptsächlich um dieses an die Verfassungsänderung vom Oktober 2001 anzupassen. Darunter fallen Bestimmungen, die die Auflösung von politischen Parteien schwieriger machen. Um eine politische Partei verbieten zu können, ist künftig eine "Drei-Fünftel-Mehrheit" im Verfassungsgericht erforderlich.

Gemäß einer Änderung von Artikel 100 desselben Gesetzes kann ein Parteiverbotsverfahren nur aus "in der Verfassung genannten Gründen" eingeleitet werden. Außerdem wurde Artikel 102 des Gesetzes geändert, um gegen den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Auflösung einer Partei beim Berufungsgericht ein Berufungsrecht zu gewähren. Eine Änderung von Artikel 104 sieht die Möglichkeit vor, politische Parteien anders als durch ein Verbot zu sanktionieren. Im Rahmen des überarbeiteten Artikels kann politischen Parteien "teilweise oder vollständig ihre staatliche Unterstützung" entzogen werden. Des Weiteren wurde Artikel 11 des Gesetzes dahingehend geändert, dass die Mindesthaftstrafen für Gesetzesverstöße von drei auf fünf Jahre heraufgesetzt wurden.

Gegen mehrere politische Parteien wurde im Hinblick auf ihr Verbot rechtlich vorgegangen. Im März 2003 beschloss das Verfassungsgericht einstimmig die Auflösung der Demokratischen Partei des Volkes (HADEP). Den Behörden zufolge waren die neuen Maßnahmen über den Entzug staatlicher Hilfe nicht einschlägig, da HADEP nicht die für eine staatliche Finanzierung notwendige 10 %-Hürde der Stimmen erreicht hatte. HADEP wurde auf Grundlage von Artikel 169 Strafgesetzbuch verboten und den 46 Parteimitgliedern wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren jede politische Tätigkeit untersagt. Beim Verfassungsgericht wurden außerdem Anträge zum Verbot der Demokratischen Volkspartei (DEHAP), der Partei der Rechte und Freiheiten (HAK-PAR) und der Sozialistischen Arbeiterpartei der Türkei gestellt. Im September hat der Oberste Gerichtshof DEHAP wegen der Einreichung gefälschter Dokumente im Hinblick auf die Beteiligung an den Wahlen vom November 2002 schuldig gesprochen. Das Oberste Wahlgremium hat entschieden, dass dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Wahlen hat.

Im Februar 2003 bekräftigte der EGMR sein Urteil vom Juli 2001, demzufolge die Wohlfahrtspartei (Refah Partisi) 1998 nicht gegen die EMRK verstoßen hat¹⁰.

Im Hinblick auf die **Religionsfreiheit** wurden Maßnahmen im Bereich der Eigentumsrechte und der Errichtung von Gebetsstätten getroffen. Deren Auswirkungen jedoch waren begrenzt. Nicht-muslimische religiöse Minderheiten stehen weiterhin vor ernststen Hindernissen im Hinblick auf ihre Rechtspersönlichkeit, Eigentumsrechte, ihre interne Verwaltung und das Verbot der Ausbildung von Geistlichen.

Im September 2003 richteten Vertreter der vier großen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (griechisch orthodox, katholisch, armenisch und assyrisch)

¹⁰ Fall Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) und andere vs. Türkei (Anträge Nr. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98).

einen gemeinsamen Appell an die türkischen Behörden mit dem Aufruf, alle ausstehenden Probleme zu lösen.

Was die Eigentumsrechte betrifft, so wurde im Rahmen des vierten Reformpakets das Stiftungsgesetz geändert und im Januar 2003 eine Verordnung erlassen. Die Verordnung hob die (gemäß einer früheren Verordnung vom Oktober 2002 geltende) Erfordernis auf, dass Stiftungen die Genehmigung des Ministerrats benötigen, um Eigentum erwerben, nutzen und registrieren zu können. Künftig ist die Genehmigung des Generaldirektorats für das Stiftungswesen nötig, wengleich die Verordnung, "wenn dies für notwendig erachtet wird", auch die Konsultation der zuständigen Ministerien und öffentlichen Einrichtungen vorsieht. Mit dem sechsten Reformpaket wird die Frist für die Registrierung des Eigentums von Minderheiten-Stiftungen von sechs auf achtzehn Monate verlängert.

Die Verordnung vom Januar bezieht sich nach wie vor nur auf nicht-muslimische Stiftungen. Damit sind alle Religionsgemeinschaften ausgeschlossen, die nicht in der Lage sind, Stiftungen zu gründen, darunter die katholische und die protestantische Gemeinde. Außerdem können Stiftungen, die nicht in der Liste der 160 Minderheiten-Stiftungen im Anhang der Verordnung erfasst sind, kein Eigentum registrieren.

Die für die nicht-muslimischen Gemeinschaften sehr problematische Frage des beschlagnahmten Eigentums wurde noch immer nicht gelöst. Da diese Gemeinschaften keine Rechtsfähigkeit besitzen, ist ihr Eigentum der ständigen Gefahr der Beschlagnahme ausgesetzt und der Versuch, Eigentum durch rechtliche Mittel zurückzuerlangen, ist mit vielen Hürden verbunden. Insbesondere die griechisch-orthodoxe Gemeinde ist unlängst an den EGMR herangetreten, um wieder in den Besitz eines Teils ihres beschlagnahmten Eigentums zu gelangen.

Im Hinblick auf die Registrierung von Eigentum sind die Stiftungen auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Offiziellen Quellen zufolge haben 116 Stiftungen insgesamt 2234 Anträge gestellt, von denen die Mehrheit entweder für nicht zulässig befunden wurden, weil sie auf den Namen öffentlicher Institutionen oder Privatpersonen registriert waren (622) oder "dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgesandt" wurden (910). Wie vorher erwähnt, haben die türkischen Behörden die im Dezember 2000 vor dem EGMR erzielte Einigung nicht umgesetzt, mit der dem Institut de Prêtres français das Recht der Nutzung eines Stücks Land und der darauf befindlichen Gebäude sowie das Recht auf Verpachtung des Landes zu Zwecken der Gewinnerzielung zugestanden wurde.

Religiöse Stiftungen sehen sich nach wie vor Einmischungen seitens des Generaldirektorats für das Stiftungswesen ausgesetzt, was ihre Autonomie ernsthaft einschränkt. Das schließt die Möglichkeit der Entlassung der Treuhänder sowie des Eingriffs in deren Vermögensverwaltung und Rechnungsführung ein.

Offiziellen Angaben zufolge wurden zwischen 2001 und 2003 406 Stiftungen aufgelöst. Die Stiftungsräte stoßen auf besondere Probleme im Hinblick auf Wahlen, deren Nichtabhaltung ihre Existenz bedrohen kann. Da die Räte von Personen im Umkreis der Stiftung gewählt werden müssen und die Wähler im Laufe der Zeit aus diesen Gebieten möglicherweise weggezogen sind, ist es nicht immer möglich, Wahlen abzuhalten. Werden die Wahlen nicht rechtzeitig abgehalten, kann das die Beschlagnahme des Eigentums nach sich ziehen. Es gibt einige Beispiele von Einzugsgebieten, die erweitert

wurden, um diesem Problem zu begegnen, doch die überwältigende Mehrheit der Stiftungen konnte aus diesen Änderungen keinen Nutzen ziehen.

Was die Genehmigung der Errichtung von Gebetsstätten betrifft, so wurde im Rahmen des sechsten Reformpakets das Gesetz über öffentliche Arbeiten geändert. Daraufhin erging im September 2003 ein Rundschreiben, mit dem das Wort "Moschee" durch das Wort "Gebetsstätten" ersetzt wurde, was bedeutet, dass Kirchen und Synagogen nunmehr erfasst sind. Insbesondere die protestantische Gemeinde sah sich Schwierigkeiten ausgesetzt, Gebetsstätten zu finden. Die protestantische Kirche in Diyarbakır besitzt immer noch keine Rechtsfähigkeit, obwohl sie in der Praxis seit April 2003 als Gebetsstätte geöffnet ist.

Das Verbot der Ausbildung des Klerus religiöser Minderheiten bleibt bestehen. Angesichts der sinkenden Priesterzahlen in den Kirchen fühlen sich einige Minderheitsgemeinden von diesem Verbot bedroht. Trotz wiederholter Ersuchen bleibt das Seminar von Halki geschlossen, obwohl die Behörden im August 2003 zugesagt hatten, die Angelegenheit erneut zu prüfen. Begrenzte Ressourcen verhindern, dass die meisten Religionsgemeinschaften von Minderheiten ihre Geistlichen im Ausland ausbilden und nationale Kriterien schränken die Fähigkeit nichttürkischer Geistlicher ein, etwa für die assyrische und die chaldäische Kirche zu arbeiten oder das Amt des Ökumenischen Patriarchen zu bekleiden. Darüber hinaus treffen nichttürkische Geistliche nach wie vor auf Schwierigkeiten im Hinblick auf die Gewährung und Erneuerung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen. Dies gibt der römisch-katholischen Gemeinde besonderen Anlass zur Besorgnis.

Die öffentliche Verwendung des Titel "Ökumenischer Patriarch" gab Anlass zu Spannungen. Im Juni 2003 beispielsweise wurden die türkischen Staatsbeamten angewiesen, einem Vortrag des orthodoxen Patriarchen Bartholomaios I. fernzubleiben weil der Patriarch in der Einladung zur Zeremonie als "ökumenisch" ausgewiesen war.

Eine positive Entwicklung war die Fertigstellung der Neuformulierung der Beschreibung christlicher Konfessionen in den Religionsbüchern. Diese wurden von vielen religiösen Minderheiten als subjektiv und unzutreffend kritisiert. Die Gemeinden erwarten, dass die Lehrbücher entsprechend umgeschrieben werden. Die Veröffentlichung und Einfuhr nicht genehmigter Religionsbücher ist verboten und in einigen Fällen wurden Bücher vom türkischen Zoll beschlagnahmt.

Weiterhin schwierig gestaltet sich die Tatsache, dass der stellvertretende Leiter der Schulen religiöser Minderheiten ein vom Bildungsministerium ernannter Muslim ist und über größere Befugnisse verfügt als der eigentliche Schulleiter. Da es Geistlichen und Absolventen theologischer Hochschulen verboten ist, in Schulen zu unterrichten, gibt es Schwierigkeiten bei der Unterrichtung von Minderheitsreligionen.

Im Juli 2003 fand in Ankara eine gemeinsam von den türkischen Behörden und der Europäischen Kommission veranstaltete Expertentagung über Religionsfreiheit statt. Experten aus den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei tauschten dabei Informationen über Standards und Praxis der Religionsfreiheit in den EU-Mitgliedstaaten aus. Sie kamen zu dem Schluss, dass die bislang verabschiedeten Rechtsreformen nicht ausreichen und dass die Rechtsvorschriften in diesem Bereich anhand der allgemein akzeptierten Grundsätze des Diskriminierungsverbots, der Gleichheit und der Zusammenarbeit überprüft werden sollten. Eine Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften über Vereinigungen und Stiftungen

anhand der EU-Standards und die Berücksichtigung der Präzedenzrechtsprechung des EGMR wären nötig.

Was die Lage der nicht-sunnitischen Muslime betrifft, so ist eine Veränderung in Bezug auf die Aleviten eingetreten. Die früher verbotene Union alevitischer und bektaschischer Vereinigungen erhielt im April 2003 Rechtsfähigkeit und darf somit ihre Tätigkeiten ausüben. Weiterhin besorgniserregend ist jedoch die Zusammensetzung des Direktorats für religiöse Angelegenheiten (Diyamet) und der Pflichtreligionsunterricht in Schulen, die die alevitische Identität nicht anerkennen.

Gegen die Gemeinschaft der Bahai ist ein Rechtsverfahren im Hinblick auf die Enteignung einer als Gebetsstätte genutzten Immobilie in Edirne anhängig.

Die Themen **Asylbewerber** und **Menschenhandel** werden in *Kapitel 24 - Justiz und Inneres* behandelt.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Im Zusammenhang mit der **Gleichbehandlung der Geschlechter** wurde im Rahmen des sechsten Reformpakets das Strafgesetzbuch geändert, um Bedenken in Bezug auf "Ehrenmorde" auszuräumen. Artikel 462, der für so genannte "Ehrenmorde" verringerte Strafen vorsah, wurde abgeschafft. Die allgemeinere Bestimmung in Artikel 51 über unter dem Eindruck "äußerster Provokation" begangene Straftaten bleibt jedoch bestehen und wird bei Tatbeständen angewandt, die sich nach traditioneller Auffassung gegen die "Tugend" richten. Artikel 453 Strafgesetzbuch wurde geändert, um die Strafen für "Ehrenmorde" an unehelichen Kindern heraufzusetzen.

Gewalt gegen Frauen ist in der Türkei noch immer weit verbreitet. Verschiedenen Berichten zufolge ist über die Hälfte der weiblichen Bevölkerung im Familienkreis körperlichen und psychologischen Formen der Gewalt ausgesetzt.

Im neuen Beschäftigungsgesetz vom Mai 2003 wird in Beschäftigungsfragen der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Personen unabhängig von deren Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung anerkannt. Das effektive Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz jedoch wird durch die Rechtsvorschriften noch nicht garantiert und es bedarf weiterer Fortschritte, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern wie sie im EU-Recht festgelegt und in Artikel 1(2) und 20 der Europäischen Sozialcharta niedergelegt ist. Artikel 8 der Europäischen Sozialcharta über das Recht beschäftigter Frauen auf Mutterschutz hat die Türkei noch nicht akzeptiert.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die gleichberechtigte Teilung der während der Ehe erworbener Güter möglich ist (unter der Voraussetzung einer besonderen Erklärung bei nach Januar 2002 geschlossenen Ehen), wurden nur in sehr begrenztem Umfang angewandt. In gewählten Gremien und in der Regierung sind Frauen nach wie vor wenig vertreten. Von den 550 Parlamentsabgeordneten sind 24 Frauen.

Die parlamentarische Geschäftsordnung trägt der Aufhebung des Hosenverbots für weibliche Beamte noch immer nicht Rechnung.

Im März 2003 wurde erstmals in der Regierung ein Frauenressort eingerichtet.

Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta über die Rechte Behinderter wurde von der Türkei noch nicht akzeptiert. Das neue Beschäftigungsgesetz sieht jedoch vor, dass an Arbeitsstätten mit über 50 Angestellten gemäß einer jährlich festgelegten Quote eine bestimmte Anzahl an Behinderten beschäftigt werden muss.

Im Hinblick auf die **Rechte des Kindes** wurde zwar seit 1971 das Mindestalter für Kinderarbeit von 12 auf 15 Jahre angehoben, doch ist insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen und in der Landwirtschaft noch eine erhebliche Anzahl an Kindern unter 15 beschäftigt, denen damit das in Artikel 7 der Europäischen Sozialcharta niedergelegte Recht auf Bildung verweigert wird. Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen des siebten Reformpakets Artikel 6 des Gesetzes über die Einrichtung von Jugendgerichten und deren Aufgaben und Verfahren geändert und das Alter, bis zu dem Jugendliche unter die Jugendgerichtsbarkeit fallen, von 15 auf 18 angehoben.

Mit der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Juni 2002 demonstrierte die Türkei ihr Engagement für den Schutz der Kinder. Sie hat jedoch immer noch nicht Artikel 7 ("Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz") und Artikel 17 ("Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz") der Europäischen Sozialcharta akzeptiert.

Was die **Gewerkschaften** betrifft, so wurden hinsichtlich der Akzeptanz von Artikel 5 ("Koalitionsfreiheit") und Artikel 6 ("Recht auf Kollektivverhandlungen" einschließlich Streikrecht) der Europäischen Sozialcharta keine Fortschritte erzielt. Im öffentlichen Sektor wurde das Gesetz vom Juni 2001, das beträchtliche Einschränkungen der Koalitionsfreiheit und den Ausschluss des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen enthält, nicht geändert.

Die Türkei hat die 1996 überarbeitete Europäische Sozialcharta noch nicht unterzeichnet (*siehe auch Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

Im Hinblick auf die **kulturellen Rechte** wurden mit dem sechsten Reformpaket zahlreiche Änderungen eingeführt. Wie an anderer Stelle erwähnt (*über Rundfunk siehe Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz – Bürgerliche und politische Rechte*) wurde geregelt, dass Privatsender sowie die öffentliche Rundfunkanstalt Radio- und Fernsehsendungen in traditionell von den türkischen Bürgern gesprochenen Sprachen und Dialekten ausstrahlen können. Das Standesregistergesetz wurde dahingehend geändert, dass Eltern ihren Kindern den von ihnen gewünschten Namen geben dürfen, vorausgesetzt, diese Namen stehen in Einklang mit den "moralischen Werten" und verletzen nicht die Öffentlichkeit. Der Hinweis auf "politisch" anstößige Namen wurde aus dem Gesetz gestrichen. Im September 2003 wurde jedoch ein Rundschreiben verteilt, mit dem der Geltungsbereich der Änderung eingeschränkt und der Gebrauch von Namen mit den die gewöhnlich im Kurdischen verwendeten Buchstaben q, w und x, verboten wird.

Mit dem vierten Reformpaket wurde durch eine Änderung von Artikel 6 des Gesetzes über Vereinigungen den Vereinigungen die Möglichkeit gegeben, in ihrem nicht offiziellen Schriftverkehr ausländische Sprachen zu gebrauchen (*siehe Abschnitt B.1.3 – Menschenrechte und Minderheitenschutz – Bürgerliche und politische Rechte, über Vereinigungsfreiheit*).

Der Gebrauch anderer Sprachen und Dialekte als Türkisch in den Bereichen Film, Künste, Festivals, Kulturveranstaltungen und Radiosendungen unterliegt jedoch immer

noch rechtlichen Einschränkungen und wird gerichtlich verfolgt. Es ist allerdings ein gewisses Maß an Entspannung eingetreten: Gerichtsverfahren und Verwaltungsanktionen gegen Petitionsführer für freiwillige kurdische Sprachkurse auf Hochschulebene wurden fallengelassen und es fanden verschiedene Kulturfestivals unter Beteiligung kurdischer Musikgruppen statt und Verlage stellen ein breites Spektrum an religiösen Büchern und Kassetten auf Kurdisch bereit.

Keine Fortschritte wurden im Hinblick auf die Umsetzung des Reformpakets vom August 2002 über das Erlernen verschiedener traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltag gesprochener Sprachen und Dialekte erzielt. Zahlreiche Anträge auf Einrichtung dieser Sprachkurse wurden von den Behörden mit der Begründung abgelehnt, dass die Lehrpläne den Schwerpunkt auf Kultur und Geschichte und nicht auf den Sprachunterricht legen. Darüber hinaus gibt es bestimmte strenge rechtliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Qualifikationen der Lehrer sowie in Bezug auf das erforderliche Bindungsniveau der Studenten, die in der Praxis die Einrichtung des Unterrichts verhindern.

Mit dem sechsten Reformpaket wurden Einschränkungen bezüglich des Ortes von Lehrinrichtungen gelockert. Ferner wurden die Rechtsvorschriften über den Fremdsprachunterricht und das Erlernen verschiedener Sprachen und Dialekte dahingehend geändert, dass künftig der Ministerrat allein regelt und beschließt, welche Sprachen zu unterrichten sind (ohne, dass die Genehmigung des Nationalen Sicherheitsrates nötig ist). Zur Umsetzung der Gesetzesänderung soll eine Verordnung erlassen werden.

Bei der Ratifikation des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, machte die Türkei im Hinblick auf Artikel 13 Absatz 2 und Absatz 4 betreffend das Recht auf Bildung einen Vorbehalt geltend. Daraufhin wurde das Recht der Eltern beschränkt, (andere als von den staatlichen Behörden eingerichtete) Schulen für ihre Kinder zu wählen und (in Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen) die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu gewährleisten.

Minderheitenrechte und Minderheitenschutz

Im Januar 2003 wurde es dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten erstmals gestattet, die Türkei zu besuchen, um einen Dialog über die Lage der nationalen Minderheiten einzuleiten. Auf diese erste Zusammenkunft hin wurde jedoch kein solcher Dialog aufgenommen.

Bei der Ratifikation des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte, machte die Türkei im Hinblick auf Artikel 27 einen Vorbehalt geltend. Daraufhin wurde das Recht ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten auf Ausübung ihrer eigenen Kultur, Bekenntnis und Ausübung ihres eigenen Glaubens und Gebrauch ihrer eigenen Sprache eingeschränkt. Des Weiteren sieht dieser Vorbehalt vor, dass dieses Recht nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der türkischen Verfassung und des Vertrags von Lausanne von 1923 ausgelegt wird.

Das Wahlsystem erschwert Minderheiten eine Vertretung im Parlament. So scheiterte bei den Wahlen vom November 2002 beispielsweise die Demokratische Volkspartei (DEHAP) an der 10 %-Hürde, obwohl sie in 5 der 81 türkischen Provinzen über 45 % erzielt hatte.

Die Minderheiten sehen sich gewissen diskriminierenden Praktiken seitens der Behörden ausgesetzt. Es wurde beklagt, dass der Inhalt der vom Staat herausgegebenen Geschichtsschulbücher Feindseligkeiten gegen Minderheitengruppen schürte. Darüber hinaus veröffentlichte das Bildungsministerium im April 2003 ein Rundschreiben, mit dem Schulen verpflichtet werden, Vorträge und Aufsatzwettbewerbe über kontroverse historische Ereignisse im Zusammenhang mit Armeniern, Pontusgriechen und Assyrern zu organisieren.

Griechische Schulen sahen sich im Hinblick auf die Einstellung von Lehrern und die Genehmigung von Lehrmaterial Einschränkungen ausgesetzt, die den Sprachunterricht nachteilig beeinflussten. Religiöse Minderheiten, die gewöhnlich nicht mit dem Vertrag von Lausanne in Verbindung gebracht werden (also andere als Juden, Armenier und Griechen) dürfen immer noch keine Schulen eröffnen. Dies gibt der assyrischen Gemeinschaft besonderen Anlass zur Sorge.

Eltern, die verschiedenen religiösen Minderheiten angehören, sind auf Schwierigkeiten bei der Anmeldung ihrer Kinder in Schulen religiöser Minderheiten gestoßen. Die Kinder können nur dann eine solche Schule besuchen, wenn ihr Vater als Angehöriger dieser religiösen Minderheit registriert ist.

Was die Roma betrifft, so gelten immer noch die Rechtsvorschriften, denen zufolge "fahrende Zigeuner" zu den fünf Volksgruppenkategorien zählen, die in der Türkei nicht als Einwanderer akzeptiert werden. Einige Roma-Gemeinschaften berichten von der Fortdauer starker Vorurteile, die zu sozialer Ausgrenzung führen.

Am 30. November 2002 wurde mit der Aufhebung des Ausnahmezustands in den verbleibenden Provinzen Diyarbakır und Şırnak dem nahezu 15 Jahre andauernden Ausnahmezustand im Südosten der Türkei ein Ende gesetzt. Nach Aufhebung des Ausnahmezustands wurden den Gouverneursämtern Mittel und Personal zur Verfügung gestellt. Per Regierungsdekret vom Februar 2003 wurden zahlreiche neue Gouverneure in der Region ernannt.

Im April hob das Verfassungsgericht das Gesetzesdekret Nr. 285 des Gesetzes über die Ausnahmezustandsverwaltung auf, das die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Gouverneurs im Ausnahmezustand verhindert.

Trotz der verschärften Spannungen durch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und dem Einsatz von Militäreinheiten sowie den Sorgen über das mögliche Wiederaufflammen des Terrorismus hatte die Aufhebung des Ausnahmezustands positive psychologische Auswirkungen auf die Region. Wenngleich sich die Sicherheitslage in den letzten Monaten weiter verbessert hat, kam es zu mehreren bewaffneten Zusammenstößen, die Opfer und auch Tote forderten. Im gesamten Gebiet gibt es immer noch Kontrollpunkte, doch die Kontrollen sind seltener als in der Vergangenheit und die Militärpräsenz ist weniger sichtbar.

Als Beitrag zur Förderung des sozialen Friedens in der Region verabschiedete das Parlament ein Gesetz über "soziale Wiedereingliederung", das am 6. August 2003 in Kraft trat. Das Gesetz sieht eine Teilamnestie und eine Strafmilderung für Personen vor, die in Tätigkeiten einer illegalen Organisation verwickelt sind. Ausgeschlossen sind nach dem Gesetz die Führer der Organisation sowie diejenigen, die Verbrechen begangen haben. Offiziellen Zahlen vom September 2003 zufolge wurden nach Behandlung von

2067 Anträgen 524 Gefangene entlassen. Denselben Quellen zufolge haben sich rund 200 militante Anhänger illegaler Organisationen ergeben.

Die Unterschiede sind erheblich zwischen Provinzen wie Mardin, wo sich die Lage allmählich normalisiert hat, und Bingöl, die von dem Erdbeben im Mai erschüttert wurde, wo Gebäude zerstört wurden und soziale Unruhen herrschen, und Şırnak, wo sich die Lage kaum geändert zu haben scheint.

Infolge der Verbesserung der Sicherheitslage wurde eine zunehmende Zahl kultureller Veranstaltungen genehmigt, die unter großer öffentlicher Beteiligung stattfanden. Besonders wichtig waren die Festivals in Diyarbakır, Hakkari und Tunceli. In einigen wenigen Fällen jedoch, wurden Veranstaltungen verboten und es kam zu Zwischenfällen mit den Sicherheitskräften. Es wird weiterhin über die Verletzung der Grundfreiheiten berichtet, wenngleich deren Ausmaß nunmehr stärker begrenzt ist.

Die Lage der Binnenvertriebenen ist nach wie vor kritisch. Viele dieser Vertriebenen leben in äußerst armen Verhältnissen am Rande der Städte und größeren Dörfer. Die sozialen und wirtschaftlichen Probleme bleiben akut und die Arbeitslosenrate ist sehr hoch. Des Weiteren problematisch ist die Verbesserung der Wohnverhältnisse, die Verbesserung des Zuganges zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und die psychosoziale Betreuung von Frauen und Kindern. Kinder sind für körperlichen, sexuellen und Drogenmissbrauch sowie für die Brutalität der Polizei besonders anfällig. Schätzungsweise leben in der Gegend von Diyarbakır rund 10 000 Straßenkinder.

Das Projekt zur Rückkehr in die Dörfer und Rehabilitation wurde weiter fortgesetzt, allerdings sehr langsam und uneinheitlich, sodass einige Regionen schneller voranschreiten als andere. Offiziellen Angaben zufolge wurde im Zeitraum zwischen Januar 2000 und Januar 2003 82000 Menschen die Rückkehr in ihre Dörfer genehmigt. Es bestehen jedoch Bedenken im Hinblick auf mangelnde Transparenz und unangemessene Konsultation bei der Entwicklung dieses Projektes und es beunruhigt das Fehlen einer klaren Strategie, die die Ziele, die Reichweite und budgetären Auswirkungen des Projektes erläutert. Die Anzahl der Gebiete, zu denen der Zugang immer noch verboten ist, wurde verringert, doch die Genehmigung zur Rückkehr ist nach wie vor schwer zu bekommen. Wenngleich einige Rückkehrer begrenzte finanzielle Hilfe erhalten haben, fehlt es allgemein an finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Rückkehr in die Dörfer, zur Entschädigung der Dorfbewohner für die Zerstörung ihrer Häuser und Behausungen und für den Aufbau der grundlegenden Infrastruktur in Gegenden, in denen es zuvor zu bewaffneten Zusammenstößen gekommen war.

Berichten zufolge gibt es in der Region viele Landminen, die viele Opfer gefordert haben.

Das Problem der "Dorfschützer" wurde noch nicht gelöst. Mehrere Zwischenfälle haben Opfer und auch den Tod einiger Rückkehrer gefordert, denen die Rückkehr in ihre Dörfer genehmigt wurde. Gegen einige in Mordfälle verwickelte Dorfschützer wurden Gerichtsverfahren eröffnet. Offiziellen Zahlen zufolge sind noch 58 551 Dorfschützer im Amt.

Auf einen Beschluss vom 25. Dezember 2002 hin besuchte der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Menschenrechte mehrere Provinzen im Südosten, um die Lage in der Region nach Aufhebung des Ausnahmezustands und auch die Menschenrechtslage in sechs Städten zu prüfen. Der Ausschuss hat Berichte und

Empfehlungen über diese Provinzen veröffentlicht, die sich auf Besuche vor Ort zwischen dem 17. und dem 20. Januar 2003 stützen.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands hat zu einer relativen Verbesserung der allgemeinen Verhältnisse in den Gebiet geführt, wenngleich erhebliche Schwierigkeiten bestehen bleiben. Im Bericht über seinen Besuch in der Türkei im Mai 2002 stellte der Sonderbeauftragte für Vertriebene des UN-Generalsekretärs fest, dass für die internationale Gemeinschaft eine Chance besteht, mit der türkischen Regierung bei den Problemen in Bezug auf Vertriebene zusammenzuarbeiten. Der Bericht formuliert eine Liste mit Empfehlungen, welche die Grundlage für ein umfassenderes Herangehen an das Problem bilden könnte. Die türkische Regierung hat begonnen, diese Empfehlungen durch einige vielversprechende Initiativen, die internationale Partner und Nicht-Regierungsorganisationen einbeziehen werden, weiterzuverfolgen.

1.4 Zypern

Die türkische Regierung hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie die Anstrengungen zur Suche einer umfassenden Lösung für das Zypernproblem durch Fortführung der Vermittlungsbemühungen des UN-Generalsekretärs und der Verhandlungen auf Grundlage seiner Vorschläge unterstützt. Im Laufe des verstärkten politischen Dialogs mit der Türkei und bei der Sitzung des Assoziationsausschusses EU-Türkei im April 2003 kurz nach Abbruch der Gespräche unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Den Haag äußerte die türkische Regierung die Hoffnung auf eine Lösung vor Mai 2004.

Bei seiner Tagung in Thessaloniki vom 19. bis 20. Juni 2003 forderte der Europäische Rat alle betroffenen Parteien und insbesondere die Türkei und die Führung der türkischen Zyperer auf, die Bemühungen des UN-Generalsekretärs nachdrücklich zu unterstützen und forderte eine schnelle Wiederaufnahme der Gespräche auf Grundlage von dessen Vorschlägen.

Am 8. August unterzeichnete die Türkei ein Rahmenabkommen mit dem Ziel, mit dem nördlichen Teil von Zypern eine Zollunion zu errichten. Solch ein völkerrechtlich nicht wirksames Abkommen wäre eine Verletzung der türkischen Verpflichtungen im Rahmen ihrer Zollunion mit der EG. Daraufhin ließ die türkische Regierung verlauten, dass das Abkommen nicht ratifiziert werden und nicht in Kraft treten würde.

Im Fall Loizidou, bei dem es um die Verletzung des Eigentumsrechts der Antragstellerin und die unterlassene Zahlung der vom Gerichtshof zugesprochenen Entschädigung ging, erklärte die Türkei im Juni 2003 ihre Absicht, bis Oktober 2003 das EGMR-Urteil von 1998 umzusetzen (*siehe auch den Abschnitt B.1.3 - Menschenrechte und Minderheitenschutz*).

1.5 Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland entwickeln sich positiv, wobei sich beide Regierung öffentlich auf höchster Ebene auf eine weitere Annäherung verpflichten. Ferner gab es Fortschritte bei der Unterzeichnung bilateraler Abkommen zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern.

Im Rahmen der Sondierungsgespräche über die Ägäis, insbesondere über die Abgrenzung des Festlandsockels, kam es zwischen den Außenministerien beider Länder zu mehreren Zusammenkünften auf der Ebene hoher Beamter. Der Europäische Rat im Dezember nächsten Jahres wird die Situation im Hinblick auf offene Streitigkeiten erneut betrachten.

Bei ihrer Zusammenkunft am 26. Mai in Kreta vereinbarten die Außenminister Gül und Papandreou zahlreiche vertrauensbildende Maßnahmen, darunter Austauschmaßnahmen zwischen Militärakademien und Militärkrankenhäusern. Im Juli wurden mit dem Beschluss über einen Personalaustausch zwischen den Ausbildungszentren der Partnerschaft für den Frieden beider Länder weitere vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart. Luftfahrtkorridore in Südosteuropa wurden von beiden Ländern verbessert. Außerdem beschlossen beide Länder, die ursprünglich für Herbst 2003 angesetzten Streitkräfteübungen abzusagen. Gleichzeitig sind das Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen sowie das Übereinkommen zum Olympischen Waffenstillstand unterzeichnet worden.

Die handelspolitischen und wirtschaftlichen Verbindungen haben sich weiter vertieft. Im Februar 2003 unterzeichneten beide Länder ein Abkommen über die Lieferung von Erdgas durch die Türkei an Griechenland. Ferner wurde am Dezember 2002 ein Abkommen unterzeichnet, wonach beide Länder Studien über das Vorantreiben der Handelsbeziehungen durchführen sollen. Ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen wurde unterzeichnet.

Eine griechische 'Task-force' stellt der Türkei weiterhin technische Hilfe für besitzstandsrelevante Themen bereit.

1.6 Allgemeine Bewertung

Im Laufe des letzten Jahres hat die türkische Regierung mit großer Entschlossenheit den Rhythmus der Reformen beschleunigt, mit denen für das politische System und die Rechtsordnung weitreichende Änderungen einhergingen. Ferner hat sie wichtige Maßnahmen zu deren effektiver Umsetzung getroffen, um den türkischen Bürgern den Genuss der Grundfreiheiten und Menschenrechte nach europäischen Standards zu ermöglichen. Es wurden vier große politische Reformpakete verabschiedet, mit denen Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen eingeführt wurden. Einige Reformen sind politisch von großer Bedeutung, da sie im türkischen Kontext heikle Fragen wie die Meinungsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit, die kulturellen Rechte und die zivile Kontrolle über das Militär betreffen. Viele Prioritäten im Rahmen der politischen Kriterien der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden aufgegriffen.

Die Rationalisierung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung und der Regierung schreitet voran. Insbesondere hat die Regierung Reformen im Hinblick auf die Förderung einer transparenteren Verwaltung der Humanressourcen im öffentlichen Dienst eingeleitet. Dies dient auch der verstärkten Bekämpfung der Korruption.

Die erhebliche Änderung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) bringen den Rahmen der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär näher an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten. Der Aufgabenzuschnitt des Generalsekretärs des NSR wurde überarbeitet und seine Exekutivbefugnisse wurden abgeschafft. In zivilen Gremien wie dem Hohen Fernseh-

und Rundfunkrat (RTÜK) und dem Hohen Bildungsrat (YÖK) sitzen immer noch Vertreter des NSR. Im Hinblick auf den Haushalt und die Rechnungsprüfung muss die uneingeschränkte parlamentarische Kontrolle über die Militärausgaben gewährleistet werden.

Zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit des Justizwesens sind noch mehr Anstrengungen nötig. Mit der Einrichtung eines neuen Systems der Familiengerichte wurde das Justizsystem bereits gestärkt. Die Urteilskompetenz von Militärgerichten über Zivilisten wurden abgeschafft. Das System der Staatssicherheitsgerichte hat insbesondere durch die Abschaffung der Haft ohne Kontakt zur Außenwelt ("incommunicado"-Haft) positive Änderungen erfahren. Die Arbeitsweise dieser Gerichte muss jedoch insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Verteidigung und den Grundsatz eines fairen Verfahrens noch vollständig in Einklang mit Europäischen Standards gebracht werden.

Die Umsetzung der Reformen vor Ort verläuft uneinheitlich. In einigen Fällen haben die mit der Umsetzung der vom Parlament in Bezug auf die Grundfreiheiten verabschiedeten politischen Reformen betrauten Exekutiv- und Justizbehörden den Geltungsbereich dieser Reformen durch restriktive Bedingungen eingeschränkt, die dem ursprünglichen Ziel entgegenstehen. Die Regierung hat erkannt, dass die Reformen nicht systematisch in die Praxis umgesetzt werden und eine Reformüberwachungsgruppe eingesetzt, um deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die Türkei hat das Zivilrechtliche Übereinkommen über Korruption ratifiziert, so dass sie am 1. Januar 2004 der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) beitreten wird. Trotz mehrerer Initiativen hält sich die Korruption jedoch hartnäckig auf hohem Niveau und trifft viele Bereiche des öffentlichen Lebens.

Die Türkei hat wichtige internationale und europäische Übereinkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte und das sechste Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Äußerst bedenklich ist jedoch, dass die Türkei viele Urteile des EGMR nicht vollstreckt und nicht dafür gesorgt hat, dass Entschädigungszahlungen geleistet oder gegen die EMRK verstoßende Beschlüsse rückgängig gemacht wurden.

Gegen Folter und Misshandlungen wurde stärker vorgegangen und das türkische Rechtssystem hat sich in dieser Hinsicht stärker an die europäischen Standards angenähert. Die Anzahl der Folterfälle hat sich verringert, doch es wird immer noch über spezifische Fälle berichtet, was weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt.

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und den Häftlingen werden umfangreichere Rechte zugestanden. In der Praxis wird das Recht auf einen Anwalt nicht immer gewahrt.

Die Möglichkeit Berufung einzulegen, wurde eingeführt, doch in der Praxis wurde nur in wenigen Fällen ein Berufungsverfahren eingeleitet. Im Fall Zana und anderer führte das Berufungsverfahren bislang zu einer bloßen Wiederholung des vorherigen Gerichtsverfahrens, was anhaltenden Anlass zur Sorge über die Einhaltung der Rechte der Verteidigung gibt.

Mit der Verabschiedung der Reformpakete wurden mehrere rechtliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgehoben. Die Durchsetzung der überarbeiteten Bestimmungen des Strafgesetzbuches hat zu vielen Freisprüchen geführt; dennoch kommt es weiterhin vor, dass Personen wegen friedlicher Meinungsäußerung angeklagt werden. Zahlreiche aufgrund der nun abgeschafften Bestimmungen wegen friedlicher Meinungsäußerung inhaftierte Personen wurden freigelassen.

Im Bereich der Demonstrationsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung, wo mehrere Einschränkungen aufgehoben wurden, wurden merkliche Fortschritte erzielt. Nichtsdestotrotz haben die Behörden bei einigen friedlichen Demonstrationen unverhältnismäßig Gebrauch von Gewalt gemacht.

Im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit wurden einige Einschränkungen gelockert, doch die Vereinigungen sehen sich immer noch schwerfälligen Verfahren ausgesetzt. In einigen Fällen werden Vereinigungen und insbesondere Menschenrechtler weiterhin verfolgt.

Um das Verbot politischer Parteien zu erschweren, wurde das Parteiengesetz geändert. Dennoch wurde die HADEP vom Verfassungsgericht verboten und gegen die DEHAP läuft ein Verbotsverfahren.

Die durch die Reformpakete im Hinblick auf die Religionsfreiheit eingeführten Änderungen haben bislang nicht die gewünschten Auswirkungen gezeigt. Die Exekutive legt die entsprechenden Bestimmungen nach wie vor äußerst streng aus, so dass die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ist. Das gilt insbesondere für die fehlende Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften, das Verbot der Ausbildung und Schulung ihrer Geistlichen und den uneingeschränkten Genuss ihrer Eigentumsrechte.

Zur Aufhebung des Verbots von Radio- und Fernsehsendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch wurden Maßnahmen getroffen. Die bislang in diesen Bereichen verabschiedeten Reformen haben sich in der Praxis kaum niedergeschlagen.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands im Südosten hat im Allgemeinen die Spannungen in der Bevölkerung gelöst. Gegenüber Kulturveranstaltungen wurde größere Toleranz geübt. Das Programm für die Rückkehr in die Dörfer schreitet sehr langsam voran. Um die Probleme der Binnenvertriebenen zu lösen, die sozioökonomische Entwicklung der Region umfassend voranzutreiben und die kulturellen Rechte allgemein zu fördern, sind ernsthafte Anstrengungen erforderlich.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki und in der Beitrittspartnerschaften wird die Türkei ermutigt, die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich zu unterstützen. Die Türkei hat bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Lösung des Zypern-Problems unterstützt. Die Türkei hat ferner verlauten lassen, dass ein Abkommen über die Einrichtung einer Zollunion mit dem Nordteil Zyperns nicht in Kraft treten wird.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen gehen weiter. Auch die Sondierungskontakte zwischen den beiden Außenministern über die Ägäis wurden fortgeführt.

Als NATO-Mitglied hat die Türkei beschlossen, den Modalitäten der Beteiligung nicht der EU angehörender europäischer Bündnispartner an von der EU unter Rückgriff auf NATO-Einrichtungen geführten Einsätzen zuzustimmen. Damit wurde ein Problem gelöst, das bislang der tatsächlichen Einleitung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entgegenstand.

Insgesamt hat die Türkei im Laufe der letzten zwölf Monate weitere beeindruckende legislative Anstrengungen unternommen, die im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Die Türkei sollte sich den in diesem Bericht hervorgehobenen, noch offen stehenden Fragen zuwenden und dabei der Stärkung der Unabhängigkeit und der Funktionsweise der Justiz, dem allgemeinen Rahmen für den Genuss der Grundfreiheiten (Vereinigungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), der weiteren Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die europäische Praxis, der Lage im Südosten und den kulturellen Rechten besondere Aufmerksamkeit beimessen. Um zu gewährleisten, dass die türkischen Bürger Menschenrechte und Grundfreiheiten nach europäischen Standards genießen können, sollte die Türkei die vollständige und wirksame Umsetzung der Reformen gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Türkei die Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich unterstützen.

2. Wirtschaftliche Kriterien

2.1 Einführung

In ihrer Stellungnahme von 1989 zum Antrag der Türkei auf Beitritt zur Europäischen Union gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

"Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation [...] ist die Kommission [...] nicht davon überzeugt, dass die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten".

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 stellte die Kommission dann Folgendes fest:

"Die Türkei hat Fortschritte im Hinblick auf die Arbeitsweise ihrer Marktwirtschaft gemacht, was ihre Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, verbessern dürfte, leidet jedoch immer noch an den Folgen der beiden massiv destabilisierenden Finanzkrisen."

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit Veröffentlichung des ersten Regelmäßigen Berichts ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft und
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgt die Kommission der gleichen Methode wie bei den Regelmäßigen Berichten der Vorjahre. Im diesjährigen Regelmäßigen Bericht wird die wirtschaftliche Entwicklung seit 1997 analysiert.

2.2 Wirtschaftsentwicklung

Die gesamtwirtschaftliche Leistung ist über das Niveau vor der Krise hinausgewachsen, und der Inflationsdruck ist zurückgegangen. Motor des Aufschwungs waren hauptsächlich die Exporte und die Wiederauffüllung der Lagerbestände, während die Inlandsnachfrage erst seit kurzem wieder auflebt. 2002 und Anfang 2003 begann die Wirtschaft, sich von der einschneidenden Rezession im Jahr 2001 zu erholen. Hauptwachstumsquellen waren bislang der Export und die Lagerauffüllung. Die Inlandsnachfrage scheint seit kurzem wieder anzuziehen, was zu einer Verschlechterung der Außenhandelsbilanz geführt hat. Der Inflationsdruck hat nachgelassen. Die Realzinssätze sind jedoch nach wie vor hoch, und die Arbeitslosigkeit hat weiter zugenommen. Der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen ist weiterhin unbedeutend. Die Situation der öffentlichen Finanzen hat sich verbessert, obwohl sich das gesamtstaatliche Defizit 2002 noch auf 10 % des BIP belief. Die hohen Zinssätze, aber auch das gestiegene Vertrauen der Märkte haben im Vorjahr zu einer Aufwertung des realen effektiven Wechselkurses geführt.

Wichtige Wirtschaftstrends (Stand: 30. September 2003)

Türkei		1998	1999	2000	2001	2002	2003 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	in %	3,1	-4,7	7,4	-7,5	7,8	5,8 1. Halbjahr
Inflationsrate ^a							
- Jahresdurchschnitt	in %	84,6	64,9	54,9	54,4	45,0	28,1 Jan-Aug
- Dezember/Dezember	in %	69,7	68,8	39,0	68,5	29,7	24,9 Aug-Aug
Arbeitslosenquote	in %	6,8	7,7	6,6	8,5	10,4	
- Definition der Arbeitskräfteerhebung							
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts	in % des BIP	-12,0	-19,0	-6,0	-28,0	-10,0 p	
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP in Mio. ECU/EUR	1,0 1770	-0,7 -1276	-4,9 -10631	2,3 3792	-0,8 p -1566 b	-3621 Jan.-Juni b
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft							
-°Relation	in % der Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	161,7	204,8	201,0	204,4	:	
Schulden/Ausfuhren	in Mio. ECU/EUR	69 994	82 283	104 760	111 516	:	
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen	in % des BIP	0,5	0,4	0,5	2,3	0,6 p	
-°Zahlungsbilanz-Daten	in Mio. ECU/EUR	838	763	1064	3647	1097 b	219 Jan.-Juni b

a Noch kein harmonisierter Index.

b Quelle: Website der Nationalbank.

p = vorläufige Angaben

Quelle: Eurostat, sofern nichts anderes angegeben

Die Strukturreformen sind zwar nur langsam vorangekommen, doch die Umsetzungsergebnisse der 2001 und 2002 angenommenen Maßnahmen sind ermutigend. Die vor kurzem eingerichteten Regulierungs- und Aufsichtsbehörden haben ihre Arbeit aufgenommen. Die Umsetzung wichtiger Strukturreformen - u. a. Maßnahmen zur Stärkung des Bankensektors - wurde im vergangenen Jahr fortgesetzt. Zu den wichtigen neuen Maßnahmen zählen ein Rahmengesetz für ausländische Direktinvestitionen, eine Reform der direkten Steuern, die Einrichtung eines Arbeitsamts und die Verabschiedung eines Gesetzes zum Arbeitsrecht. Die Liberalisierung des Energiemarkts hat beträchtliche Fortschritte gemacht. Das Schuldenmanagement im öffentlichen Sektor ist effizienter geworden.

Das soziale und regionale Gefälle ist stark ausgeprägt. Im Jahr 2002 ist das Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards gegenüber dem Vorjahr um 1 Prozentpunkt auf 23 % des EU-Durchschnitts gestiegen. Die Einkommensunterschiede sind jedoch nach wie vor sehr ausgeprägt. Die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt haben weiter zugenommen. Die Arbeitslosigkeit ist weiter gestiegen und hat im zweiten Quartal 2003 10,0 % gegenüber 9,3 % im Vorjahr erreicht. Die Arbeitslosenquote schwankt deutlich zwischen 13,2 % in städtischen Gebieten und 6,3 % auf dem Lande. Die Jugendarbeitslosigkeit ist auf über 20 % angestiegen. Angesichts des relativ hohen Anteils der verdeckten Arbeitslosigkeit dürfte das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt vermutlich deutlich höher ausfallen als die amtlichen Arbeitsmarktstatistiken erkennen lassen. Obwohl sich die Einkommensunterschiede in den letzten Jahren erheblich verschärft haben, konnte die Herausbildung absoluter Armut vermieden werden. Traditionell starke Familienbande und die weit verbreitete informelle

Gelegenheitsarbeit spielen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle. Infolge der exportbedingten Erholung haben die regionalen Wachstumsunterschiede zugunsten der exportorientierten Regionen zugenommen.

Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 2002 (Stand 30. Sept. 2003)		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	69 626 E
BIP (pro Kopf) ^a	KKS in % des EU-Durchschnitts	23
Anteil der Landwirtschaft ^b an der		
- Bruttowertschöpfung	in %	11,5
- Beschäftigung	in %	33,2
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	in %	16,7
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft/BIP ^c	in%	68,9
	in %	28,8
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen/BIP	in Mio. EUR	20644
Bestand an ausl. Direktinvestitionen ^d	in EUR pro Kopf	296
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	3,0
P: vorläufige Angaben		
a Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.		
b Landwirtschaft, Jagd, Forsten und Fischerei		
c Daten von 2000.		
Quelle: Eurostat, sofern nichts anderes angegeben		

2.3 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionierende Marktwirtschaft

Voraussetzung für das Bestehen einer Marktwirtschaft ist, dass Preise und Außenhandel liberalisiert sind und ein durchsetzbares Rechtssystem vorhanden ist, das auch die Eigentumsrechte regelt. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

Nach anfänglichem Zögern hat die neue Regierung beschlossen, das laufende Reformprogramm weiterzuführen. Im November 2002 führten vorzeitige allgemeine Wahlen zur Bildung einer Einparteienregierung mit einer starken Parlamentsmehrheit. Obwohl die neue Regierung eine breite Unterstützung der notwendigen Strukturreformen angekündigt hatte, verlangsamte sich das Reformtempo spürbar. Ursache hierfür war in erster Linie die vorrangige Ausrichtung auf politische Reformen und die Krise im Nachbarland Irak. Trotz des schleppenden Tempos setzt die neue Regierung die Umsetzung des von der alten Regierung konzipierten Reformprogramms fort. Die türkischen Reformanstrengungen werden vom IWF und von der Weltbank technisch und finanziell unterstützt; die IWF- und Weltbankdarlehen machen mehr als 10 % des BIP aus. Am 25. Juli legte die Regierung eine neue Absichtserklärung vor, in der sie die kurzfristige Umsetzung des laufenden Reformprogramms darlegte. Am 1. August

genehmigte der IWF die Auszahlung der fünften Tranche (ca. 420 Mio. EUR) der laufenden IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung. Im wirtschaftlichen Heranführungsprogramm 2003 wird die Verpflichtung der Regierung, die Reformagenda weiter zu verfolgen, bekräftigt.

Hauptantriebskraft des starken Wirtschaftsaufschwungs nach der Krise von 2001 waren die Exporte und die Wiederauffüllung der Lagerbestände. Die Irakkrise hat sich auf die türkische Wirtschaft nur beschränkt ausgewirkt, was auf eine höhere Widerstandskraft und gestiegenes Vertrauen der Märkte hinweist. Das reale BIP stieg 2002 um 7,8 % und erreichte zum Jahresende den Stand vor der Krise. Im ersten Halbjahr 2003 betrug das Wirtschaftswachstum 5,8 %. Hauptwachstumsquellen waren der Export und die Lagerauffüllung. Die Anlageinvestitionen gingen im Jahr 2002 real um 0,8 % zurück, stiegen jedoch im ersten Halbjahr 2003 um 7,1 %. Die Investitionsquote sank im Jahr 2002 auf 16,7 % des BIP und im ersten Quartal 2003 auf 16 %, stieg Mitte 2003 aber wieder auf 18,5 % an. Der öffentliche Verbrauch stieg 2002 aufgrund der im zweiten Halbjahr 2002 im Zusammenhang mit den Wahlen getätigten Ausgaben um 5,4 %. Im ersten Halbjahr 2003 ging der öffentliche Verbrauch um 3 % zurück. Trotz eines vorübergehenden Anstiegs der Ölpreise und der Zinssätze hielten sich die Auswirkungen der Irakkrise auf die türkische Wirtschaft im Rahmen. Dies ist ein positiver Hinweis auf das gestiegene Vertrauen der Märkte und eine höhere Widerstandskraft der türkischen Wirtschaft.

Bei der Zahlungsbilanz trat weitgehend durch die Erholung der Wirtschaft bedingt eine Verschlechterung ein. Nach einem Überschuss im Jahr 2001 von 2,3 % des BIP wies die Leistungsbilanz 2002 aufgrund der auflebenden Importe ein geringfügiges Defizit von 0,8 % des BIP aus. Dieser Trend setzte sich auch Anfang 2003 fort und führte bis Mitte des Jahres zu einem Leistungsbilanzdefizit von rund 2 % des BIP. Verantwortlich für die gestiegenen Importe waren in erster Linie die anhaltende Tendenz zur Aufstockung der Lagerbestände, die Erholung der türkischen Währung und die höheren Ölpreise während des Irakkriegs. Die Exporte entwickelten sich positiv. Die Warenexporte stiegen im Jahr 2002 um 13 %, während die Einnahmen aus dem Tourismus die Rekordhöhe von 4,7 % des BIP erreichten. Dem gegenüber gingen die Überweisungen von Arbeitnehmern weiter auf rund 1 % des BIP zurück, und die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen blieben mit 0,6 % des BIP auch 2002 unbedeutend.

Das Beschäftigungswachstum konnte die Zunahme der Arbeitskräfte nicht auffangen, so dass die Arbeitslosigkeit weiter stieg. Nach einer deutlichen Verschlechterung der Arbeitsmarktverhältnisse im Jahr 2001 zeichnete sich auf dem Arbeitsmarkt infolge der wirtschaftlichen Erholung eine erste positive Entwicklung ab. Die durchschnittliche Beschäftigung stieg im Laufe des Jahres 2002 und in der ersten Hälfte 2003 um 1,4 % (rund 300 000 Personen), während die Zahl der arbeitslos Gemeldeten um 450 000 Personen zunahm, wodurch die Arbeitslosenquote von 9,3 % Mitte 2002 auf 10 % Mitte 2003 anstieg. Dieser Anstieg der erwerbstätigen oder Arbeit suchenden Personen weist auf eine gestiegene Nachfrage am Arbeitsmarkt hin. Diese gestiegene Nachfrage wurde jedoch durch die gleichzeitige Zunahme der Erwerbsbevölkerung mehr als ausgeglichen. Infolgedessen sank die Erwerbsquote Mitte 2003 leicht auf 49,4% gegenüber 50,6 % Mitte 2002. Die Jugendarbeitslosigkeit stieg von 16,9 % im zweiten Quartal 2002 auf 19,6 % im zweiten Quartal 2003. Die Zahl der arbeitenden Kinder in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen sank deutlich von 1 Million Mitte 2002 auf 770 000 Mitte 2003.

Der Inflationsdruck hat einen historischen Tiefstand erreicht. Gegenüber dem Vorjahr sank die Teuerungsrate der Verbraucherpreise von 54 % auf 45 % im Jahr 2002. Die

Inflationsrate von 29,8 % zum Jahresende lag deutlich unter dem anvisierten Ziel von 35 %. In den ersten acht Monaten des Jahres 2003 betrug die Inflationsrate 28 % gegenüber 53 % im Vorjahr. Der Inflationsrückgang ist hauptsächlich auf eine rigorose Finanz- und Geldpolitik, eine schwache Inlandsnachfrage, die Stärke der türkischen Währung und eine Koppelung der Lohnabschlüsse im öffentlichen Sektor an ehrgeizige Inflationsziele zum Jahresende zurückzuführen. Der Preisindex für das private verarbeitende Gewerbe, ein Ersatzindikator für die Kerninflation, zeigt eine ähnlich rückläufige Tendenz. Preiserhöhungen, die öffentliche Unternehmen vornehmen, um finanzpolitische Vorgaben einhalten und die Erhöhung der staatlich festgesetzten Preise könnten diese Tendenz allerdings bremsen. Trotz dieser Unwägbarkeiten erscheint es nun möglich, die von staatlicher Seite zum Jahresende anvisierte Inflationsrate von 20 % zu erreichen.

Die Geldpolitik ist streng anti-inflationär ausgerichtet, während der Wechselkurs frei floatet. Seit Aufgabe des auf gleitender Paritätsanpassung bestehenden Wechselkurssystems am 21. Februar 2001 orientiert sich die Geldpolitik in erster Linie an Geldmengenzielen. Strenge Wachstumsvorgaben für die Geldbasis und die Bruttowährungsreserven sind an Inflationsziele gekoppelt. Im ersten Halbjahr stieg die Geldmenge M3 nominal um 31 % und real um 2,4 %. Die Zentralbank plant, eine auf Inflationsziele gestützte Geldpolitik zu verfolgen, sobald der Inflationsdruck entsprechend nachgelassen hat und sich die Inflationserwartungen stabilisiert haben. Die Vorbereitungen für die Umstellung auf eine solche Politik sind weitgehend abgeschlossen. Die zunehmende Unabhängigkeit der Zentralbank hat soweit dazu beigetragen, Glaubwürdigkeit zurückzugewinnen, was an einer wachsenden Konvergenz der Inflationserwartungen mit der zum Jahresende anvisierten Erhöhung des Verbraucherpreisindex um 20 % sichtbar wird. Die Realzinssätze sind mit fast 20 % nach wie vor hoch. Sie spiegeln die anfängliche Ungewissheit angesichts des politischen Kurses der neuen Regierung sowie die beschränkten türkischen Kapitalmärkte wider. Die türkische Zentralbank hat den Tagessollzins in mehreren Schritten von 46 % auf 29 % und den Habenzins von 53 % auf 35 % gesenkt. Vor allem aufgrund der drastischen Abwertung unmittelbar nach Aufgabe des Wechselkurssystems mit gleitender Paritätsanpassung liegt der Wert der türkischen Währung jetzt bei 50 % seines Werts vor der Krise. Der frei floatende Wechselkurs spricht jedoch sehr stark auf Marktstimmungen an. In den ersten beiden Monaten nach den Wahlen trat eine Aufwertung des Wechselkurses um 10 % ein. Regionale Spannungen im Zusammenhang mit der Krise im Nachbarland Irak führten zur einer Abwertung der Währung, die am 26. März, wenige Tage nach dem Beginn des Irakkriegs, ihren Tiefpunkt erreichte. Der Kurs der türkischen Währung gab gegenüber dem Euro in diesem Zeitraum um 21 % nach. Die zunehmende geopolitische Stabilisierung und hohe Zinssätze haben seither zu einer Aufwertung der Währung um etwa 12 % geführt.

Die finanzpolitischen Zügel wurden gegen Ende 2002 gelockert. Korrekturen wurden erst im Frühjahr und Sommer 2003 vorgenommen. Die Finanzdisziplin ist das Fundament des derzeitigen Wirtschaftsreformprogramms. Sie trägt nicht nur entscheidend zur Minderung des Inflationsdrucks bei, sondern ist ein wichtiges Signal für die Finanzmärkte, dass die Türkei entschlossen ist, den Reformprozess fortzusetzen. Aufgrund des hohen Anteils der kurzfristigen Schuldtitel wirkt sich das Vertrauen der Märkte sofort auf die Finanzierungskosten der hohen Schuldenlast der Türkei aus. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, die bis August 2002 planmäßig verlief, wurde durch zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit den Wahlen deutlich beeinträchtigt. Infolgedessen wurde der für 2002 anvisierte Primärüberschuss von 6½ % des BIP um 2½ Prozentpunkte verfehlt, obwohl das gesamtstaatliche Defizit (nach harmonisierter EU-

Norm) von 28,0% des BIP im Jahr 2001 auf 10 % im Jahr 2002 zurückgegangen war. Bedauerlicherweise gelang es der neuen Regierung erst im März 2003, sich auf den Haushalt für 2003 einschließlich Korrekturmaßnahmen zu verständigen, ohne die Schuldentragfähigkeit zu gefährden. Der Haushalt 2003, der auf einen Primärüberschuss im öffentlichen Sektor von 6½ % des BIP angelegt ist, sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die Ausfälle zu Beginn des Jahres korrigiert werden sollen. Als wichtigste Maßnahmen sind zu nennen die Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Alkohol und Tabakwaren sowie die Erhöhung der Kfz-Steuer und der Vermögensteuer. Bei den Strukturmaßnahmen wurden Anstrengungen unternommen, um die öffentlichen Investitionsprogramme zu straffen, die Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu beschränken, eine strenge Lohnpolitik im öffentlichen Sektor durchzusetzen und den Ausgabenanstieg im Gesundheitswesen einzudämmen. Im Zuge der institutionellen Reformen wurden ferner eine Stelle für das öffentliche Auftragswesen und ein Amt für Schuldenverwaltung und Risikomanagement geschaffen. Der Haushalt 2003 sieht daneben aber auch zahlreiche einmalige Maßnahmen vor. Eine Steueramnestie Anfang 2003 bewirkte kurzfristige Barzuflüsse. Solche Steueramnestien wirken sich jedoch in vielen Fällen nachweislich negativ auf die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen aus.

Die staatliche Schuldenquote ist zwar gesunken, belastet jedoch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft insgesamt ganz erheblich. Die staatliche Schuldenquote ist inzwischen leicht rückläufig (von 105,4 % im Jahr 2001 auf 95 % im Jahr 2002), nachdem sie 2001 aufgrund der Bankenkrise um annähernd 50 Prozentpunkte in die Höhe geschnellt war. Zurückzuführen ist dies hauptsächlich auf einen deutlichen Primärüberschuss, ein starkes BIP-Wachstum und rückläufige Zinssätze. Die Finanzierungskosten dieser Schuldenlast machen fast 20 % des BIP aus. Da es sich um kurzfristige Schuldtitel handelt und mehr als 70 % der Inlandsschulden an kurzfristige Zinssätze oder Wechselkursschwankungen gebunden sind, hängt die Entwicklung des Schuldendienstes sehr stark vom Vertrauen der Märkte ab.

Die Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz der öffentlichen Finanzen wurden fortgeführt. Im letzten Jahr lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung der 2001 und Anfang 2002 erlassenen Vorschriften sowie auf dem Erlass von Änderungsvorschriften, die eine effizientere Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Ein wichtiger Schritt war die Vorbereitung eines *Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle*, das die Zuständigkeiten der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen abgrenzen soll. Darüber hinaus wurden Vorkehrungen getroffen, um Eventualverbindlichkeiten besser zu erfassen, Mittelbindungen sorgfältiger zu überwachen und die Transparenz der Sozialversicherungsträger zu erhöhen. Die im Juli und August verabschiedeten *Gesetze zu den Sozialversicherungsträgern* leisten einen wesentlichen Beitrag hierzu. Um Verwaltungsstrukturen und -verfahren zu vereinfachen, wurde eine Überprüfung der Regierungsressorts vorbereitet. Die Reform der direkten Steuern hat zur Vereinfachung des Steuersystems und zu einer effizienteren Steuererhebung beigetragen. Am 1. Januar 2003 trat das neue *Gesetz über das öffentliche Auftragswesen* in Kraft. Das Gesetz soll für mehr Transparenz sorgen und zur Bekämpfung der Korruption beitragen. Eine effizientere und transparentere Verwaltung der öffentlichen Schulden soll mit einem neuen *Gesetz über die öffentlichen Finanzen und die Schuldenverwaltung* erreicht werden.

Der Spielraum der Marktkräfte hat sich weiter vergrößert. Nach einer ersten Phase der Ungewissheit hat die neue Regierung die Unabhängigkeit der sektoriellen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden bestätigt. Rechtliche Beschränkungen, die der Reduzierung der Belegschaft in Staatsbetrieben entgegenstanden, wurden aufgehoben, und die Preise

wurden stärker den Marktverhältnissen angepasst. In der Elektrizitätswirtschaft wurde die Stromerzeugung und -verteilung neu geordnet, die jetzt von der unabhängigen Regulierungsbehörde für den Energiemarkt in Lizenz vergeben wird. Die Privatisierung der Elektrizitätsunternehmen ist in Vorbereitung. In einigen Sektoren wie im Bankenwesen geben staatseigene Unternehmen zwar immer noch den Ton an, doch stellt sich ihr Management zunehmend auf marktwirtschaftliche Gepflogenheiten ein. Auf staatliche Wirtschaftsunternehmen entfallen etwa 5 % des BIP und rund 19 % der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe. Staatseigene Banken erwirtschaften rund 1 % des BIP und fast ein Drittel der Wertschöpfung im Bankensektor. In den staatseigenen Unternehmen und Banken sind etwa 450 000 Personen (2½ % aller Erwerbstätigen) beschäftigt. Die Zahl dieser Beschäftigten sank im letzten Jahr um fast 10 %.

Preisverzerrungen nehmen durch den Wegfall staatlicher Subventionen ab. Im Agrarsektor wurde das Preisstützungssystem durch ein System direkter Einkommensbeihilfen ersetzt. Die Strompreise werden jetzt von einer unabhängigen Behörde festgesetzt. Nur für 17 % der insgesamt 747 Waren im Warenkorb des Verbraucherindex werden die Preise noch vom Staat festgesetzt.

Zur Beschleunigung der Privatisierung wurde eine weitere Initiative gestartet, doch fielen die bisher erzielten Privatisierungserlöse sehr bescheiden aus. Der Anteil des privaten Sektors an der Wertschöpfung beträgt ca. 80 %, wobei staatseigene Betriebe in einigen Schlüsselbereichen wie dem Banken-, Energie- und Grundstoffsektor dominieren. Nach Jahrzehnten ohne nennenswerte Fortschritte hat die neue Regierung jetzt eine neue Initiative zur Privatisierung staatlicher Schlüsselunternehmen wie *TEKEL* (Tabak- und Alkoholmonopol) und *Türk Telekom* (Telekom-Anbieter) gestartet. Im Portefeuille der Privatisierungsagentur befinden sich außer diesen langjährigen Privatisierungsprojekten jetzt u. a. auch die Istanbuler Börse und die Staatliche Lotterie. Insgesamt umfasst das Privatisierungsprogramm 30 Unternehmen, an denen der Staat mit mindestens 50 % beteiligt ist. Für 2003 werden Privatisierungserlöse in Höhe von 1,9 Mrd. EUR (2,1 Mrd. USD bzw. ca. 1 % des BIP) angestrebt. Mitte 2003 beliefen sich die Privatisierungserlöse auf etwa 24 Mio. EUR. Das Angebot für 88,9 % der Erdölraffinerie PETKIM musste am 1. September neu ausgeschrieben werden, nachdem der ursprünglich beste Bieter die erste Anzahlung nicht geleistet hatte.

Die Marktein- und austrittsschranken wurden weiter gesenkt. Der relativ hohe Anteil der neu gegründeten Unternehmen (rund 10 % der bestehenden Unternehmen) ist Ausdruck niedriger Markteintrittsschranken und einer dynamischen Wirtschaft. Für KMU ist es jedoch sehr schwierig, sich Kredite auf den Kapitalmärkten zu beschaffen, und hohe bürokratische Hürden verhindern eine zügige Abwicklung der erforderlichen gesetzlichen Verfahren. Ausländische Unternehmen stoßen im Umgang mit den langwierigen und komplizierten bürokratischen Verfahren oft auf Schwierigkeiten. Ausgehend von Studien über Investitionshemmnisse wurden im vergangenen Jahr eine Reihe von Maßnahmen zur Absenkung der Eintritts- und Austrittsschranken ergriffen. Die Verfahren zur Registrierung von Gesellschaften wurden vereinfacht und vereinheitlicht, und die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte wurde erleichtert. Ein am 17. Juni verabschiedetes Rahmengesetz für ausländische Direktinvestitionen reduziert den Verwaltungsaufwand und beschränkt die Anzahl der Verfahren, die zur Eintragung einer neuen Gesellschaft erforderlich sind, auf drei. Alle Verfahren können innerhalb eines Tages erledigt werden. Um die Schließung unrentabler Unternehmen zu erleichtern, wurde das *Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz* im Juli geändert. Bis

ein Unternehmen definitiv aus dem Markt ausscheidet, vergehen derzeit bis zu zwei Jahre.

Die rechtlichen Grundlagen einschließlich einer Regelung der Eigentumsrechte sind geschaffen. Die Durchführung von Rechtsvorschriften und Verträgen ist allerdings noch verbesserungsbedürftig. Das Gesetzgebungsverfahren dauert relativ lange, und zwischen der Verabschiedung der Grundvorschriften und dem Erlass der Durchführungsverordnungen vergeht mitunter sehr viel Zeit. Die Personalknappheit an den Gerichten und die nicht immer ausreichende Ausbildung der Juristen wirken sich negativ auf die zügige Erledigung handelsrechtlicher Streitsachen aus. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte werden nicht genügend beachtet.

Der Bankensektor hat wieder Tritt gefasst, aber der Restrukturierungs- und Konsolidierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Das Vermögen des türkischen Bankensektors beläuft sich auf etwas mehr als 70 % des BIP. Die Vergabe von Bankkrediten an die Privatwirtschaft ist in den letzten Jahren auf etwa 17 % des BIP gesunken, während der Anteil des Wertpapiergeschäfts auf ca. 30 % des BIP angestiegen ist. Rund 90 % des Wertpapierbestands bestehen aus Staatsanleihen. Der türkische Bankensektor, der etwa 50 Banken umfasst, wird von zwei staatlich kontrollierten Banken beherrscht, die fast 30 % des Gesamtvermögens auf sich vereinigen, sowie von einigen wenigen großen Privatbanken. Zur Vorbereitung auf die Privatisierung wurde die politische Einflussnahme in den staatseigenen Banken zurückgedrängt und die Anzahl der Zweigstellen reduziert. Eine Privatisierung hat jedoch bislang nicht stattgefunden. Die Rechtsvorschriften für Fusionen und Übernahmen wurden geändert, um die Konsolidierung im Bankensektor zu beschleunigen. Während des vergangenen Jahres wurden die Bemühungen zur Stärkung der Widerstandskraft des Bankensektors fortgesetzt. Zur Stärkung der Bankenaufsicht wurde im Herbst 2000 die unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankwesen ins Leben gerufen. Im vergangenen Jahr wurden dieser Behörde weitere Zuständigkeiten übertragen, und es wurden strengere Aufsichtsregeln eingeführt. Die Effizienz der Bankenaufsicht wird jedoch durch Personalknappheit und schleppende rechtliche Verfahren beeinträchtigt. Die Kapitalbasis des Bankensektors wurde verstärkt, und systembedingte Schwächen wie das hohe Wechselkursrisiko wurden angegangen. Die meisten der insolventen Banken, die dem öffentlichen Spareinlagen- und Einlagensicherungsfonds unterstellt worden sind, wurden inzwischen aufgelöst. Im Juli entzog die Bankenaufsicht einer kleineren Privatbank die Zulassung und unterstellte sie dem Einlagensicherungsfonds. Der Streit um die Schließung einer Bank, die zu einem der einflussreichen Konglomeraten gehört, zeigt, wie notwendig es ist, den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Bankenaufsicht weiter zu stärken und zu konkretisieren. Wichtigste Einnahmenquelle der Banken mit einem Anteil von rund 50 % an den Gesamteinnahmen sind Zinseinkünfte aus Staatsanleihen. Infolge des äußerst einträglichen und risikoarmen Geschäfts mit öffentlichen Anleihen spielt die Kreditvergabe an Privatunternehmen eine besonders geringe Rolle. Die Rekapitalisierung der staatlichen Banken, die Schließung insolventer Banken und die Umstrukturierungshilfe im Wege des so genannten Istanbul Konzepts hat zur Verbesserung der Kapitalausstattung des Sektors beigetragen. Viele Banken wären jedoch nach wie vor nicht in der Lage, eine Verschlechterung ihres Kredit-Portefeuilles aufzufangen. Die Rentabilität des Bankensektors ist nach dem Krisenjahr 2001 gestiegen. Seit Herbst 2002 liegt der Zinsaufschlag bei Krediten in Inlandswährung unverändert bei rund 11 %, während er bei Krediten in Fremdwährung von 4,7 % im September 2002 auf 3,6 % im April 2003 sank.

Der Nichtbankensektor spielt nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle. Er besteht aus etwa 70 Versicherungsunternehmen mit Aktiva im Wert von rund 4 % des BIP. Daneben gibt es ca. 30 Investmentgesellschaften und 270 Fonds, deren Nettovermögen rund 1,5 % des BIP entspricht. Die unlängst erfolgte Modernisierung des rechtlichen Rahmens hat zu einer besseren Anpassung der Aufsichtsregeln an internationale Standards geführt. An der Istanbul Börsen werden Werte von annähernd 300 Unternehmen gehandelt. Ihre Marktkapitalisierung, die in den vergangenen Jahren bei über 30 % des BIP lag, ging im Jahr 2002 auf 19 % zurück. Der Nichtbankensektor unterliegt der Aufsicht des Finanzministeriums sowie der Fachbehörden wie der 1981 errichteten Kapitalmarktbehörde bzw. der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen investieren, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss.

Die Türkei hat Fortschritte bei der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und der Stärkung des institutionellen Rahmens für eine voll funktionsfähige Marktwirtschaft erzielt. Die makroökonomische Stabilität und Berechenbarkeit ist jedoch noch nicht ausreichend gesichert. Der Inflationsdruck ist noch nicht so weit gesunken, dass für die Wirtschaft eine mittelfristige Planung möglich wäre. Hohe Realzinssätze erschweren die Sachvermögensbildung. Der Bankensektor leitet Finanzkapital nur in begrenztem Umfang der Privatwirtschaft zu, und der Konsolidierungsprozess ist in diesem Sektor noch nicht abgeschlossen. Die Bedienung der hohen Staatsschulden stellt eine beträchtliche Belastung dar, die einen Großteil des Wirtschaftspotenzials der Türkei bindet. Es müssen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um diese Unzulänglichkeiten zu beheben.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Schul- und Berufsausbildung wurden fortgesetzt, dennoch bleibt die Anhebung des allgemeinen Bildungsstands eine große Herausforderung. Aufgrund der seit Jahrzehnten unzureichenden Investitionen in die Schul- und Berufsbildung und in die Entwicklung der Humanressourcen ist das allgemeine Bildungsniveau der türkischen Arbeitnehmer relativ niedrig: nur 86 % der Personen über 15 Jahre erfüllen das UNDP-Bildungskriterium. Trotz der angespannten Haushaltslage wurden die Bildungsausgaben ungekürzt beibehalten. Allerdings macht der Anteil dieser Ausgaben am BIP nur zwischen 3,5 % und 4 % aus. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Grundbildung wurden im letzten Jahr fortgeführt. Die Haushaltsmittel für das Bildungs- und Gesundheitswesen wurden von den Sparmaßnahmen ausgenommen, und in Zusammenarbeit mit der Weltbank und der EU

wurden diverse Projekte zur Verbesserung der Qualität der Bildungsinfrastruktur allgemein sowie speziell in benachteiligten Regionen durchgeführt. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau ergriffen. Hierfür stehen jedoch nur sehr begrenzt Mittel zur Verfügung, da es nicht nur die Grundbildung zu verbessern gilt, sondern auch alle höheren Bildungsstufen sowie die Berufsbildung. Die durch den staatlichen Schuldendienst bedingte Bindung eines Großteils der öffentlichen Ausgaben wirkt sich sehr negativ auf die Fähigkeit der Türkei aus, ihr mittel- und kurzfristiges Wachstumspotenzial zu realisieren und mittelfristig dem Wettbewerbsdruck standhalten zu können.

Die Arbeitsmarktpolitik wurde zwar enger an internationale Standards herangeführt, doch findet sie bei weitem keine ausreichende Beachtung. Die Verabschiedung des Gesetzes zum Arbeitsrecht im Juni 2003 stellte einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Anpassung an internationale Standards dar. Die rechtliche Stellung der Angestellten wurde verbessert und wichtige Arbeitnehmerrechte wie Urlaub, soziale Sicherung, Gleitzeit, Abfindung und Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung wurden jetzt offiziell eingeführt. Die Anreize zum Abschluss regulärer Arbeitsverträge wurden verstärkt. Dennoch kommen nach wie vor relativ wenig Arbeitnehmer in den Genuss dieser neuen Regelung. Um Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser abstimmen zu können, wurde ein Arbeitsamt eingerichtet.

Das Wachstum des physischen Kapitalstocks wird nach wie vor durch die makroökonomische Instabilität und den Schuldendienst gehemmt. Unsichere Investitionsaussichten und der vom Finanzbedarf des öffentlichen Sektors ausgehende Verdrängungseffekt bremsen die Sachvermögensbildung, was einen kontinuierlichen Rückgang des Anteils der Bruttoanlageinvestitionen am BIP von 18,2 % im Jahr 2001 auf 16,7 % im Jahr 2002 zur Folge hatte. Der Anteil der Ausrüstungsinvestitionen am BIP ist von 13,4 % im Jahr 2001 auf 12 % im ersten Halbjahr 2003 gesunken. Der Mangel an inländischem Investitionskapital und ausländischen Direktinvestitionen zwingt Unternehmen dazu, ihre Investitionen über einbehaltene Gewinne zu finanzieren. Während international tätige Unternehmen versuchen, ihren Finanzbedarf auf den internationalen Märkten zu decken, haben kleine und mittlere Unternehmen nach wie vor große Schwierigkeiten, den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung fielen mit weniger als 1 % des BIP weiterhin sehr gering aus.

Der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen ist nach wie vor unbedeutend. In Anbetracht des immer noch hohen Grads wirtschaftlicher Unsicherheit und der bürokratischen Verfahren lagen die jährlichen Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen nach wie vor deutlich unter 1 % des BIP. Das Gesamtvolumen der ausländischen Direktinvestitionen macht nur 9 % des BIP aus. Der Mangel an ausländischen Direktinvestitionen erschwert die Modernisierung des türkischen Kapitalstocks, behindert den Zugang zu den internationalen Exportmärkten und bremst damit ganz erheblich die Entfaltung des türkischen Wirtschaftspotenzials. Im vergangenen Jahr wurden allerdings wichtige Schritte unternommen, um den rechtlichen Rahmen zu verbessern und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Das neue Rahmengesetz für ausländische Direktinvestitionen bietet eine Grundlage für weitere Maßnahmen zur Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen in der Türkei. Darüber hinaus wurden die Verwaltungsverfahren vereinfacht, und es wurde eine Agentur zur Investitionsförderung geschaffen. Im Jahr 2002 beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen auf insgesamt rund 1,1 Mrd. EUR (0,6 % des BIP). Im ersten Halbjahr 2003 waren ausländische Direktinvestitionen in Höhe von 0,2 Mrd. EUR (0,1 %

des BIP) zu verzeichnen. Etwa die Hälfte der ausländischen Direktinvestitionen entfällt auf das verarbeitende Gewerbe, während weitere 45 % in den Dienstleistungssektor fließen.

Infrastrukturinvestitionen leiden unter der angespannten Haushaltslage. Auch im vergangenen Jahr wurde aufgrund budgetärer Sparmaßnahmen und Kapitalknappheit weniger in Infrastrukturprojekte investiert. Bislang ist die Türkei mit einem recht gut ausgebauten Straßen- und Energienetz ausgestattet. Das Stromnetz wird jedoch nicht ausreichend gewartet, so dass der Energieverlust sehr hoch ist. Das Eisenbahnsystem ist veraltet und bedarf einer umfassenden Modernisierung. Da eine Modernisierung jedoch immer wieder hinausgeschoben wurde, erwirtschaftet die staatliche Eisenbahngesellschaft hohe Betriebsverluste, die den Staatshaushalt erheblich belasten.

Die Umstrukturierung der Unternehmen hat sich beschleunigt. Infolge der Bankenkrise und der einschneidenden Wirtschaftsrezession hat sich die Umstrukturierung der Unternehmen beschleunigt. Die Zahl der aktiven Banken ging zurück mit der Folge, dass die Zahl der Arbeitsplätze und Zweigstellen drastisch abnahm. Dieser Prozess dürfte sich fortsetzen, sobald sich infolge des erwarteten Rückgangs des öffentlichen Finanzbedarfs keine einträglichen und risikoarmen Geschäftsmöglichkeiten mehr bieten. Im verarbeitenden Gewerbe stieg die Zahl der Konkurse aufgrund der schwachen Inlandsnachfrage und einer strengeren Marktaufsicht rapide an. Größere Unternehmen haben die Krise anscheinend deutlich besser bewältigt als Unternehmen mittlerer Größe, da sie sich stärker auf den Export ausrichten konnten.

Der langfristige Übergang von einer agrarorientierten zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft schreitet voran. Die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft sank von 35,4 % im Jahr 2001 auf 33,2 % im Jahr 2002, während der Anteil der im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor Beschäftigten auf 23,8 % bzw. 43 % stieg. Obwohl ihr Anteil an der Wertschöpfung und der Beschäftigung deutlich zurückging, spielt die Landwirtschaft nach wie vor eine entscheidende Rolle. Im letzten Jahr trug der Agrarsektor als traditioneller Zufluchtsort für Arbeitslose erheblich dazu bei, die im Gefolge der Wirtschaftskrise entstandenen Sozialkosten aufzufangen. Die Reformen zur Modernisierung des Sektors wurden, wenn auch schleppend, fortgesetzt. Derzeit wird von den türkischen Behörden ein von der Weltbank gefördertes Reformprogramm umgesetzt. Die Einführung des neuen Systems direkter Einkommensbeihilfen, das marktnähere Agrarpreise erwarten lässt, schreitet voran. Gleichzeitig läuft ein Programm zur Verbesserung und Modernisierung der Produktionsstrukturen und -methoden.

Mittlere, kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat der türkischen Privatwirtschaft. Trotz der Bedeutung der großen exportorientierten Unternehmen und der staatlichen Betriebe sind Klein- und Kleinstbetriebe mit weniger als 250 Beschäftigten die Stütze der türkischen Volkswirtschaft. Diese Unternehmen profitieren von kostengünstigen Vorleistungen des informellen Sektors und sind ein entscheidender Stabilitätsfaktor in der ansonsten sehr instabilen türkischen Wirtschaft. Obwohl ihr Anteil an der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2002 nur etwa 30 % ausmachte, stellen sie ca. 60 % der Arbeitsplätze dieses Sektors. Etwa die Hälfte der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe entfällt auf Kleinstbetriebe mit weniger als zehn Angestellten. Diese Betriebe, bei denen es sich vorwiegend um Familienbetriebe handelt, erfüllen eine wichtige Funktion in der türkischen Volkswirtschaft, da sie aufgrund ihrer geringen Größe besonders flexibel sind und sich rasch auf ein verändertes Wirtschaftsumfeld einstellen können, so dass sie in der Lage sind, Konjunkturerbrüche

aufzufangen. Infolge des engen Kapitalmarkts und bedingt durch den vom Finanzbedarf des öffentlichen Sektors ausgehenden Verdrängungseffekt haben Privatunternehmen nur begrenzte Möglichkeiten, Kredite zu erhalten.

Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft werden seltener. Nach anfänglichem Zögern wurde die Unabhängigkeit der neuen Marktregulierungs- und Aufsichtsbehörden bestätigt, und die einschlägigen Vorschriften wurden verschärft. Die neue Regierung hat jedoch mehrfach eingegriffen, um ihre Wahlkampf-Versprechen einzuhalten. Staatliche Subventionen und Beihilfen nehmen ab. Obwohl der Anteil der Beschäftigten in staatlich kontrollierten Unternehmen nur 2½ % der Gesamtbeschäftigung ausmacht (rund 450 000 Personen sind in staatlichen Unternehmen und Banken beschäftigt), haben diese Unternehmen in einigen Sektoren noch immer einen sehr großen Einfluss. Ein Drittel des Vermögens im Bankensektor befindet sich in der Hand staatlich kontrollierter Banken. Im verarbeitenden Gewerbe entfallen etwa ein Viertel der Wertschöpfung und rund 12 % der Arbeitsplätze auf staatseigene Unternehmen. Diese Unternehmen sind vielfach personell überbesetzt und ineffizient. Die Preise decken die Kosten nur zum Teil. Da diese Unternehmen hauptsächlich Vorleistungen für das verarbeitende Gewerbe liefern, wirken sich die Preisverzerrungen auf die gesamte Wirtschaft aus.

Die Handelsverflechtung mit der EU blieb stabil, und die Zusammensetzung der Warenexporte hat sich weiter verbessert. Die Aus- und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen waren 2002 rückläufig: Der Anteil der Exporte am BIP sank von 33,7 % im Jahr 2001 auf 28,8 % im Jahr 2002, der Anteil der Importe sank von 31,3 % im Jahr 2001 auf 30,5 % im Jahr 2002. Nach dem rasanten Anstieg des Handelsvolumens im Zuge der Verwirklichung der Zollunion im Dezember 1995 blieb der Handel mit der EU relativ stabil. Die türkischen Exporte in die EU hielten sich auf einem Stand von leicht über 50 % der Gesamtexporte, während die türkischen Importe aus der EU die starken Schwankungen der Inlandsnachfrage nachvollziehen. Die Warenexporte insgesamt sowie die Ausfuhren in die EU stiegen im Jahr 2002 nominal um etwa 6 %. Die Einfuhren aus der EU stiegen deutlich schneller als die Gesamtausfuhren, nämlich um 19,8 % gegenüber 16,3 %. Dieser Trend setzte sich im ersten Halbjahr 2003 fort. Wie in den Vorjahren ist eine Verbesserung der Exportstruktur festzustellen. Der Anteil moderner Industrieerzeugnisse hat zugenommen, während der Anteil der Agrarerzeugnisse immer weiter abnimmt. Insbesondere die Kfz-Exporte haben sich im vergangenen Jahr deutlich erhöht.

Trotz einer deutlichen Aufwertung der türkischen Lira blieben die Preise der türkischen Exporte wettbewerbsfähig. Trotz der Aufwertung des realen effektiven Wechselkurses um rund 14 % seit dem letzten Regelmäßigen Bericht haben sich die Exporte gut behauptet. Exportorientierte Unternehmen profitierten im Jahr 2002 von einem Rückgang der Reallöhne um 6,4 %. Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Unternehmen blieben daher erhalten.

2.4 Allgemeine Bewertung

Die Türkei hat das Funktionieren ihrer Marktwirtschaft erheblich verbessert, von einer gesamtwirtschaftlichen Ausgewogenheit kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Durch weitere entscheidende Schritte hin zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität und zu Strukturreformen steigt auch die Fähigkeit der Türkei, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Stabilität und Vorhersehbarkeit der Wirtschaftslage haben sich verbessert, der Inflationsdruck ist zwar immer noch hoch, aber kontinuierlich gesunken und die Marktregeln und Institutionen der Türkei wurden modernisiert. Die positive Auswirkungen der angenommenen und allmählich umgesetzten Strukturreformen haben geholfen, die Folgen der Irak-Krise ohne größere wirtschaftliche Rückschläge zu überstehen. Die unabhängigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden spielten in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle. Die Überwachung des Finanzsektors wurde gestärkt und die Grundlagen für moderne Rechtsvorschriften über ausländische Direktinvestitionen wurden geschaffen. Die Transparenz und Effizienz der Verwaltung der öffentlichen Finanzen wurde verbessert.

Der derzeitige Reformprozess sollte aufrechterhalten werden. Steuerdisziplin und eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik sind die Ecksteine für die Stärkung des Marktvertrauens und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Im Interesse einer ausgewogenen und soliden Wirtschaft muss der Prozess der Inflationsbekämpfung weitergeführt werden. Die Umstrukturierung des Bankensektors ist noch nicht weit genug fortgeschritten und der Prozess der Angleichung der Überwachungs- und Aufsichtsstandards des Sektors an internationale Normen sollte fertiggestellt werden. Die Privatisierung der staatseigenen Banken und Unternehmen und die Deregulierung des Marktes müssen beschleunigt und strukturelle Verzerrungen beseitigt werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen, ist es wichtig, dass genügend öffentliche und private Investitionen in produktive Zwecke fließen und dem Bildungswesen besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen muss durch die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse angespornt werden.

3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Gegenstand dieses Abschnittes ist die Frage der Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als Besitzstand bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Regelmäßigen Berichts 2002 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt.

Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Kapitel des Besitzstands und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei ein, den Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen.

Der Europäische Rat verwies im Dezember 1995 in Madrid auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 griff die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für die künftige Mitgliedschaft unerlässlich ist.

Im Dezember 2002 wiederholte der Europäische Rat von Kopenhagen, wie wichtig die Justiz- und Verwaltungsreform in den Bewerberländern ist und er fügte hinzu, dass dies helfen wird, die Beitrittsvorbereitungen insgesamt voranzubringen. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung im Bericht von 2002 aus, die er zu vertiefen und im Detail zu ergänzen sucht, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands erforderlich sind.

Die Kommission gelangte in ihrem Regelmäßigen Bericht für die Türkei von 1998 zu folgendem Schluss:

“Die Türkei hat bewiesen, dass sie in der Lage ist, die meisten in dem Zollunionbeschluss vorgesehenen Rechtsvorschriften fristgerecht zu verabschieden und durchzuführen. In den Sektoren, in denen diese Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind, müsste die Türkei jedoch die gleiche politische Entschlossenheit an den Tag legen. In den meisten in der Europäischen Strategie aufgezeigten Bereichen hat die Türkei bereits mit der Annäherung an das Gemeinschaftsrecht begonnen. Umfangreiche Anstrengungen sind jedoch noch notwendig, um diesen Prozess zum Abschluss zu bringen, das gilt für den Binnenmarkt (insbesondere für das öffentliche Auftragswesen), die Landwirtschaft und den Umweltschutz. In den Bereichen, die nicht unter die Zollunion oder die Europäische Strategie fallen, hat die Türkei noch einen weiten Weg vor sich, was die Übernahme des Acquis anbelangt.

Die Türkei hat zwar im Rahmen der Zollunion die Fähigkeit ihrer Verwaltungs- und Justizbehörden zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter Beweis gestellt, jedoch ist es in dieser Phase nicht möglich, um sich zu dieser Fähigkeit in den anderen Bereichen des Acquis zu äußern, die sie noch nicht übernommen hat.”

Im Regelmäßigen Bericht 2002 stellte die Kommission Folgendes fest:

"Seit dem Bericht 1998 hat die Türkei bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den von der Zollunion erfassten Bereichen Fortschritte erzielt. Ferner wurden in Sektoren wie Banken, Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft Fortschritte gemacht. Der Finanzsektor wurde umstrukturiert und die Verwaltungskapazität in diesem Bereich modernisiert. In den übrigen Bereichen wurden wenig Fortschritte erzielt.

Im letzten Jahr ist die Türkei im Bereich des Binnenmarkts, namentlich auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens, sowie in den Bereichen Energie und Justiz und Inneres vorangekommen. Der Fortschritt bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zur Umsetzung des Besitzstands hielt sich in Grenzen.

Insgesamt hat die Türkei in den von der Zollunion erfassten Bereichen ein gutes Maß an Rechtsangleichung erreicht, wohingegen die Angleichung in anderen Bereichen weniger fortgeschritten ist. Nach wie vor bestehen große Diskrepanzen zwischen dem Besitzstand und den türkischen Rechtsvorschriften. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Dazu sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Was den Binnenmarkt betrifft, so trat im Bereich des freien Warenverkehrs das 2001 verabschiedete Rahmengesetz über den freien Warenverkehr in Kraft. In zahlreichen Sektoren wurden verschiedene Durchführungsrechtsakte erlassen. Erhebliche technische Handelshindernisse bleiben bestehen. Die Harmonisierungsarbeiten in

Sektoren wie Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika sollten fortgesetzt werden. Ferner muss erhebliche Arbeit geleistet werden, um verschiedene Stellen (für Normung, Akkreditierung und Konformitätsbewertung) einzurichten und deren Arbeitsweise zu verbessern. Außerdem sollte ein geeignetes Marktaufsichtssystem eingerichtet werden. Trotz der Verabschiedung des Rahmengesetzes findet weiterhin eine Überwachung vor der Vermarktung statt. Die laufenden Bemühungen konzentrieren sich auf die Ausbildung des Personals und die Verbesserung der Ausrüstung der entsprechenden Stellen. Im Bereich öffentliches Beschaffungswesen wurde im Mai ein neues Gesetz verabschiedet und dann im Juni 2002 geändert. Dieses Gesetz ist ein bedeutender Schritt hin zur Angleichung der türkischen Vorschriften über öffentliches Beschaffungswesen an die der Gemeinschaft. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die erheblichen Abweichungen zwischen dem neuen Gesetz und dem Besitzstand zu beheben. Im Bereich Freizügigkeit können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich des freien Kapitalverkehrs bleiben nach wie vor in vielen Sektoren wichtige Beschränkungen für ausländische Investitionen bestehen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Rechtsangleichung der Türkei im Hinblick auf die Finanzdienstleistungen ist weit fortgeschritten und im Jahr 2001 ist es im Rahmen der Umstrukturierung des Finanzsektors zu weiteren Fortschritten gekommen. Im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen und es bleibt noch viel zu tun, um die türkischen Rechtsvorschriften an die entsprechenden EG-Vorschriften anzugleichen. Im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung von unrechtmäßigen Nachahmungen und Fälschungen unternommen. Für die Umsetzung der Rechtsvorschriften und für die völlige Unabhängigkeit des türkischen Patentinstituts sollte gesorgt werden. Im Bereich der Wettbewerbspolitik werden die kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend angewandt. Keine Fortschritte gab es bei der Angleichung der staatlichen Beihilfepolitik der Türkei an den Besitzstand; der Einrichtung einer unabhängigen staatlichen Beihilfebehörde sollte Vorrang eingeräumt werden.

Im Bereich Landwirtschaft hat die Türkei mit der Registrierung von landwirtschaftlichen Flächen und lebenden Rindern begonnen. Die Vorarbeiten für ein Pflanzenpasssystem haben noch nicht begonnen. Andere Elemente im Rahmen der entsprechenden Priorität der Beitrittspartnerschaft wurden noch nicht angegangen. Was die Tier- und Pflanzengesundheit betrifft, so ist die Ausarbeitung einer Harmonisierungsstrategie im Gange. Ein Ausbau der Durchsetzungskapazitäten hat nicht stattgefunden. Die Türkei sollte sich auf die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der EG-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren. Insgesamt halten sich im Bereich Landwirtschaft die Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im Fischereibereich ist die Angleichung an die Gemeinsame Fischereipolitik nicht vorangekommen. Es bedarf der Einrichtung eines modernisierten Flottenregistrierungssystems. Es gibt nach wie vor große Unterschiede zu den Hauptelementen der EG-Fischereipolitik, insbesondere bei der Bestandsbewirtschaftung, Inspektionen und Kontrollen und der Markt- und Strukturpolitik.

Im Bereich der Verkehrspolitik sollte die Türkei die zur Umsetzung der entsprechenden EG-Vorschriften notwendige legislative Arbeit intensivieren. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden. In vielen Sektoren (insbesondere im Straßen- und Seeverkehr) ist die Harmonisierung nur sehr bruchstückhaft und ergibt sich hauptsächlich aus der Umsetzung internationaler Übereinkommen.

Im Steuerbereich hat die Angleichung der Verbrauch- und Mehrwertsteuer begonnen und im Hinblick auf Sätze und andere Ausnahmen wurden einige Fortschritte erzielt. Im Bereich der indirekten Steuern sind erhebliche weitere Anstrengungen notwendig. Bei den direkten Steuern muss die Türkei die Beitreibung verbessern und diskriminierende Maßnahmen beseitigen. Insgesamt ist nur teilweise eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich direkte und indirekte Steuern erfolgt. Was die Zollunion betrifft, ist der Harmonisierungsgrad hoch auf dem Papier, in der Praxis aber gering.

Die statistische Infrastruktur der Türkei unterscheidet sich in den meisten Feldern noch stark von der der EU. Eine Zusammenarbeit zwischen den türkischen Behörden und Eurostat wurde kürzlich aufgenommen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen und es sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung wurden Maßnahmen ergriffen, doch stehen sie nicht immer in Einklang mit dem Besitzstand. Es besteht ein dringender Bedarf, die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog auf allen Ebenen zu entwickeln und stärken.. Trotz gewissen Fortschritten, weichen die meisten türkischen Rechtsvorschriften weiterhin stark von denen der EG ab.

Was den Energiebereich betrifft, so wurden erhebliche Fortschritte im Strom- und im Gassektor erzielt. Zwei große im letzten Jahr verabschiedete Gesetze wurden weiter umgesetzt und die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Strom- und den Gassektor ist vorangekommen. Die Angleichung an den Besitzstand schreitet gut voran, wenngleich weitere Anstrengungen notwendig sind.

Im Telekommunikationssektor ist kein Fortschritt zu verzeichnen weder in Bezug auf die Liberalisierung der Sprachtelefonie über Festnetz und der Mobilfunkdienste, noch auf die Umsetzung des Rechtsstandes betreffend des dominanten Marktbetreibers. Fortschritte wurden bei der Annahme neuer Rechtsvorschriften im Bereich Lizenzvergabe, Zusammenschaltung und, zu einem gewissen Grade, Universaldienste erzielt. Weitere Anstrengungen sind nötig, um insbesondere im Zusammenhang mit Humanressourcen und Ausbildung die Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde zu verbessern. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die Bereiche Kultur und audiovisuelle Medien betrifft, so steht das neue Rundfunkgesetz nicht in Einklang mit dem Besitzstand. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die Regionalpolitik betrifft, so hat die Türkei die Festlegung einer vorläufigen Landkarte für Zwecke der Regionalentwicklung entsprechend den Kriterien der NUTS-Klassifizierung abgeschlossen und Eurostat hat sie genehmigt. Diese Klassifizierung wird jedoch noch nicht für Planungszwecke und die Regionalpolitik eingesetzt. Bislang wurde noch keine wirksame und EU-konforme regionalpolitische

Strategie entwickelt. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im Umweltbereich wurden Rechtsvorschriften zur Angleichung an die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen. Ferner wurden Maßnahmen zur Entwicklung eines Plans für die Finanzierung von Investitionen ergriffen. Der Erlass neuer Rechtsvorschriften über Umweltinspektionen stellt einen positiven Schritt hin zur Stärkung der türkische Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Besitzstands dar. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im Bereich Verbraucher- und Gesundheitsschutz hält sich die Harmonisierung in Grenzen und es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die Rechtsvorschriften anzugleichen und die Verwaltungskapazität sowie das Bewusstsein der Verbraucher zu stärken.

Im Bereich Justiz und Inneres wurden Anstrengungen unternommen, um das Bewusstsein für die Rechtsvorschriften und Verfahren der EU zu stärken, insbesondere in Bereichen wie Asyl und illegale Einwanderung. Ferner wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und der Korruption zu stärken. Für die Bekämpfung des Menschenhandels wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen, insbesondere bei der Visumpolitik, doch erhebliche weitere Anstrengungen sind nötig. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss massiv gestärkt werden.

Im Bereich der Außenbeziehungen sollte die Übernahme des Allgemeinen Präferenzsystems weiterverfolgt werden.

Im Bereich Finanzkontrolle sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen innerhalb der türkische Verwaltung verbessert werden. Insgesamt hat die Angleichung an dem Besitzstand begonnen und erhebliche weitere Anstrengungen sind notwendig.

Die Verwaltungskapazität in verschiedenen Bereichen muss gestärkt werden, um sicherzustellen, dass der Besitzstand wirksam umgesetzt und durchgesetzt wird. Es bedarf erheblicher Reformen auf allen Ebenen der Verwaltung. In einigen Fällen wird das zur Schaffung neuer Strukturen führen, beispielsweise auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden eingerichtet. Deren Autonomie sollte sichergestellt und gleichzeitig ausreichend Personal und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

3.1 Die Kapitel des Besitzstands

Wie bereits dargelegt, wird die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Kapitel des Besitzstands bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel systematisch bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: Sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften und Verfahren** hat die Türkei die Grundverordnung angenommen, um die Grundsätze des neuen und globalen Konzepts einzuführen.

Für den Bereich Prüfung und Zertifizierung haben das Ministerium für Industrie und Handel, die Telekommunikationsbehörde und das Unterstaatssekretariat für Seeverkehr Leitlinien veröffentlicht, die bei der Benennung von Stellen für die Konformitätsbewertung in den jeweils verwalteten Sektoren zu beachten sind.

Bisher sind jedoch noch keine benannten Stellen bestimmt worden. Das Ministerium für Industrie und Handel und die Telekommunikationsbehörde unterzeichneten gemeinsam mit der Türkischen Akkreditierungsbehörde (TÜRKA) verschiedene Protokolle, die die Evaluierung von Bewerbungen von Stellen für die Konformitätsbewertung betreffen.

Im Bereich der Normung hat das Türkische Normeninstitut die Übernahme von CEN-, CENELEC- und ETSI-Normen fortgesetzt.

Die Türkische Akkreditierungsbehörde (TÜRKA) ist im November 2002 Mitglied der Europäischen Akkreditierungsorganisation (EA) geworden. Da die TÜRKA aber das multilaterale Übereinkommen der EA noch nicht unterzeichnet hat, werden Akkreditierungen der TÜRKA in der EU derzeit nicht anerkannt. Mit der Akkreditierung von Institutionen ist ebenfalls begonnen worden.

Im Bereich der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** wurden in den Sektoren, auf die sich die Richtlinien nach dem alten Konzept beziehen, weitere 15 EG-Richtlinien umgesetzt, namentlich in den Bereichen Kraftfahrzeuge und Anhänger. Drei weitere Richtlinien für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind ebenfalls umgesetzt worden.

Was die unter das neue Konzept fallenden Bereiche betrifft, so wurden seit dem letzten Bericht weitere EG-Richtlinien für Radio- und Telekommunikationsendeinrichtungen, Bauprodukte und -stoffe, für die Energieeffizienz von Haushaltskühlgeräten, für Aufzüge, Explosivstoffe für zivile Zwecke und potentiell explosive Gasmischungen umgesetzt. Damit erhöht sich die Anzahl der umgesetzten Richtlinien des neuen Konzepts auf 20. Allerdings ist die für die Konformitätsbewertung und die Marktüberwachung erforderliche Infrastruktur zur praktischen Durchführung noch nicht geschaffen worden ist.

Auch in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittel (*siehe auch Kapitel 7 – Landwirtschaft*) wurde die Umsetzung des Besitzstands fortgesetzt, und zwar insbesondere was Zusatzstoffe sowie die Etikettierung und die Bestrahlung betrifft. Die Türkei hat erste Schritte zum Ausbau der Verwaltungskapazität für die Anwendung des Besitzstands unternommen; so wurde beispielsweise mit der Einrichtung des Schnellwarnsystems für Nahrungs- und Futtermittel (RASFF) begonnen. Zur Verbesserung und Ergänzung des Systems sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich.

Das allgemeine Handelsregime für Arzneimittel stellt weiterhin ein Problem dar. Seit dem letzten Bericht sind insbesondere im Bereich des Datenschutzes keinerlei

Fortschritte erzielt worden. Die Türkei hat – entgegen den aus dem Vertrag über eine Zollunion zwischen der EG und der Türkei erwachsenen Verpflichtungen – keine Bestimmungen für den Datenschutz angenommen.

Im Hinblick auf das Einfuhrregime für alkoholische Getränke wurde ein Dekret zur Umsetzung des Alkoholgesetzes aus dem Jahr 2001 veröffentlicht. Es bleibt zu hoffen, dass die Auslegung dieses Dekrets durch die Marktaufsichtsbehörde für Tabak- und alkoholische Erzeugnisse zu einer Verbesserung des Marktzugangs führt, und zwar trotz der derzeitigen Rechtsvorschriften, die Einfuhrbeschränkungen mit einem Verbot von nicht abgefüllten Getränken, Einschränkungen bei trinkfertigen Zubereitungen sowie schwerfällige Verfahren für den Erhalt von Einfuhrlicenzen und Kontingente für freie Preisfestsetzung und freien Vertrieb vorsehen.

Im Hinblick auf den **nicht harmonisierten Bereich** sind keine Fortschritte zu vermelden. Die Rechtsvorschriften über den Austausch von Informationen über nationale Maßnahmen, die Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs beinhalten, sind noch nicht rechtskräftig. Bei der Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung sind keine Fortschritte erreicht worden.

Im Bereich **öffentliches Beschaffungswesen** wurde im Januar 2002 ein neues Gesetz verabschiedet, das im Januar 2003 in Kraft trat. Dieses Gesetz erfüllt jedoch nicht die aus dem Besitzstand erwachsenden Verpflichtungen. Im August 2003 wurden Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen veröffentlicht und neue, restriktivere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen. So hat das neue Gesetz die Diskrepanzen eher verstärkt, als dass die Bestimmungen stärker an den einschlägigen Besitzstand angeglichen wurden.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so wurde im April 2002 per Gesetz ein unabhängig arbeitendes, öffentliches Beschaffungswesen eingerichtet, das seine Arbeit bereits aufgenommen hat. Die Anzahl der Mitarbeiter ist im Vergleich zum letzten Jahr erhöht worden und das Amt hat Fortbildungsmaßnahmen für Beschaffungsstellen organisiert.

Gesamtbewertung

Im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates EG-Türkei über die Umsetzung der Endphase der Zollunion hatte sich die Türkei verpflichtet, bis Ende 2000 die Gemeinschaftsvorschriften über den Abbau technischer Handelshemmnisse zu übernehmen. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen.

Die Voraussetzungen für die Einfuhr alkoholischer Getränke stellen ernste Handelshemmnisse in diesem Bereich dar. Darüber hinaus wendet die Türkei die Bestimmungen der Einfuhrregelung für Gebrauchtwagen willkürlich auf verschiedene Waren an. Diese ungeklärten Handelstreits mit der Gemeinschaft konnten im Berichtszeitraum trotz zahlreicher Initiativen der EU nicht gelöst werden.

Die Türkei hat aus rechtlicher und regulierender Sicht wichtige Maßnahmen zur Schaffung einer Infrastruktur für die Konformitätsbewertung und die Marktüberwachung ergriffen. Diese Maßnahmen müssen nun durch die administrative Stärkung und Umstrukturierung der entsprechenden Regierungsbehörden ergänzt werden, damit die Richtlinien über das neue und globale Konzept umgesetzt werden können.

Im Bereich der Normung ist festzustellen, dass das obligatorische, vom Türkischen Institut für Normung (TSE) angewandte Normenregime weiterhin zur Schaffung von Handelshindernissen beiträgt, da es direkt an der Grenze eine Zulassung vor der Markteinführung erfordert. Derzeit existieren etwa 1150 verbindlich vorgeschriebene Normen, die für den Inlandsmarkt und für Einfuhren in die Türkei gelten. Obwohl Waren mit CE-Kennzeichnung und EU-Zertifizierung im Prinzip für den freien Verkehr zugelassen sind, werden immer noch Unterlagen verlangt, die nur mit hohem Zeitaufwand beigebracht werden können und die eigentlich unnötig sind. Häufig beobachtet wurden ferner übertriebene Prüfverfahren und Verzögerungen bei der Genehmigung. Das Türkische Institut für Normung hat im Berichtszeitraum seine undurchsichtige Arbeitsweise bei der Umsetzung der obligatorischen Verfahren fortgesetzt. Die verbindlichen Standards sind so bald wie möglich zurückzuziehen, spätestens aber mit dem Inkrafttreten der Umsetzung der Richtlinien für das neue Konzept.

Das Türkische Normungsinstitut ist für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Normen, für industrielles Messwesen und Eichung, für die Konformitätsbewertung und Zertifizierung zuständig. Es ist sowohl assoziiertes Mitglied von CEN als auch von CENELEC. Die Bewerbung des Türkischen Normungsinstituts um die CEN- und CENELEC-Vollmitgliedschaft ist derzeit wegen seiner starren Haltung bei der exzessiven Anwendung verbindlicher Normen in der Türkei ausgesetzt worden. Darüber hinaus subventioniert das Türkische Normungsinstitut seine Arbeiten im Bereich der Normung aus anderen Tätigkeiten wie der Zertifizierung und Prüfung. Die finanzielle Abhängigkeit des Instituts von zweitrangigen Tätigkeiten verbietet eine klare Trennung der Funktionen. Das Türkische Normungsinstitut muss dieselben Merkmale wie die europäischen Institute für Normung aufweisen: Unabhängigkeit, Offenheit, Transparenz und Konsens.

Was die Akkreditierung betrifft, so ist die im November 2000 geschaffene Türkische Akkreditierungsbehörde (TÜRKAK) jetzt funktionsfähig und im Bereich der Akkreditierung tätig. Da sie aber kein Unterzeichner des multilateralen Übereinkommens über die Europäische Kooperation für Akkreditierung ist und ihre Akkreditierungen daher in der EU nicht anerkannt werden, ist die TÜRKAK für Anwender von Konformitätsbewertungen kaum attraktiv, die sich stattdessen um eine Akkreditierung durch die EU-Behörden bemühen. Ferner wird die Arbeitsweise der TÜRKAK durch die gesetzlich vorgeschriebenen, schwerfälligen Strukturen behindert.

Die Arbeiten für die Bestimmung der Konformitätsprüfungsstellen müssen beschleunigt werden, damit mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften für das neue Konzept begonnen werden kann, denn viele dieser Vorschriften werden bald rechtskräftig.

Das wissenschaftliche und industrielle Messwesen zeichnet sich durch eine gute Organisation und effiziente Arbeit aus, die überwiegend vom Nationalen Institut für Messwesen geleistet wird. Allerdings ist der Rahmen für das gesetzliche Messwesen recht ungenau. Beim Ministerium für Industrie und Handel besteht in diesem Bereich weiterer Bedarf an Fortbildungen und an technischer Hilfe.

Im Bereich der sektoriellen Gemeinschaftsvorschriften hat sich die Anzahl der Sektoren, in denen der Besitzstand umgesetzt wurde, seit dem vergangenen Jahr weiter erhöht. Die Türkei kommt ihren aus der Zollunion erwachsenen Verpflichtungen immer noch nicht in vollem Umfang nach, obwohl die Erfüllung bereits bis Ende 2000 geschuldet war.

In den vom alten Konzept erfassten Sektoren sind mit der Annahme der Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge sowie für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen weitere Fortschritte erreicht worden. Bei Arzneimitteln, Kosmetikerzeugnissen und Chemikalien sind weiterhin keine Fortschritte zu erkennen. In den vom neuen Konzept abgedeckten Sektoren ist die Umsetzung von Richtlinien, die Personenschutz-ausrüstungen, medizinische Geräte zur In-Vitro-Diagnostik, Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Seilbahnen betreffen, immer noch anhängig und die Angleichung bereits umgesetzter Rechtsvorschriften an den Besitzstand muss noch gefestigt werden.

Der Umgang mit Arzneimitteln insgesamt stellt im Hinblick auf den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, die Marktzulassung und die Preispolitik ein Problem dar; ferner sind die Rückerstattungsmodelle und die Benachteiligung anderer Erzeugnisse zum Vorteil lokaler Produkte weiterhin in Kraft.

Bei der Annahme von Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit hat die Türkei einige Fortschritte erzielt, hier vor allem beim türkischen Lebensmittelkodex. Das Land sollte seine Bemühungen um die vollständige Harmonisierung mit dem Besitzstand fortsetzen und die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich durchsetzen, insbesondere was die Risikoanalyse und die kritischen Kontrollpunkte (HACCP-System) sowie die Kontrolle guter Herstellungsverfahren betrifft. Auch im Bereich der Lebensmittelsicherheit sollte eine bessere Koordinierung der Aktivitäten des Ministeriums für Landwirtschaft und des Ministeriums für Gesundheit erreicht werden. Die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit in der Türkei muss intensiviert werden.

Die Türkei sollte die Verwaltung und die Lebensmittelhersteller allmählich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ferner sollte die Türkei ihre Bestrahlungseinrichtungen verbessern und ihre Rechtsvorschriften für bestrahlte Lebensmittel an das Gemeinschaftsrecht angleichen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Aflatoxin-kontamination von Haselnüssen und getrockneten Feigen zu verhindern, die Zulassung von Laboren beschleunigen und die Bedingungen für die Lagerung von Lebensmitteln verbessern. Die stärkere Ausstattung der regionalen Inspektionsdienste mit geeigneter Informationstechnologie sollte weiter verfolgt werden. Für den Umgang mit genetisch veränderten und mit neuartigen Lebensmitteln müssen Überwachungs- und Analysekapazitäten geschaffen werden.

Im nicht harmonisierten Bereich sind noch umfangreiche Arbeiten erforderlich, die die Ermittlung von Hindernissen für den freien Warenverkehr, die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und die Annahme der Rechtsvorschriften für die Umsetzung der begleitenden Instrumente in diesem Bereich betreffen.

Beim öffentlichen Beschaffungswesen bedarf es erheblicher Anstrengungen und Gesetzesänderungen sowohl bei den Rahmenbestimmungen als auch bei den Durchführungsvorschriften, um eine vollständige Angleichung sicherzustellen. Nach wie vor gibt es zahlreiche diskriminierende Bestimmungen gegen nicht türkische Bieter. Mit der im August 2003 veröffentlichten Änderung sind zahlreiche Beschaffungsstellen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen und die Angebotsfristen beträchtlich verkürzt worden, so dass der Wettbewerb eingeschränkt und eine volle Transparenz nicht gegeben ist. Die Türkei sollte die nicht mit dem Besitzstand übereinstimmenden Bedingungen unverzüglich angleichen.

Was die Verwaltungskapazität angeht, so verfügt das öffentliche Beschaffungsamt derzeit über rund 170 Mitarbeiter. Seit Januar 2003 waren ca. 5000 neue Ausschreibungen angekündigt, die in Übereinstimmung und unter Rückgriff auf die Verfahren des neuen Rechts durchgeführt worden sind. Bis Juni 2003 gingen beim öffentlichen Beschaffungsamt 233 Beschwerden ein (140 bei Dienstleistungen, 74 bei Lieferanten, 19 bei Arbeiten), von denen 144 bearbeitet wurden. Weitere umfangreiche Investitionen in die Verwaltungskapazität des Beschaffungsamtes und der Beschaffungsstellen sind nötig, um die transparente Anwendung des neuen öffentlichen Beschaffungssystems in der Türkei zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat seit dem letzten Bericht Fortschritte bei der Umsetzung des Besitzstands erzielt, vor allem bei den sektorspezifischen Rechtsvorschriften. Bei der Einrichtung von Mechanismen und Institutionen für die Konformitätsbewertung und die Marktaufsicht sind jedoch nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Türkei durch Änderungen des einschlägigen Gesetzes wieder von der erreichten Angleichung an den Besitzstand abgewichen. Die tatsächlichen Verbesserungen beim freien Warenverkehr halten sich deshalb weiterhin in Grenzen.

Insgesamt gesehen, ist die Umsetzung des Besitzstands in der Türkei vorangekommen, aber es sind erhebliche Anstrengungen vonnöten, um die vollständige Angleichung und insbesondere die korrekte Umsetzung der Rechtsvorschriften sicherzustellen. Kurzfristig sollte die Türkei ihre weiteren Anstrengungen auf die Annahme von Instrumenten zum Abbau technischer Handelshemmnisse richten. Es bleibt noch viel zu tun, um die korrekte Übernahme des Besitzstands sicherzustellen und den Verpflichtungen aus dem Beschluss über die Zollunion nachzukommen, deren Erfüllung eigentlich bereits zum 31. Dezember 2000 vorgesehen war. Um die Durchsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften zu optimieren, sollte die Türkei ferner die vor dem Inverkehrbringen von Produkten praktizierten Kontrollen zu Gunsten einer angemessenen Marktaufsicht aufgeben. Zu diesem Zweck müssen geeignete Institutionen geschaffen oder ausgebaut werden.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Rechtsangleichung und die Verwaltungskapazität im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu verbessern. Das gesamte System des gesetzlichen Messwesens muss ausgebaut werden. Die Türkei sollte von der Einführung neuer, von denen der Gemeinschaft abweichenden technischen Bestimmungen Abstand nehmen. Ferner sollte die Türkei die nicht transparenten und diskriminierenden Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen unterlassen und das Beschaffungswesen mit dem Besitzstand in Einklang bringen.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In Bereichen wie der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Bürgerrechte** oder der künftigen **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** gab es keine Fortschritte.

Im Hinblick auf die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** wurde im Februar 2003 ein Gesetz über Arbeitserlaubnisse für ausländische Bürger verabschiedet (für die verschiedene

zeitliche Beschränkungen und Auflagen gelten). Nach dem Gesetz gelten zeitliche Beschränkungen nicht für EU-Bürger sowie für deren Ehegatten und Kinder, unabhängig davon, ob deren Herkunftsland ein EU-Mitgliedstaat ist oder nicht.

Gesamtbewertung

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurde noch keine nationale Agentur für berufliche Anforderungen eingerichtet. Die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Änderung der Mindestausbildungsanforderungen für 250 türkische Berufe steht noch aus.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Zugangs zu Berufen liegt bei verschiedenen Institutionen, teils bei Vereinigungen des Privatsektors und Berufsverbänden, teils bei staatlichen Einrichtungen wie dem Hohen Bildungsrat. Es gibt noch keinen nationalen Koordinator für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und beruflichen Befähigungsnachweisen. Die Rechtsvorschriften müssen überwacht werden, um sicherzustellen, dass eine Unterscheidung zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung getroffen wird und einfachere Verfahren für das Anbieten von Dienstleistungen aufgenommen werden. Das Gesetz über Arbeitserlaubnisse für ausländische Bürger ist eine wichtige Entwicklung auf dem Weg zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Türkei muss noch mehrere Rechtsvorschriften sowie die Rolle der Berufsverbände modifizieren, um Einschränkungen der Freizügigkeit für ausländische Arbeitnehmer zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme müssen insbesondere noch die gegenwärtigen Sozialversicherungsvorschriften geändert werden, um zu gewährleisten, dass das Sozialversicherungssystem der Türkei ordentlich funktioniert und steuerlich tragfähig ist. Wie im Vorjahresbericht erwähnt gehen mangelnde Effizienz, Defizite und Unregelmäßigkeiten beim Rentensystem und den Sozialversicherungseinrichtungen teils auf rechtliche Defizite und teils auf unzureichende Verwaltungskapazitäten zurück. Die Türkei sollte ihre Bemühungen zur Stabilisierung ihres Sozialversicherungssystems fortsetzen.

Schlussfolgerung

Im Berichtszeitraum sind insbesondere im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer einige Fortschritte zu vermelden.

Der Harmonisierungsgrad der Türkei in Bezug auf das EU-Recht in diesem Bereich hält sich weiterhin in Grenzen. Die Türkei sollte sich insbesondere darauf konzentrieren, ihre Rechtsvorschriften an alle einschlägigen Aspekte des Besitzstands in diesem Bereich und insbesondere auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen und der damit zusammenhängenden Einführung harmonisierter Lehrpläne und Ausbildungsanforderungen anzugleichen. Ferner bedarf es weiterhin Maßnahmen zum Ausbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen. Um die finanzielle Stabilität der Sozialversicherungssysteme zu gewährleisten und deren Verwaltungskapazitäten zu stärken, sind weitere rechtliche und institutionelle Reformen erforderlich.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich **Niederlassungsrecht oder freier Dienstleistungsverkehr (ohne Finanzdienstleistungen)** sind Fortschritte erreicht worden. So sind im Februar 2003 Rechtsvorschriften zu Arbeitserlaubnissen für ausländische Staatsangehörige angenommen worden. In diesen Rechtsvorschriften werden Grundsätze für die Vergabe von Arbeitserlaubnissen an Beschäftigte unterschiedlicher Kategorien festgelegt, u.a. auch für Selbstständige und für Ausländer, die von ausländischen Investoren beschäftigt werden.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** sind im Bankensektor und auch im Wertpapierbereich beträchtliche Fortschritte realisiert worden. Nach den beachtlichen Verbesserungen der Jahre 2001 und 2002 wurden auch in diesem Berichtszeitraum im türkischen Bankensektor weitere Anstrengungen unternommen, um die IAS-Normen für die Rechnungslegung umzusetzen. Neue, im Juni 2002 verabschiedete Rechnungslegungsnormen sind im Oktober 2003 in Kraft getreten. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor nahm eine Reihe von Änderungen an, die Vorschriften für die Arbeitsweise von Banken sowie deren Gründung betrafen und verabschiedete ferner Durchführungsvorschriften für die Überprüfung und Kontrolle von Bankenverwaltungs- und Risikomanagementsystemen. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde veröffentlichte eine Mitteilung, die die Bewertung des unternehmerischen Risikos bei Banken betraf. Außerdem änderte die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde die Durchführungsvorschriften für Finanzierungspläne besonderer Finanzinstitutionen.

Die Restrukturierung des Bankensektors, die im Rahmen des Programms zur Kapitalstärkung der Banken erfolgt, wurde fortgesetzt.

Im Wertpapierbereich nahm die Kapitalmarktbehörde im Dezember 2002 Verfahren und Grundsätze an, die für die buchmäßige Erfassung entmaterialisierter Kapitalmarktinstrumente im Zentralregister gelten.

Die Kapitalmarktbehörde nahm auch Vorschriften für die Gründung und die Tätigkeiten von Portfolio-Managementunternehmen an. Sie veröffentlichte ein Kommuniqué über Normen für Anlageergebnisse und legte Grundsätze und Verfahren für das Mehrstimmrecht bei Generalversammlungen in Unternehmen fest, die unter das Gesetz für den Kapitalmarkt fallen. Die Behörde nahm im Berichtszeitraum zwei weitere Gesetzespakete an, die stimmrechtslose Aktien einerseits und die Erfassung der Gewinn- und Verlustbeteiligung andererseits betrafen. Im März 2003 wurden Grundsätze für die Gründung und die Arbeitsweise von Wagniskapital-Investmentunternehmen dargelegt.

Im Februar 2003 wurden die Durchführungsvorschriften für öffentliche Zeichnungsangebote von Kapitalmarktinstrumenten geändert. Diese Änderung betraf Grundsätze für die Offenlegung von Informationen und die Definition verschiedener Investitionsarten. Auch das Kommuniqué über die Grundsätze für die Eintragung und den Verkauf von Aktien wurde dahingehend geändert, dass der Mindestanteil öffentlicher Zeichnungsangebote in Abhängigkeit vom gezeichneten Kapital bei Unternehmen erhöht wurde, deren Aktien gehandelt werden. Ferner ist ein System zur Registrierung eingeführt worden. Die Unternehmen sind aufgefordert, eine schriftliche Begründung des vorgeschlagenen Ausgabepreises vorzulegen, sofern das Vorkaufsrecht eingeschränkt ist.

Im März 2003 hat die Kapitalmarktbehörde Durchführungsvorschriften für die Einrichtung und die Funktion von Wertpapiermärkten mit Ausnahme von Warenbörsen angenommen. Durch diese Rechtsvorschrift ist die Kapitalmarktbehörde befugt, die erforderlichen Grundsätze für die Einrichtung von Wertpapiermärkten festzulegen, auf denen kleine und mittlere Unternehmen Finanzmittel erhalten können.

Die Kommuniqués über die unabhängige Kontrolle, über Jahresabschlüsse in Zeiten hoher Inflation sowie über die Finanzierungs- und Vermittlungsinstitutionen sind von der Kapitalmarktbehörde ebenfalls geändert worden.

In den Bereichen **Versicherung, und Informationsgesellschaft** sind keine Neuerungen zu vermelden. Beim **Schutz personenbezogener Daten** ist kein Fortschritt erzielt worden, auch wenn gesetzgeberische Vorarbeiten auf den Weg gebracht wurden.

Gesamtbewertung

Die Annahme des Gesetzes über Arbeitserlaubnisse für ausländische Staatsangehörige ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zum freien Dienstleistungsverkehr. Zahlreiche Rechtsvorschriften in anderen Sektoren enthalten jedoch weiterhin bestimmte Beschränkungen, die Ausländer vom Marktgeschehen ausschließen. Um die türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich an den Besitzstand anzugleichen, sind noch erhebliche Verbesserungen vonnöten.

Die Harmonisierung im Bereich der Finanzdienstleistungen hat mit Ausnahme der Versicherungsdienste gute Fortschritte erzielt und der Markt ist auch für ausländische Anbieter weitgehend geöffnet. Die Reform des Bankensektors ist weiter vorangetrieben worden.

Nach der Finanzkrise des Jahres 2001 hat die Türkei ihren Bankensektor umfassend restrukturiert und die Rechtsvorschriften an den Besitzstand und an internationale Normen angeglichen. Es sind jedoch noch weitere Anstrengungen notwendig, insbesondere im Hinblick auf die staatliche Garantie der Bankeinlagen und die Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das Einlagensicherungssystem. Der überwiegende Teil der Rechtsvorschriften steht im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand und mit internationalen Normen, aber die tatsächliche Durchsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften und der Aufsichtsregeln bedarf weiterer Aufmerksamkeit. In dieser Hinsicht kommt der Unabhängigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor von äußerer Einflussnahme entscheidende Bedeutung zu.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so setzt sich das Personal dieser Behörde derzeit aus 70 Führungspersonen und 181 Experten zusammen. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde wird über Abgaben finanziert, die die Banken in Abhängigkeit von der Bilanzsumme des Vorjahres an die Behörde abführen. Sie führt jährliche Überprüfungen aller Bankinstitutionen in der Türkei durch. Im Berichtszeitraum wurden 76 Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt und die entsprechenden Berichte werden auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht. In Folge dieser Überprüfung durch die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde sind 13 Banken die Lizenzen entzogen worden. Insgesamt 6 Lizenzen, darunter zwei Lizenzen ausländischer Banken, wurden auf Wunsch betroffenen Bank von der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde eingezogen.

Bei den Investitionsdienstleitungen sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die türkischen Rechtsvorschriften an den einschlägigen Besitzstand und an internationale Normen anzugleichen.

Als wichtige positive Ergebnisse sind die Schaffung von Normen und Grundsätzen für die Registrierung von Kapitalmarktinstrumenten und die Bemühungen um die volle Funktionsfähigkeit des Zentralregisters zu nennen. Allerdings erfüllt der Anlegerschutz weiterhin nicht die Forderungen des Besitzstands in diesem Bereich.

Die Einführung einer Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand, die als Anteil des gezeichneten Gesamtkapitals berechnet wird, stellt eine Verbesserung im Bereich der öffentlichen Emissionen dar. Um die volle Angleichung an den einschlägigen Besitzstand sicherzustellen, sind jedoch noch weitere Anstrengungen notwendig. Weitere Fortschritte wurden auch bei gemeinsamen Anlagen erzielt, da einige der bisher geltenden Beschränkungen aufgehoben wurden.

Die Kapitalmarktbehörde hat im Berichtszeitraum den Forderungen nach höherer Transparenz börsennotierter Gesellschaften mehr Nachdruck verliehen und die Bestimmungen zur Gewährleistung der Rechte von Aktieninhabern verbessern können, da Grundsätze für das Mehrstimmrecht und auch für stimmrechtslose Anteile angenommen worden sind und da die Unternehmen mehr Informationen über die Anlageergebnisse übermitteln müssen. Zur weiteren Annäherung an den Besitzstand in diesem Bereich sind jedoch noch beträchtliche Anstrengungen erforderlich. Hinsichtlich der Unternehmungen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der Beschränkungen bei Gründern von Genossenschaften, der Verantwortung von Vermögensverwahrern und der Art der Investitionsinstrumente ist noch keine Anpassung an den Besitzstand erfolgt. Auch bei der Anpassung der Emissionsbroschüren an EU-Normen sind weitere Verbesserungen nötig. Was das Kreditwesen betrifft, so dürfen türkische Banken weiterhin nur über Tochterbrokerfirmen am Aktienhandel an der Börse teilnehmen.

Die Kapitalmarktbehörde hat ihre Verwaltungskapazität auf eine siebenköpfige Geschäftsführung, 197 Sachverständige und insgesamt 427 Mitarbeiter ausgebaut. Diese Behörde reguliert und überwacht 1463 Institutionen. Sie ist Mitglied der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) und hat seit Mai 2002 den Vorsitz des Ausschusses für Emerging Markets inne. Die Kapitalmarktbehörde ist darüber hinaus Mitglied der Konsultationsgruppe für die Kapitalmarktregulierung und -überwachung.

Im Bereich der Versicherungsleistungen ist die Angleichung an den Besitzstand gering, insbesondere im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen. Es bestehen weiterhin einige Beschränkungen, mit denen ausländische Staatsbürger von Markt ausgeschlossen werden. Die Grundsätze für die Rechnungslegung und die Erfassung der Finanzdaten von Versicherungsunternehmen entsprechen noch nicht den einschlägigen Kapiteln des Besitzstands. Auch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind weiter an den Besitzstand und an internationale Normen anzugleichen. Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der EU und denen der Türkei im Hinblick auf die Solvabilitätsanforderungen bei Versicherungsunternehmungen. Gemäß den türkischen Rechtsvorschriften gelten die Mindestanforderungen für die Solvabilität, wie sie in den einschlägigen EU-Richtlinien über Versicherungen verlangt werden, noch nicht. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist in ihrer Arbeit nicht unabhängig. Außerdem ist die Kontrolle im Versicherungssektor nur gering, da die diesbezüglichen Verordnungen noch nicht an den Besitzstand angeglichen worden sind. Die Beibehaltung des Rückversicherungsmonopols steht weiterhin im klaren Widerspruch zum EU-Recht. Gleiches

gilt für die immer noch bestehende Vorabkontrolle der Tarife, die im Zuge der Angleichung an den Besitzstand abgeschafft werden muss.

Der Versicherungssektor der Türkei wird von einem Unterstaatssekretariat für Finanzwesen reguliert und kontrolliert. Das Generaldirektorat für Versicherungswesen (GDI) ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften sowie für die externe Kontrolle zuständig, während die Überwachung vor Ort der Versicherungsaufsichtsbehörde obliegt. Das Generaldirektorat für Versicherungswesen verfügt über 34 Mitarbeiter. Die Versicherungsaufsichtsbehörde beschäftigt 56 Mitarbeiter. Insgesamt gesehen, muss die Verwaltungskapazität für die Beaufsichtigung des Versicherungssektors noch beträchtlich ausgebaut werden.

Die Türkei wird ermutigt, ihre derzeitigen Anstrengungen zur Annahme der Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes, einschließlich der Bemühungen um die Gründung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, fortzusetzen, um eine Angleichung an den Besitzstand zu erreichen.

Im Hinblick auf die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft ist die Annäherung an den Besitzstand kaum vorangeschritten; hier sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Vergleich zum letzten Regelmäßigen Bericht Fortschritte in diesem Bereich erzielt, insbesondere im Bankensektor sowie bei den Investitionsdienstleistungen und den Wertpapiermärkten.

Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist jedoch gering, so dass es auf diesem Gebiet weiter erheblicher Anstrengungen bedarf. Bei den Finanzdienstleistungen ist die Harmonisierung im Bankensektor und im Wertpapierbereich weit fortgeschritten. Allerdings sind noch beträchtliche Anstrengungen nötig, um auch die Rechtsvorschriften für den Versicherungssektor an die einschlägigen Bestimmungen des Besitzstands anzugleichen. Zudem muss die Verwaltungskapazität der Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen ausgebaut werden. Die gegenwärtigen Bemühungen um die Annahme von Rechtsvorschriften zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Datenschutzes sind fortzuführen; dies gilt auch für die Schaffung einer wirklich unabhängigen Aufsichtsbehörde. Weitere Rechtsvorschriften für die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft nach dem Vorbild des Besitzstands sind anzunehmen.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **Kapitalbewegungen und Zahlungen** wurde im Juni 2003 ein neues Gesetz über ausländische Direktinvestitionen verabschiedet. Es ist Teil des im Dezember 2001 verabschiedeten umfassenden Reformprogramms, mit dem der rechtliche und administrative Rahmen für Investitionen modernisiert, liberalisiert und rationalisiert werden soll. Das neue Gesetz über ausländische Direktinvestitionen ersetzt das frühere Gesetz über die Förderung ausländischen Kapitals von 1954.

Wichtigstes Ziel des Gesetzes ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in der Türkei durch den Schutz der Rechte ausländischer Investoren, durch Liberalisierung des Immobilienerwerbs durch ausländische juristische Personen analog zu den Rechten türkischer Bürger und durch die Annahme eines Notifizierungs- statt eines Genehmigungssystems für ausländische Direktinvestitionen.

Im Hinblick auf Portfolioverwaltungsgesellschaften und Standards (ausländische gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) und ihre Tätigkeiten auf dem Wertpapiermarkt wurde im Januar 2003 eine Verordnung über deren Niederlassung und Tätigkeiten erlassen. Diese Verordnung erlaubt es natürlichen und juristischen Personen jeder Staatsangehörigkeit in der Türkei Portfolioverwaltungsgesellschaften einzurichten, vorausgesetzt die Gesellschaften besitzen eine von der Kapitalmarktbehörde erteilte Genehmigung und erfüllen die Mindestkapitalanforderungen. Zuvor durften in der Türkei nur Banken, Versicherungsunternehmen, Börsenmakler, Rentenfonds und Angestelltenfonds Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere einrichten (*siehe auch Kapitel 3 - Freier Dienstleistungsverkehr*).

In Bezug auf die **Zahlungssysteme** können in diesem Jahr keine Entwicklungen vermeldet werden.

Im Bereich der **Geldwäschebekämpfung** sind weitere Fortschritte zu vermelden. Im November 2002 trat ein Dekret der Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität in Kraft. Es sieht vor, dass Banken und private Finanzinstitute einen Beauftragten für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten ernennen.

Gesamtbewertung

Das neue Gesetz über ausländische Investitionen und seine Durchführungsvorschriften sind positive Schritte zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen.

Für die Teilhaberschaft von Ausländern gelten nach wie vor Einschränkungen in zahlreichen Sektoren wie zivile Luftfahrt, Seeverkehr, Hafenunternehmen, Rundfunk und Fernsehen, Telekommunikation sowie Bergbau und Energie, da diese in anderen Gesetzen geregelt sind. Außerdem dürfen ausländisch kontrollierte Unternehmen nicht mit Immobilien handeln.

Was institutionelle Investoren betrifft, so sehen das Versicherungsgesetz und die Durchführungsvorschriften *de jure* keine Einschränkungen für Investitionen in ausländische Vermögenswerte vor. Die Vermögenswerte dürfen jedoch nicht zur Bildung von Mindestreserven genutzt werden.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so ist das Generaldirektorat für ausländische Investitionen der Türkei (GDFI) im Unterstaatssekretariat des Schatzamtes die wichtigste für ausländische Direktinvestitionen zuständige Regierungsstelle. Das GDFI beschäftigt 75 Personen und ist unter anderem für Genehmigung und Registrierung (ausländischer Unternehmen und ausländischen Personals), die Ausarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Zuweisung staatlicher Beihilfen, die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in der Türkei, die Pflege der Statistiken über den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen und die Beratung ausländischer Investoren zuständig.

Was die Zahlungssysteme betrifft, so sind noch alle Richtlinien (über den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr sowie über die Wirksamkeit von Abrechnungen sowie die Empfehlungen über elektronische Zahlungsinstrumente) umzusetzen. Ferner muss die Türkei ein außergerichtliches Beschwerdesystem einrichten, das Beschwerdefälle zwischen Banken und ihren Kunden bearbeitet.

Im Bereich der Geldwäschebekämpfung besitzt die Türkei eine arbeitsfähige Finanzermittlungsstelle, die Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität, die über mehr als 1000 Mitarbeiter verfügt. Insgesamt muss die Behörde ihr papiergestütztes Informationssystem und ihre Ermittlungsverfahren modernisieren. Die Einführung einer Datenbank für Wirtschaftskriminalität wird dringend nahegelegt (*siehe auch Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht sind insbesondere bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs einige Entwicklungen im Hinblick auf die weitere Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand zu verzeichnen. Insgesamt schreitet die Angleichung an den Besitzstand voran, doch es sind weitere Anstrengungen nötig. Insbesondere sollte die Türkei die verbleibenden Beschränkungen für ausländische Investoren aufheben und sich weiter um die Modernisierung, Liberalisierung und Rationalisierung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für Investitionen bemühen. Die Umsetzung des Besitzstands in den Bereichen Zahlungssysteme und Bekämpfung der Geldwäsche steht noch aus.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich **Gesellschaftsrecht** als solches sind keine besonderen Fortschritte zu vermelden. Im Parlament ist ein neues Gesetz anhängig, mit dem die Verfahren bei der Unternehmensgründung in der Türkei vereinfacht werden sollen. Nach der Annahme dieses Gesetzes wird sich die Anzahl der bei einer Unternehmensgründung notwendigen Schritte von 19 auf 3 verringern.

Die Kapitalmarktbehörde hat Kommuniqués über die **Buchführung** angenommen, die die Arbeitsweise und die Unabhängigkeit von Rechnungsprüfungsunternehmen betreffen und Bewertungsgrundsätze für Pensionsfonds festlegen.

Im Hinblick auf die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sind seit Beginn des Jahres 2002 keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Probleme mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum im Arzneimittelbereich konnten im Berichtszeitraum nicht gelöst werden. Auch bei den Rechten an gewerblichem Eigentum sind keine Verbesserungen zu erkennen.

Die Verwaltungskapazität wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut, insbesondere durch die Kapitalmarktbehörde und durch die Fortbildung von Juristen auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum. Es wurden jedoch – zusätzlich zu den beiden in Istanbul und Ankara bestehenden und in diesem Bereich spezialisierten Gerichten – keine weiteren Gerichte geschaffen.

Auch bezüglich der **Verordnung, die das Brüsseler Übereinkommen ersetzt**, und bezüglich des **Abkommens von Rom**, ist keine Weiterentwicklung festzustellen.

Gesamtbewertung

Die türkische Regierung ist bestrebt, das Handelsgesetzbuch an den Besitzstand anzugleichen und die jüngsten Änderungen der ersten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht zu berücksichtigen, und hat zu diesem Zweck einen besonderen Ausschuss eingerichtet. Die seit längerem anhängigen Angleichungen im Bereich des Gesellschaftsrechts müssen beschleunigt werden, um zu greifbaren Ergebnissen bei Rechtsvorschriften und deren Durchsetzung zu führen.

Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, so bedarf das neue Gesetz über geistige und künstlerische Arbeiten weiterer Verbesserungen im Hinblick auf den Urheberschutz in der Informationsgesellschaft, einen Datenbankschutz eigener Art, das Folgerecht sowie das Vermiet- und Verleihrecht des Künstlers. In diesem Bereich konnten im letzten Jahr keine Fortschritte verzeichnet werden.

Weiterhin rechtshängig ist der Beitritt zum WIPO-Urheberrechtsvertrag, zum WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen sowie zur Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle und zum WIPO-Vertrag auf dem Gebiet des Markenrechts. Gleiches gilt für die Abkommen von Rom und Bern, die zwar 1996 ratifiziert wurden, aber bisher nicht im Türkischen Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Raubkopien und Fälschungen sind in der Türkei nach wie vor ein ernstes Problem. Nach Auskünften der Branche werden bis zu 90 % der in Englisch verfassten Bücher raubkopiert. Andere weit verbreitete Raubkopien betreffen CDs mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt (Filme, Musik, Software, Nachschlagewerke u.ä.). Auch die Internetpiraterie, also die Verbreitung raubkopierter Medien und nicht autorisierter öffentlicher Aufführungen von audiovisuellen Inhalten im Internet, ist häufig anzutreffen.

Im Hinblick auf die Rechte an gewerblichem Eigentum müssen die 1995 angenommenen Gesetze geändert und an die EG-Richtlinien angepasst werden. Die türkischen Gesetze für den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen müssen so geändert werden, dass sie mit dem einschlägigen Besitzstand übereinstimmen.

Was Patente angeht, so hat die Türkei das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) im Jahr 2000 ratifiziert und ist diesem Übereinkommen beigetreten. Die Türkei sollte jedoch auch in diesem Bereich ihre Rechtsvorschriften weiter an die gemeinschaftlichen und die internationalen Anforderungen angleichen und eine effektive Umsetzung sicherstellen.

Das türkische Ministerium für Kultur und Tourismus hat im Jahr 2002 in allen 81 Provinzen der Türkei Ausschüsse für die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften eingerichtet. Das Ministerium teilte mit, dass in den ersten beiden Monaten des Jahres 2003 15.000 nachgeahmte Waren, einschließlich filmischer und musikalischer Arbeiten, und 1505 raubkopierte Veröffentlichungen entdeckt und 19 Personen verfolgt worden sind.

Die hohe Zahl an Verstößen und die geringe Anzahl an Gerichtsverfahren und Strafmaßnahmen weisen darauf hin, dass die Bekämpfung der Produktpiraterie noch

nicht wirksam genug erfolgt. Der Aufbau von Kapazitäten und die Ausbildung sowie die stärkere Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Zollämtern und den Gerichten müssen vorangetrieben werden. Die in früheren Berichten erwähnten Sensibilisierungskampagnen haben keine spürbaren Ergebnisse gezeigt. Die Öffentlichkeit muss zunehmend für die Rechtswidrigkeit der Produktpiraterie sensibilisiert werden.

Mit Ausnahme zweier spezialisierter Gerichte in Istanbul und Ankara werden Fälle im Bereich der intellektuellen Eigentumsrechte derzeit von Straf- und Zivilgerichten verhandelt. Außerdem dauern die Verfahren bis zur Urteilsverkündung viel zu lang. In diesem Zusammenhang muss die Türkei unbedingt in geeigneter Weise für Abhilfe sorgen und bei Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Rechte zu Sanktionen greifen.

Schlussfolgerung

Insgesamt sind seit dem Vorjahresbericht nur sehr begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Ungeachtet der in den Vorjahren ergriffenen Maßnahmen, erfolgt die allgemeine Angleichung in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum weiterhin nur schleppend. Es sind sowohl rechtliche Schritte als auch Maßnahmen zur Durchsetzung erforderlich, um wirksamer gegen Produktpiraterie und Verstöße gegen die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum vorzugehen.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich des **Kartellrechts** hat die Wettbewerbsbehörde Durchführungsvorschriften über Gruppenfreistellungen für FuE-Vereinbarungen angenommen. Damit soll die Anwendung von Wettbewerbsvorschriften auf Unternehmen mit gemeinsamen FuE-Aktivitäten klarer gestaltet und die Unternehmenszusammenarbeit in diesem Bereich gefördert werden.

Die Wettbewerbsbehörde hat im August 2003 „Leitlinien für die Anwendung von Gruppenfreistellungen für vertikale Vereinbarungen“ veröffentlicht, in denen u. a. auch Themen wie der selektive Vertrieb, Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, Vereinbarungen im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum und Handelsvertreterverträge behandelt werden.

Im Jahr 2002 verhängte die Wettbewerbsbehörde in 16 von 128 abschließend untersuchten Fällen Geldbußen in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. €. 2002 genehmigte die Wettbewerbsbehörde sechs von 60 Fusionen nur unter Auflagen. Außerdem hat sie seit Juni 2003 in 4 von insgesamt 52 abschließend untersuchten Fällen Geldbußen in Höhe von 18,2 Mio. € verhängt. Wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wurde den Mobilfunkbetreibern Turkcell und Telsim, die sich weigerten, Gesprächsübergaben im Inland zu leisten, von der Wettbewerbsbehörde im Mai 2003 eine Rekordgeldbuße in Höhe von 17,8 Mio. € auferlegt.

Was die Verwaltungskapazität angeht, wurden die Kontrollbefugnisse der Wettbewerbsbehörde ausgebaut. Die Behörde kann nun aufgrund einer Gerichtsentscheidung Vor-Ort-Kontrollen durchführen, um von Unternehmen, die sie

gerade kontrolliert, Informationen und Unterlagen zu beschaffen. Ferner hat das Parlament ein Gesetz zur Änderung des Wettbewerbsgesetzes verabschiedet, das es erlaubt, von der Wettbewerbsbehörde verhängte Geldbußen sofort zu erheben, ohne in Berufungsfällen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes abwarten zu müssen. Die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde können daher nun wirksamer umgesetzt werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, fließen außerdem die erhobenen Geldbußen inzwischen in voller Höhe an das Schatzamt, d. h., die Behörde darf nicht länger 25 % der Summe einbehalten.

Auf dem Gebiet der gerichtlichen Überprüfung wurden 2003 lediglich 17 von 116 Fällen vom Obersten Gerichtshof abgeschlossen.

Bei der Übernahme der Rechtsvorschriften im Bereich der **staatlichen Beihilfen** und bei der Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Dagegen hat es in Bezug auf Staatsmonopole positive Entwicklungen gegeben. So wurden die Aufsichtsbefugnisse im Bereich alkoholischer Getränke von TEKEL auf den Rat für Tabak und alkoholische Getränke übertragen und eine Durchführungsverordnung für das Alkoholgesetz aus dem Jahr 2001 veröffentlicht, auch wenn das Gesetz noch nicht vollständig angeglichen ist.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat neue Durchführungsvorschriften, modernisierte Bestimmungen über vertikale Beschränkungen und vereinfachte Verfahren angenommen, die den im Besitzstand festgehaltenen Grundsätzen entsprechen. Gemäß diesen Rechtsvorschriften hat die Wettbewerbsbehörde die Umsetzung separater Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Alleinvertrieb, Alleinbezug, Kraftfahrzeugvertrieb und Franchising rückgängig gemacht. Positiv zu erwähnen ist auch die Annahme einer Gruppenfreistellungsverordnung für FuE-Vereinbarungen.

Die Durchführungsvorschriften über Gruppenfreistellungen stehen im Wesentlichen mit dem Besitzstand im Einklang. In Bezug auf Regeln für Vereinbarungen von geringer Bedeutung und horizontale Beschränkungen fehlen sie jedoch noch immer.

Die unabhängige Wettbewerbsbehörde verfügt über ein elfköpfiges Leitungsgremium und insgesamt 317 Mitarbeiter (24 leitende Beamte, 84 Experten, 15 Juristen und 194 Hilfskräfte).

In Bezug auf öffentliche Unternehmen, Staatsmonopole und Unternehmen mit Sonderrechten ist die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln weiterhin unzureichend. Die für einschlägige sektorspezifische Rechtsvorschriften zuständigen öffentlichen Behörden sollten der vollständigen Angleichung an den Besitzstand hohen Stellenwert einräumen und die Wettbewerbsbehörde dabei in vollem Umfang einbinden.

Ferner muss im Rahmen des Privatisierungsprozesses der Wettbewerb gefördert werden. Zwar sind bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln in den regulierten Sektoren und insbesondere im Telekommunikationsbereich einige Fortschritte zu verzeichnen, doch sollte die Wettbewerbsbehörde sich in den regulierten Infrastruktursektoren und im Rahmen des Privatisierungsprozesses aktiver für stärkeren Wettbewerb einsetzen. Die Annahme eines Protokolls zwischen der Wettbewerbsbehörde und der

Telekommunikationsbehörde stellt in diesem Zusammenhang einen Fortschritt dar. Um die Zusammenarbeit zwischen der Wettbewerbsbehörde und anderen sektorspezifischen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, sollte diese Vorgehensweise beibehalten werden.

Die türkischen Rechtsvorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen stehen nicht mit dem einschlägigen Besitzstand im Einklang. Das Fehlen einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen ist der Hauptgrund dafür, dass sich die Annahme eines Beschlusses des Assoziationsrats über die Umsetzung von Wettbewerbsregeln verzögert, obwohl die Türkei im Rahmen der Zollunion zur Angleichung an den Besitzstand und zur Einrichtung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen verpflichtet ist.

Auf diese Weise wird die ordnungsgemäße Umsetzung von Wettbewerbsregeln verhindert, was zu wettbewerbsverzerrenden Zuweisungen öffentlicher Mittel führen kann. Außerdem beeinträchtigt das Fehlen einer den EU-Standards entsprechenden Berichterstattung über staatliche Beihilfen die Transparenz finanzieller Transaktionen zwischen Staat und Unternehmen.

In Bezug auf Unternehmen mit Sonderrechten oder ausschließlichen Rechten hat die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich der alkoholischen Getränke beigetragen. Da die Chancengleichheit durch die 2001 angenommenen primärrechtlichen Vorschriften jedoch nicht gewährleistet ist, sollten diese geändert werden.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei auf dem Gebiet des Kartellrechts einige Fortschritte erzielt. Die Harmonisierung ist in Bezug auf den Besitzstand im kartellrechtlichen Bereich und die sich aus dem Beschluss des Assoziationsrates über die Einrichtung der Zollunion ergebenden Verpflichtungen insgesamt weit vorangekommen. Was Gruppenfreistellungen, Staatsmonopolen und Unternehmen mit Sonderrechten oder ausschließlichen Rechten betrifft, so müssen zur Angleichung jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden. Die Türkei sollte dringend Rechtsvorschriften über die Beihilfenkontrolle annehmen und eine Aufsichtsbehörde für Beihilfen schaffen.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der Türkei belief sich im Jahr 2002¹¹ auf 11,5 %. Im Vorjahr erreichte er noch 12,1 %. Im Jahr 2002¹² war ein Drittel (33,2 %) der türkischen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beschäftigt. Diese Zahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum geändert.

¹¹ Sofern nicht anders angegeben, stammen sämtliche Agrarstatistiken von EUROSTAT.

¹² Daten der Nationalen Arbeitskräfteerhebung die noch nicht mit der Arbeitskräfteerhebung der EG harmonisiert ist. Unter Beschäftigung in der Landwirtschaft im Sinne der Arbeitskräfteerhebung fallen alle Erwerbspersonen, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus der Landwirtschaft beziehen.

Auch der Gesamtumfang des Handels mit Agrarprodukten¹³ zwischen der Türkei und der EG blieb im Jahr 2002 unverändert. Die Ausfuhren der Türkei in die Gemeinschaft sanken von 2192 Mio. € im Jahr 2001 auf 1992 Mio. € während die gemeinschaftlichen Einfuhren in die Türkei von 773 Mio. € auf 941 Mio. € stiegen. In die Gemeinschaft eingeführt wurden erneut in erster Linie Obst und Nüsse (deren Einfuhr im Vorjahr allerdings zurückgegangen war) sowie Gemüse und Früchtezubereitungen. Eine Zunahme der EU-Lebensmittelausfuhren war hauptsächlich bei Getreide, Ölsaaten und Milchprodukten zu verzeichnen. Die türkische Regierung setzte die im Jahr 2000 angenommene Agrarpolitik weiter um. Wesentliche Elemente dieser Politik sind direkte Einkommensbeihilfen für Landwirte, Ausfuhrerstattungen für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse, der schrittweise Abbau von Betriebsmittelbeihilfen und Kreditsubventionen sowie die Ersetzung des Anbaus von Tabak, Tee und Haselnüssen durch andere Kulturen. Der Preis einiger Kulturen, beispielsweise der Sonnenblume, wird weiterhin stark gestützt. Weitere ergänzende Maßnahmen im Rahmen dieser Politik betreffen die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und Genossenschaftsverbände sowie die Privatisierung von Staatsunternehmen im Nahrungsmittelsektor.

62 % der Landwirte kamen in den Genuss der direkten Einkommensbeihilfen, die sich im Jahr 2002 auf Zahlungen von 1,28 Mrd. € (etwa 68,4 €/ha für alle Getreidesorten) beliefen. Durch die Umsetzung wesentlicher Bestandteile der Reform konnten künstliche Anreize für Betriebsmittelinvestitionen und für die Erzeugung bestimmter Getreidesorten beträchtlich verringert und die jährlichen Haushaltssubventionen von 5,13 Mrd. € im Jahr 1999 auf 0,94 Mrd. € gesenkt werden (0,5 % des BIP).

Insgesamt erreichte die staatliche Unterstützung für die Landwirtschaft, einschließlich der Entwicklung des ländlichen Raumes, im Jahr 2002 1,3 % des Staatshaushalts.

Die Regierung setzt ein landesweites System zur Registrierung von Landwirten und zur Einführung eines Grundbuchs ein. Rund 2,5 Mio. Landwirte (etwa 62 %) und rund 16,4 Mio. ha Ackerland (ca. 74 %) sind bisher registriert worden.

Horizontale Aspekte

Die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Querschnittsfragen hat noch nicht begonnen. Dies betrifft auch horizontale Aspekte wie das Zahlungsamt, das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), Strategien zur Qualitätssicherung, die ökologische Landwirtschaft, das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführung sowie Handelsmechanismen.

Durch die neue Agrarpolitik werden jedoch Strategien und Strukturen entwickelt und gefördert, die als Bausteine bei der Schaffung des EU-Systems für Prämienzahlungen sowie der Einrichtung des InVeKoS genutzt werden können. Als Beispiele wären hier die Einführung direkter Einkommensbeihilfen für Landwirte und die intensiv betriebene Registrierung von Landbesitz und Landwirten sowie die Identifizierung und Registrierung von Rindern zu nennen.

¹³ Quelle der Handelszahlen: WTO-Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Zahlen aus EUROSTAT COMEXT (siehe EU 12.15: Handel mit Agrarerzeugnissen 1998-2000, 1 Teil GD AGRI/G.2 Analysen, Vorausschätzungen, Statistik und Studien, 2001, S. 10-57 und 86-89).

Im Jahr 2002 wurden Durchführungsvorschriften für die ökologische Landwirtschaft veröffentlicht, die als Fortschritt zu werten sind, auch wenn sie nicht alle Bestimmungen des einschlägigen Besitzstands berücksichtigen. Innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft wurde zwar eine Kommission für ökologische Landwirtschaft gebildet, aber die Verwaltungskapazität auf diesem Gebiet muss ausgebaut und die Verfahren weiterentwickelt werden.

Gemeinsame Marktorganisationen

Was gemeinsame Marktorganisationen betrifft, so ist mit der Übernahme und Umsetzung des einschlägigen Besitzstands noch nicht begonnen worden. Die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Verkaufsgenossenschaften und Genossenschaftsverbände könnte eine tragfähige Basis für die Übernahme der Erfordernisse des Besitzstands in einigen der gemeinsamen Marktorganisationen darstellen, insbesondere bei Obst und Gemüse. Der Entwurf für ein Gesetz über landwirtschaftliche Erzeugerorganisationen ist noch rechtsanhängig.

Entwicklung des ländlichen Raumes, Umweltschutz in der Landwirtschaft sowie Fortwirtschaft

In den Bereichen der Entwicklung des ländlichen Raumes, des Umweltschutzes in der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft ist mit der Übernahme und Umsetzung des einschlägigen Besitzstands noch nicht begonnen worden.

Veterinärwesen und Pflanzenschutz einschließlich Lebensmittelsicherheit

Im Bereich Veterinärwesen ist mit der Übernahme und Umsetzung des Besitzstands begonnen worden. In ausgewählten Sektoren sind Fortschritte erzielt worden, so bei der neuen, am Besitzstand ausgerichteten Verordnung über die Kennzeichnung, Registrierung und Kontrolle von Rindern, die im Oktober 2002 in Kraft trat. Bis zum Monat Juni des Jahres 2003 sind im Rahmen der kombinierten alten und neuen Rechtsvorschriften etwa 7 Mio. Rinder gekennzeichnet und in einer Datenbank erfasst worden. Insgesamt 1,2 Mio. Rinderhaltungsbetriebe sind registriert. Als weitere Entwicklungen wäre die Annahme eines Kommunikués über die obligatorische Meldung von Tierkrankheiten (November 2002) sowie zweier Verordnungen über die Tiergesundheit, die die Geflügelsalmonelle *Salmonella* spp. sowie die transmissible spongiforme Enzephalopathie (TSE) und die Scrapie bei Schafen und Gänsen (Mai 2003) betrafen.

Im Veterinärsektor gibt die *Tiergesundheit* nach wie vor großen Anlass zu Besorgnis (Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, Schaf- und Ziegenpocken sowie Brucellose). Es werden jedoch weitere Anstrengungen unternommen, um die Kontrolle der Tierkrankheiten auszubauen. Kontrollprogramme, die bereits im Vorjahr in grenznahen Gebieten eingeführt wurden, werden fortgesetzt und durch die Überwachung der Tiertransporte und der Beförderung von Tierprodukten ergänzt. Des Weiteren sind Informationsschriften über Tierkrankheiten erstellt und verteilt sowie Fortbildungsseminare durchgeführt worden. Auch das verbesserte BSE-Überwachungsprogramm, mit dem in der Türkei im letzten Jahr begonnen wurde, wird fortgeführt. Insgesamt sind bis zum Monat Juni des Jahres 2003 1500 verschiedene Tests zur Diagnose von BSE durchgeführt worden. Mit der Aufnahme der Türkei in die Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) der von Rinderpest freien Länder im Mai 2003 ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Ferner wurden zwei Verordnungen über künstliche und

natürliche Befruchtung sowie die Übertragung von Eizellen und Embryonen (November 2002) und die Bienenhaltung (Mai 2003) angenommen.

Im Bereich des *öffentlichen Gesundheitsschutzes* wurden zahlreiche Durchführungsvorschriften angenommen. Dazu gehört eine Verordnung über Grundsätze für den Umgang und die Inspektion von Geflügelfleisch und Fleisch verarbeitende Betriebe (im April 2003 veröffentlicht), eine Verordnung über die Lizenz für pharmazeutische und medizinische Zubereitungen für den Veterinärbereich (April 2002) und eine weitere Verordnung, die verbotene Stoffe für Tiere betraf, die später als Nahrungsmittel Verwendung finden (Dezember 2002).

Beim Parlament ist derzeit der Entwurf eines Tierschutzgesetzes anhängig. Im Hinblick auf die Tierernährung wurden im Dezember 2002 und im Januar 2003 Rechtsvorschriften verabschiedet, die die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, den Vertrieb und die Anwendung von Zusatzstoffen für Futtermittel und Vormischungen betrafen.

Im Bereich des **Pflanzenschutzes** befindet sich die Übernahme und Umsetzung des einschlägigen Besitzstands noch im Anfangsstadium. Fortschritte wurden nur in bestimmten Bereichen erzielt, insbesondere im Bereich der Pflanzengesundheit (Schadorganismen). Hier traten Ende September 2002 vier Kartoffeln betreffende Kommuniqués über die Kontrolle der Ringfäule, der Kartoffelnematoden, den Kartoffelkrebs und die Schleimkrankheit in Kraft. Diese Rechtsvorschriften stimmen mit dem einschlägigen Besitzstand überein.

Was *Saatgut, Vermehrungsgut und Sortenschutz* betrifft, so wurden im Mai 2003 Durchführungsvorschriften für die Aufnahme neuer Saatgutsorten und Änderungen bei der Registrierung von Pflanzensorten angenommen. Diese Rechtsvorschriften berücksichtigen die Erfordernisse des Besitzstands nur teilweise. Das Gesetz über den Sortenschutz ist vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) genehmigt worden. Dies stellt für die Türkei einen wichtigen Fortschritt dar, da es nunmehr Unterzeichner des UPOV-Übereinkommens ist.

Im Bereich der *Pflanzenschutzmittel* wurden mit der Annahme neuer Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse Teile des Besitzstands übernommen.

Im Hinblick auf die *Pflanzenhygiene*, die für die Türkei von besonderem Interesse ist, wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Aflatoxinkontamination von Haselnüssen, Pistazien und getrockneten Feigen bekämpft werden soll. Im Jahr 2003 sind über 90 staatliche Lebensmittelinspektoren zu Themen wie Mykotoxinen in Lebensmitteln und Toxikologie, Probenahme bei Aflatoxinen und Ochratoxin-A sowie zu Grundsätzen der Risikoanalyse an kritischen Kontrollpunkten (HACCP) fortgebildet worden. In Regionen, in denen die Analyse der Aflatoxinkontamination besonders wichtig ist, wurden Ausrüstungen für Probenahmen und leistungsfähige Zerkleinerer angeschafft.

Auch im Hinblick auf Lebensmittelsicherheitsinspektionen und Kontrollkapazitäten (*vgl. Kapitel 1 – Freier Warenverkehr*) sind Fortschritte zu vermelden. So wurden neue Laborausrüstungen erworben und eine neue Strategie erarbeitet, mit der Laborressourcen effizienter genutzt werden sollen. Die Anzahl der Inspektionen im Rahmen der staatlichen Lebensmittelkontrolle ist von Provinz zu Provinz unterschiedlich und es existiert kein provinzübergreifender einheitlicher Ansatz für die Inspektionen.

Gesamtbewertung

Die neue Agrarpolitik muss weiter umgesetzt werden, insbesondere was die direkten Einkommensbeihilfen für Landwirte, die Registrierung von Land und Landwirten sowie die Erfassung und Registrierung von Rindern betrifft. Diese Maßnahmen werden zur Modernisierung der türkischen Landwirtschaft beitragen und legen den Grundstein für den Aufbau der gemeinsamen Agrarpolitik. Hier sind insbesondere das Zahlungsamt, das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die gemeinsamen Marktorganisationen zu nennen. Insgesamt gesehen, hat die Umsetzung des Besitzstands im Hinblick auf horizontale Aspekte, die gemeinsamen Marktorganisationen und die Entwicklung des ländlichen Raumes noch nicht begonnen. Die Türkei sollte zur Einleitung dieser Entwicklung ermuntert werden und damit auch zum Ausbau der Verwaltungskapazität, die erforderlich ist, um die mit der gemeinsamen Agrarpolitik verbundenen Aufgaben zu übernehmen. Oberste Priorität genießt in diesem Zusammenhang die Erarbeitung einer Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raumes, mit der die landwirtschaftlichen und ländlichen Sektoren umstrukturiert und entwickelt werden und Umweltschutzbelange Eingang in die Landwirtschaft finden. Mit der Umstrukturierung des Agrarsektors wird die Annahme und Umsetzung besonderer Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik wesentlich vereinfacht. Auch die Arbeiten an den Bausteinen für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und an der Struktur des Zahlungsamtes sollten begonnen werden, da sie einen weiteren Schritt hin zu einer Stärkung des türkischen Systems der Direktzahlungen bedeuten. Schließlich wird die Türkei ermuntert, die Übernahme des Besitzstands im Bereich der ökologischen Landwirtschaft fortzusetzen und die entsprechenden Kontroll- und Zertifizierungsbehörden auszubauen.

Im Veterinärbereich muss die Türkei ihre Bemühungen auf die Schaffung von Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten konzentrieren, die den Erfordernissen des Besitzstands genügen, und ihre Anstrengungen für die Verbesserung der Kontrolle von Tierkrankheiten verstärken. So ist es erforderlich, bei den Diagnose- und Testmethoden die Normen des Internationalen Tierseuchenamtes einzuführen, die Analysekapazitäten der Veterinärlaboratorien zu erhöhen und die Zulassung der Laboratorien zu erreichen. Auch die Kontrolle der Impfstoffqualität sowie der Herstellungs- und Lieferverfahren muss ausgebaut werden. Die Studien über Notfallpläne beim Ausbruch von Krankheiten, die auf der A-Liste des Internationalen Tierseuchenamtes stehen, müssen abgeschlossen und die einschlägigen Erprobungen durchgeführt werden. Die Seuchenüberwachung und die Seuchentilgung sowie die epidemiologische Leistungsfähigkeit sollten durch die Modernisierung der Ausrüstung sowie die Schulung von Tierärzten und sonstigem Personal intensiviert und ausgedehnt werden.

Darüber hinaus wird die Türkei ermutigt, auf der Grundlage des einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstands einen nationalen Plan zur Modernisierung von Lebensmittelbetrieben aufzustellen.

Die Grundstruktur im Veterinärwesen ist zufriedenstellend. Sie muss jedoch an moderne Informationssysteme angepasst und um neue Ressourcen erweitert werden. An den Hauptstellen für die Überwachungs- und Kontrollsysteme muss eine leistungsfähige Informationstechnologie für die Epidemiologie geschaffen werden. Ferner sind Pläne zur Ausrottung von Krankheiten zu entwickeln und Risikoanalysen durchzuführen. Die Einrichtungen und Ausrüstungen an den langfristigen Veterinärinspektions- und -kontrollposten entlang der türkischen Grenze müssen modernisiert und die Mitarbeiter geschult werden.

Im Bereich des Pflanzenschutzes muss die Türkei vorrangig ihre Verwaltungs- und Kontrollkapazität erweitern und mit dem Besitzstand in Einklang bringen sowie ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung von Schadorganismen und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstärken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die humanen und finanziellen Ressourcen erweitert werden. Es wird angeraten, Laboratorien für Pflanzengesundheit und entsprechend ausgerüstete Grenzkontrollstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einzurichten bzw. bestehende zu modernisieren. Die Laborkapazitäten für die Überwachung von Rückständen und die Kontrolle von Pflanzenschutzprodukten sollten verstärkt werden.

Bei der Annahme von Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit als Teilbereich des türkischen Lebensmittelkodex hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. Neben einer besseren Schulung der zuständigen Beamten ist es erforderlich, die Probennahme- und Testverfahren zu harmonisieren und zu standardisieren. Die Türkei wird ermutigt, ein Schnellwarnsystem und ein System zur Risikoanalyse einzuführen sowie technische und hygienische Verbesserungen in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben umzusetzen. Auch die Koordinierung der Aktivitäten des Landwirtschaftsministeriums und des Gesundheitsministeriums im Bereich der Lebensmittelsicherheit sollte fortgesetzt werden.

Schlussfolgerung

Die anhaltenden Bemühungen um Direktzahlungen an Landwirte und die Registrierung von Land und Landwirten sowie die Erfassung und Registrierung von Rindern tragen zur Schaffung einer soliden Grundlage für den Aufbau des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und des Zahlungsamtes bei und müssen weiter fortgesetzt werden. Insgesamt gesehen, hat die Umsetzung des Besitzstands im Hinblick auf horizontale Aspekte, die gemeinsamen Marktorganisationen und die Entwicklung des ländlichen Raumes noch nicht begonnen. In diesem Zusammenhang sind daher intensive Bemühungen notwendig. So ist unbedingt eine Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu schaffen, um die landwirtschaftlichen und ländlichen Sektoren umzustrukturieren und zu modernisieren.

Fortschritte wurden in bestimmten Teilen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes erreicht, insbesondere bei der Kontrolle von Tierkrankheiten, der Erfassung und Registrierung von Rindern und sowie bei der Problematik der Schadorganismen von Kartoffeln.

Die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands in diesen Bereichen befindet sich erst im Anfangsstadium. Daher sind noch erhebliche Anstrengungen vonnöten, damit die Türkei die Erfordernisse des einschlägigen Besitzstands erfüllt.

Besondere Aufmerksamkeit muss dem Ausbau der Verwaltungskapazität und der Aktualisierung der Kontroll- und Inspektionssysteme sowie der Modernisierung der Lebensmittelbetriebe gewidmet werden.

Kapitel 8: Fischerei

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht wurden im Bereich **Bestandsbewirtschaftung und Flottenmanagement** sowie **Inspektion und Kontrolle** sowie durch die Änderung der Fischereiverordnung von 1995 (veröffentlicht im November 2002) kleinere Fortschritte erzielt. Die ergriffenen Maßnahmen sollen die mikrobiologischen, chemischen, toxologischen und organoleptischen Parameter und die entsprechend gestatteten Niveaus mit den EU-Kriterien in Einklang bringen. Die Türkei ist mit den Vorbereitungsmaßnahmen zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften und Institutionen an den Besitzstand vorangekommen. Die Arbeitsgruppe "Fischerei" (in der die Fischereiabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, die Küstenwache, das Staatliche Statistikinstitut und andere Akteure vertreten sind) hat für den Fischereisektor eine dreijährige EU-Angleichungsstrategie fertiggestellt, die sich auf rechtliche, institutionelle und strukturpolitische Reformen konzentriert. Das wird im Nationalen Programm zur Übernahme des Besitzstands vom Juli 2003 aufgegriffen, in dem alle Maßnahmen dargelegt werden, die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angenommen werden müssen.

Was die **Marktpolitik** betrifft, so wurde eine Durchführungsverordnung über Groß- und Einzelhandelsmärkte für Fischereierzeugnisse erlassen. Im März 2003 wurde ein Kommuniqué über Tunfischfang und die Erzeugung von Tunfisch veröffentlicht. Im Februar 2003 wurde ein Rundschreiben zur Änderung von Rechtsvorschriften über die gewerbliche Fischerei in Meeren und Binnengewässern in Kraft gesetzt.

Bei den **strukturpolitischen Maßnahmen** und den **staatlichen Beihilfen** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Was die **internationalen Fischereiabkommen** betrifft, so gehört die Türkei der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) an. Ferner unterstützt die Türkei die Anstrengungen zur Einrichtung einer regionalen Fischereikommission für das Schwarze Meer.

Gesamtbewertung

In den Bereichen Bestandsbewirtschaftung und Flottenmanagement sowie Inspektion und Kontrolle muss sich die Türkei intensiver bemühen, ihre Inspektions- und Kontrolleinrichtungen zu reformieren, ihr Personal auszubilden und ihre Einrichtungen sowie ihre Ausrüstung zu modernisieren. Ferner muss sie ihr Fischereifahrzeugregister modernisieren und an den Besitzstand anpassen.

Im Bereich der Marktpolitik sollte sich die Türkei stärker darum bemühen, Erzeugerorganisationen zu gründen, die Genehmigung und Registrierung von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu verbessern und dafür sorgen, dass die Unternehmen in den Bereichen Fischvertrieb, Fischmärkte und Fischverarbeitung das Identifizierungs- und Überwachungssystem der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren (HACCP) durchsetzen. Außerdem ist die Erhebung harmonisierter Fischereistatistiken und Marktinformationen (einschließlich Preisinformationen) sowie meeresbiologischer Daten erforderlich.

Was die internationalen Fischereiabkommen betrifft, so wurde über den Beitrittsantrag der Türkei zur Internationalen Kommission für die Erhaltung der Tunfischbestände im Atlantik (ICCAT) noch nicht entschieden, doch die Türkei wendet deren Empfehlungen zum Fischereimanagement bereits an.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Bereich der Fischerei begrenzte Fortschritte erzielt. Einige Vorbereitungsarbeiten besonders im Bereich Inspektion und Kontrolle wurden abgeschlossen. Trotz der Annahme einer Strategie zur Angleichung an den Besitzstand im Fischereisektor bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Bestandsbewirtschaftung und der Inspektion weiterhin große Abweichungen zu den wichtigsten Aspekten der EG-Fischereipolitik. Die Angleichung der zentralen Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die tiefgreifende Reform der Institutionen sind noch zu leisten. Was institutionelle Fragen betrifft, sollte innerhalb oder im Verantwortungsbereich des Ministeriums die Einrichtung eines getrennten Direktorats oder einer Agentur für Fischerei (einschließlich Aquakultur) erwogen werden, die mit umfassenden und klar abgegrenzten Zuständigkeiten ausgestattet ist.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **transeuropäischen Verkehrsnetze** sind einige erste Entwicklungen zu verzeichnen. Im September 2002 unterzeichnete die Türkei mit der EU und den Ländern des paneuropäischen Verkehrskorridors VIII eine Vereinbarung über die Förderung der Infrastruktur innerhalb dieses Korridors.

Was den **Straßenverkehr** betrifft, so wurde im Juli 2003 ein Straßenverkehrsgesetz verabschiedet. Das Gesetz soll einen allgemeinen Rahmen für Tätigkeiten auf dem nationalen und internationalen Straßenverkehrsmarkt liefern. Es macht den Erlass von Durchführungsvorschriften notwendig.

Im Hinblick auf den **Schienerverkehr** lassen sich bei der Angleichung an die entsprechenden EU-Vorschriften keine Fortschritte vermelden.

Im Bereich des **Luftverkehrs** ist es zu keinen nennenswerten Entwicklungen gekommen.

Was der Annahme der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Besitzstands im Bereich des **Seeverkehrs** betrifft, so können nur sehr begrenzte Fortschritte vermeldet werden.

Gemäß den im Rahmen der Pariser Vereinbarung für das Jahr 2002 erstellten Statistiken lag der Anteil der Schiffe unter türkischer Flagge, die infolge einer Hafenstaatkontrolle zurückgehalten wurden, bei 18,8 %, was gegenüber den Jahren 2001 und 2000 (24,5 % bzw. 23,8 %) einen Rückgang darstellt. Die Türkei befindet sich jedoch immer noch auf der schwarzen Liste in einer sehr hohen Risikokategorie. Im Vergleich dazu lag der Durchschnitt der zurückgehaltenen Schiffe unter EU-Flagge im Jahr 2002 bei 3,5%. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die türkische Flagge nicht mehr auf der "Schwarzen Liste" der Pariser Vereinbarung erscheint.

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in allen Verkehrssektoren können keinen nennenswerten Entwicklungen vermeldet werden.

Gesamtbewertung

Im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze sollte die Türkei mit der Ausarbeitung eines Programms beginnen, um eine Bedarfsermittlung im Hinblick auf die wichtigste Verkehrsinfrastruktur in der Türkei und die damit zusammenhängenden Verkehrsnetzprojekte in Einklang mit den TEN-Verkehrsleitlinien durchzuführen.

Die Regierung muss ein vollständiges Programm für die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands im Verkehrsbereich annehmen, das alle Verkehrsmittel einschließt und einen besonderen Schwerpunkt auf Sicherheit im Seeverkehr und Sicherung und Sicherheit des Luftverkehrs legt. Ferner sollte die Türkei ein Programm für die Anpassung ihrer Seeverkehrsflotte und ihres inländischen Straßenfuhrparks an die EU-Standards annehmen.

Im Bereich Straßenverkehr behalten die Ermittlung der rechtlichen und administrativen Lücken im türkischen Recht und die Annahme eines entsprechenden Aktionsplans mit klaren Zeitvorgaben oberste Priorität. Die Türkei hat lediglich einzelne internationale Übereinkommen ratifiziert, die entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in Ergänzung dazu jedoch noch nicht angemessen umgesetzt und durchgeführt.

Bezeichnenderweise gelten für den internationalen und den inländischen Verkehr immer noch unterschiedliche Bedingungen. Die für den internationalen Verkehr geltenden rechtlichen Regelungen sollten in Einklang mit den Anforderungen des EU-Rechts auch auf den inländischen Verkehr ausgeweitet werden.

Der allgemeine rechtliche Rahmen für den Straßenverkehrssektor in der Türkei konzentriert sich immer noch ausschließlich auf den Marktzugang und auf Zugangsregeln für das Gewerbe, behandelt aber nicht die übrigen entscheidenden Aspekte des Straßenverkehrs wie andere soziale Vorschriften sowie steuerliche und technische Regelungen. Die EG-Anforderungen für technische Standards und Sicherheitsstandards sollten auch auf den inländischen Fuhrpark angewendet werden. Die technischen Vorschriften insbesondere über die technische Kontrolle der Verkehrssicherheit, Gewichte und Abmessungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Fahrzeugregistrierungsdokumente, Führerscheine, Gefahrguttransport und Sicherheitsberater müssen noch umgesetzt werden.

Was die Sozialvorschriften betrifft, so weichen das türkische und das EG-Recht im Hinblick auf Lenk- und Ruhezeiten immer noch voneinander ab. Zwar fallen Fahrzeuge im internationalen Verkehr unter die oben genannte Regelung, doch ist der inländische Verkehrssektor immer noch nicht abgedeckt.

Was steuerlichen Aspekte des Straßenverkehrs betrifft, so müssen die Rechtsvorschriften über Straßenbenutzungsgebühren, Fahrzeugsteuern sowie staatliche Beihilfen mit den entsprechenden EU-Vorschriften in Einklang gebracht werden.

Im Bereich des Schienenverkehrs sollte die Türkei nach Maßgabe eines von der Regierung anzunehmenden Aktionsplans mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die überarbeiteten EU-rechtlichen Vorschriften in diesem Bereich beginnen. Vorrang sollte die Umstrukturierung des gesamten Eisenbahnsektors einschließlich der Neuorganisation der Eisenbahnverwaltung in Einklang mit dem Besitzstand erhalten. Das wird dazu beitragen, die finanzielle Position der türkischen Eisenbahnbetreibergesellschaft (TCDD) zu stärken. Die Beihilfen für den Schienenverkehr müssen als Verpflichtung der öffentlichen Hand definiert und durch einen Staatsvertrag geregelt werden. Darin muss klar und ausdrücklich festgelegt sein, welche Aufgaben die

Regierung der TCDD zuweist und welche Zielvorgaben diese bei der Erbringung der Dienstleistungen einhalten sollen.

Was den Luftverkehr betrifft, so sollte sich die Rechtsangleichung insbesondere auf die Sicherheit im Luftverkehr und die Steuerung des Luftverkehrs konzentrieren. Die JAR-Vorschriften (Joint Aviation Requirements) müssen zuverlässig umgesetzt werden. Seit April 2001 ist Türkei Vollmitglied der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden.

Im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr müssen ein umfassender Aktionsplan für die Umsetzung erheblicher Teile des Besitzstands aufgestellt und die Durchführung verbessert werden. Dazu sollten auch Maßnahmen für eine wirksamere Überwachung der Klassifikationsgesellschaften getroffen werden.

Da die Türkei immer noch auf der "Schwarzen Liste" des Sekretariats der Vereinbarung von Paris über die Hafenstaatkontrolle steht, bleibt die Verbesserung des Abschneidens der türkischen Flotte in Bezug auf ihre Hafenstaatverpflichtungen vorrangig. Um die Anzahl der nach Prüfungen zurückgehaltenen Schiffe zu verringern, sind erhebliche Anstrengungen notwendig. Wird die vorläufige Liste der Kommission mit Schiffen, die gemäß den neuen europäischen Sicherheitsvorschriften für den Seeverkehr gesperrt werden sollten, zugrundegelegt, würde ein Drittel der Schiffe unter türkischer Flagge potenziell gesperrt. Außerdem müssen Qualität und Quantität der Hafenstaatkontrollen verbessert werden.

Hinsichtlich der Aufhebung bestehender Einschränkungen für in Zypern registrierte sowie im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe sind keine neuen Entwicklungen eingetreten. Marktzugang zum Küstenhandel erhalten nach wie vor ausschließlich in der Türkei registrierte Schiffe. Die Türkei muss die bestehenden Einschränkungen für in Zypern registrierte sowie im Handel mit Zypern eingesetzte Schiffe aufheben.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so muss in allen Verkehrssektoren, insbesondere aber im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und im Straßenverkehr dem Aufbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungen Aufmerksamkeit beigemessen werden und die Kapazitäten des Unterstaatssekretariats für den Seeverkehr und des Verkehrsministeriums müssen mit besonderem Nachdruck gestärkt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Umsetzung und Durchsetzung der Verkehrsvorschriften. Des Weiteren muss das Schienenverkehrsreferat im Ministerium beträchtlich gestärkt werden. Derzeit reichen Personal und Kapazitäten des Ministeriums nicht aus, um die Angleichung des Besitzstands im Bereich des Schienenverkehrs bewältigen zu können.

Im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen türkischen Verwaltungen, die für die einzelnen Aspekte des Straßenverkehrs zuständig sind, waren keine Verbesserungen zu verzeichnen. Diesbezüglich ist eine wirksamere Koordinierung zwischen dem Verkehrsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau und der Verkehrsdienststelle der nationalen Polizeiverwaltung von wesentlicher Bedeutung.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Vorschriften erzielt. Als Rahmen für Aktivitäten auf dem internationalen und nationalen Straßenverkehrsmarkt wurde ein Straßenverkehrsgesetz

verabschiedet. Darüber hinaus kam es zu Fortschritten im Hinblick auf die Annahme technischer Vorschriften im Straßenverkehrssektor.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften an den verkehrsrechtlichen Besitzstand der Gemeinschaft bleibt nach wie vor sehr begrenzt und die Aufforderungen zur Annahme von Aktionsplänen fanden keine Beachtung. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand sollte mit der Sicherheit im Seeverkehr sowie im Straßen- und im Schienenverkehr beginnen. Die Umsetzung und Durchsetzung der Sicherheitsstandards im See- und Straßenverkehr muss verbessert und dem Aufbau der Kapazitäten der durchführenden Verwaltungen sollte gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Für die Umsetzung und Durchführung des EU-Rechts im Verkehrsbereich sollte ein umfassender Aktionsplan mit klaren Zeitvorgaben angenommen werden.

Kapitel 10: Steuern

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **indirekten Steuern** wurden nur bei den Verbrauchsteuern geringe Fortschritte erzielt. So hat die Türkei die Ad-Valorem-Verbrauchssteuer auf Zigaretten erhöht. Sie beläuft sich jetzt ohne Mehrwertsteuer auf 55,3 % des Einzelhandelspreises und wurde damit an den im gemeinschaftlichen Besitzstand vorgegebenen Satz von 57 % angenähert. Kraftstoff, den unter türkischer Flagge fahrende Schiffe für die gewerbliche Schifffahrt in türkischen Gewässern verwenden oder der bestimmten anderen Zwecken dient, ist von der Verbrauchssteuer befreit.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

In Bezug auf **Verwaltungskapazität und gegenseitige Amtshilfe** waren die Fortschritte begrenzt. Was die Verwaltungskapazität angeht, so wurde die Verwendung persönlicher Steuernummern auf einen großen Teil der Steuerpflichtigen ausgedehnt. Außerdem wurde mit der Umsetzung eines IT-Projekts (Automatisierungsprojekt im Bereich der Zollverwaltung) begonnen, durch das die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung und -erhebung verbessert und alle Steuerbehörden miteinander vernetzt werden sollen. Das Projekt wurde in 22 Provinzen und 10 Teilprovinzen umgesetzt und deckt somit 50 % der Steuerpflichtigen und 90 % der erhobenen Steuern ab.

Gesamtbewertung

Auf dem Gebiet der indirekten Steuern ist die MwSt-Struktur nach Einführung der MwSt im Jahr 1985 bereits vorhanden. Die Angleichung an den Besitzstand ist jedoch weiterhin unvollständig. In einer Reihe von Bereichen sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, z. B. in Bezug auf steuerbefreite Umsätze, Sonderregelungen sowie die Anwendung und Höhe ermäßigter Sätze.

Bei den Verbrauchsteuern ist in Bezug auf die Steuerstruktur und Befreiungen teilweise eine Angleichung erreicht worden, doch sind weitere Bemühungen erforderlich. Die Türkei muss die spezifische Zigarettensteuer einführen und die Steuer auf alkoholhaltige Erzeugnisse in eine mengenbezogene spezifische Steuer umwandeln. Die Steuersätze für Zigarren, Zigarillos, Rauchtobak und andere Tabakerzeugnisse entsprechen den Mindestsätzen der EU, die Sätze für Zigaretten und alkoholische Getränke sind jedoch noch immer wesentlich zu niedrig. Die Regelung über die Aussetzung der

Verbrauchssteuer und insbesondere die Vorschriften über Steuerlager müssen übernommen werden. Der seit 1986 bestehende Tabakfonds, der die Erhebung einer Sondersteuer auf eingeführten Tabak und eingeführte Zigaretten vorsieht, kommt einer Diskriminierung gleich und sollte daher abgeschafft werden. Hinsichtlich der vor kurzem eingeführten Änderungen für Kraftstoff für die gewerbliche Schifffahrt muss die Türkei berücksichtigen, dass ursprungsabhängige, gestaffelte Steuersätze nicht mit dem Besitzstand vereinbar sind und die Befreiung daher auf alle in türkischen Gewässern operierende Schiffe auszudehnen ist.

Im Bereich der direkten Steuern sind zur Angleichung an den Besitzstand weitere Anstrengungen notwendig. Die Türkei sollte auch den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung berücksichtigen.

Was die Verwaltungskapazität angeht, so wurden einige Maßnahmen ergriffen, um die Leistungsfähigkeit der Steuerbehörden durch den Ausbau der Informationstechnologie zu erhöhen, damit die Steuerverwaltung das Steueraufkommen, die Steuererhebung und die persönliche Situation der im Verzeichnis der Steuerpflichtigen aufgeführten Personen überwachen kann. Wenn die Türkei sicherstellen möchte, dass die Steuerpflichtigen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Steuerverwaltung in der Lage ist, den gemeinschaftlichen Besitzstand um- und durchzusetzen, muss sie ihre Anstrengungen zur Modernisierung und Stärkung der Steuerverwaltung intensivieren. Weiter auszubauen ist insbesondere die elektronische Datenübertragung und -verarbeitung. Auch sollte die geographische Reichweite des Automatisierungsprojekts ausgedehnt werden.

2003 wurden Rechtsvorschriften für einen „Steuerfrieden“ eingeführt, die es Steuerpflichtigen ermöglichen, ihre Situation den Steuerbehörden gegenüber in Ordnung zu bringen, wobei sie Ermäßigungen auf die geschuldeten Beträge erhalten. So nimmt zwar der Rückstand an fälligen Steuern ab, doch fehlt bei diesen Vorschriften die Rechtssicherheit, die erforderlich wäre, damit die Steuerpflichtigen ihren Verpflichtungen besser nachkommen.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht sind sowohl bei den Rechtsvorschriften als auch in Bezug auf die Verwaltungskapazität begrenzte Fortschritte erzielt worden.

Die Rechtsvorschriften müssen im MwSt-Bereich weiter an den Besitzstand angeglichen werden, insbesondere was den Anwendungsbereich von Befreiungen und ermäßigten Sätzen angeht. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern muss die Angleichung vor allem im Hinblick auf die Struktur der Steuer auf alkoholische Erzeugnisse und Tabakerzeugnisse sowie in Bezug auf den Anwendungsbereich von Befreiungen vorangetrieben werden. Außerdem liegen die auf alkoholische Erzeugnisse und Zigaretten angewendeten Mindestsätze trotz einer gewissen Annäherung weiterhin unter den EU-Mindestsätzen. Die Türkei sollte die Regelung über die Aussetzung der Verbrauchssteuer umsetzen und dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung Aufmerksamkeit schenken. Außerdem sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der direkten Steuern zu gewährleisten. In Bezug auf die Verwaltungskapazität wurden zwar gewisse Anstrengungen unternommen, doch sollte die Türkei ihre Steuerverwaltung weiter modernisieren und die Verwaltungskapazität ausbauen, damit das Steueraufkommen steigt und die Steuerpflichtigen ihren Verpflichtungen besser nachkommen.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In dem Kapitel über die wirtschaftlichen Kriterien (B-2) wurden die einzelnen Aspekte der Wirtschaftspolitik der Türkei bereits eingehend bewertet. Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf die Erörterung derjenigen Elemente der in Titel VII EG-Vertrag und den anderen einschlägigen Rechtsakten niedergelegten Vorschriften im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Beitrittskandidaten bis zum Beitritt umsetzen müssen, d. h. das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen und die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbank. Auf die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, bei deren Abschluss die Einhaltung des WWU-Besitzstands gesichert sein muss, wurde bereits in *Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr* eingegangen.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind bei der direkten **Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank** keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Was das **Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen** angeht, so sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte zu erkennen.

Auch bei der **Unabhängigkeit der Zentralbank** sind keine weiteren Fortschritte in Richtung auf eine Angleichung an die EU-Bestimmungen zu vermelden.

Gesamtbewertung

Die Türkei wird mit ihrem Beitritt an der WWU teilnehmen, ohne den Euro als Währung zu übernehmen. Ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen muss sie entsprechend anpassen.

Die Türkei ist dabei, das Zentralbankgesetz umzusetzen, das insofern einen bedeutenden Fortschritt darstellt, als es der türkischen Zentralbank eine größere Unabhängigkeit garantiert. Das Inflationsziel wird jedoch nach wie vor im Einvernehmen mit der Regierung festgelegt. Um die uneingeschränkte Einhaltung des Besitzstands im Bereich der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit und insbesondere in Bezug auf die Entlassung des Zentralbankgouverneurs und der Länge der Amtszeit des Vorstands zu gewährleisten, sind noch Änderungen nötig. Ferner sollte die Möglichkeit erwogen werden, die Entlassung ihrer Mitglieder einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Die direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank ist nach dem neuen Zentralbankgesetz verboten. In Ausnahmefällen bleibt diese Möglichkeit jedoch bestehen, beispielsweise zur Finanzierung der Staatsausgaben für die Sanierung von Banken, die dem Einlagensicherungsfonds unterstellt wurden.

Zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen ist festzustellen, dass Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, im Umfang ihrer Prämieinnahmen Rücklagen zu bilden. Ausländische Aktiva jedoch dürfen nicht zu diesen Rücklagen gezählt werden. Versicherungsgesellschaften werden auf diese Weise davon abgehalten, ihre Aktiva im Ausland zu investieren. Da die

türkischen Finanzmärkte von Schuldtiteln beherrscht werden, bedeutet dies für den öffentlichen Sektor ein Mittel, sich bevorzugten Zugang zu Finanzinstituten zu verschaffen.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der Übernahme des Besitzstands im Zusammenhang mit der WWU keine Fortschritte erzielt.

Der rechtliche Rahmen der Türkei steht nicht in Einklang mit dem Besitzstand. Besondere Aufmerksamkeit muss der Unabhängigkeit der Zentralbank und der weiteren Angleichung des Zentralbankgesetzes an den Besitzstand im Hinblick auf die Festlegung des Inflationsziels sowie anderen Änderungen im Bereich der persönlichen und institutionellen Unabhängigkeit beigemessen werden. Die Bestimmungen, die eine direkte Finanzierung des Staatshaushalts durch die Zentralbank zulassen, sollten aufgehoben werden.

Kapitel 12: Statistik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **statistischen Infrastruktur** wurden mit dem Beschluss, die Anzahl der regionalen Statistikämter von 23 auf 26 anzuheben, so dass für jede NUTS 2-Region ein Amt zu Verfügung steht, die Verwaltungskapazitäten gestärkt.

Was die **Klassifizierung** betrifft, so steht die türkische Version von NACE Rev. 1.1 (Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) nun zur Verfügung und wird für die Allgemeine Erhebung über die Unternehmen 2003, die im März dieses Jahres anlief, verwendet. Derzeit läuft die Anpassung der CPA 2002, die Güterklassifizierung nach Wirtschaftszweigen, und die Klassifizierung der Bauwerke. Anfang 2003 begann die PRODCOM-Erhebung.

Bei den einzelnen **sektorbezogenen Statistiken** sind die nachfolgend genannten Fortschritte zu verzeichnen.

Was die *Bevölkerung- und Sozialstatistiken* betrifft, wurden die Vorhersagen nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 2000 überarbeitet. Bei der Migrationsstatistik läuft ein Projekt des Innenministeriums zur Erhebung von Angaben über Ausländer. Die Überarbeitung des Fragebogens für die Arbeitskräfteerhebung ist im Gange. Der Fragebogen zur Feststellung der Arbeitskosten 2003 wurde getestet.

Im Bereich der *Regionalstatistik* haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten Entwicklungen stattgefunden.

Im Bereich der *makroökonomischen Statistiken* wurden einige Fortschritte bei der Festlegung der Quellen für die Erstellung von Finanzierungskonten erzielt. Die Vorarbeiten in der nationalen Buchführung für die Anwendung des Europäischen Buchführungssystems (ESA 95) und die Nutzung neuer statistischer Quellen wie die allgemeine Erhebung über die Industrie 2003 und die neue Erhebung über Einkommen und Verbrauchsausgaben der Haushalte sind im Gange.

Was die *Unternehmensstatistiken* betrifft, so wurden Pilotprojekte durchgeführt, um vor der allgemeinen Erhebung über Industrie- und Wirtschaftsunternehmen 2003 die Vereinbarkeit der Daten mit den Anforderungen des Unternehmensregisters zu testen. Die Erhebung ist nun im Gange. Das türkische Unternehmensregister befindet sich noch in Vorbereitung.

Im Bereich der *Verkehrsstatistik* haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten Entwicklungen stattgefunden.

Im Bereich der *Außenhandelsstatistik* hat das Staatliche Statistikinstitut (SIS) im Juni 2003 beschlossen, eine Studie über die Umsetzung des Intrastat-Systems durchzuführen, das den Warenhandel zwischen den Mitgliedsstaaten misst.

Was die *Agrarstatistik* betrifft, so wird derzeit auf Grundlage der allgemeinen Agrarerhebung von 2001 ein Betriebsregister erstellt. Die Dateneingabe für die Liste der landwirtschaftlichen Betriebe soll im September 2003 abgeschlossen werden.

Gesamtbewertung

In Bezug auf die statistische Infrastruktur wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen nach Maßgabe der Anforderungen des Besitzstands der EG verbessert. Das SIS muss seinen Personalbestand noch in erheblichem Umfang aufstocken. Die Verwaltungskapazität bedarf weiterer Stärkung. Die Qualität der IT-Ausrüstung ist gut.

Was die Klassifizierung betrifft, so bleiben die Umsetzung der Klassifizierung der wirtschaftlichen Aktivitäten (NACE) und die Güterklassifizierung nach Wirtschaftszweigen vorrangig. Das SIS muss sich weiter darum bemühen, die Klassifizierung von Bauwerken (CC), das einheitliche Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NTS) und die Systematik der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) zu erstellen. Ferner muss ein Klassifizierungsserver entwickelt werden.

Im Bereich der makroökonomischen Statistiken liegt die größte kommende Herausforderung für das SIS in der Umstellung vom UN-System der nationalen Buchführung (SNA 1968) auf das Europäische Rechnungsführungssystem (ESA 1995). Eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, der Zentralbank, dem Unterstaatssekretariat des Schatzamtes und dem SIS ist Voraussetzung für die Verbesserung der staatlichen Finanzstatistik. Die Gewichtung und der Abdeckungsbereich des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HICP) müssen weiter verbessert werden.

Die Türkei hat sich in einigen Gebieten in die Datenerhebungsmechanismen des Europäischen Statistikersystems eingeklinkt. Das SIS richtet derzeit die entsprechenden Instrumente ein, um die offiziellen Statistiken in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zu bringen. In den Bereichen Bevölkerungsstatistiken und Sozialstatistiken, Regionalstatistiken, Unternehmensstatistiken, Außenhandelsstatistiken und Agrarstatistiken sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um den Anforderungen des Besitzstands gerecht zu werden.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei in den meisten Statistikbereichen einige Fortschritte erzielt.

Zwar hat die Türkei mit der Angleichung an den Besitzstand begonnen, doch sind im Hinblick auf die Einhaltung der wichtigsten Anforderungen in den einzelnen Bereichen weitere Anstrengungen nötig. Es ist nach wie vor nötig, die geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, um die grundlegenden Prinzipien der Unparteilichkeit und der Zuverlässigkeit der Daten, die Transparenz der Statistiken und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten umzusetzen. Außerdem sollte die Türkei die uneingeschränkte Unabhängigkeit und Autonomie des SIS in methodischen Fragen und bei den Techniken und Verfahren für die Erhebung und Weitergabe von Daten gewährleisten.

Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich **Arbeitsrecht** sind Maßnahmen zur Übernahme des Besitzstands ergriffen worden. So nahm das Parlament im Mai 2003 ein neues Arbeitsgesetz an, mit dem die Rechtsangleichung zumindest in Teilbereichen wie der Arbeitszeit, der Teilzeitarbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen und Massenentlassungen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer bei Insolvenz erreicht werden soll. Auch die Definition der Kinderarbeit wurde geändert und die Altersgrenze in diesem Zusammenhang von 12 auf 15 Jahre angehoben. Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes trat im Oktober 2002 in Kraft. Im Rahmen des von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durchgeführten Internationalen Programms zur Abschaffung der Kinderarbeit wurden in drei Provinzen Kinder- und Jugendzentren zur Wiedereingliederung von Straßenkindern eingerichtet.

Mit dem neuen Arbeitsgesetz sind im Bereich der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** einige Bestimmungen eingeführt worden, die die europäischen Richtlinien zum gleichen Entgelt, zur Gleichbehandlung und zur Beweislast teilweise erfüllen. Damit ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihres Geschlechts sowie ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung gesetzlich festgeschrieben. Das neue Gesetz enthält auch Bestimmungen zum Mutterschutz.

Was den Bereich des **Gesundheits- und Arbeitsschutzes** betrifft, so sind nach Maßgabe des Arbeitsgesetzes an Arbeitsorten, an denen mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt sind, auch Ärzte und Ingenieure zur Schaffung von Gesundheitseinrichtungen anzustellen, die die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten sollen.

Der **Dialog zwischen den Sozialpartnern** wird gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes durch die Institutionalisierung der drei Parteien (einschließlich der Vertreter von Arbeitgebern und -nehmern) beim Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit gewährleistet. Alle drei Parteien sind an dem Entwurf neuer Rechtsvorschriften für den Bereich soziale Angelegenheiten und Beschäftigung beteiligt. Im Berichtszeitraum fand auch die erste Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrats statt.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** sind bei der Umsetzung des Besitzstands für Tabakerzeugnisse nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Das Gesundheits-

ministerium gab seine Zuständigkeit für diesen Bereich im November 2002 an die neu gegründete Marktregulierungsbehörde für Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse ab. Allerdings stand dem Gesundheitsministerium auch im Jahr 2003 nur ein geringer Anteil von 2,42 % am Gesamthaushalt zur Verfügung. Nach der Ausrottung der Poliomyelitis hat das Gesundheitsministerium nunmehr im Rahmen der Kontrolle übertragbarer Krankheiten ein Programm zur Beseitigung von Masern gestartet. Für die Bekämpfung von HIV und AIDS wurden Beratungszentren auf Provinzebene eingerichtet, in denen an HIV oder AIDS erkrankte Menschen betreut werden.

Im Bereich der **Beschäftigungspolitik** sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen: die durchschnittliche Arbeitslosenquote stieg von 8,5 % im Jahr 2001 auf 10,6 % im Jahr 2002. Die Frauenarbeitslosigkeit war 2002 mit 9,9 % niedriger als die Männerarbeitslosigkeit mit 10,9 %. Insgesamt erreichte die Beschäftigungsquote im Jahr 2001 48,9 %. Dabei stieg die Quote der weiblichen Erwerbstätigen leicht auf 26,3 %, die Quote der männlichen Erwerbstätigen betrug 67 %. Die institutionellen Rechtsvorschriften der türkischen Beschäftigungsorganisation (IŞKUR) sind im Juni 2003 angenommen worden. Die IŞKUR hat den nationalen Beobachtungsbericht in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern erstellt. Der jährlich zu aktualisierende Bericht enthält eine genaue Analyse des Berufsbildungssystems in der Türkei. Die IŞKUR führte ferner eine Hintergrundstudie durch, die in die Überprüfung der Beschäftigungspolitik eingeht. Sie wird Grundlage für das Gemeinsame Bewertungspapier sein, das in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission verfasst werden wird.

Im Hinblick auf die **soziale Eingliederung** sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Entwicklungen zu erkennen. Unternehmen mit als 50 Beschäftigten sollen laut Arbeitsgesetz auch Arbeitnehmer mit Behinderungen einstellen.

Auch im Bereich der **sozialen Sicherheit** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Was den Kampf gegen **Diskriminierung** betrifft, so hebt das neue Arbeitsgesetz den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen heraus, ungeachtet ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung. Das im August 2002 verabschiedete Gesetz zur Arbeitsplatzsicherheit enthält eine Bestimmung zu den Arbeitsverträgen, der zufolge ein Arbeitsverhältnis nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, des Familienstands, familiärer Verpflichtungen, einer Schwangerschaft, der Religion, der politischen Überzeugung, der ethnischen Zugehörigkeit und der sozialen Abstammung beendet werden darf. Im Mai 2003 wurde eine Änderung dieses Gesetzes angenommen, mit der die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten und auf Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate angestellt sind, beschränkt wird.

Gesamtbewertung

Im Bereich des Arbeitsrechts sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Rechtsangleichung zu erreichen. Zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinien sind in allen Bereichen genauere Rechtsvorschriften notwendig. Dies gilt insbesondere für die Richtlinien über den Übergang von Unternehmen, die Entsendung von Arbeitnehmern, den Jugendarbeitsschutz, über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, die Europäischen Betriebsräte, die Stellung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft und die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers

über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. Die tatsächliche Durchsetzung und Anwendung des neuen Arbeitsrechts muss unbedingt gewährleistet werden.

Die Zahl der arbeitenden Kinder sank von 893.000 im Jahr 2001 auf 749.000 im Jahr 2002¹⁴. Die Türkei muss ihre Reformanstrengungen im Bezug auf Kinderarbeit dennoch verstärken. Die institutionellen und administrativen Kapazitäten des „Kinderbüros“ müssen ausgebaut werden, damit das Büro die ihm übertragenen Aufgaben auch erfüllen kann. Mit einem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Kinderarbeit soll der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich des Jugendarbeitsschutzes teilweise umgesetzt werden.

Die Türkei muss die Verwaltungskapazität des Arbeitsministeriums, der türkischen Beschäftigungsorganisation und des „Kinderbüros“ prüfen und anhand geeigneter Maßnahmen ausbauen.

Im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist das neue, im Jahr 2002 angenommene Zivilgesetzbuch im Berichtszeitraum umgesetzt worden. Eine weitere Rechtsangleichung ist bei der Thematik gleiches Entgelt und Gleichbehandlung sowie Erziehungsurlaub und Gleichbehandlung bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit erforderlich.

Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sollte die Türkei Rahmengesetze und einschlägige Durchführungsvorschriften erlassen, um die türkischen Gesetze dem Besitzstand anzunähern.

Was den sozialen Dialog angeht, so sind dringend weitere Fortschritte nötig, um die Voraussetzungen für einen freien und echten zweiseitigen und dreiseitigen sozialen Dialog auf allen Ebenen zu schaffen, der auch die Anforderungen des Besitzstands erfüllt. Wie bereits im Vorjahr angemerkt, sollte die Türkei die Rechte der Gewerkschaften so rasch wie möglich in vollem Umfang durchsetzen. Dazu gehört die Aufhebung von Beschränkungen für die Gründung lokaler Gewerkschaftsverbände und die Abschaffung der Auflage eines 10 %-igen Vertretungsanteils als Voraussetzung für die Anerkennung von Gewerkschaften bei Tarifverhandlungen auf Unternehmensebene. Namentlich für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist das Recht auf Arbeitsniederlegungen und Tarifverhandlungen eingeschränkt. Der Anteil der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, ist extrem niedrig; er wird auf weniger als 15 % geschätzt. In den meisten Privatunternehmen wird kein sozialer Dialog geführt, was durchaus zu Beeinträchtigungen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf Unternehmensebene führen kann. Der soziale Dialog ist daher auch in Privatunternehmen zu fördern.

Der Wirtschafts- und Sozialrat ist weiterhin durch die mangelhafte Konsultation der Sozialpartner auf nationaler Ebene gekennzeichnet. Strukturelle Mängel wie die dominierende Rolle des Staates schwächen die Wertschätzung für den Rat und sollten unter Beteiligung aller Sozialpartner behoben werden. Der private Sektor, die öffentlichen Behörden und die Sozialpartner müssen ihr Engagement für den sozialen Dialog unter Beweis stellen und die bestehenden Hindernisse aus dem Weg räumen.

¹⁴ Quelle: Staatliches Institut für Statistik, Haushaltserhebung.

Die Türkei muss ihre Verwaltungskapazität personell und finanziell stärken. Dies gilt auch für die Sekretariatseinrichtungen für nationale Konsultationen, an denen drei und mehr Parteien beteiligt sind, sowie für die Registrierung und Prüfung von Tarifvereinbarungen.

Neben der Bereitstellung weiterer Ressourcen für die öffentliche Gesundheit ist ein effizientes und wirksames Vergabesystem für die vorhandenen Ressourcen erforderlich, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern und die Unterschiede bei Schlüsselindikatoren auszugleichen, die auf regionale, städtische/ländliche und sozioökonomische Besonderheiten zurückzuführen sind. Die Rechtsangleichung bei der Schaffung eines Netzes zur epidemiologischen Überwachung und zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten sowie der hierfür erforderlichen Kapazitäten ist zu beschleunigen. Auch im Bereich der Tabakwaren sind weitere Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands erforderlich.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen zur Entwicklung einer nationalen Beschäftigungspolitik, die im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie steht, verstärken. Die niedrigen Beschäftigungsquoten und die hohe Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit stellen in diesem Zusammenhang die größten Herausforderungen dar. Neben dem Problem der offiziellen Arbeitslosigkeit gibt auch der Umfang der informellen Wirtschaft Anlass zur Sorge. Die Annahme der institutionellen Rechtsvorschriften für die İŞKUR ist in dieser Hinsicht ein Fortschritt. Aufgrund personeller und finanzieller Engpässe ist es der İŞKUR jedoch nicht möglich, ihre Aufgaben effizient wahrzunehmen. Es gilt vorrangig, die Kapazität dieses Amtes zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit im Lande einzuleiten.

Zur Förderung der sozialen Eingliederung ist eine umfassende nationale Strategie zu entwerfen, die den EU-Zielsetzungen gerecht wird. Armut und soziale Ausgrenzung sind ihrem Wesen nach mehrdimensional. Deshalb ist ein integrierter Ansatz erforderlich, der die verschiedenen zuständigen Regierungsstellen und alle Beteiligten einbezieht. Unerlässlich ist es ferner, die Sozialstatistiken über Armut und soziale Ausgrenzung entsprechend den Vorgaben für EU-Indikatoren weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Lage der Menschen mit Behinderungen ist weiterhin verbesserungsbedürftig. Auch dem Ausbau der Verwaltungskapazität des Generaldirektorats für Menschen mit Behinderungen ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere was den Zugang von Kindern mit Behinderungen zur Bildung betrifft.

Wie bereits im Jahr 2002 angemerkt, bleibt im Bereich der sozialen Sicherung noch viel zu tun. Die dringlichsten Probleme bei der sozialen Sicherung betreffen die unzureichende finanzielle Stabilität, die durch makroökonomische Ungleichgewichte bedingt wird, die Existenz der informellen Wirtschaft und die Mängel in der Verwaltung und im Management. Die Türkei wird ermutigt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die finanzielle Solidität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten und eine wirksame Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungseinrichtungen zu erreichen. Ferner sollte die Verwaltungskapazität der Einrichtungen für soziale Sicherheit erweitert werden.

Im Hinblick auf Diskriminierungen müssen die Richtlinien zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen

Ausrichtung, umgesetzt werden. Auch sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die in der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft vorgesehene Gleichstellungsstelle zu schaffen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat seit dem letzten Regelmäßigen Bericht Fortschritte erzielt.

Obgleich die Rechtsangleichung vorwiegend im Bereich des Arbeitsrechts vorangetrieben wurde, sind auch hier noch wesentliche Veränderungen notwendig, beispielsweise im Hinblick auf den Dialog der Sozialpartner, die soziale Sicherheit und die Förderung der sozialen Eingliederung. Auch ist die Umsetzung des neuen Arbeitsrechts sicherzustellen. Weitere Anstrengungen zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den einschlägigen Besitzstand sind insbesondere in den Bereichen sozialer Dialog und öffentliche Gesundheit erforderlich. Vorrangige Aufgaben sind die Förderung der sozialen Eingliederung und die Entwicklung einer nationalen Beschäftigungsstrategie, die mit der europäischen Beschäftigungsstrategie in Einklang steht. Die Verwaltungskapazität muss in sämtlichen Sektoren ausgebaut werden.

Kapitel 14: Energie

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei der Rechtsangleichung im Bereich der **Versorgungssicherheit** und der **Erdölvorräte** sind keine Entwicklungen zu verzeichnen. Die Generaldirektion für Erdöl ist innerhalb des Ministeriums für Energie zuständig für die Erarbeitung und Durchführung der Bewirtschaftungsstrategien für die Erdölvorräte sowie für die Gesamtplanung von Notfallmaßnahmen.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer höheren Versorgungssicherheit waren die fortgesetzten Anstrengungen der Türkei zur Erschließung anderer Ressourcen und neuer Wege. Die Blue-Stream-Gaspipeline, die die Türkei über das Schwarze Meer mit Russland verbindet, ist seit Dezember 2002 in Betrieb. Für die kaspisch-türkische Gasverbindung werden die ingenieurtechnischen Untersuchungen durchgeführt. Die Rolle der Türkei als Transitland für den Transport von Erdöl und -gas von Ost nach West gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Türkei und Griechenland unterzeichneten im Februar 2003 eine Vereinbarung über den Bau einer Gasverbindungsleitung zwischen beiden Ländern. Im Oktober 2002 haben die Gasleitungsunternehmen der Türkei, Bulgariens, Griechenlands, Rumäniens, Ungarns und Österreichs eine Vereinbarung über weitere regionale Verbindungsleitungen unterzeichnet. Der Bau der kaspisch-mediterranen Ölleitung begann im Jahr 2003. Diese Ölleitung soll im Jahr 2005 in Betrieb gehen.

Im Hinblick auf die zukünftige synchrone Einbindung des türkischen Energiesystems in die westeuropäischen Stromnetze (UCTE) haben die Übertragungsnetzbetreiber der Türkei und Griechenlands im April 2003 eine Vereinbarung für den Bau der Babaeski-Filippi-Anschlussleitung unterzeichnet, die bis Ende 2006 betriebsbereit sein soll.

Was die **Wettbewerbsfähigkeit** und den **Energiebinnenmarkt** betrifft, so wurden im Berichtszeitraum beträchtliche Fortschritte erreicht. Im September 2002 begann die

Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) mit der Vergabe von Lizenzen für verschiedene Aktivitäten im Stromsektor.

Die Rechtsangleichung ist mit der Annahme eines Netz- und eines Verteilerkodex, von Verordnungen über Einkommen und Gebühren sowie über Kontroll- und Voruntersuchungsverfahren der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) im Berichtszeitraum fortgesetzt worden.

Seit März 2003 können zugelassene Kunden ihre Versorger frei wählen. Die Marktöffnung ist allerdings über 23 %, den Stand des Vorjahresberichts, nicht hinausgekommen.

Im Dezember 2002 unterzeichnete die Türkei eine Vereinbarung zur Schaffung eines regionalen Strommarkts in Südosteuropa. Der in Staatsbesitz befindliche Großhändler TETAS bezieht im Rahmen langfristiger Verkaufsverträge weiterhin zu Festpreisen Elektroenergie, die vom staatlichen Energieerzeugungsunternehmen EUAS sowie von privaten Unternehmen erzeugt wird. TETAS bestimmt einen einzigen Großmarktpreis, der für sämtliche von diesem Unternehmen angebotene Elektroenergie gilt. In den Monaten März und April des Jahres 2003 führte die Regierung eine Überprüfung der Tarifstruktur für Elektroenergie durch. Die aus Stromgebühren stammenden Zuwendungen für die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt wurden von 3,5 % auf 2 % verringert. Der stromlastabhängige Tarifbestandteil ist abgeschafft worden. Auch die Gebühren für übermäßigen Stromverbrauch sind aufgehoben worden. Im April 2003 führte die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) einen einheitlichen Endverbraucherpreis ein, an den sich alle Verteilerunternehmen halten müssen.

Die Übertragungsverluste (aufgrund technischer Ursachen und wegen Diebstahls) bewegen sich weiterhin auf sehr hohem Niveau und erreichen 22 % der erzeugten Energie. Das entsprach im Jahr 2002 einem Gegenwert von 1,7 Mrd. €. Das Stromverteilerunternehmen TEDAS hat eine Kampagne gegen unbezahlte Rechnungen initiiert. Im Rahmen dieser Initiative werden Zahlungsrückstände (ohne Zinsen) durch Ratenzahlungen beglichen und damit die geschuldete Summe verringert.

Der Markt im Gassektor wurde im November 2002 geöffnet. Somit ist der Markt zwar für den Wettbewerb um alle Kunden geöffnet, deren jährlicher Gasverbrauch mindestens 1 Mio. m³ erreicht, sowie für solche Kunden, die direkt an das Übertragungssystem angeschlossen sind, aber der (internationale) Handel sowie die Übertragung und Speicherung obliegt weiterhin der BOTAŞ, die einziger Lieferant für den inländischen Gasmarkt ist.

Bei der Annahme von Durchführungsvorschriften sind beträchtliche Fortschritte erreicht worden. Im September 2002 wurden Lizenzregelungen beschlossen. Weitere angenommene Rechtsvorschriften betrafen Tarife, Übertragungs- und Verteilungsnetze, Einrichtungen, Kundendienste, Kontrolle und Vorprüfungen sowie interne Installationen.

Die Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) ist ausgebaut worden. 18 Junior-Sachverständige wurden eingestellt und im Rahmen eines umfassenden Ausbildungsprogramms mit Fragen der Regulierung vertraut gemacht. 40 weitere Sachverständige sind mit verlängerbaren Einjahresverträgen eingestellt worden. Die Behörde erhielt ferner zusätzliches Personal aus anderen öffentlichen Verwaltungen. Die Anzahl der Bediensteten belief sich – einschließlich des Hilfspersonals – Mitte 2003 auf 282. Neben der Regulierungsbehörde wurde auch die Leistungsfähigkeit des

Betreibers des Übertragungssystems (TEIAS) gestärkt. So ist ein Referat für die finanzielle Abwicklung geschaffen worden, das eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontraktbörse erfüllt.

Im Bereich der Energieeffizienz sind Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand erreicht worden: so wurden Vorschriften über die Kennzeichnung der Energieeffizienzklassen von Kühl- und Tiefkühlgeräten sowie der Vorschaltgeräte (Drosseln) von Leuchtstoffröhren angenommen. Was **erneuerbare Energiequellen** betrifft, so sind TEIAS und/oder andere Inhaber von Verteilungslizenzen nach den im Jahr 2002 angenommenen Rechtsvorschriften für Lizenzen im Elektrizitätssektor verpflichtet, der Systemanbindung von Erzeugungseinrichtungen, die erneuerbare Energien nutzen, Priorität einzuräumen. Unternehmen, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, werden Vorteile bei den Lizenzgebühren gewährt.

Bei **festen Brennstoffen** können keine besonderen Fortschritte vermeldet werden.

Auch im Bereich der **Kernenergie** gab es im letzten Jahr keine erwähnenswerten Entwicklungen. Die Türkei betreibt keine Kernkraftwerke.

Gesamtbewertung

Was die Versorgungssicherheit betrifft, so unterhält die Türkei bereits die im Besitzstand geforderten Ölvorräte für 90 Tage, aber die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen noch mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Für zugelassene Kunden ist sowohl die Einfuhr von Energie von Erzeugern außerhalb der Türkei als auch die Ausfuhr von Energie an Kunden außerhalb der Türkei begrenzt.

Die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Annahme von Durchführungsvorschriften erreicht worden sind, gewährleisten den reibungslosen Übergang bei der Vollendung des notwendigen Regulierungsrahmens für den Strommarkt. Um einen echten Wettbewerb auf diesem Markt zu erreichen, sind weitere Anstrengungen erforderlich. In diesem Zusammenhang muss die marktbeherrschende Position des staatlichen Handelsunternehmens im Großhandelsmarkt und die Problematik der Verkaufsverträge für Energie angegangen werden. Das in Staatsbesitz befindliche Erzeugungs- und Handelsunternehmen unterliegt weiterhin einer strengen Regulierung durch die EMRA, mit der das wettbewerbsschädigende Verhalten auf dem Großhandelsmarkt sowie auf dem Bilanzierungsmarkt eingeschränkt wird. Die Rechtsvorschriften zur Lizenzierung verbieten eine Quersubventionierung im Stromsektor, aber die Anwendung dieser Vorschriften muss noch intensiviert und ein Zeitplan für das allmähliche Auslaufen dieser Quersubventionen erarbeitet werden.

Für die volle Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Gemeinschaft ist die Rechtsangleichung allein nicht ausreichend. Auch die Anbindung des türkischen Energiesystems an das westeuropäische Stromübertragungsnetz (UCTE) muss gleichzeitig erfolgen. Derzeit geltende Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel sind aufzuheben.

Die Probleme mit der Mehrheit der umstrittenen BOT-Verträge (Built-Operate-Transfer) und der Verträge über den Übergang der Konzessionsrechte (Erzeugung und Verteilung) müssen gelöst werden. Einige Investoren haben diese Fälle bereits vor internationale

Schiedsgerichte gebracht. Verzögerungen bei der Lösung dieses Problems könnten potentielle Interessenten von Investitionen in den türkischen Stromsektor abschrecken.

Trotz einiger Fortschritte ist die Problematik des geringen Anteils bezahlter Stromrechnungen weiterhin energisch anzugehen. Im Bereich des Erdgasmarkts sind beträchtliche Fortschritte bei der Annahme von Durchführungsvorschriften erreicht worden. Die ursprünglich geplante 80 %-ige Öffnung des Erdgasmarktes ist ein ehrgeiziges Ziel, dessen Realisierung aber durch die Vorzugsbehandlung einiger Städte, die erstmals an die Gasversorgung angeschlossen werden, in die Ferne gerückt ist, da der Mindestgasverbrauch in den Ausschreibungen für Verteilungssysteme in verschiedenen Städten auf 15 Mio. m³ angehoben wurde.

Laut Gasmarktgesetz muss die BOTAŞ die erste Phase des geplanten Gasabgabeprogramms durchführen, in der mindestens 10 % der bestehenden langfristigen Einfuhrverträge der BOTAŞ aufgelöst werden sollen. Allerdings sind im Hinblick auf die Durchführung des Programms bisher keine strategischen Entscheidungen getroffen worden. Was den Betrieb des Übertragungssystems betrifft, so muss die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) der strikten Regulierung des Zugangs zum von der BOTAŞ betriebenen Netz die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Die Kontenaufteilung innerhalb der BOTAŞ-Gesellschaft muss umgehend erfolgen. Die der BOTAŞ gewährten Quersubventionen geben weiter Anlass zur Sorge. Bisher existiert noch kein Zeitplan für ihre Abschaffung.

Aufgrund der entscheidenden Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Übertragung bei der Schaffung eines wettbewerbsfähigen Strom- und Erdgasmarkts zukommt, muss die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt der fairen und transparenten Arbeitsweise der Betreiber von Übertragungsnetzen die gebührende Aufmerksamkeit schenken.

Die Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörde muss trotz des im vergangenen Jahr erfolgten Ausbaus weiter gestärkt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Etatplanung, der Personalpolitik und den Gehaltsniveaus zu widmen. Damit das Ministerium für Energie und Naturressourcen seiner neuen Rolle auf dem Energiesektor, die auf die Ermittlung und Durchsetzung der allgemeinen Energiestrategien und -politik beschränkt ist, auch gerecht werden kann, sind organisatorische Veränderungen in einigen Abteilungen des Ministeriums vonnöten. Eine stärkere Finanzdisziplin der Versorgungsbetriebe, insbesondere im Stromsektor, ist unumgänglich.

Der Umfang der staatlichen Subventionen an den Steinkohlenbergbau ist weiter zu beobachten. Hier sind die entsprechenden Bestimmungen des Besitzstandes für staatliche Beihilfen einzuhalten.

Im Bereich der Energieeffizienz hat die Türkei Fortschritte bei der Rechtsangleichung erreicht, insbesondere bei den Anforderungen an und bei der Kennzeichnung der Energieeffizienz. Um die volle Angleichung an den Besitzstand sicherzustellen, sind jedoch weitere Anstrengungen notwendig. Die Regierung sollte eine umfassende Strategie zur Energieeffizienz beschließen. Diese Strategie müsste ein Programm mit einem genauen Zeitplan für die Übernahme des verbleibenden Besitzstands im Energiebereich enthalten. Dem Bausektor muss wieder größere Aufmerksamkeit zukommen. Ferner ist eine Gesamtstrategie für erneuerbare Energien voranzutreiben, um diese Energiearten stärker zu nutzen.

Maßnahmen und Aktivitäten, die die Energieeffizienz betreffen, werden vom Amt für rationelle Energienutzung unter der Verantwortung des Ministeriums für Energie durchgeführt. Die Gespräche und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Regierungsinstitutionen sollen von der Koordinierungsstelle für rationelle Energienutzung organisiert werden und die Vertreter der entsprechenden Ministerien sowie das Kabinett des Premierministers einbinden. Es sind verwaltungstechnische und industrielle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die horizontalen Aspekte der rationellen Energienutzung sektorübergreifend, also sowohl im Energie-, Bau- und Verkehrssektor als auch in der Industrie und im Umweltbereich, in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Um eine effiziente Zusammenarbeit und die wirksame Umsetzung der aufeinander abgestimmten Maßnahmen für eine rationelle Energienutzung zu gewährleisten, wird die Schaffung eines einschlägigen Rahmengesetzes empfohlen.

Im Bereich der Atomenergie muss die Türkei die Übereinstimmung mit den Erfordernissen und Verfahren im Rahmen von EURATOM sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung der EURATOM-Sicherheitsüberwachung sorgfältig vorzubereiten, insbesondere was die Durchführung durch Personen oder Unternehmen wie Universitäten, Krankenhäuser und Arztpraxen betrifft, die Atomkraftanlagen betreiben oder Kernmaterial lagern.

Schlussfolgerung

Die Türkei konnte durch die Annahme von Durchführungsbestimmungen weitere Fortschritte bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Energiebereich realisieren. Dies gilt insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Energiemarkts und die Öffnung des Erdgasmarkts. Einige Fortschritte wurden im Bereich der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Die Verwaltungskapazität des Energiesektors wurde erweitert.

Es sind jedoch in allen Energiebereichen noch weitere Anstrengungen erforderlich, um die Angleichung an den Besitzstand abzuschließen und die effektive Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu erreichen. Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften betrifft, so muss unbedingt die Kapazität der mit der Umsetzung beauftragten Behörden erweitert werden.

Kapitel 15: Industriepolitik¹⁵

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit der Annahme des Vorjahresberichts wurden im Hinblick auf die Entwicklung einer **Industriestrategie** keine Fortschritte erzielt, da die türkische Regierung entgegen der ursprünglichen Planung nicht bis Ende September ein Papier zur Industriepolitik angenommen hat.

¹⁵ Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der KMU-Politik betrachtet werden (*siehe Kapitel 16 – Kleine und mittlere Unternehmen*).

Im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Sektors nahm die Regierung im März 2003 eine Verordnung an, mit der die Einschränkungen bezüglich der Pensionierung von Beschäftigten im öffentlichen Sektor aufgehoben wurden, wodurch die staatlichen Wirtschaftsunternehmen dem Entlassungsproblem in Einklang mit dem laufenden IWF-Programm beikommen konnten.

Weitere Anstrengungen wurden bei der **Umstrukturierung und Privatisierung** und insbesondere im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Sektors unternommen. Arbeitsplatzstreichungen in staatlichen Unternehmen erfolgten hauptsächlich über freiwillige Ruhestandsregelungen.

Wegen schwieriger internationaler Bedingungen und des Regierungswechsels im November 2002 wurden die Privatisierungsziele der Regierung 2002 nicht erfüllt. Die Verkäufe erreichten insgesamt ein Volumen von 500 Mio. €.

Für 2003 hat die Regierung ein ehrgeiziges Privatisierungsprogramm angekündigt. Privatisierungen wurden in den Sektoren Lebensmittel, Zement, Eisen und Stahl, Papier, Elektronik, Fahrzeuge, Textilien und Holzzeugnisse durchgeführt. Fabriken und Unternehmen in den Sektoren Bergbau, Zucker, Tabak und Getränke, Textilien, Papier, Dünger, Ölraffinerien, Petrochemie, Metallerzeugung und Maschinen sind immer noch im Privatisierungsprogramm. Darüber hinaus prüft die Privatisierungsbehörde die entsprechenden Rechtsvorschriften, um die Istanbuler Aktienbörse, die Istanbuler Goldbörse, die Nationale Lotteriegewinnagentur und die Halkbank in ihren Zuständigkeitsbereich aufzunehmen. Das neue Programm soll ein breiteres Investorenspektrum anziehen und 2003 einen Betrag von 4 Mrd. € einbringen. Die Regierung konzentriert sich auf die Privatisierung großer Unternehmen, wird aber auch einige mittlere und kleinere öffentliche Vermögenswerte veräußern.

Im Bereich der Umstrukturierung der türkischen Stahlindustrie sind keine nennenswerten Entwicklungen zu vermelden.

Im Jahr 2003 wurde ein neues Gesetz über ausländische Direktinvestitionen verabschiedet. Hauptziel dieses Gesetzes ist die Ankurbelung ausländischer Direktinvestitionen in der Türkei durch den Schutz der Rechte ausländischer Investoren, die Liberalisierung des Erwerbs von Immobilien durch ausländische Rechtspersonen analog zu den Rechten türkischer Staatsangehöriger und durch die Annahme eines auf Notifizierung und nicht auf Genehmigungen beruhenden Systems für ausländische Direktinvestitionen.

Gesamtbewertung

Die türkische Industriepolitik entspricht weitgehend den Grundsätzen der Industriepolitik der EG. Doch die Umsetzung dieser Grundsätze in eine wirksame Industriestrategie, einschließlich Durchführung und Benchmarking, bleibt bedingt auch durch die schwierige makroökonomische Situation in der Türkei in den letzten Jahren schwach.

Ausländische Direktinvestitionen spielen im gesamtwirtschaftlichen Stabilisierungsprogramm der Regierung eine besonders wichtige Rolle und sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes auf dem Weltmarkt stärken und so Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Einnahmen ankurbeln. Das Niveau ausländischer Direktinvestitionen bleibt jedoch nach wie vor niedrig; Grund hierfür sind in erster Linie die makroökonomische Instabilität, aber auch die Rechtsetzungsverfahren

und die Unmöglichkeit für ausländische Investoren, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu erwerben. Das im Juni 2003 verabschiedete neue Gesetz über ausländische Direktinvestitionen könnte helfen, neue Investoren anzuziehen.

Die Regierung unterstützt unabhängige Regulierungsbehörden wie die Kapitalmarktbehörde, die Wettbewerbsbehörde, die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankwesen, den Ausschuss für den Tabaksektor und die Behörde für öffentliches Beschaffungswesen. Die unabhängigen Behörden haben durch Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen und transparenter Spielregeln für Investoren und den Schutz der Verbraucher in strategischen Sektoren der Wirtschaft dazu beigetragen, die politische Einmischung in die Verwaltung der Wirtschaft in der Türkei abzuwenden. Ferner haben sie einen Beitrag zur Verwaltung der öffentlichen Ausgaben und zu einer wirksameren Regierungsführung geleistet.

Die türkische Stahlindustrie weist auf nationaler Ebene und auf der Ebene der einzelnen Unternehmen strukturelle Probleme auf, die sich durch frühere Umstrukturierungsprogramme nicht vollständig lösen ließen. Daher haben die türkischen Behörden die EU darum ersucht, den Zeitraum, innerhalb dessen Stahlunternehmen staatliche Beihilfen gewährt werden können, zu verlängern, um eine weitere Umstrukturierung zu ermöglichen. Entsprechend hat die EU die türkischen Behörden aufgefordert, individuelle Unternehmenspläne und einen nationalen Umstrukturierungsplan aufzustellen. Die langfristige Tragfähigkeit der größten türkischen Stahlunternehmen hängt von einem schlüssigen, klaren und vernünftigen Umstrukturierungsprogramm ab, das derzeit von den türkischen Behörden entwickelt wird. Ein wichtiges Element jeder Industriepolitik ist die Kontrolle staatlicher Beihilfen und die Vereinbarkeit der Subventionsregelungen mit den EU-Regeln, die geprüft werden muss (*siehe auch Kapitel 6 - Wettbewerbspolitik*).

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei einige Fortschritte im Bereich der Reform des öffentlichen Sektors sowie bei der Annahme eines neues Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen gemacht.

Weitere Anstrengungen sind nötig, um die staatseigenen Unternehmen umzustrukturieren und auch zu privatisieren. Die Umstrukturierung der Stahlindustrie behält weiterhin oberste Priorität.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Erarbeitung einer nationalen Strategie und eines Aktionsplans für **kleine und mittlere Unternehmen** ist im Juli 2003 abgeschlossen worden. Diese werden zwar den Anforderungen der EU-Politik für diese Unternehmenstypen wie der Europäischen Charta für Kleinunternehmen (ECSE) und dem Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum (MAP) gerecht, aber das Papier war bis Ende September 2003 von der Regierung noch nicht förmlich angenommen worden. Bei der Umsetzung dieser Pläne muss auf systematisches Vorgehen geachtet werden.

Bei den Vereinfachungen der **Rahmenbedingungen für Unternehmen** und beim Ausbau des Online-Zugangs zu Daten und Diensten sind begrenzte Fortschritte zu erkennen. Die Türkei hat die Initiative „e-Türkei“ gestartet, um die notwendige Infrastruktur für eine datenbasierte Wirtschaft zu schaffen und die Nutzung des Internets zu fördern. In dieser Hinsicht hat das Generaldirektorat für Steuern und Einkommen einen Internetzugang ("Internet Tax Office") geschaffen. Die wichtigsten gewerblichen Privatbanken haben wesentliche Dienste – insbesondere für KMU – entwickelt, um die Nutzung des Internet-Banking auszuweiten. Einige Industrie- und Handelskammern haben Internetportale eingerichtet, die via Internet als zentrale Anlaufstelle für KMU fungieren.

Die Wartezeit für die Eintragung von KMU wurde verkürzt und das Verfahren zur Registrierung von Gesellschaften wurde wesentlich vereinfacht.

Um die wissenschaftliche und technologische Infrastruktur von Universitäten und die des privaten und staatlichen Sektors zusammenzubringen, wurden Technologieentwicklungszonen und -zentren (Technoparks) eingerichtet. Diese sollen den KMU den Zugang zu neuen und hochentwickelten Technologien erleichtern und sie bei der Konzeption neuer Produkte sowie bei der Herstellung unterstützen.

Der Zugang der KMU zu Finanzierungsinstrumenten ist immer noch unterentwickelt und stellt weiterhin ein erhebliches Hindernis für türkische Klein- und Mittelbetriebe dar. Das derzeitige effektive Zinsniveau ist für KMU zu hoch, als dass sie damit alltägliche Geschäftstransaktionen abwickeln, geschweige denn Investitionen finanzieren könnten. Alternative Finanzierungsmodelle für KMU wie Startkapital, Investoren und Kleinkredite sind in der Türkei nicht verfügbar. Die Kapitalmarktbehörde hat Wagniskapitalunternehmungen die Eigengründung als Investmentgesellschaften ermöglicht.

Es sind keine Entwicklungen bei der **KMU-Definition** zu erkennen, die noch nicht an den Besitzstand angeglichen wurde.

Gesamtbewertung

Die Rechtsvorschriften für den KMU-Sektor sind komplex und unsystematisch. Bewerbungen von KMU bei verschiedenen öffentlichen Institutionen um staatliche Unterstützung sind infolge der schwerfälligen Verfahren sehr zeitaufwendig. Über 50 % der Finanzmittel staatlicher Institutionen, die KMU Unterstützung gewähren, werden nicht in Anspruch genommen. Während die staatlichen Institutionen dies auf die fehlende Nachfrage zurückführen, bemängeln die KMU die unzureichende Unterstützung durch die Behörden.

Die türkischen Behörden arbeiten an der Vereinfachung des Geschäftsumfelds für Unternehmen. Die Anzahl der zur Gründung eines Unternehmens notwendigen Schritte wurde im Rahmen des „Reformprogramms zur Verbesserung des Investitionsklimas“ von 19 auf drei Etappen verringert, und die Bearbeitung erfolgt nunmehr an einer zentralen Anlaufstelle (Handelskammer). Um das Umfeld für Unternehmen zu vereinfachen, beschäftigt sich ein Ausschuss mit Lizenzen für bestimmte Sektoren, mit Genehmigungen, Grundstücksfragen, Erwerb, Entwicklung und Kontrolle von Grundstücken, Anreizen und Steuern, Ein- und Ausfuhren, zolltariflichen Fragen, der Normierung, Rechten an geistigem Eigentum usw. Die Fortschritte hin zu einer zentralen

Anlaufstelle für Unternehmen bleiben jedoch weiterhin sehr begrenzt. Ferner sind auch die Kosten für die Förmlichkeiten bei der Unternehmensgründung immer noch zu hoch.

Zur Durchführung des „Strategie- und Aktionsplans für KMU“ sind ständiges politisches Engagement und Unterstützung erforderlich. Gegenwärtig existiert kein formalisierter und regelmäßiger Dialog zwischen dem privaten und dem staatlichen Sektor. Eine aktive Beteiligung des Privatsektors an der KMU-Task Force zur Kontrolle und Überarbeitung der Strategie und des Aktionsplans wird angeraten.

Die Vorteile und Möglichkeiten, die die Programme der Gemeinschaft – insbesondere das Mehrjahresprogramm – bieten, müssten den KMU landesweit genau erläutert und kundgemacht werden, um die Sensibilität und das Interesse an diesem Programm zu steigern.

Die Türkei muss ihre Anstrengungen für die Förderung des Unternehmertums in Lehranstalten verstärken. Die Fördermodelle für Klein- und Mittelbetriebe müssen überarbeitet werden, um nicht nur den Produktionsbereich, sondern auch alle anderen Sektoren, einschließlich des Handels, der Dienstleistungen und des Tourismus, zu berücksichtigen. Auch die institutionelle Verwaltung der Förderschemata muss effektiver gestaltet werden.

Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um das Geschäftsklima für KMU zu verbessern, insbesondere nach der letzten Wirtschaftskrise. Die geringe Nachfrage im Inland, hohe Energiekosten, mangelndes Arbeitskapital, hohes Zinsniveau usw. sind weiterhin ernsthafte Hindernisse für kleine und mittlere Unternehmen in der Türkei.

Ein wesentliches Hemmnis für die Entwicklung türkischer KMU sind die komplizierten Verwaltungsverfahren. Die Regierung muss unbedingt Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds ergreifen. Die systematische Analyse rechtlicher, administrativer und technischer Hindernisse für KMU sollte in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor erfolgen.

Ernsthaft beeinträchtigt wird die Entwicklung von KMU nach wie vor durch die hohen Zinssätze und den mangelnden Zugang zu Investitionskapital. Zwar wurden für KMU Finanzierungsprogramme zu vergünstigten Konditionen gestartet, doch reichen die hierfür vom Staat bereitgestellten Mittel nicht aus, um den Finanzierungsbedarf zu decken.

Die Türkei muss ihre Definition von KMU an die einschlägigen Empfehlungen der Kommission angleichen.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei einige Fortschritte im Bereich der von der EU verfolgten Politik für Klein- und Mittelbetriebe gemacht.

Die Einführung vereinfachter Verfahren für die Gründung und Eintragung von Unternehmen wird als positive Entwicklung begrüßt. Darüber hinaus ist die Türkei sehr gut mit Technologieentwicklungszonen und -zentren ausgestattet. Die Strategie und der Aktionsplan für KMU sollten förmlich angenommen und dann entsprechend durchgeführt werden. Bei der Verbesserung des Geschäftsumfelds und beim Zugang der

KMU zu Finanzierungsinstrumenten sind weitere Anstrengungen nötig. Die Türkei hat ihre KMU-Definition noch immer nicht an den Besitzstand angeglichen.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit Januar 2003 ist die Türkei mit dem **Sechsten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung** assoziiert.

Im Oktober 2002 wurde der Türkische Wissenschafts- und Technologierat (TÜBITAK) als nationale Kontaktstelle benannt, die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchführt und potenziellen Programmteilnehmern Beratung, Unterstützung und Ausbildung bietet. Das Netz der nationalen Kontaktorganisationen besteht aus dem nationalen Koordinator, elf nationalen Kontaktstellen für die einzelnen Bereiche des Sechsten Rahmenprogramms, einem Unterstützungsreferat und einer Reihe institutioneller nationaler Kontaktstellen, darunter verschiedene öffentliche und private Organisationen. Seit Oktober 2002 hatte die Türkei an den Aktivitäten von Programmausschüssen als Beobachter teilgenommen. Darüber hinaus hat die Türkei am Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle teilgenommen.

In Brüssel wurde das Türkische Forschungs- und Wirtschaftsbüro eröffnet, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Sechsten Rahmenprogramm genau zu verfolgen, engere Beziehungen zur EG und zu den Büros für Forschung und technologische Entwicklung anderer Länder aufzubauen, Ausstellungsmöglichkeiten für türkische Unternehmen und Forscher in Brüssel zu schaffen, Lobbying zugunsten der Türkei zu betreiben und Verbindung zu den Nationalen Koordinatoren als Teil des Netzes türkischer Kontaktstellen zu knüpfen. Das Büro beruht auf einer öffentlich-privaten Partnerschaft, und seine Teilhaber sind die Union der türkischen Handelskammern, TÜBITAK, die Organisation für die Entwicklung kleiner und mittlerer Industriebetriebe und der Verband türkischer Handwerker und Kunsthandwerker.

TÜBITAK hat ein Programm eingeleitet, um die türkische Wissenschafts- und Forschungsgemeinde zu ermuntern, führende Partner oder Partner in Forschungsvereinigungen zu werden. Zur Finanzierung der Ausarbeitung von Vorschlägen werden Zuschüsse in Höhe zwischen 2000 € und 12 000 € vergeben. Ein ähnliches Programm zur Förderung von Studienreisen und der Teilnahme an Tagungen im Ausland im Hinblick auf die Ausarbeitung von Projekten wurde im Berichtszeitraum fortgeführt.

Gesamtbewertung

Die verfügbaren Zahlen zeigen, dass das inländische Niveau der Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Anteil am BIP gemessen nach wie vor sehr niedrig liegt. Die Anzahl der Forscher in der Türkei hat sich seit dem Vorjahresbericht nicht erhöht und liegt immer noch bei lediglich einem Zehntel des EU-Durchschnitts.

Die Türkei sollte weiterhin mehr Anstrengungen auf die Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und auf die Stärkung der Rolle des Privatsektors und der KMU bei Forschungs- und Technologieaktivitäten verwenden. Die Teilnahme am Sechsten Rahmenprogramm dürfte zu diesen Verbesserungen beitragen.

Schlussfolgerung

Die uneingeschränkte Assoziierung der Türkei mit dem Sechsten Rahmenprogramm kann als guter Fortschritt und Beweis dafür gewertet werden, dass die Türkei bereit ist, die Harmonisierung ihrer nationalen Wissenschafts- und Technologiepolitik mit der der EU zu beschleunigen.

Wenngleich die uneingeschränkte Assoziierung der Türkei mit dem Sechsten Rahmenprogramm ein bedeutender Schritt nach vorne ist, müssen dessen Ergebnisse noch bewertet werden. Insgesamt muss die Türkei das Niveau ihrer Investitionen in Wissenschaft und Forschung erhöhen, um die Grundlagen für die künftige Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft zu schaffen und schnell zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Nachdem im Januar 2002 innerhalb der staatlichen Planungsorganisation eine Abteilung für die Teilnahme der Türkei an den einschlägigen **Gemeinschaftsprogrammen** eingerichtet wurde, wurden 32 neue Mitarbeiter ernannt und von den einzelnen Ministerien abgestellt. Diese Abteilung fungiert als die künftige Nationale Stelle für die Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und "Youth", hat Arbeitspläne in Zusammenarbeit mit der Kommission aufgestellt und die Durchführung einer ganzen Reihe an Vorbereitungsmaßnahmen eingeleitet. Im Juli 2003 wurde vom Parlament eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtung und die Aufgaben der staatlichen Planungsorganisation verabschiedet, das den Rechtsstatus der Abteilung sowie ihre finanzielle und administrative Autonomie, als Nationale Stelle der Türkei zu handeln, regelt.

Im November 2002 wurde ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die **Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** verabschiedet.

Was die Reform des **Bildungs- und Ausbildungssystems** betrifft, so hat die Vorgängerregierung die Umsetzung von Maßnahmen eingeleitet, um die Schulpflicht ab 2005 von acht auf zwölf Jahre und die Ausbildung im Sekundarbereich ab dem Schuljahr 2002/2003 von drei auf vier Jahre zu verlängern. Die im November 2002 gewählte neue Regierung beabsichtigt ebenfalls, die Schulpflicht ab 2005 auf zwölf Jahre zu verlängern, hat aber die Maßnahmen zur Verlängerung der Ausbildung im Sekundarbereich auf vier Jahre abgebrochen. Die Regierung bemüht sich darum, dass Berufsschulen attraktiver werden und Kinder ärmerer Familien häufiger am Unterricht teilnehmen.

Bei der Entwicklung eines obligatorischen Vorschulunterrichts für behinderte Kinder ist es in der Türkei seit dem Vorjahresbericht zu keinen Fortschritten gekommen.

Gesamtbewertung

Was die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen betrifft, so wurden trotz erheblicher Verzögerungen bei der Einstellung von Personal mit der Verabschiedung des Gesetzes, mit dem die künftige Nationale Stelle Rechtsstatus erhält, gute Fortschritte gemacht. Das Gesetz ist nun in Kraft, doch der Erlass der Durchführungsverordnungen steht noch aus.

Das in die Abteilung abgestellte Personal hat nun eine vernünftige Stärke erreicht, die aber immer noch unzureichend ist. Die uneingeschränkte Teilnahme der Türkei an den Programmen 2004 hängt davon ab, ob die Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen jedes der drei Programme zufriedenstellend durchgeführt werden.

Was die Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern betrifft, so steht die Bestätigung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch aus.

Das auf das Gesetz über das höhere Bildungswesen gestützte Bildungs- und Hochschulsystem in der Türkei zeichnet sich durch einen hohen Grad der Zentralisierung aus. Die Existenz eines starken Hohen Bildungsrates (YÖK), der für die Kontrolle der Vereinbarkeit der Bildungsprogramme mit den Grundprinzipien des Gesetzes über das höhere Bildungswesen verantwortlich ist und gegenüber Rektoren und Fakultäten umfassende Disziplinarbefugnisse besitzt, ist Ursache für den Mangel an akademischer, administrativer und finanzieller Autonomie im höheren Bildungswesen.

Das türkische Parlament, das jedes Jahr den Haushalt des Hohen Rates für das Bildungswesen festlegt, ist nicht befugt, dessen Ausgaben zu prüfen. Der Minister für das nationale Bildungswesen vertritt das höhere Bildungswesen vor dem Parlament und kann den Zusammenkünften des Hohen Rates für das Bildungswesen vorsitzen, ist aber nicht stimmberechtigt. Außerdem unterliegen weder die Beschlüsse des Rates, noch die der Hochschulen der Genehmigung durch das Ministerium. Der Nationale Sicherheitsrat ist ebenfalls im Direktorium des Hohen Rates für das Bildungswesen vertreten. Diese Struktur verhindert, dass sich die Hochschulen stärker am Arbeitsmarkt ausrichten. Die hohe Arbeitslosenrate in den Reihen der Hochschulabgänger bekräftigt diese Sicht. Um die Hochschulen weg von einer angebotsorientierten Struktur hin zu einer durch die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gesteuerten Struktur zu bewegen, muss das Bildungssystem reformiert werden.

Zwar ist im Gesetz von 1997 ein obligatorischer Vorschulunterricht für behinderte Kinder vorgesehen, doch sind die Kapazitäten der Türkei in dieser Hinsicht unzureichend. Im Schuljahr 2002/2003 nahmen lediglich 61 Kinder am Vorschulunterricht teil.

Um ärmeren Familien den Schulbesuch ihrer Kinder zu ermöglichen, hat das Ministerium für das nationale Bildungswesen geschlossen, im Schuljahr 2003/2004 im Grundbildungsbereich kostenlose Schulbücher zu verteilen. Diese wichtige Maßnahme soll insbesondere die Teilnahme von Mädchen am Unterricht erhöhen

Im 8. Fünfjahresentwicklungsplan gelang es zwar, die Schülerzahlen in der Sekundarstufe zu erhöhen, nicht jedoch, den Anteil der Schüler, die allgemeine höhere Schulen besuchen, zu Gunsten des Besuchs technischer Berufsschulen zu verringern.

Insgesamt bleiben zwei Hauptprobleme im Bereich der Sekundarstufe bestehen. Erstens ist die Nachfrage nach Unterricht in der Sekundarstufe weitaus höher als erwartet. Zweitens können weniger Studenten in berufliche und technische Schulen geleitet werden als geplant. Das liegt an Unzulänglichkeiten auf der Angebotsseite. Die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen begünstigen Abgänger allgemeiner höherer Schulen.

Seit 1970 verfolgt die Türkei Pläne zur Förderung der beruflichen und technischen Bildung in der Sekundarstufe. Obwohl viele rechtliche Maßnahmen zur Stärkung der

beruflichen und technischen Bildung in der Sekundarstufe ergriffen wurden, darunter das Recht, ohne eine Prüfung Berufsschulen nach der Sekundarstufe zu besuchen, haben diese Maßnahmen den Trend zur allgemeinen Bildung nicht umgekehrt.

Schlussfolgerung

Insgesamt konnten im Bereich allgemeine und berufliche Bildung gewisse Fortschritte erzielt werden.

Die Türkei sollte ihre Vorbereitung auf die Teilnahme an den drei Gemeinschaftsprogrammen fortsetzen und vervollständigen. Die Durchführungsmaßnahmen in den Provinzen im Hinblick auf die Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sollten überwacht werden. Im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Hochschulen auf den Arbeitsmarkt sollte die koordinierende Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen überprüft werden. Die Türkei sollte für die Frühdiagnose bei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf die notwendigen Maßnahmen ergreifen und sich mit der notwendigen Umsicht darum kümmern, diesen Kindern vorschulische Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Die Türkei wird angehalten, ihre geplanten Ziele und Strategien im Zusammenhang mit der Sekundarstufe zu überprüfen und den Druck, den die Sekundarstufe auf das höhere Bildungswesen ausübt, zu verringern.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologie

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im **Telekommunikationsbereich** ist eine Rechtsangleichung im Gange, um die Einführung von Wettbewerb für Sprachtelefondienste im Festnetz für Januar 2004 vorzubereiten. Die Telekommunikationsbehörde hat eine Verordnung über Zugang und Zusammenschaltung erlassen, die im Mai 2003 in Kraft trat und die Feststellung von Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht und Zugangs- sowie Zusammenschaltungsverpflichtungen vorsieht, die in diesen Fällen auferlegt werden können.

Die Abdeckung mit Mobilfunkdiensten ist auf 34 % gestiegen. Von den derzeitigen Mobilfunkbetreibern sind die beiden letzten im Mai 2003 auf den Markt gestoßen. Mit 15,7 Mio. von 23,4 Mio. Kunden hat Turkcell 2002 seine marktbeherrschende Stellung behalten (67 %). Die Abdeckungsquote bei Festnetzanschlüssen beträgt 28 %. Die Abdeckungsquoten bei Internet- und Kabelfernsehanschlüssen liegen nach wie vor niedrig (jeweils bei 6 %).

Zwischen den Mobilfunkanbietern wurden noch keine nationalen Roaming-Vereinbarungen geschlossen. Diese Frage ist Gegenstand eines lange währenden Streits zwischen den Betreibern, dessen Abwicklung durch ein internationales Schiedsverfahren noch aussteht. Im Juni belegte die Wettbewerbsbehörde Turkcell mit einem Bußgeld in Höhe von 12,8 Mio. € und einen anderen Betreiber mit 5 Mio. € wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Mobilfunkmarkt im Zusammenhang mit den nationalen Roaming-Einrichtungen.

Was den ordnungsrechtlichen Rahmen betrifft, so ist die Telekommunikationsbehörde ihrem Status nach vom Ministerium unabhängig und verfügt über erhebliche budgetäre und personelle Ressourcen, deren Aufstockung geplant ist. Sie hat die Erteilung von Lizenzen für Telekommunikationsdienste der zweiten Generation fortgesetzt. Bislang

wurden fünf Lizenzen für satellitengestützte Global Mobile Personal Communications Services, 86 Lizenzen für Internetdiensteanbieter, 2 Lizenzen für Satellitenplattformdienste und 19 Lizenzen für satellitengestützte Telekommunikationsdienste erteilt.

Im September 2002 trat eine Verordnung über die Regeln und Verfahren für die Kündigung von Mobilfunkabonnements in Kraft. Im September 2003 wurden für den Mobilfunksektor bedeutende Marktmachtangaben durchgeführt. Das geltende Recht sieht vor, dass Türk Telecom den Universaldienstverpflichtungen nachkommt.

Im Mai 2003 wurde unter der Bezeichnung "e-Transformation Turkey" eine Initiative im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft eingeleitet. Mit einem Gesamtbudget von 765 Mio. € wird das Projekt zur Verwirklichung der im Programm e-Europe+ festgelegten Ziele beitragen.

Bei den **Postdiensten** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Der andauernde Streit über die Umsetzung der türkischen Regierungspolitik zum nationalen Roaming könnte den Rahmenbedingungen für laufende und potenzielle Investitionen in den türkischen Markt schaden. Die wichtigste Voraussetzung für sichere Investitionen ist die Stabilität und Vorhersehbarkeit des rechtlichen Rahmens gegebenenfalls in Verbindung mit der wirksamen Durchsetzung der Wettbewerbsregeln.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln im Telekommunikationssektor ist der Abschluss eines Kooperationsprotokolls zwischen der Wettbewerbsbehörde und der Telekommunikationsbehörde eine positive Entwicklung. Die türkischen Märkte für Festnetzsprachtelefonien und Satellitendienste werden nach wie vor von der jetzigen, staatlich kontrollierten Betreibergesellschaft dominiert. Geschwindigkeit und Erfolg der Liberalisierung in diesen und anderen Teilen des Sektors werden in starkem Maße davon abhängen, inwiefern eben dieser Betreiber bei der Liberalisierungspolitik mit der Regierung zusammenarbeitet.

Wenn der Markt beginnt, Anzeichen von Reife zu zeigen und in jedem Fall vor dem Beitritt sollte das Umsetzungsprogramm der Türkei im Telekommunikationssektor den Besitzstand des Jahres 2002 berücksichtigen. Die Verordnung über Lizenzvergabe muss wirksam umgesetzt werden, damit die Zahl der einzelnen Lizenzen auf ein Mindestmaß beschränkt wird, da dies die Marktzugangshindernisse verringern wird. Die Rechtsvorschriften über Tarife sind anzuwenden, damit alle Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht neuartige Kostenrechnungssysteme und eine übersichtlichere Preisgestaltung einführen müssen. In folgenden Bereichen müssen Verordnungen erlassen werden: Mietleitungen, Nummerierung, Betreiberauswahl, Betreibervorauswahl, Übertragbarkeit von Nummern, Teilnehmeranschlussentbündelung und Universaldienst. Die einheitliche europäische Notfallnummer "112" gilt weiterhin nur für Gespräche mit öffentlichen Krankenhäusern. Die Verwaltungskapazitäten der Telekommunikationsbehörde müssen weiter gestärkt werden, damit diese auf die vollständige Liberalisierung des Markts Anfang 2004 vorbereitet ist.

Bislang liegen keine Pläne für die Liberalisierung der Postdienste vor. Die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde für den Postmarkt ist nötig. In diesem Bereich sind große Anstrengungen notwendig, um den Besitzstand vollständig zu übernehmen.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei weiterhin Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Liberalisierung des Marktes für Festnetztelefondienste gemacht, insbesondere durch den Erlass der entsprechenden Rechtsvorschriften über Zugang und Zusammenschaltung. Im Hinblick auf Postdienste wurden keine Fortschritte erzielt.

Die rechtliche Angleichung an den Besitzstand im Telekommunikationsbereich ist nach wie vor unzureichend, und weitere Anstrengungen sind insbesondere im Hinblick auf eine wirksamere Umsetzung nötig. Die Bereiche Universaldienst, Nummerierung, Mietleitungen und Datenschutz erfordern weitere Aufmerksamkeit. Die Umsetzung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften insbesondere über Lizenzen und Tarife sollte verbessert werden. Der ungelöste Streit über das nationale Roaming wirft Zweifel hinsichtlich der Effizienz der türkischen Behörden in diesem Bereich auf. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich der Postdienste ist nach wie vor sehr begrenzt. Zur Liberalisierung der Märkte bei den Postdiensten sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **audiovisuellen Medien** trat infolge des im August 2002 verabschiedeten Gesetzes im Dezember 2002 eine Verordnung über die "Sprache von Radio- und Fernsehsendungen" in Kraft. Nach der neuen Verordnung darf nur die staatliche Rundfunk- und Fernsehgesellschaft TRT Sendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, ausstrahlen. Die Verordnung sieht im Hinblick auf Sendungen in anderen Sprachen den Abschluss eines Protokolls zwischen dem Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) und TRT vor. Gemäß der Verordnung erhält TRT das Mandat, landesweit Marktforschung zu betreiben, um die Anforderungen und den Bedarf der verschiedenen Gemeinschaften herauszufinden.

Daraufhin strengte TRT vor dem Staatsrat ein Gerichtsverfahren an, um die Umsetzung der Verordnung auszusetzen. TRT vertrat die Auffassung, dass die Verordnung, nach der TRT zur Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen verpflichtet ist, im Widerspruch zu ihrer autonomen Struktur steht und dass das Gesetz über die Errichtung eines staatlichen Rundfunks nicht den neuen Verordnungen entsprechend geändert wurde. Im Juli 2003 entschied der Staatsrat, dass TRT nur durch eine Änderung des RTÜK-Gesetzes gezwungen werden könne, diese Angelegenheit zu bewältigen. Daher wurden die TRT-Sendungen in lokalen Sprachen ausgesetzt.

Mit dieser Problematik beschäftigte sich ein Teil des sechsten "Reformpakets" im Juni 2003, mit dem Artikel 4 und 32 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunk- und Fernsehsendern geändert wurde. Mit der Änderung von Artikel 4 werden Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die von türkischen Bürgern in ihrem Alltagsleben benutzt werden, über die TRT hinaus auch auf Privatsender ausgeweitet. Die Verfahren und Prinzipien dieser Änderung müssen in einer Verordnung niedergelegt werden, die der RTÜK bis November 2003 zu veröffentlichen hat. Die Änderung von Artikel 32 sieht vor, dass das Embargo auf Ausstrahlung von Wahlwerbung von einer Woche vor den Wahlen auf 24 Stunden vor einer Wahl verkürzt wird.

Bislang gab es noch keine Rundfunk- und Fernsehsendungen in traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltagsleben gesprochenen Sprachen und Dialekten außer in Türkisch. Berichten offizieller Quellen zufolge stieß der Verband beim Versuch der Einstellung von Personal teilweise auf Schwierigkeiten, weil von türkischen Bürgern insgesamt über 50 nichttürkische Dialekte und Sprachen gesprochen werden.

Im Berichtszeitraum fällte das Verfassungsgericht keine Entscheidung über seine Anrufung durch Präsident Sezer, durch welche die Durchführung einiger Artikel des im Rahmen des dritten Reformpakets vom August 2002 geänderten Gesetzes über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und den Rundfunk ausgesetzt wurde.

Die Vertreter des Nationalen Sicherheitsrats in der Aufsichtsbehörde für Kino, Video und Musik wurden durch eine Änderung des Gesetzes über Werke aus den Bereichen Kino, Video und Musik zurückberufen.

Gesamtbewertung

Die im August 2002 angenommenen Änderungen über die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen wurden noch nicht umgesetzt. Die vom Verwaltungsgremium (RTÜK) in Kraft gesetzten Maßnahmen haben den Spielraum der Reformen durch äußerst strenge Auflagen, die die Verwirklichung des Reformziels verhindern, erheblich eingeengt. Das im Juni 2003 verabschiedete neue Gesetz, das die Ausstrahlung öffentlicher und privater Fernseh- und Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch ermöglicht, liefert eine Grundlage für Fortschritte.

Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften noch nicht an die Rundfunkvorschriften der EU angeglichen. RTÜK arbeitet derzeit die neuen Durchführungsverordnungen aus. Offizielle Quellen lassen verlauten, dass die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und das Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen als wichtigste Bezugspunkte im Harmonisierungsprozess berücksichtigt werden. Das betrifft insbesondere Fragen, die noch nicht ordnungsgemäß geprüft wurden, wie Jugendschutz, Teleshopping, Werbung und die Förderung europäischer audiovisueller Werke.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der Rechtsetzung hauptsächlich im Bereich der Genehmigung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch weitere Fortschritte erzielt.

Der Grad der Angleichung der Türkei an den Besitzstand in diesem Kapitel bleibt jedoch begrenzt. Weitere erhebliche Anstrengungen sind nötig, um die türkischen Rechtsvorschriften und die Durchführung mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. Ferner wird die Türkei ermuntert, insbesondere in Bezug auf Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch Durchführungsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Geist der verabschiedeten Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **territorialen Gliederung** wurde im September 2002 ein Gesetz über die Bildung von 26 neuen Regionen angenommen, die vorläufig der NUTS 2-Klassifizierung zugerechnet werden. Die 81 Provinzen sind anhand geografischer oder wirtschaftlicher Gemeinsamkeiten auf der vorläufigen NUTS 2-Ebene zu nichtadministrativen Einheiten zusammengefasst worden.

Im Hinblick auf den **Rechtsrahmen** wurden jedoch keine neuen Gesetze verabschiedet. Der rechtliche Rahmen für die finanzielle Kontrolle und die Einhaltung einschlägiger Gemeinschaftspolitiken wird in anderen Kapiteln behandelt.

Was die **institutionelle Gliederung** betrifft, so richtete die staatliche Planungsorganisation Ende 2002 eine neue Abteilung ein, die sich u.a. speziell mit regionalen Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft zur Heranführung befassen wird. Da die Einrichtung voll funktionsfähiger regionaler Entwicklungsämter noch nicht abgeschlossen ist, hat die staatliche Planungsorganisation die Provinzen einiger vorläufiger NUTS 2-Regionen zu Dienststeinheiten zusammengefasst. Im Jahr 2003 wurden vier dieser Einheiten eingerichtet, die die infolge lokaler Initiativen bereits entstandenen Einheiten ergänzen. Allerdings müssen noch die adäquate Ausstattung mit Finanzmitteln geregelt und die Zuständigkeiten dieser Dienststeinheiten festgelegt werden. Unter Federführung des Generalsekretariats für EU-Angelegenheiten befasst sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der staatlichen Planungsorganisation und anderer beteiligter Ministerien mit einer systematischen Durchsicht der türkischen in Bezug auf den Besitzstand im Bereich der Regionalpolitik.

Die staatliche Planungsorganisation arbeitet für den Bereich **Programmplanung** einen nationalen Entwicklungsplan für die Jahre 2004-2006 aus, der der Kommission zum Ende des Jahres 2003 vorgelegt werden soll.

Bei der **Begleitung und Bewertung von Programmen** sowie der **Verwaltung und Kontrolle der Finanzmittel** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Was den Bereich **Statistik** betrifft, so hatte das Generaldirektorat für regionale Entwicklung und Strukturanpassung der staatlichen Planungsorganisation in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Institut für Statistik nach der Schaffung der neuen NUTS 2-Untergliederung mit der Zusammenstellung der Statistiken für diese Gliederungsebene begonnen, und die staatliche Planungsorganisation legte im Frühjahr 2003 die ersten Indikatoren vor.

Gesamtbewertung

Es ist eine vorläufige NUTS-Klassifizierung mit 26 Regionen auf NUTS 2-Ebene geschaffen worden, der die Kommission zugestimmt hat.

Was die institutionellen Strukturen anbelangt, so unterliegt die Regionalpolitik in der Türkei einer zentralen Planung, für die die staatliche Planungsorganisation zuständig ist. Mit Ausnahme der Entwicklungsbehörde für das Projekt Südostanatolien (GAP), die im Südosten des Landes ein Regionalbüro unterhält, gibt es außerhalb von Ankara keine weiteren Planungs- und Durchführungsstellen. Derzeit wird die Fortführung und der Status der GAP-Entwicklungsbehörde diskutiert.

Auf zentraler und regionaler Ebene müssen ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung der Regionalpolitik geschaffen werden. Die Dienststeinheiten auf regionaler Ebene sind

kein Ersatz für spezielle Strukturen zur Durchführung der Strukturfonds. Diese Strukturen sind noch festzulegen und müssen, was die Begleitung und Bewertung der Programme sowie die Verwaltung und Kontrolle der Finanzmittel betrifft, erst noch geschaffen werden.

Der nationale Entwicklungsplan für 2004-2006, der sich in Vorbereitung befindet, muss die Grundlagen für eine langfristige und schlüssige Strategie bei der regionalen Entwicklung legen, wobei diese Strategie auf den Abbau der wachsenden Unterschiede zwischen einzelnen Regionen abzielen sollte. Die Teilnahme aller einschlägigen Akteure (sowohl auf regionaler als auch lokaler Ebene sowie der Sozial- und Wirtschaftspartner) muss gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang sollten regionale Entwicklungspläne für alle vorläufigen NUTS 2-Regionen erarbeitet werden, da sich die derzeit existierenden regionalen Entwicklungspläne auf größere Territorialeinheiten beziehen und auch die Anforderungen der Strukturfonds nicht erfüllen. Die einzelnen Regionalpläne müssen sich in die Strategie eines nationalen Plans zur Entwicklung der Regionen einreihen und ein geschlossenes Ganzes bilden.

Die Türkei muss weitere Koordinierungsmechanismen schaffen, und zwar nicht nur zwischen den Zentral- und Provinzbehörden, sondern auch für die anderen federführenden Ministerien, um zu gewährleisten, dass die Entwicklung der Regionalpolitiken über alle Wirtschaftssektoren hinweg kohärent erfolgt.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht wurden bei der Umsetzung der Regionalpolitik im Einklang mit der gemeinschaftlichen Strukturpolitik gewisse Fortschritte erreicht; zu nennen sind hier die territoriale Gliederung und die Vorbereitungen für einen nationalen Entwicklungsplan.

Die Türkei hat erheblichen Nachholbedarf bei der Übernahme des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Regionalpolitik und beim Einsatz strukturpolitischer Instrumente. Beträchtliche Anstrengungen sind ferner vonnöten, um die für die Umsetzung der Regionalpolitik auf zentraler und regionaler Ebene erforderlichen Kapazitäten auszubauen, die diesbezüglich benötigten Institutionen zu schaffen und diese mit entsprechenden Humanressourcen und Finanzmitteln auszustatten.

Kapitel 22: Umwelt

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Hinblick auf die **Einbeziehung des Umweltschutzes in andere Politikbereiche** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Auch im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften** sind nur begrenzte Fortschritte zu vermelden. Die Mechanismen zur Konsultation der Öffentlichkeit bei Umweltverträglichkeitsprüfungen sind offenbar weitgehend an die Anforderungen des Besitzstands angeglichen, aber bei grenzüberschreitenden Problemen sind weitere Anstrengungen notwendig. Die tatsächliche Durchsetzung der Vorschriften gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Mit Wirkung vom 1. März 2003 wurde den lokalen Umweltbehörden die volle Zuständigkeit für Entscheidungen hinsichtlich der Durchsicht des Rechtsbesitzstandes übertragen.

Was die **Abfallentsorgung** betrifft, so wurde im Juni 2003 ein Gesetz angenommen, mit dem die Änderungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ratifiziert wurden.

Bei der **Wasserqualität** können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich der **Luftqualität** hat die Türkei im Januar 2003 Rechtsvorschriften über die Schadstoffemissionen nicht am Straßenverkehr teilnehmender Arbeitsgeräte angenommen.

Im Februar 2003 wurde im Bereich **Naturschutz** ein Ministerialerlass über die Ein- und Ausfuhr gefährdeter Arten (CITES-Übereinkommen) verabschiedet, und im Juni 2003 wurde die Vereinbarung über eine europäische Landschaft ratifiziert.

Keine Fortschritte können bei der Rechtsangleichung in Bezug auf **industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement** verzeichnet werden.

Was die Thematik **gentechnisch veränderter Organismen** betrifft, so wurde das Cartagena-Protokoll über Biosicherheit (Biodiversitätskonvention) im Juni 2003 ratifiziert.

Im Juni 2003 wurden im Bereich der **Chemikalien** zwei Gesetze über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Montrealer Protokoll), angenommen.

Im Bereich **Lärmschutz** sind im Januar und im Februar 2003 Rechtsvorschriften über die Geräuschemissionen von Maschinen und Geräten zur Verwendung im Freien sowie von Haushaltsgeräten angenommen worden.

Was die **nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz** betrifft, so ist eine Verordnung über die Unterrichtung der Bevölkerung im Falle einer radiologischen Notstandssituation beschlossen worden (*siehe Kapitel 14 – Energie*).

Die Türkei hat Maßnahmen zur Steigerung der **Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung** getroffen. Mit den im Mai 2003 angenommenen Rechtsvorschriften werden die zwei bestehenden Ministerien zu einem gemeinsamen Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft zusammengeführt. Die neuen Rechtsvorschriften legen die Zuständigkeit und die Verantwortung des Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft fest, beziehen dabei die ursprünglichen Vorschriften zur Gründung beider Ministerien ein und verringern die Überschneidungen bei Zuständigkeiten und bei der Umsetzung. Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften soll die Personalausstattung im Vergleich zum früheren Umweltministerium verdreifacht werden, aber es bleibt abzuwarten, wie dieses Personal zugeteilt werden wird.

Im Januar 2003 ist eine Änderung der Verordnung über Umweltinspektionen in Kraft getreten, die die Qualität der Inspektionen durch die Definition neuer Tätigkeitsbeschreibungen verbessern soll.

Gesamtbewertung

In den Bereichen Luftqualität, Naturschutz, Chemikalien, Lärmemissionen sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sind durch die Annahme von Rechtsvorschriften und den Ausbau der Verwaltungskapazität begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Die

Türkei muss jedoch größere Anstrengungen sowohl bei der Rechtsangleichung als auch bei der Umsetzung aller Teilbereiche dieses Kapitels unternehmen.

Die Türkei hat das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert.

Die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Luftqualität müssen noch an den Besitzstand angepasst und Maßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung ergriffen werden. Das schließt die Erweiterung des türkischen Systems zur Überwachung der Luftqualität ein.

Zwar entsprechen die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallentsorgung bis zu einem gewissen Grad dem Besitzstand, doch müssen die Anstrengungen zu ihrer Rechtsumsetzung und Durchführung verstärkt werden. Für diesen Bereich müssen ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden.

Auch im Hinblick auf die Wasserqualität sind weitere Bemühungen zur Umsetzung und Durchführung des Besitzstands erforderlich: So ist ein neues Rahmengesetz über Wasserreserven notwendig, mit dem u.a. die Normen für Trinkwasser und Abwasserentsorgung an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst werden.

Ungeachtet der Annahme zahlreicher Verordnungen zum Naturschutz, ist die Rechtsangleichung noch wenig vorangekommen. So sind ein Rahmengesetz über den Naturschutz sowie Durchführungsbestimmungen zur Übernahme des Besitzstands der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinien erforderlich. Auch sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die praktische Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die geplanten Gesetzesänderungen bezüglich des Naturerbes sowie das neue Bergbaugesetz könnten Fortschritte beim Naturschutz ernsthaft gefährden.

Im Bereich der industriebedingten Umweltverschmutzung und des Risikomanagements sind für die vollständige Rechtsangleichung und die Anwendung der Vorschriften weitere Anstrengungen erforderlich.

Auch bei der Übernahme des Besitzstands im Bereich Chemikalien und genetisch veränderter Organismen müssen die Bemühungen fortgesetzt werden. Die Umsetzungsmaßnahmen müssen intensiviert werden: so muss noch ein allgemeines Verzeichnis chemischer Stoffe erstellt werden.

Trotz einiger Fortschritte bei den Rechtsvorschriften sind auch bei der nuklearen Sicherheit und beim Strahlenschutz weitere Arbeiten notwendig, um die vollständige Rechtsangleichung zu erreichen. Ferner sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die praktische Anwendung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu verbessern.

Die Türkei muss sich weiterhin darum bemühen, bei der Definition und Durchführung der Politik in allen anderen Bereichen die Umweltaspekte stärker einzubeziehen, und damit die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Schaffung des gemeinsamen Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft ist ein großer Schritt auf dem Weg zu einer höheren Verwaltungskapazität. Es ist jedoch zu früh, um die Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf die Durchführung und Vollstreckung des Umweltsrechts zu beurteilen. Weitere Bemühungen zur effektiven Anwendung von Vorschriften im Umweltbereich, besonders in Bezug auf die Einstellung und Ausbildung von Fachkräften und den Erwerb von Ausrüstungen, sind erforderlich.

Beträchtliche Investitionen sind notwendig, auch mittelfristig, um die Übernahme des Besitzstands im Umweltbereich zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei begrenzte Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands im Umweltbereich und beim Ausbau der Verwaltungskapazitäten erreicht. In einigen Bereichen wie der Luftqualität, der Abfallentsorgung, dem Naturschutz, den genetisch veränderten Organismen, den Chemikalien, den Geräuschemissionen und der nuklearen Sicherheit können gewisse begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Der Umbau des Ministeriums für Umwelt und Forstwirtschaft stellt eine Verbesserung dar.

Die Übernahme des Besitzstands insgesamt erfolgt in den meisten Bereichen immer noch schleppend. Weitere Anstrengungen sind bei den horizontalen Rechtsvorschriften, bei der Luftqualität, bei der Abfallentsorgung, bei der Wasserqualität, beim Naturschutz, bei der industriebedingten Umweltverschmutzung und beim Risikomanagement sowie bei der Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Umweltagentur erwachsenden Verpflichtungen, einschließlich des Datenerfassungssystems, noch vonnöten.

Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im März 2003 wurde ein Rahmengesetz über Verbraucherschutz verabschiedet, das das geltende Verbraucherschutzgesetz ändert und im Juni 2003 in Kraft trat. In dem Gesetz sind Regeln für sicherheitsbezogene und nicht sicherheitsbezogene Bereiche wie Kreditverkäufe, Verbraucherkredite und Klagen, gefährliche Imitationen, Klagen wegen gefährlicher Güter und Dienstleistungen und Haftung für fehlerhafte Dienstleistungen festgelegt.

Zu den **sicherheitsbezogenen Maßnahmen** wurde eine Durchführungsverordnung erlassen, mit der bestimmte Richtlinien umgesetzt werden sollen. Zur Umsetzung der Richtlinie über die Haftung bei fehlerhaften Produkten hat die Türkei noch keine Maßnahmen ergriffen. Auch die überarbeitete Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit muss noch umgesetzt werden.

Was die **Marktaufsicht** betrifft, so hat das für die Sicherheit der meisten Produkte zuständige Industrie- und Handelsministerium im Rahmen des Gesetzes über die Ausarbeitung und Umsetzung technischer Produktvorschriften und der Durchführungsverordnung über Marktaufsicht und die Kontrolle von Erzeugnissen eine Marktaufsichtsstrategie entwickelt (*siehe auch Kapitel 1 - Freier Warenverkehr*).

Außerdem wurden vom Industrie- und Handelsministerium im Juni und August 2003 16 durchführende Rechtsakte im Bereich der **nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen** erlassen. Darin werden Haustürgeschäfte und Fernabsatz, Pauschalreisen, ungerechte Bestimmungen in Verbraucherverträgen, Timesharing, Preisangaben, Verbraucherkredite und Garantien geregelt. Die Angleichung dieser Regeln an den Besitzstand jedoch muss noch vervollständigt werden. Die neue Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen muss ebenfalls noch umgesetzt werden.

Was die Streitschlichtung angeht, so wurden im Berichtszeitraum keine neuen besonderen Verbrauchergerichte eingerichtet, und Verfahren mit einem Streitwert von über 300 € wurden von vier Verbrauchergerichten in den Provinzen Istanbul, Ankara und Izmir bearbeitet. Was die außergerichtliche Streitbeilegung betrifft, so haben die türkischen Schiedsstellen weiterhin Streitfälle zwischen Verbrauchern und Anbietern geschlichtet. Im August 2003 wurden Regeln für die Einrichtung und die Arbeit der Schiedsstellen für Verbraucherbeschwerden veröffentlicht.

Was die Verwaltungskapazitäten und die Durchsetzung betrifft, so beschäftigt das Generaldirektorat für Verbraucherschutz 77 Mitarbeiter. Innerhalb des Industrie- und Handelsministeriums wurde ein Referat mit 15 Inspektoren und Kontrollbeamten eingerichtet, das für die Durchführung von Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und die Durchsichtung von Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, Geschäften, gewerblichen Unternehmen, Depots oder Warenhäusern, in denen Waren gelagert oder verkauft bzw. Dienstleistungen erbracht werden, zuständig ist. Über die Inspektoren und Kontrollbeamten des Ministeriums hinaus dürfen die Gemeinden ihr Personal mit den erforderlichen Kontrollen beauftragen. Im Berichtszeitraum wurden 652 173 Erzeugnisse kontrolliert, und das Ministerium hat gegen 101 Unternehmen vor Gericht Rechtsmittel eingelegt.

Im Rahmen der Verordnung über irreführende und vergleichende Werbung hat die Aufsichtsstelle für Werbung weiterhin Werbeanzeigen überwacht und Verbraucherklagen geprüft. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Veröffentlichungen oder Ausstrahlung nicht konformer Werbeanzeigen zu verbieten. Im Berichtszeitraum wurden Bußgelder in Höhe von rund 2,5 Mio. € eingezogen. Die Aufsichtsstelle setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen, die staatliche Stellen, Hochschulen, Handelskammern und Verbraucherorganisationen vertreten, und kommt mindestens einmal pro Monat zusammen. Regeln zur Organisation und Funktion der Aufsichtsstelle wurden im August 2003 veröffentlicht. Was die beratenden Strukturen betrifft, so trat der Verbraucherrat weiterhin einmal im Jahr zusammen, letztmals im November 2002.

Das Verbrauchergesetz sieht die finanzielle Unterstützung für **Verbraucherorganisationen** in der Türkei vor. Die Herausbildung einer durchsetzungsfähigen Verbraucherbewegung in der Türkei sollte jedoch gefördert werden. Ferner sollten Anstrengungen unternommen werden, um Verbrauchern und Unternehmern ihre Rechte und Pflichten bewusst zu machen.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat durch die Verabschiedung eines umfassenden Rechtsrahmens wichtige Schritte zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich sicherheitsbezogene und nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen eingeleitet.

Die Türkei sollte jedoch die Angleichung an den Besitzstand vervollständigen, indem sie auch die überarbeitete Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit umsetzt. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um diese Rechtsvorschriften in der gesamten Türkei um- und durchzusetzen. Besonders in Bereichen, die in der Zuständigkeit des Industrie- und Handelsministeriums liegen, wurde ein umfassender rechtlicher Rahmen auf dem Gebiet der Marktaufsicht angenommen. Die Umsetzung und Durchsetzung sowie die Ausbildungsmaßnahmen müssen jedoch noch erheblich gestärkt werden. Um ein angemessenes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollten eine wirksame Marktaufsichtsstruktur zur Prüfung der Produktsicherheit eingerichtet und entsprechende

Mittel bereitgestellt werden. Ferner wird die Türkei ermutigt, Mitglied des TRAPEX-Netzes (Übergangssystem für den raschen Austausch von Informationen über Gefahren bei der Verwendung von gefährlichen Konsumgütern) zu werden und baldmöglichst Vorbereitungen für den Beitritt zum RAPEX-System zu treffen.

Zur Lösung des Problems der Streitbeilegung sollte die Türkei stärker spezialisierte Verbrauchengerichte schaffen.

Um die Verbraucherpolitik zu entwickeln und umzusetzen und eine aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der Produktsicherheitsnormen für Verbraucher zu fördern, sollte die Rolle der Verbraucherorganisationen weiter gefördert werden.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht sind bedeutende Fortschritte erzielt worden. Das Rahmengesetz und die besonderen Rechtsvorschriften zur Angleichung an den Besitzstand sind angenommen, und mit der Verabschiedung des Rahmengesetzes sind zahlreiche Richtlinien in türkisches Recht umgesetzt worden.

Insgesamt schreitet insbesondere nach Verabschiedung des Rahmengesetzes die Angleichung im Bereich Verbraucher- und Gesundheitsschutz gut voran. Die Türkei sollte die Rechtsumsetzung abschließen und weitere Anstrengungen zur Umsetzung und Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften unternehmen. Um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollten eine wirksamere Marktaufsichtsstruktur zur Prüfung der Produktsicherheit eingerichtet und angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die Herausbildung einer durchsetzungsfähigen Verbraucherbewegung sollte weiter gefördert werden.

Kapitel 24: Justiz und Inneres

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Was die **Visumpolitik** betrifft, so hat der Türkei die Harmonisierung mit der Negativliste der EU für Visumzwecke fortgesetzt und im April 2003 die Ausnahme von der Visumpflicht für folgende 13 Länder aufgehoben: Indonesien, Südafrika, Kenia, Malediven, Seychellen, Grenada, St. Lucia, Bahamas, Barbados, Belize, Jamaika, Fidschi-Inseln und Mauritius. Damit weicht die Visumpflichtliste der EU und die der Türkei nur noch in Bezug auf sieben Länder voneinander ab.

Außer einigen Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen ähnlich wie im Vorjahr kam es zu keinen nennenswerten Entwicklungen im Bereich der **Schengen**-Anforderungen hinsichtlich der Polizeizusammenarbeit.

Was die **Außengrenzen** betrifft, so hat die für die Ausarbeitung der gesamten Strategie zur Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Grenzverwaltung zuständige Task Force ihre Arbeit abgeschlossen. Die Strategie wurde angenommen. Die Strategie ist Teil des überarbeiteten Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands (NPAA) und sieht die Einrichtung einer neuen Stelle im Innenministerium vor, die für alle Grenzschutzfragen und auch für die Küstenwache zuständig ist und sich aus nichtmilitärischen professionellen Rechtsvollzugsbeamten zusammensetzt. Ferner hat die Türkei den Ausbau und der Modernisierung ihrer Infrastruktur und technischen

Einrichtungen wie optische Lesegeräte für die Erkennung nachgeahmter und gefälschter Dokumente an Grenzübergängen vorangetrieben.

Im Bereich **Migration und Asyl** hat die oben genannte interministerielle Task Force außerdem eine Strategie für die Angleichung an den EU-Besitzstand in diesen beiden Bereichen ausgearbeitet. Die Strategien, die später mittelfristig die legislative und institutionelle Arbeit anleiten soll, sieht die Einrichtung einer spezialisierten zivilen Dienststelle für Migration und Asyl im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vor, die für die Entgegennahme von und die Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis von Ausländern und über Asylanträge in erster Instanz zuständig sein wird. Ferner ist in der Strategie die Einrichtung eines getrennten und unabhängigen hohen Gremiums ("Berufungsgremium") vorgesehen, das die Berufungsanträge gegen Asylentscheidungen der spezialisierten Dienststelle bewerten soll.

Im Februar 2003 verabschiedete das türkische Parlament ein Gesetz über die Arbeitserlaubnis für Ausländer. Das Gesetz sieht ein zentralisiertes System der Arbeitserlaubnisse für legal in die Türkei einreisende ausländische Staatsangehörige vor. Ferner gestattet das neue Gesetz Ausländern die Arbeit als Hausangestellte, was unter dem Vorgängergesetz nicht möglich war. Außerdem versucht es unter anderem eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Genfer Übereinkommens über die Beschäftigung von Flüchtlingen (*siehe auch Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*). Im September 2003 wurden die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Im Juli 2003 wurde das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz geändert, um Scheinehen zu verhindern. Mit den neuen Änderungen wird für Ausländer, die türkische Staatsangehörige geheiratet haben, eine Wartefrist von drei Jahren eingeführt, bevor ein Antrag auf Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gestellt werden kann. Diese Anträge können innerhalb des Landes bei den Dienststellen der Gouverneure und im Ausland bei den diplomatischen Vertretungen der Türkei gestellt werden, sofern die Ehegatten zusammenleben und die eheliche Verbindung weiter besteht.

Zwar ist die Türkei weiterhin ein wichtiges Durchreise- und Bestimmungsland für illegale Migrationsströme, doch geht die illegale Einwanderung über die Türkei tendenziell zurück. Die Behörden berichteten, dass 2002 82 825 illegale Immigranten aufgegriffen wurden im Vergleich zu 92 362 im Jahr 2001. Im ersten Halbjahr 2003 wurden 23 208 illegale Einwanderer aufgegriffen.

Wie die Behörden berichteten, laufen seit den Jahren 2002 und 2003 die internationalen Routen für Migrationsströme infolge intensiver Bemühungen und Initiativen im Bereich illegale Einwanderung nicht mehr über die Türkei.

Die Türkei hat immer noch Probleme mit der Anwendung des Rückübernahmeprotokolls zwischen der Türkei und Griechenland und muss daher die Umsetzung dieses Protokolls erheblich verbessern. Die von den türkischen Behörden vermeldete Zahl der Anträge und die Zahl der akzeptierten Anträge unterscheiden sich erheblich von den Zahlen der griechischen Behörden. Diesbezüglich sollten vergleichbare Datenbanken eingerichtet werden.

Im Hinblick auf die Unterzeichnung von Rückübernahmeabkommen mit Drittländern sind einige Fortschritte zu vermelden. Im Mai 2003 unterzeichnete die Türkei mit Kirgisistan ein Abkommen im Hinblick auf die Rückübernahme von Staatsangehörigen

beider Länder. Die Verhandlungen mit Bulgarien sind vorangeschritten, und das Abkommen mit Rumänien wurde paraphiert. Derzeit verhandelt die Türkei auch über ein Rückübernahmeabkommen mit Usbekistan. Das mit Syrien im September 2001 unterzeichnete Abkommen wurde von der Türkei im Juni 2003 ratifiziert. Die EU hat die türkischen Behörden um die Eröffnung von Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei ersucht. Darauf hat die Türkei bisher noch nicht formell geantwortet.

Die Transitregelung zwischen einigen Mitgliedstaaten und der Türkei über die freiwillige Rückkehr abgelehnter irakischer Asylbewerber im Jahr 2002 und wurde im Laufe des Jahres 2003 wegen des Kriegs im Irak und der darauf folgenden Bildung einer neuen Regierung in diesem Land gekündigt.

Die Türkei hat sich weiter an den Aktivitäten des Zentrums für Information, Diskussion und Austausch über Grenzübertritt und Immigration (CIREFI) und an dessen Frühwarnsystem beteiligt. An den Flughäfen wurde die Teilnahme am "Facilitation Information System" der Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz zur Frühwarnung vor illegaler Migration gewährleistet. Die türkische Staatspolizei hat im Bereich Betrugsbekämpfung und Dokumentenfälschung, illegale Migration und Menschenhandel weiter Personal geschult, und zwischen November 2001 und Dezember 2002 erhielten 1500 Mitarbeiter eine Ausbildung. Berichten zufolge hat insbesondere die Schulung in der Bekämpfung von Nachahmungen dazu geführt, dass Polizeibeamte an Grenzübergängen nachgeahmte Dokumente schneller erkennen; somit stieg die Zahl der Personen, denen die Einreise in die Türkei verweigert wurde, von 6069 im Jahr 1999 auf 11 084 im Jahr 2002. Seit April 2003 ist 1989 Personen mit nachgeahmten Dokumenten die Einreise in das Land untersagt. Verhandlungen zum Abschluss eines gemeinsamen Aktionsprogramms über illegale Migration zwischen der EU und der Türkei sind fortgesetzt worden.

Im Hinblick auf die soziale Unterstützung von Flüchtlingen und Asylbewerbern erhielten 2002 1224 Personen eine direkte Hilfe, die, koordiniert von den Provinzgouverneuren, vom türkischen Roten Halbmond, staatlichen Krankenhäusern, Gemeinden und der Stiftung für soziale Solidarität und Hilfe in Form von Bargeld, Lebensmitteln, Kleidung, Gesundheitsversorgung und Heizmaterial erbracht wurde. Beim Schulbesuch der Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eine Verbesserung eingetreten. Von den derzeit 11 635 in der Türkei registrierten Flüchtlingen und Asylbewerbern sind 3235 unter 18 Jahre alt, und 591 besuchten im letzten Schuljahr eine Grundschule oder Sekundarstufe. Das Innenministerium hat seine Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Gouverneure intensiviert, um im Schuljahr 2003-2004 eine hundertprozentige Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten.

Vor dem Irak-Krieg traf die Türkei umfassende Vorbereitungen für einen möglichen Massenzustrom von Flüchtlingen. Unter der Zuständigkeit des Premierministers wurde ein Ministerien übergreifendes Krisenmanagementzentrum eingerichtet, und vor der irakischen Grenze wurden vorläufige Unterkünfte für Flüchtlinge aufgestellt. Zwar überquerten während des Krieges einige Personen die irakisch-türkische Grenze, um in der Türkei Zuflucht zu suchen, doch der erwartete Massenzustrom blieb aus.

Die Türkei hat die intensiven Ausbildungsmaßnahmen zu Asylfragen für Rechtsvollzugsbeamte und Justizbeamte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR fortgesetzt. Die unlängst angenommene Strategie plant mittelfristig die Einrichtung dauerhafter Ausbildungsstrukturen für die oben genannte spezialisierte Dienststelle.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** ratifizierte die Türkei im März 2003 das Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 sowie das Protokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels und das Protokoll gegen das Einschleusen von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg. Das türkische Strafgesetzbuch war bereits im August 2002 im Hinblick auf eine Angleichung an die beiden Protokolle zum Übereinkommen von Palermo geändert worden. Das dritte Protokoll über Feuerwaffen wurde noch nicht ratifiziert.

Im Juli 2003 wurde ein neues Gesetz über die Bekämpfung des Schmuggels verabschiedet. In diesem Gesetz wird der Straftatbestand des Schmuggels definiert. Es sieht für kleinere Vergehen Geldstrafen und Haftstrafen im allgemeinen nur in Fällen organisierten Schmuggels vor.

Im Zuge der Umsetzung der im Vorjahresbericht erwähnten rechtlichen Änderungen vom August 2002 im Hinblick auf die Verhinderung des Menschenhandels und die Verhängung hoher Strafen, die bei erschwerenden Umständen erhöht werden, wurden mehr Festnahmen im Zusammenhang mit illegalem Handel durchgeführt. Im Jahr 2002 verhafteten die türkischen Behörden 1157 Mitglieder organisierter Schmugglerbanden. Im ersten Quartal 2003 belief sich diese Zahl auf 169. Gegen die Verhafteten wurden Gerichtsverfahren eröffnet: gegen 676 wegen Verletzung von Artikel 201 Buchstabe a Strafgesetzbuch (Tatbestand: Schmuggerei) und gegen 34 wegen Verletzung von Art. 201 Buchstabe b (Tatbestand: Menschenhandel), die beide im August 2002 geändert wurden.

Des Weiteren wurden Berichten zufolge bis zum August 2003 vor türkischen Gerichten gegen insgesamt 17 Verdächtige sechs Fälle wegen Menschenhandels eröffnet (mit 14 Opfern). In zwei Fällen entschied das Gericht auf Freispruch, drei Angeklagte befand es als nicht schuldig und entschied, dass mit den beiden angeblichen Opfern kein unrechtmäßiger Handel getrieben wurde. Die übrigen vier Fälle dauern noch an. In diesen Fällen wird 14 Verdächtigen der Prozess gemacht, gegen die von zwölf Personen Anklage erhoben wurde.

Das Innen- und das Justizministerium haben Schulungsmaßnahmen zu den neuen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung unrechtmäßigen Handels durchgeführt, in deren Zuge im Laufe des Jahres 2003 75 Beamte des Innenministeriums und 600 Richter und Staatsanwälte im Bereich des Menschenhandels geschult wurden. Für 2003 und 2004 sind weitere Ausbildungsmaßnahmen geplant.

Ferner wurde im Oktober 2002 eine Ministerien übergreifende Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet, die vom Außenministerium koordiniert wird.

Die Task Force hat Empfehlungen angenommen, die später im März 2003 vom Premierminister in Form eines nationalen Aktionsplans verabschiedet wurden, den die zuständigen Ministerien umsetzen sollen im Hinblick auf Telefondienste für Notrufe von Schleuseropfern, insbesondere Frauen, die Einrichtung von Unterkünften für Opfer in zahlreichen Provinzen, Maßnahmen zum Schutz der Zeugen, die Gewährleistung der Rückkehr und Eingliederung der Opfer, die gesundheitliche und soziale Versorgung der Opfer, die Ausstellung vorübergehender Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen und die Unterstützung von NRO, die mit Opfern arbeiten. Entsprechend wurden

in einer Reihe von Städten einige Gebäude als mögliche Unterkünfte für Opfer ermittelt. Obwohl die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen noch nicht voll greift, erhielten bis August 2003 16 ausländische Staatsbürger, die Menschenhändlern zum Opfer gefallen waren, ein humanitäres Visum (eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung für einen Monat). Andere lehnten das ihnen angebotene humanitäre Visum ab und beantragten, die Türkei verlassen zu dürfen.

Was die Bekämpfung des Drogenhandels betrifft, so haben die Rechtsvollzugsbehörden zum Teil in internationaler Zusammenarbeit auch mit gewissen Mitgliedstaaten der EU zahlreiche erfolgreiche Maßnahmen durchgeführt. Die Internationale Akademie zur Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität der Türkei (TADOC) hat ihre Ausbildungsprogramme für Rechtsvollzugsbeamte weitergeführt. Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2000 hat TADOC 5224 Personen aus der Türkei und aus dem Ausland ausgebildet.

Im Hinblick auf die Verwaltungskapazität zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde im Februar 2003 das Gesetz über das Gerichtsmedizinische Institut geändert, indem die Aufgaben des Instituts ausgeweitet wurden und seine Struktur gestärkt wurde. Die Anzahl der Spezialisierungszweige des Instituts wurde erhöht. Gleichzeitig wurde eine klare Bestimmung eingeführt, wonach Untersuchungen nicht nur auf dem Papier, sondern auch vor Ort durchgeführt werden können. Dadurch soll das Institut wirksamer zur Stärkung einer beweisgestützten Strafverfolgung beitragen können. (*siehe auch Politische Kriterien*)

Im Hinblick auf die **Terrorismusbekämpfung** hat die Türkei im Mai 2003 das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus unterzeichnet und infolge der UN-Resolution über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus die Umsetzung verschiedener seit Dezember 2001 erlassener Dekrete fortgesetzt.

Was die **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** betrifft, so hat die Türkei im Januar 2003 neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des im Jahr 2000 ratifizierten OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 erlassen. Entsprechend wurden das türkische Strafgesetzbuch, das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das Geldwäschegesetz, das Drogenkontrollgesetz, das Gesetz über Organisation und Aufgaben des Finanzministeriums und das Beamtenengesetz geändert. Bei diesen Änderungen ging es in erster Linie um die Einführung zwei neuer Tatbestände in das türkische Recht: Erstens wurde in Artikel 211 Strafgesetzbuch die Bestechung ausländischer Amtsträger eingeführt. Zweitens wurde dem Artikel 2 des Geldwäschegesetzes die Wäsche von Eigentum und Erträgen, die aus oder im Zusammenhang mit Bestechung und auch der Bestechung ausländischer Amtsträger erworben wurden, eingeführt. Außerdem werden nach den oben genannten Änderungen juristische Personen im Hinblick auf Bestechung strafrechtlich haftbar.

Im Februar notifizierte die Türkei der OECD-Arbeitsgruppe über Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, dass die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 uneingeschränkt in Kraft sind und die Türkei bereit ist, Prüfer der OECD zu empfangen.

Im Januar 2003 kündigte die türkische Regierung einen "Dringenden Aktionsplan" an, der eine Komponente über Korruption enthält und weitere wichtige Komponenten zum

im Januar 2002 angenommenen "Aktionsplan zur Erhöhung der Transparenz und der Stärkung der verantwortungsvollen Regierungsführung im öffentlichen Sektor" umfasst. Bei diesen Komponenten handelt es sich um die Beschleunigung der Ratifikation der Zivil- und Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, verstärkte strafrechtliche Sanktionen bei Korruptionsvergehen, mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung, den verstärkten Zugang zu Informationen durch die Überprüfung der Sicherheitsbestimmungen sowie einen verstärkten Dialog zwischen Regierung, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus wurde im Januar durch Beschluss des Parlaments ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt, um die Ursachen sowie die wirtschaftliche und die soziale Dimension der Korruption zu untersuchen und notwendige Maßnahmen zur wirksamen Korruptionsbekämpfung zu benennen.

Daraufhin ratifizierte die Türkei im September 2003 in Einklang mit dem Dringenden Aktionsplan das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates.

Den jüngsten verfügbaren Zahlen zufolge wurden nach Berichten der Behörden im Jahr 2001 insgesamt 18 958 Korruptionsfälle vor Gericht gebracht. Im selben Jahr wurden von den Gerichten 18 282 Fälle abgeschlossen, von denen 6362 mit Verurteilungen und 6126 mit Freispruch endeten, 426 eingestellt wurden und in 5278 Fällen das Urteil verschoben wurde.

Im Bereich **Drogenbekämpfung** wurde im Februar 2003 zwischen der Türkei und der EU ein Abkommen über Ausgangsstoffe geschlossen, um den internationalen Kampf gegen die Herstellung von und den Handel mit Ausgangsstoffen und chemischen Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, durch Informationsaustausch und Überwachung der Handelsströme zu intensivieren. Das Abkommen wartet derzeit auf die Ratifikation durch die Türkei. Im Hinblick auf die Fertigstellung der nationalen Drogenstrategie im Einklang mit der diesbezüglichen EU-Strategie 2000-2004 und vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erklärung des Rates vom 28. Februar 2002 über die Ausweitung des Drogenaktionsplans der EU auf alle Bewerberländer und seine künftige Umsetzung sind keine Fortschritte zu vermelden. Bislang wurden auch die Verhandlungen über den Beitritt der Türkei zur Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der **Geldwäschebekämpfung** nahm die Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität (MASAK) im November 2002 eine Verordnung an über die Erfordernis der Feststellung der Identität des Kunden und über Verfahren, damit alle haftbaren Gruppen verdächtige Transaktionen melden. Entsprechend soll die Identität des Kunden bei einem breiteren Spektrum an Transaktionen festgestellt werden, ohne dass eine Obergrenze hinsichtlich der Höhe der Transaktion gilt; die Verfahren zur Feststellung der Identität des Kunden wurden festgelegt; die Grundsätze und Verfahren für die Ernennung eines Übereinstimmungsbeauftragten durch die haftbaren Parteien wurden festgelegt; die haftbaren Parteien sind verpflichtet, zusätzlich zu den externen Prüfungen "interne Kontrollen" durchzuführen, und schließlich wurden die haftbaren Parteien verpflichtet, ihr Personal zu schulen (*siehe auch Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr*).

Im Jahr 2002 ist die Anzahl der MASAK gemeldeten und untersuchten Fälle erheblich gestiegen. MASAK wurde im Jahr 2002 auf 393 Fälle von öffentlichen, privaten und

internationalen Quellen hingewiesen verglichen mit einer Gesamtzahl von 882 in den Jahren 1997 bis 2001. Im Jahr 2002 wurden MASAK 194 verdächtige Transaktionen gemeldet im Vergleich zu 688 in den vergangenen fünf Jahren. MASAK führte 2002 in 258 Fällen Sondierungsermittlungen durch, woraufhin 4 Fälle gerichtlich weiterverfolgt wurden. Im Vergleich dazu wurden 2001 279 Ermittlungen geführt und 30 Gerichtsverfahren eröffnet. Die Mehrheit dieser Fälle hatten mit Drogenhandel, nachgeahmten Dokumenten, Betrug und Konkursen zu tun.

Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, so gingen bei MASAK seit ihrer Einrichtung 1997 138 Ersuchen um Informationsaustausch ein und 108 Ersuchen wurden an das Ausland gestellt.

Im Hinblick auf die **Zusammenarbeit der Zollbehörden** hat die Türkei die Modernisierung ihrer Einrichtungen und Infrastruktur an Zollübergängen und insbesondere an den Grenzen zu Griechenland und Iran fortgesetzt. Das Unterstaatssekretariat für das Zollwesen hat erfolgreiche Einsätze bei der Beschlagnahme geschmuggelter Waren, insbesondere Drogen und Heizöl, gefahren und seine Teilnahme an den Aktivitäten der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI) intensiviert. Darüber hinaus haben die Zollbeamten im Jahr 2002 an den Grenzen 765 illegale Einwanderer aufgegriffen; in den ersten fünf Monaten des Jahres 2003 waren es 180.

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilsachen** hat die Türkei einen nationalen Aktionsplan zur Übernahme und Umsetzung des Besitzstands angenommen. Darin sind Maßnahmen vorgesehen, die zur Verbesserung der Rechtsvorschriften und Verfahren im Bereich der gegenseitigen Rechtshilfe, der Auslieferung und der einstweiligen Verfügung sowie der Beschlagnahmung von Vermögenswerten erforderlich sind. 47 Richter und Staatsanwälte wurden ausgebildet und fungierten gleichzeitig als Ausbilder.

Des Weiteren wurde im Bereich der Zusammenarbeit der Justizbehörden im Januar das Gesetz über die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile ausländischer Gerichte an türkischen Bürgern und türkischer Gerichte an ausländischen Staatsangehörigen geändert. Danach ist nun das türkische Justizministerium uneingeschränkt für die Vollstreckung der Urteile türkischer Gerichte an ausländischen Staatsangehörigen und ausländischer Gerichte an türkischen Staatsangehörigen zuständig. Vor dieser Änderung war ein Beschluss des Ministerrats für die Vollstreckung dieser Urteile notwendig, was für die verurteilten Personen zu nachteiligen Verzögerungen geführt hat.

Berichten des Justizministeriums zufolge hat sich die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit der Europäischen Union in Strafsachen verbessert, weil die Qualität der vom Ministerium gelieferten Übersetzungen erheblich gesteigert wurde, was zu einem besseren Verständnis und einer besseren Bearbeitung der Fälle führte. Berichten zufolge nahmen die Kontakte mit den Mitgliedstaaten in diesem Bereich erheblich zu, was zum Teil auf die erfolgreiche Umsetzung des EU-Programms für die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zurückgeht.

Im Juli wurde das Gesetz über die Einrichtung der Justizakademie verabschiedet. Damit soll eine Organisation geschaffen werden, die dazu dient, Richter, Staatsanwälte und andere Rechtsberufe unter Aufsicht des Justizministeriums auszubilden. Geplant ist, drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes das bestehende Ausbildungszentrum für Richter- und Staatsanwaltsanwärter in das für die Ausbildung der Justizbeamten vor und während ihrer Laufbahn zuständige Ausbildungszentrum umzuwandeln. Ferner müssen vor Ende

des Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. drei Monate nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, die kurzfristigen und mittelfristigen Ausbildungspläne ausgearbeitet werden. Das verabschiedete Gesetz sieht eine starke Abhängigkeit der Akademie von der Exekutive vor, die als Verstoß gegen die Europäische Charta über den Status der Richter gedeutet werden könnte, derzufolge die für die Durchführung der Erstausbildung und der begleitenden Ausbildung zuständige Einrichtung einer von der Exekutive und Legislative unabhängigen Behörde unterstehen muss, in die mindestens die Hälfte der Mitglieder Richter sind, die von ihren Amtskollegen nach Methoden gewählt werden, die eine möglichst umfassende Vertretung der Richter gewährleisten.

Das Gesetz über die Jugendgerichtsbarkeit hat das Alter, in dem Fälle vor Jugendgerichten verhandelt werden müssen, von 15 auf 18 Jahre angehoben. Das siebte Reformpaket hat die Gerichtsbarkeit von Militärgerichten über Zivilisten aufgehoben.

Im Hinblick auf die **Menschenrechtsinstrumente** hat das türkische Parlament im Juni den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Im Juni 2003 ratifizierte das Parlament das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe.

Gesamtbewertung

Beim Datenschutz (*siehe auch Kapitel 3 - Dienstleistungsfreiheit*) wird die Türkei angehalten, die Annahme eines Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten und die Ratifikation des von der Türkei 1981 unterzeichneten Übereinkommens des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschleunigen. Wie im Vorjahr berichtet, muss die Türkei im Zuge der Einrichtung des oben genannten Rechtsrahmens eine unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde einrichten.

Im Hinblick auf die Visumpolitik wird die Türkei ermuntert, die Angleichung an die Visumlisten der EU fortzusetzen und Visa in Einklang mit den EU-Standards auszustellen. Was die Verwaltungskapazität betrifft, so muss die Türkei ihren konsularischen Dienst im Ausland hinsichtlich der Erkennung gefälschter Dokumente verbessern.

Im Hinblick auf die Außengrenzen ist die Annahme der Grenzverwaltungsstrategie zur Angleichung an den EU-Besitzstand und seine 'besten Anwendungsverfahren' ein bedeutender Fortschritt. Wie im Vorjahresbericht empfohlen, wurde im Rahmen der Strategie der Schengen-Katalog über die bewährtesten Verfahren vom Februar 2002 berücksichtigt. Die Türkei wird ermuntert, mit der Umsetzung dieser Strategie unverzüglich zu beginnen.

Im Bereich Migration und Asyl ist die Annahme einer Migrations- und einer Asylstrategie zur Angleichung an den EU-Besitzstand ein weiterer bedeutender Fortschritt. Ähnlich wird die Türkei auch hier ermuntert, diese Strategien umzusetzen und eine dem Justizministerium unterstellte spezialisierte zivile Stelle für Migrations- und Asylfragen einzurichten und deren Personal auszubilden. Das gemeinsame Aktionsprogramm über illegale Einwanderung zwischen der EU und der Türkei sollte so bald als möglich abgeschlossen werden. Der Rechtsrahmen für die Steuerung der Migration und auch die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Beschäftigungs- und Studienzwecken, für den Status von Drittstaatsangehörigen, die sich langfristig

niedergelassen haben sowie für die Familienzusammenführung muss verbessert werden, um ihn in Einklang mit dem Besitzstand zu bringen.

Im Hinblick auf die Verwaltungskapazität hat die Türkei mit der Erhöhung der Effizienz bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung durch verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie mit den Mitgliedstaaten und Drittländern erhebliche Fortschritte erzielt und sollte diesen wirksamen Ansatz weiterführen. Um die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels einzuhalten, muss die Türkei die Empfehlungen ihrer Task Force insbesondere im Hinblick auf den Opferschutz umsetzen. Ferner muss die Türkei ihre Kapazitäten in den Bereichen Rückübernahme und Ausweisung stärken. Im Jahr 2002 wurden 42 232 Ausländer wegen Verletzung des türkischen Rechts ausgewiesen. Ein weiteres Problem, das ist zu lösen gilt, bleibt die Frage der Ausweisungen in entlegene Länder. Da ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei nach Ansicht der EU eine Frage von höchster Bedeutung ist, wurde der Türkei im März 2003 ein Ersuchen um Eröffnung von Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Rückübernahmeabkommens übermittelt. Die Türkei hat darauf bislang nicht formell geantwortet. Ferner sollte die Türkei ihre Bemühungen um den Abschluss von Rückübernahmeabkommen fortsetzen und insbesondere die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens mit Griechenland verbessern. Der asylrechtliche Rahmen muss so überarbeitet werden, dass die uneingeschränkte Durchführung der Genfer Konvention von 1951 und des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sind. In diesem Zusammenhang bleibt die Aufhebung der geografischen Beschränkung in Bezug auf die Konvention von 1951 von höchster Bedeutung. Die Einrichtung eines landesweiten Mechanismus, der die Asylbewerber aus den Reihen der inhaftierten illegalen Einwanderer herausfiltert und ein verbesserter Zugang zu den Asylverfahren sind weiterhin wichtig. Was die Verwaltungskapazität betrifft, so stehen der Ausbau von Kapazitäten zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus und die Einrichtung eines unabhängigen Berufungsverfahrens noch aus.

Ein noch zu lösendes Problem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vollzugsstellen, und auch die Strafermittlungsmethoden und die gerichtsmedizinische Kapazität müssen verbessert werden. Im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung muss die Türkei die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Einfrieren und der Beschlagnahmung terroristischer Vermögenswerte beseitigen, den Rechtsvollzugs- und Regelungsbehörden anderer Länder bei den Ermittlungen der Finanzierungsquellen von Terroristen größtmögliche Hilfe zukommen lassen und sicherstellen, dass insbesondere nicht gewinnorientierte Organisationen nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können. Was die Einhaltung der acht besonderen Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Hinblick auf die Verhütung der Finanzierung des Terrorismus" betrifft, so erfüllt die Türkei inzwischen die meisten Empfehlungen uneingeschränkt und die Empfehlungen bezüglich des Einfrierens und der Beschlagnahmung terroristischer Vermögenswerte teilweise.

Was die Bekämpfung von Betrug und Korruption betrifft, so haben die zersplitterte Struktur der öffentlichen Verwaltung mit verschiedenen Institutionen, für die verschiedene Rechtsvorschriften gelten und deren Aufgaben und Zuständigkeiten nicht eindeutig festgelegt sind, sowie die unzureichende Koordinierung und Kommunikation zwischen den öffentlichen Institutionen und langwierige Bearbeitungszeiten bei den Verwaltungsverfahren große Auswirkungen auf die Fähigkeit der Regierung, Korruption

zu verhindern und zu kontrollieren. Empfohlen werden die Ausbildung öffentlicher Bediensteter, Sensibilisierungsmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und die systematische Anwendung von Verhaltens- und Ethikkodizes in der öffentlichen Verwaltung. Die Türkei wird ermuntert, das Strafrechtsübereinkommen des Europarates von 1999 zu ratifizieren. Im Hinblick auf den Beginn der Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften steht die Aufnahme des Betrugs als Vortat in die Rechtsvorschriften noch aus (*siehe auch Kapitel 28 - Finanzkontrolle*).

Im Bereich der Drogenbekämpfung wird die Türkei wie im Vorjahr angehalten, das Übereinkommen des Europarates von 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Wiener UN-Übereinkommens von 1995 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen zu unterzeichnen. Ferner sollte die Türkei das EU-Abkommen über Drogenausgangsstoffe ratifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Türkei einen nationalen Drogenkoordinator ernennt. Erneut wird die Einrichtung einer "kleinen Dublin-Gruppe" für Drogenfragen in Ankara empfohlen.

Was die Geldwäsche betrifft, so muss die Türkei die Definition des Begriffs "Geldwäschedelikte" weiter fassen, in Angleichung an den Besitzstand, so wie im vergangenen Jahr berichtet (*siehe auch Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr*). Darüber hinaus sollte das Übereinkommen des Europarats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten ratifiziert werden.

Was die Zusammenarbeit im Zollbereich betrifft, so muss die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen ausgebaut werden. Die Einführung mobiler Überwachungseinheiten und die Entwicklung der Risikoanalyse unter Rückgriff auf die bestehenden Abkommen über Zollzusammenarbeit mit den Nachbarländern und anderen sollten in Erwägung gezogen werden.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen sind weitere Schulungsmaßnahmen und eine stärkere Personaldecke im Justizwesen notwendig, um die angemessene Umsetzung der entsprechenden internationalen Übereinkommen und bilateralen Abkommen, denen die Türkei beigetreten ist, zu gewährleisten. Der Türkei wird nahegelegt, den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Schaffung eines Berufungsgerichts einzurichten und Maßnahmen zur Stärkung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Justiz zu treffen.

Bei den Menschenrechtsinstrumenten muss die Türkei immer noch das Übereinkommen des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Protokolle 4, 7 und 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Protokoll 6 betreffend die Abschaffung der Todesstrafe ratifizieren.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der Ausarbeitung und Annahme erster Strategien zur Angleichung an die Rechtsvorschriften und Verfahren der EU im Bereich Justiz und Inneres bedeutende Fortschritte erzielt.

Die Türkei hat in vielen Bereichen wie der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der organisierten Kriminalität ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten verbessert und intensiviert. Insgesamt sollte die Türkei damit beginnen, die angenommenen Strategien umzusetzen und ihre Anstrengungen zur Angleichung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens intensivieren. Die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Bereich Justiz und Inneres, die Reform des Justizwesens, die Intensivierung der aktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Bereich der illegalen Einwanderung (einschließlich des Abschlusses eines Gemeinsamen Aktionsprogramms über illegale Einwanderung so bald als möglich) und die Aufhebung der geografischen Beschränkung in Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und die Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung des illegalen Handels sind Fragen, die konkreter angegangen werden müssen. Außerdem sollte die Türkei mit der EU Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen.

Kapitel 25: Zollunion

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Was die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die **Zollvorschriften der EU** betrifft, so hat im Hinblick auf die Ursprungsnachweise für bestimmte für den freien Verkehr in der Gemeinschaft freigegebene Textilerzeugnisse und hinsichtlich der Bedingungen für die Akzeptanz von Ursprungsnachweisen im April 2003 eine weitere Harmonisierung stattgefunden. Des Weiteren hat die Türkei wegen einer Änderung des Zollkodex der Gemeinschaft ihre Zollvorschriften über die Verarbeitung von Erzeugnissen im Ausland angepasst. Im Juli 2003 wurde eine nationale Verordnung über das Versandverfahren erlassen, die Beschreibungen zufolge den möglichen Beitritt der Türkei zum EG-EFTA-Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vorbereiten soll.

Im Februar 2003 unterzeichneten die Gemeinschaft und die Türkei ein Abkommen über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen. Der Legislativprozess für die Annahme des Abkommens durch die Türkei und die EG ist im Gange und soll voraussichtlich Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

Im März 2003 beschloss die türkische Regierung die Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungen in Zollfragen mit Norwegen, der Schweiz und Island.

Im Hinblick auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, auf Rechtsvorschriften außerhalb des Zollbereichs, die mit den harmonisierten Zollverfahren kollidieren, und im Hinblick auf die Angleichung der Zollpräferenzen an die der Gemeinschaft wurden seit dem Vorjahresbericht keine Fortschritte erzielt (zur Unterzeichnung eines Rahmenabkommens über eine Zollunion mit dem Nordteil Zyperns siehe auch B.1.4 dieses Berichts)

Die Türkei hat ihre **Verwaltungskapazitäten** weiter gestärkt. Nach der Modernisierung und EDV-Umstellung von Zolldienststellen wurde die Anzahl der Zolldienststellen und Regionaldirektorate konsolidiert. Das Projekt GÜMSIS (Sicherheitssysteme für Zollkontrollstellen), mit dem an Zollübergängen die Einrichtungen unter anderem für die Kontrolle des Handels mit Kraftfahrzeugen und Kulturgütern sowie das Aufspüren von Nuklearmaterial verbessert werden sollten, wurde teilweise abgeschlossen. Die im

Rahmen der ersten Projektphase zur Modernisierung des türkischen Zollwesens eingeführten Systeme zum Scannen von Fahrzeugen sind nun in Betrieb. Es wurden sieben Detektoren für radioaktive und nukleare Substanzen installiert, die sich als Hilfe bei der Sicherstellung dieser Substanzen bereits bewährt haben.

In zwei regionalen Zolldirektoraten mit einem hohen Ausfuhrvolumen an Thunfisch wurden Ursprungsreferate eingerichtet, um die Kontrollen in diesem Bereich zu verbessern. Ferner wurde ein neues Dokument entwickelt (das Formblatt "Rückverfolgbarkeit"), das bei der Bestimmung des Ursprungs von Fertigwaren anhand der verwendeten Materialien helfen soll.

Im Rahmen des türkischen Modernisierungsprojekts für das Zollwesen wurden nach Einführung des EDV-gestützten Zollsystems für die Bearbeitung von Ein- und Ausfuhr sowie nationales Versandverfahren (BILGE) gute Fortschritte im Hinblick auf den Anteil der über elektronischen Datenaustausch (EDI) bearbeiteten Zollerklärungen erzielt. Dieses System ist jedoch noch nicht mit den EG-Systemen wie dem integrierten Zolltarif oder dem neuen EDV-gestützten Versandverfahren kompatibel.

Mit Hongkong und China, Serbien und Montenegro, Lettland, Marokko und Kasachstan wurden Zollkooperationsabkommen geschlossen.

Gesamtbewertung

Der Beschluss über die Einrichtung der Zollunion verlangt von der Türkei die Angleichung ihrer Handels- und Zollpolitik an die der Gemeinschaft. Die Türkei hat außer bei den präferenziellen Tarifregelungen die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nahezu abgeschlossen, und ihr Zollrecht ist nahezu vollständig an den Zollkodex der Gemeinschaft (Stand 1999) und auch an einige spätere Bestimmungen wie die über passive, im Ausland vorgenommene Veredelung angeglichen.

Keine Fortschritte wurden bei der Lösung von Problemen wie der Behandlung von Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemacht, wo bei der Harmonisierung der Bestimmungen außerhalb des Zollkodex weiter ein Defizit besteht, was zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der Zollbestimmungen führt. Außerdem sind konkrete Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften über die Kontrolle von nachgeahmten Waren/Raubkopien und Kulturgütern sowie der Bestimmungen der WZO/ECE-Übereinkommen durch den Zoll erforderlich. Die Türkei sollte weitere Anstrengungen in diesen Bereichen unternehmen.

Die administrative und operative Leistungsfähigkeit der Zollverwaltung wurde kontinuierlich verbessert. Erfolgreiche Bemühungen um die Einführung elektronischer Datenverarbeitung und neue Projekte in dieser Hinsicht tragen zur Effektivität und Effizienz der Zollarbeit bei. Trotz dieser Bemühungen bestehen nach wie vor Defizite im Hinblick auf die Kontrolle des Ursprungs von Agrar- und Fischereierzeugnissen. Diese Defizite verhindern die Einbeziehung der Agrarerzeugnisse in das System der pan-europäischen Ursprungskumulierung. Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Verbesserung der Ursprungskontrolle.

Im Bereich der Nachahmung und der Kulturgüter ist die Durchsetzung der Rechtsvorschriften außerhalb der Zuständigkeit des Kulturministeriums weiterhin unzureichend. Um eine effektive Durchsetzung zu gewährleisten, bedarf es der

Umstrukturierung der Verwaltung und einer besseren Koordinierung zwischen der Polizei, den Zollbehörden und den Gerichten.

Die Türkei sollte die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und die Modernisierung des Zolldienstes fortsetzen und sich intensiver um die Verbesserung der Grenzverwaltung und der Kontrolle nach der Abfertigung bemühen. Außerdem sind weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption innerhalb der Verwaltung und zur Bekämpfung des Zollbetrugs und der Wirtschaftskriminalität nötig; dazu muss die Koordinierung mit anderen Rechtsvollzugsstellen und die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden.

Schlussfolgerung

Seit dem Vorjahresbericht wurden sehr begrenzte Fortschritte bei der Annäherung der türkischen Zollvorschriften an den Besitzstand erzielt. Die Türkei hat die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und auch die EDV-Nutzung weiter ausgebaut.

Zwar hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften in diesem Bereich an den Besitzstand von 1999 und an einige spätere Rechtsvorschriften nahezu vollständig angeglichen, doch steht die Lösung einiger verbleibender Fragen noch aus. Das betrifft die weitere Angleichung der Rechtsvorschriften über die zollrechtlichen Aspekte der Kontrolle von nachgeahmten Waren/Raubkopien und Kulturgütern sowie die Angleichung nicht zollrechtlicher Vorschriften, die sich auf die Anwendung der Zollbestimmungen über Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung beziehen. Um zu einer zufriedenstellenden Umsetzung und Durchsetzung der angeglichenen Rechtsvorschriften zu gelangen, sollte die Türkei die interinstitutionelle Zusammenarbeit, Prüfungen nach der Abfertigung und Grenzkontrollen weiter stärken. Die Entwicklung EDV-gestützter Systeme und die Vorbereitung der Zusammenschaltung mit den Gemeinschaftssystemen sollten weiterverfolgt werden.

Kapitel 26: Außenbeziehungen

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die **Handelspolitik** der Türkei ist in ausreichendem Maße an die Gemeinsame Handelspolitik der EG angeglichen; das ergibt sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion, die ab 1995 die auf fünf Jahre gestaffelte Anpassung der Türkei an das Zollpräferenzsystem der EG vorsieht und auch Freihandelsabkommen und autonome Regelungen einschließt. In diesem Bereich der Handelspolitik jedoch hat die Türkei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und insbesondere ihr Einfuhrregime nicht an das Allgemeine Präferenzsystem der EG angeglichen. Seit dem Vorjahresbericht sind in dieser Hinsicht keine weiteren Fortschritte erzielt worden.

Die Türkei hat ihre Standpunkte und ihre Politik im Rahmen der Welthandelsorganisation größtenteils nicht mit der EU abgestimmt. Die enge Koordinierung mit der Türkei im Hinblick auf geografischen Angaben jedoch verlief zufriedenstellend.

Ferner sollte die Türkei die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission in den GATS-Verhandlungen verbessern, hauptsächlich, um die künftige Konvergenz ihrer

GATS-Verpflichtungen und Ausnahmen von der Meistbegünstigung mit denen der EU zu erleichtern, die mit dem Beitritt abgeschlossen sein muss.

Was die **bilateralen Abkommen mit Drittstaaten** betrifft, sind die Freihandelsabkommen der Türkei mit Bosnien und Herzegowina und Kroatien am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Die Türkei ist im Begriff, Freihandelsabkommen mit Marokko, Ägypten, der Palästinensischen Behörde, den Färöerinseln, Libanon und Albanien auszuhandeln. Mit Südafrika haben Sondierungsgespräche für ein Freihandelsabkommen stattgefunden. Die Türkei hat sich weiter darum bemüht, förmliche Verhandlungsprozesse mit Jordanien, Algerien, Syrien, Tunesien, Mexiko und Chile einzuleiten. Keine Entwicklungen jedoch sind im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommen zwischen der Türkei und Zypern zu vermelden (zur Unterzeichnung eines Rahmenabkommens über eine Zollunion mit dem Nordteil Zyperns siehe Abschnitt B.1.4).

Im Hinblick auf mittel- und langfristige Ausfuhrkredite an Unternehmen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind keine Entwicklungen zu vermelden.

In Bezug auf **Entwicklungshilfe** und **humanitäre Hilfe** liegen keine neuen Zahlen vor. Die Türkei hat jedoch in gewissem Umfang humanitäre Hilfe geleistet.

Gesamtbewertung

Im Bereich der Außenwirtschaftspolitik ist insgesamt eine Übereinstimmung zwischen der EG und der Türkei festzustellen; das ergibt sich in erster Linie aus den Verpflichtungen, die im Beschluß des Assoziationsrates über die Errichtung einer Zollunion festgelegt sind. Die Angleichung der Präferenz Zollregime an die der Gemeinschaft ist jedoch nach wie vor unvollständig.

Die Türkei hat keine Fortschritte bei der Angleichung ihres Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gemacht. Trotz der Verpflichtungen aus dem Beschluss 1/95 des Assoziationsrates ist das Einfuhrregime der Türkei immer noch nicht an das APS-Regime der EG angeglichen. Die entsprechende türkische Verordnung steht nicht in Einklang mit dem Besitzstand und muss grundlegend überarbeitet werden. Trotz geringer Verbesserungen beim Spektrum der vom APS-Regime erfassten Waren bestehen immer noch große Differenzen bei der Produktabdeckung und bei den Anreizmechanismen.

Die Türkei ist bei den Verhandlungen mit bestimmten Drittländern über den Abschluss von Freihandelsabkommen in Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion nur langsam vorangekommen. In bestimmten Fällen konnten diese Verhandlungen trotz der türkischen Anstrengungen nicht eingeleitet werden.

Die Türkei sollte ihre Zusammenarbeit zu WTO-Fragen intensivieren und verbessern.

Freihandelsabkommen hat die Türkei bislang mit den EFTA-Ländern, Israel, Ungarn, Rumänien, Litauen, Estland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Lettland, Bulgarien, Polen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien geschlossen. Die Abkommen mit den acht Ländern, die der EU beitreten, gelten jedoch ab Mai 2004 nicht mehr. Zwischen der EG und der Türkei wurde ein handelspolitischer Konsultationsmechanismus eingerichtet, der reibungslos funktioniert. Bei den Ausfuhrkrediten an Unternehmen muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften noch an den Besitzstand der EG anpassen.

Im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist die Türkei Vertragspartei internationaler Ausfuhrkontrollabkommen und -regime, mit denen die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden soll und denen auch die EU als Vertragspartei angehört. Die Zuständigkeiten für die Durchsetzung in diesem Bereich jedoch sind auf verschiedene Institutionen verteilt und in getrennten Rechtsakten geregelt. Die Türkei muss ihr System zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an den Besitzstand anpassen. Dies gilt insbesondere für die Aktualisierung von Kontrolllisten nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausfuhrkontrollregimes, dem die Türkei ebenfalls angehört.

Die Verwaltungskapazität der Türkei im Zollbereich wird im Kapitel über die Zollunion behandelt (*siehe auch Kapitel 25 - Zollunion*).

Schlussfolgerung

Im Bereich der Handelspolitik wurden nur sehr begrenzt Fortschritte erzielt, da die Türkei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion mit der EU nur teilweise erfüllt hat.

Insgesamt hat die Türkei ein ordentliches Niveau der Rechtsangleichung erreicht. Allerdings steht die Erfüllung seit langem ausstehender Verpflichtungen insbesondere im Bereich des APS noch aus. Was die bilateralen Abkommen mit Drittländern betrifft, sollte die Türkei sich weiter um den Abschluss von Freihandelsabkommen bemühen.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Die Türkei hat ihre Außen- und Sicherheitspolitik weiter an der Politik der Europäischen Union ausgerichtet.

Der im Rahmen der Heranführungsstrategie eingerichtete regelmäßige und intensive **politische Dialog** mit der Türkei ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Die Türkei hat u. a. bei Zusammenkünften auf Ebene der politischen Direktoren im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eine konstruktive Rolle gespielt.

Was die **Sanktionen und restriktiven Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU** betrifft, so hat sich die Türkei den Beschlüssen, Entschließungen, Erklärungen und Demarchen der EU angeschlossen und zahlreiche gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen der EU mitgetragen. So hat sich das Land insbesondere einer Erklärung der EU angeschlossen, in der die iranische Regierung zur Mitgliedschaft in sowie zur sofortigen und bedingungslosen Umsetzung internationaler Vereinbarungen über die Nichtweiterverbreitung und Abrüstung aufgefordert wurde.

Die Zustimmung der Türkei zu der umfassenden Vereinbarung vom Dezember 2002 über EU-NATO Beziehungen erlaubte die Kooperation im militärischen Krisenmanagement und beseitigte Hindernisse für die Umsetzung der Berlin Plus Agenda.

In den bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland sind positive Entwicklungen zu verzeichnen indem beide Regierungen Verpflichtungen auf höchster Ebene übernommen haben, um den Annäherungsprozess fortzusetzen. So fanden auf der Ebene der politischen Direktoren in den Außenministerien beider Länder insgesamt zwölf Treffen im Rahmen der Sondierungsgespräche über die Ägäis statt. Ferner sind

zwischen den Außenministern beider Länder mehrere zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart worden. Diese betreffen den Austausch von Mitarbeitern in Militärakademien und Militärkrankenhäusern. Beide Staaten haben außerdem entschieden, die ursprünglich für Herbst 2003 geplanten Manöver der Seestreitkräfte abzusagen.

Bei der Unterzeichnung bilateraler Vereinbarungen zur Vertiefung der Zusammenarbeit beider Länder sind weitere Fortschritte erreicht worden; hier wäre die im Februar 2003 in Thessaloniki unterzeichnete Vereinbarung über das türkisch-griechische Projekt einer gemeinsamen Gaspipeline zu nennen. Im September 2003 wurde ein Übereinkommen über den zivilen Luftverkehr über der Ägäis unterzeichnet.

Die Türkei hat weiterhin eine sehr wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit auf dem Balkan, im Kaukasus und im Nahen Osten gespielt. So nahm das Land im Juni 2003 am EU-Westbalkan-Gipfel teil. Die Türkei ist ferner aktiv an den SFOR-Einsätzen sowie an der EU-Polizeimission in Bosnien, an den KFOR- und UNMIK-Operationen im Kosovo sowie an den EU-geführten Einsätzen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beteiligt. Die türkischen Streitkräfte übernahmen im Juli 2003 für zwei Jahre das Kommando der Friedenstruppen in Südosteuropa. Die Türkei hat ferner den Vorsitz des Koordinierungsausschusses der Gruppe der südosteuropäischen Verteidigungsminister (SEDM-CC) für zwei Jahre übernommen.

Die Teilnahme am Stabilitätspakt für Südosteuropa wurde von der Türkei mit dem Vorsitz der Arbeitskreise I und II fortgeführt. Das Land fördert die Zusammenarbeit im Gebiet des Schwarzen Meeres durch die Mitarbeit im Schwarzmeerkoperationsrat und im Abkommen zur Schaffung der Marinekooperationsgruppe im Schwarzen Meer (BLACKSEAFOR).

Die Türkei unterstützt den Fahrplan für den Friedensprozess im Nahen Osten und hat sich als Gastgeber einer Friedenskonferenz zwischen Israelis und Palästinensern angeboten.

Die bilateralen Beziehungen mit Syrien und dem Iran entwickeln sich gut und auf Ministerienebene hat eine Reihe von Besuchen stattgefunden.

Die Grenze der Türkei zu Armenien bleibt weiterhin geschlossen. Im Zuge eines bilateralen Treffens, das im September 2003 in New York stattfand, wurde die Möglichkeit der erneuten Öffnung der Grenze für Diplomaten und ausländische Touristen sowie die Neubetrachtung der Problematik um Nagorny Karabach im Rahmen der bilateralen Beziehungen erwogen. Basisorientierte Initiativen der Zivilgesellschaft zur Förderung der engeren Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Armenien sind unter der Schirmherrschaft des türkisch-armenischen Rats zur Entwicklung der Wirtschaft (TABDC) fortgeführt worden. In diesem Zusammenhang sind zwei Flugverbindungen der Turkish Airlines pro Woche zwischen Istanbul und Jerewan beschlossen worden.

Während des Berichtszeitraums spielte die Türkei bei der internationalen Kampagne zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin eine aktive Rolle. Das Land unterzeichnete das Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, aber nicht das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Die Suche nach einer friedlichen Lösung des Irakkonflikts wurde von der Türkei durch nachhaltige diplomatische Bemühungen auf multilateraler Ebene unterstützt. Im Januar 2003 fand in Istanbul ein Treffen aller Nachbarstaaten des Irak statt, das mit der Annahme eines gemeinsamen Standpunkts endete.

Die Türkei hatte die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in Afghanistan bis Dezember 2002 inne und ist am in Bonn vereinbarten Prozess zum Wiederaufbau Afghanistans beteiligt.

In seiner Rede auf dem Gipfel der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) in Teheran rief der türkische Außenminister seine Amtskollegen in anderen muslimischen Staaten auf, für mehr Demokratie und Transparenz in ihren politischen Systemen Sorge zu tragen.

Gesamtbewertung

Die Zustimmung des NATO-Mitglieds Türkei zur Beteiligung europäischer Partner, die nicht Mitglied der EU sind, an EU-geführten Operationen, die unter Einsatz von NATO-Einrichtungen durchgeführt werden, war ein wichtiger Beitrag zum erfolgreichen Start der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Was den regionalen politischen Dialog betrifft, so beteiligt sich die Türkei weiterhin aktiv an regionalen Foren der Zusammenarbeit wie dem Schwarzmeerkoooperationsrat. Die Türkei ist in ihrer Region (Balkanstaaten, Kaukasus, Mittelmeer und Naher Osten) ein wichtiger Akteur bei der Förderung von Stabilität und Sicherheit und hat in dieser Rolle zahlreiche Initiativen ergriffen.

Die Türkei hat sich um die Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu den Nachbarländern bemüht. Die Beziehungen zu Griechenland haben sich weiterhin verbessert und regelmäßige Zusammenkünfte auf Außenministerebene kamen zu Stande. Mit Armenien wurden auf hoher politischer Ebene Kontakte aufgenommen. Die bilateralen Beziehungen zum Iran und zu Syrien haben sich weiter entwickelt.

Die Türkei spielte eine wichtige Rolle bei den diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Irakkonflikts. Der Verzicht der Türkei auf eine einseitige Intervention im Nordirak war eine positive Reaktion auf den Appell der internationalen Staatengemeinschaft. Bei der Stabilisierung und beim Wiederaufbau des Irak wird die Türkei eine wichtige Rolle spielen.

Was die Fähigkeit betrifft, die GASP-Vorschriften verwaltungsmäßig umzusetzen, so verfügt die Türkei über ein personell gut besetztes und arbeitsfähiges Außenministerium. Das Ministerium ist an das Informationssystem des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten angeschlossen, über das die EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit den assoziierten Partnerländern kommuniziert.

Schlussfolgerung

Insgesamt gesehen, hat die Türkei ihre Außenpolitik weiter an der Europäischen Union ausgerichtet.

Die Türkei sollte sich weiterhin darum bemühen, dass ihre Außenpolitik nach wie vor in Einklang mit der sich entwickelnden Außen- und Sicherheitspolitik der Union steht und

der Ausbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen abgeschlossen wird. Insbesondere sollte die Türkei dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Vorgehensweise mit den gemeinsamen Standpunkten der EU in Einklang steht; sie sollte diese Standpunkte in internationalen Foren verteidigen, und Maßnahmen ergreifen, damit alle Sanktionen und einschränkenden Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Ferner sollte die Türkei die Stabilität und Sicherheit in ihrer Region weiterhin fördern, insbesondere was die Balkanländer, den Kaukasus, das östliche Mittelmeer und den Nahen Osten betrifft. In diesem Zusammenhang ist die weitere Verbesserung der Beziehungen zu den Nachbarstaaten von entscheidender Bedeutung. Bei den Stabilisierungsbemühungen im Irak kommt der Türkei eine wichtige Rolle zu.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich der **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** wurde dem Parlament ein Entwurf von Rechtsvorschriften für die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle vorgelegt (das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle), der aber bisher noch nicht angenommen worden ist.

Durch dieses Gesetz würde die **externe Rechnungsprüfung** auch auf die noch verbleibenden extrabudgetären Finanzmittel ausgedehnt werden. Derzeit laufen Bestrebungen, den Rechnungshof nach Maßgabe der Erklärung von Lima über die Obersten Rechnungsprüfungsbehörden umzustrukturieren.

Mit der Schaffung von behördlichen Strukturen für die Verwaltung der Heranführungshilfen hat die Türkei auch bei der **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** Fortschritte gemacht.

Keine weiteren Entwicklungen sind auf dem Gebiet des **Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft** zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Es bestehen weiterhin beträchtliche Unterschiede zwischen den traditionellen öffentlichen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Türkei und den EU-Kriterien für diese Systeme. So fehlen insbesondere Konzepte für die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte und für eine moderne interne Rechnungsprüfung; außerdem kommt es häufig zu Überschneidungen und Zuständigkeitskonflikten sowohl innerhalb als auch zwischen den Aufgaben des Finanzministeriums und des Rechnungshofs. Sowohl das Finanzministerium als auch der Rechnungshof der Türkei führen aufwendige ex-ante Kontrollen durch.

Am System der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen wurden seit dem Regelmäßigen Bericht 2002 weder rechtliche noch strukturelle Veränderungen vorgenommen. Allerdings besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Finanzministerium. Zu diesem Thema wurde ferner ein Strategiepapier angenommen und dem Parlament wurde ein Entwurf für ein Gesetz über die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen unterbreitet. Die Türkei ist verpflichtet, diese Rechtsvorschriften als Bestandteil ihrer Bereitschaftsvereinbarung mit dem IWF zur Deckung ihres Wirtschaftsprogramms 2002-2004 zu beschliessen. Der Gesetzesentwurf wird eine Reihe

von Anpassungen der bisherigen Regelungen bewirken, die den in früheren Regelmässigen Berichten beanstandeten Mängeln abhelfen sollen. Die angestrebten Veränderungen werden jedoch erst längerfristig zum Tragen kommen. Zwischenzeitlich erweist es sich trotz der wachsenden Zahl von Prüfinstanzen und der stark zentralisierten *ex-ante* Kontrollen des Finanzministeriums weiterhin als unmöglich, die relativ häufig vorkommenden Unregelmäßigkeiten systematisch und effizient zu beheben.

Bei ihrer Reform der Finanzkontrollsysteme sollte die türkische Regierung grundsätzlich darauf achten, dass eine Reihe von Mindestanforderungen für die Anpassung an EG-Standards zu erfüllen sind. So müssen sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten aller Haushaltsbereiche in einem einzigen Staatshaushalt zusammengeführt werden. Hier sind im Zuge der Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung extrabudgetärer Mittel und für die Schuldenverwaltung bereits Fortschritte zu verzeichnen. Der Umfang der Prüfständigkeiten des Rechnungshofs (sie sollten auf externe Kontrolltätigkeiten gerichtet sein) sollte erweitert und auf sämtliche Ausgaben der öffentlichen Hand, einschließlich der von autonomen Einrichtungen, ausgedehnt werden. Ebenfalls erforderlich ist ein einheitliches Konzept für Verwaltung und Kontrolle – sowohl auf interner als auch auf externer Ebene – des nationalen Gesamthaushalts. Parallel dazu sollte die Rechenschaftspflicht der für alle öffentlichen Ausgaben zuständigen Stellen eingeführt werden.

Des Weiteren müssen in allen Haushaltsausgabenstellen (federführende Ministerien und öffentliche Behörden) unabhängig arbeitende interne Rechnungsprüfungsstellen eingerichtet werden, denen die Prüfung ihrer jeweiligen Institutionen obliegt. Verfahrenstechnisch sollten vorwiegend System- und Leistungsprüfungen nach Maßgabe international anerkannter Normen durchgeführt werden. Die jeweiligen Prüfständigkeiten der Haushaltsausgabenstellen, des Finanzministeriums und des Rechnungshofes müssen klar umrissen sein. Der Rechnungshof kann seinen Verpflichtungen zur externen Rechnungsprüfung der Haushaltsausgaben wegen der auch von ihm durchzuführenden *Ex-ante*-Kontrollen sämtlicher Haushaltszahlungsanweisungen noch immer nicht in vollem Umfang nachkommen. Der Hof sollte auf jeden Fall bei allen Prüfungen die INTOSAI-Normen zugrunde legen. Um das System für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen (PIFC) als auch jenes für die externe Rechnungsprüfung zu reformieren, sind geeignete Rechtsangleichungen erforderlich. Dies gilt auch für das Gesetz über die Aufgaben des Rechnungshofs, dessen operative und funktionelle Unabhängigkeit gewährleistet werden muss. Eine Verbesserung der Berichterstattungs- und Follow-up-Verfahren auf der Ebene der federführenden Ministerien und des Parlaments sowie die Veröffentlichung der Berichte des Hofes würden den Prüftätigkeiten des Rechnungshofs mehr Gewicht verleihen. Diese Empfehlungen waren bereits im Regelmässigen Bericht aus dem Jahr 2002 vermerkt worden, aber bisher konnten keine konkreten Fortschritte bei ihrer Realisierung festgestellt werden.

Mit dem Ziel einer Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben wurden die Maßnahmen, die für eine Stärkung der Verwaltungskapazität zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten bei der Heranführungshilfe erforderlich sind, sowohl in die Handbücher des Nationalen Fonds als auch in diejenigen der Zentralstelle für Finanzierungen und Vertragsvergabe (CFCU) sowie in die in diesem Jahr unterzeichneten Vereinbarungen der Zentralstelle für Finanzierungen und Vertragsvergabe mit dem Nationalen Fond und den zwischen der CFCU und den Durchführungsagenturen unterzeichneten Vereinbarungen, aufgenommen. Im September 2003 hat die Kommission einen Beschluss angenommen, mit dem die Verwaltungszuständigkeit für das finanzielle Hilfsprogramm der

Gemeinschaft für die Türkei auf teilweise dezentralisierter Grundlage an die Zentralstelle für Finanzierungen und Vertragsvergabe übertragen wurde.

Um in Zukunft eine wirklich effiziente Bewirtschaftung der strukturpolitischen Ausgaben zu erreichen, ist jedoch eine Umstrukturierung der derzeitigen internen Finanzkontrollsysteme, insbesondere durch die Festlegung eindeutiger Regeln und Verfahren für diese Kontrollen, sowie gleichzeitig eine erhebliche Aufstockung der entsprechenden Verwaltungskapazitäten der Türkei erforderlich.

Im Hinblick auf einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft muss die Türkei ihre Verwaltungskapazität für die Bearbeitung vermuteter Betrugsfälle oder anderer Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe erweitern. Dazu gehört auch eine erfolgreiche Übermittlung dieser Unregelmäßigkeiten an die Kommission.

Schlussfolgerung

Aufgrund der Verzögerungen beim Erlass des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Mechanismen für die Finanzkontrolle in der türkischen Verwaltung sollten verbessert werden, und zwar sowohl im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage als auch ihre Umsetzung. Die Türkei sollte ihre Bemühungen auf die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie auf die Änderung der Charta des türkischen Rechnungshofes konzentrieren und anschließend auch die wirksame Durchsetzung davon sicherstellen. Ferner sollten der Rechtsrahmen und die Verwaltungskapazität zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gestärkt werden.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei der **Aufstellung und Durchführung des Staatshaushalts** wurden weitere Fortschritte erzielt. Durch neue Durchführungsvorschriften wird nunmehr die Kreditaufnahme als Zahlungsermächtigung in den Haushalt eingestellt und die Reformen der Rechnungsführung und Codestruktur wurden auf alle konsolidierten Haushaltsagenturen und auf Pilotbasis allgemein auf die Regierungsstellen ausgeweitet.

Im Hinblick auf die **Eigenmittel** sind keine Fortschritte zu vermelden.

Gesamtbewertung

Die Haushaltsverfahren der Türkei stimmen in vielerlei Hinsicht mit den in der EU allgemein üblichen Standards nicht überein. Es existieren immer noch zahlreiche Umlauffonds und Einrichtungen mit besonderer Rechnungsführung, die Maßnahmen außerhalb des Haushaltsplans durchführen und sich nicht an die haushaltsrelevanten Standards halten; ihre Haushaltspläne werden dem Parlament nicht vorgelegt. Die Zahl dieser Fonds ist jedoch verringert worden.

Die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung sind immer noch zersplittert und auf mehrere Verwaltungsstellen verteilt, denen verschiedene Minister vorstehen. Folglich gibt es für den gesamten öffentlichen Sektor keine klaren haushaltsrelevanten Kompetenzen. Ferner sind bei der Aufstellung des Haushaltsplans Verbesserungen erforderlich, wenn es um die Veranschlagung des Bedarfs geht. Entsprechend der vorstehend formulierten Forderung, die Deckung des Haushaltsplans auszuweiten, zählen zu den Prioritäten der laufenden Reform die Verbesserung der Transparenz beim Haushaltsplan und die Verbesserung der Rechnungsführungsstandards sowie die Gewährleistung einer Verbindung zwischen der Konzipierung politischer Maßnahmen und dem Haushaltsverfahren.

Dennoch hat sich die Lage verbessert. Der Konsolidierungsprozess im Haushaltsbereich ist fast abgeschlossen und das laufende umfassende Reformprogramm für den öffentlichen Sektor sollte entschlossen fortgesetzt werden. Die Verfahren zur Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans für die wichtigsten Ausgaben und die Verfahren für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sollten vollständig aufeinander abgestimmt werden. Die Ausgaben lokaler Regierungen sollten zu Rechnungslegungszwecken auch als Ausgaben des öffentlichen Sektors definiert werden.

Die Berichterstattung über steuerliche Aspekte sollte rechtzeitig erfolgen, umfassend und zuverlässig sein und Abweichungen vom Haushaltsplan aufzeigen. Das Finanzministerium hat 2003 ein neues automatisiertes Rechnungsführungssystem fertiggestellt, das die Datenbanken für die Rechnungsführung zentralisiert und alle konsolidierten Haushaltsagenturen abdeckt. So ist es in der Lage, die Verpflichtungsermächtigungen regelmäßig zu überwachen und rechtzeitig abzuwickeln, die Verpflichtungsermächtigungen, die die Zahlungsermächtigungen übersteigen, zu erfassen und nach Abschluss der Einführung der neuen Codestruktur des Haushaltsplans analytische Berichte zu erstellen.

Die Regierung hat 2003 Maßnahmen zur Stärkung der Tätigkeit der Steuerverwaltung getroffen. Der Haushaltsplan 2003 enthält Mittel zur Einstellung zusätzlicher Steuerprüfer und im Januar 2003 hat das neue Koordinierungsreferat für Steuerprüfung einen Plan zur Koordinierung der Steuerprüfungen fertiggestellt, der für mit hohem Risiko behaftete Gebiete gezielt Prüfungsressourcen bereitstellt. Die Türkei engagiert sich für die Fortsetzung dieses Prozesses und für die grundlegende Reform der Steuerverwaltung auf Grundlage der Erfahrungen der OECD und im Rahmen ihres Stand-by-Abkommens mit dem IWF über ihr Wirtschaftsprogramm 2002-2004. Die organisatorische Umstrukturierung des Generaldirektorats für öffentliche Einnahmen dauert an.

Was die Politikbereiche betrifft, die sich auf die Eigenmittelsysteme auswirken, so existieren bereits die für die Anwendung des Eigenmittelsystems notwendigen Einrichtungen und führen die einschlägigen Tätigkeiten durch wie Erhebung der Zölle, Verwaltung des statistischen Systems für die auf den Bruttonationaleinkommen- (GNI) und Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmitteln beruhenden Berechnungen und Verwaltung des Systems zur MwSt-Erhebung. Eine weitere Angleichung ist zur ordnungsgemäßen Berechnung der GNI- und MwSt-Eigenmittel nötig. In diesem Zusammenhang muss die Türkei neue Statistikvorschriften annehmen, die in Einklang mit EU-Standards stehen, sie muss die Methode der staatlichen Kontenführung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung von ESA95 überarbeiten und die volkswirtschaftlichen Gesamtstatistiken, insbesondere bezüglich der BSP-Schätzungen, der harmonisierten

Verbraucherpreisindizes, der kurzfristigen Indikatoren, der Zahlungsbilanz und der Sozialstatistik weiter an den Besitzstand angleichen.

Betreffend die traditionellen Eigenmittel sind die türkischen Zollvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand von 1999 weitgehend vereinbar, doch die Türkei sollte weitere Anstrengungen unternehmen, um die Rechtsvorschriften anzupassen und durchzusetzen. Ferner sollte die Türkei im Hinblick auf die Kontrolle künftiger EG-Eigenmittel die Instrumente zur Bekämpfung von MwSt- und Zollbetrug verstärken.

Neben dem Bedarf einer zentralen Koordinierung der ordnungsgemäßen Einziehung, Überwachung, Zahlung und Kontrolle der an den EG-Haushalt abzuführenden Mittel sollte die Verwaltungskapazität im Zusammenhang mit den an anderer Stelle in diesem Bericht genannten einschlägigen Politikbereichen wie Landwirtschaft, Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle weiter gestärkt werden.

Schlussfolgerung

Dank der Annahme neuer Durchführungsvorschriften wurden seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte erzielt und das Reformprogramm des öffentlichen Sektors hat die Haushaltsverfahren verbessert.

Die Türkei sollte das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle unverzüglich annehmen und weitere Anstrengungen auf die Verbesserung der Haushaltstransparenz und der Rechnungsführungsstandards und insbesondere auf die Umsetzung der neuen Haushaltscodestruktur verwenden. Ferner sollte die Türkei ein neues Statistikgesetz verabschieden, das in Einklang mit den EU-Standards steht und ihre Bemühungen auf die Umstrukturierung der Steuerverwaltung konzentrieren. Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Umstrukturierung des Generaldirektorats für öffentliche Einnahmen abzuschließen und mit der Ausweitung dieser Struktur auf die lokale Ebene zu beginnen.

3.2 Allgemeine Bewertung

Die Rechtsangleichung in der Türkei ist in den meisten Bereichen vorangeschritten, bleibt aber bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Am weitesten fortgeschritten ist sie in den Kapiteln im Zusammenhang mit der Zollunion EG-Türkei, doch werden die diesbezüglichen Verpflichtungen nicht vollständig eingehalten. Ferner ist die Rechtsangleichung in den Bereichen, in denen andere, dem Besitzstand ähnliche internationale Verpflichtungen bestehen, weiter fortgeschritten. In allen Bereichen bedarf es weiterer legislativer Arbeit und die Türkei sollte sich in Einklang mit der Beitrittspartnerschaft in kohärenterer Weise über alle Kapitel hinweg auf die Umsetzung ihres Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands konzentrieren. Außerdem sollten sich neue Rechtsvorschriften nicht vom Besitzstand entfernen.

Beim *freien Warenverkehr* hat die Türkei insbesondere bei den sektorspezifischen Rechtsvorschriften Fortschritte gemacht, es bedarf jedoch noch erheblicher Anstrengungen bei der Übernahme und Durchführung der Rechtsvorschriften nach dem Neuen und dem Alten Konzept in den Bereichen Produktsicherheit und Produktspezifikationen bezüglich gewerblicher Produkte und verarbeiteter Lebensmittelprodukte und auch im Bereich Lebensmittelsicherheit. Nur begrenzte Fortschritte gab es bei der Einrichtung der Mechanismen und Institutionen für

Konformitätsbewertung und Marktaufsicht und das System des gesetzlichen Messwesens muss gestärkt werden. Durch Änderungen am Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hat die Türkei den Grad der Einhaltung des Besitzstands verringert. Kurzfristig sollte die Türkei die Annahme von Instrumenten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse anstreben. Bis eine ordnungsgemäßen Anwendung des Besitzstands gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dem seit 31. Dezember 2000 geltenden Beschluss über die Zollunion eingehalten werden, muss noch viel getan werden.

Bei der *Freizügigkeit* ist es im Berichtszeitraum in erster Linie für die Arbeitnehmer zu einigen Fortschritten gekommen, doch die Harmonisierung des türkischen Rechts hält sich in Grenzen. In Bezug auf den Bankensektor und auf Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte hat die Türkei Fortschritte im Hinblick auf die *Dienstleistungsfreiheit* erzielt. Im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Zur Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und zur Stärkung der Verwaltungskapazität im Versicherungssektor bedarf es erheblicher Anstrengungen. Die Bemühungen um die Annahme von Rechtsvorschriften zum Datenschutz sollten fortgesetzt und weitere Rechtsvorschriften über die Informationsgesellschaft in Einklang mit dem Besitzstand erlassen werden. Beim *freien Kapitalverkehr* schreitet die Angleichung an den Besitzstand insbesondere in Bezug auf die Liberalisierung der Kapitalbewegungen voran, doch es sind weitere Anstrengungen nötig.

Trotz der in den vergangenen Jahren getroffenen Maßnahmen bleibt die Harmonisierung im Bereich *Gesellschaftsrecht* und auch bei den Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum begrenzt. Rechtsvorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen sind nötig, um mit der Produktpiraterie und Verstößen gegen die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum fertig zu werden. Beim *Wettbewerbsrecht* sind Anstrengungen zur Stärkung der Bestimmungen über die Überwachung staatlicher Beihilfen und die Einrichtung einer Behörde für die Überwachung staatlicher Beihilfen erforderlich.

Was die *Landwirtschaft* betrifft, so wurden im Veterinärbereich und beim Pflanzenschutz insbesondere hinsichtlich der Kontrolle von Tierkrankheiten, der Identifizierung und Registrierung von Rindern und schädlicher Organismen im Zusammenhang mit Kartoffeln einige Fortschritte erzielt. Soll eine vollständige Harmonisierung in diesen Sektoren erreicht werden, bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen zur Steigerung der Verwaltungskapazität und zur Modernisierung der Kontroll- und Prüfsysteme sowie der lebensmittelverarbeitenden Betriebe. Ferner sollte eine Strategie für ländliche Entwicklung aufgestellt werden. Im *Fischereibereich* wurden begrenzte Fortschritte erzielt, doch insbesondere auf dem Gebiet der Prüfungen und der Kontrolle konnten einige Vorarbeiten abgeschlossen werden. Die Angleichung der zentralen Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die institutionelle Reform stehen jedoch noch aus.

Bei der *Verkehrspolitik* hält sich der Fortschritt stark in Grenzen. In bestimmten Sektoren, insbesondere bei Straßenverkehr und bei der Sicherheit im Seeverkehr, hängt der erreichte Harmonisierungsgrad mit der Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen zusammen. In den Bereichen Sicherheit im Seeverkehr und im Straßen- bzw. Schienenverkehr bedarf es erheblicher Anstrengungen. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften und auch der Verwaltungskapazität im *Steuerbereich* wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Rechtsvorschriften im Bereich der MwSt müssen weiter angeglichen werden, wobei der Reichweite der Ausnahmen und der Anwendung verringerter Sätze besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte. Die

Verbrauchssteuern liegen trotz einiger Annäherung bei den Alkohol- und Tabaksteuern immer noch unter dem EU-Mindestsatz. Ferner muss die Türkei die Regelung über Steueraussetzung bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzen.

Die Türkei hat in allen *Statistikbereichen* einige Fortschritte gemacht, doch weitere Anstrengungen sind nötig, um die wichtigsten Harmonisierungsanforderungen zu erfüllen. Um die Grundprinzipien der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die Transparenz der Statistiken und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten anzuwenden, müssen die bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Im Bereich *Sozialpolitik und Beschäftigung* hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. So wurden die Verwaltungskapazität gestärkt und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in den Bereichen sozialer Dialog sowie Gesundheit und Sicherheit getroffen. Was die *Energiepolitik* betrifft, so kam es durch die Annahme verschiedener Bestimmungen zur Umsetzung der Rahmengesetze über den Strom- bzw. über den Gasmarkt zu bedeutenden Fortschritten. Außerdem ist die Rechtsangleichung in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorangeschritten. In allen Bereichen der Energiepolitik bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Rechtsangleichung zu vervollständigen.

Im Bereich *Industriepolitik* hat die Türkei bei der Reform des öffentlichen Sektors sowie bei der Annahme eines neuen Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen Fortschritte gemacht. Zur Umstrukturierung der staatseigenen Unternehmen sind weitere Anstrengungen erforderlich. Die Umstrukturierung der Stahlindustrie ist weiterhin eine hohe Priorität. In Bezug auf die Politik für *kleine und mittlere Unternehmen* hat die Türkei einige Fortschritte gemacht. Die Einführung vereinfachter Verfahren für die Eintragung und Gründung eines Unternehmens ist eine positive Entwicklung. Die Türkei ist gut mit Technologiezentren versehen. Die Teilnahme der Türkei an EU-Programmen hat zwar erst vor Kurzem begonnen, doch die uneingeschränkte Assoziation der Türkei mit dem Sechsten Rahmenprogramm ist Ausdruck eines positiven Engagements für Wissenschaft und Forschung. Die Türkei sollte ihre Investitionen in Wissenschaft und Technologie erhöhen. Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte diese Anstrengungen verstärken, um ihre Vorbereitung auf die Teilnahme an den drei Gemeinschaftsprogrammen abzuschließen und die Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich *Telekommunikation* ist trotz einiger Fortschritte immer noch unzureichend und, insbesondere in Bezug auf Universaldienst, Nummerierung, Mietleitungen und Datenschutz bedarf es weiterer Anstrengungen. Die Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sollte verbessert werden. Zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste sind erhebliche Anstrengungen nötig. Die Türkei hat insbesondere durch die Genehmigung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch bei der Rechtsetzung im Bereich *Kultur und audiovisuelle Medien* Fortschritte erzielt. Allerdings sind weitere erhebliche Anstrengungen zur Angleichung an den Besitzstand nötig und die Türkei wird ermutigt, Durchführungsmaßnahmen für Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen anzunehmen.

Im Bereich der *Regionalpolitik* wurden seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte erzielt, doch um die Umsetzung der Regionalpolitik auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene zu gewährleisten, sind noch beträchtliche Anstrengungen nötig. Dazu müssen die geeigneten Institutionen eingerichtet und mit angemessenen Personalressourcen und Finanzmitteln ausgestattet werden. Im *Umweltbereich* hat die Türkei auf zahlreichen

Gebieten begrenzte Fortschritte gemacht, doch der Grad der Angleichung an den Besitzstand bleibt auf den meisten Gebieten niedrig. Sowohl im Hinblick auf die Rechtsetzung als auch auf die Umsetzung aller Aspekte der Umweltpolitik bedarf es größerer Anstrengungen.

Die Harmonisierung beim *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* ist insbesondere dank der Verabschiedung eines Rahmengesetzes vorangeschritten. Allerdings sollte ein wirksames Sicherheitsüberwachungsregime eingerichtet werden und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz sind angemessene Ressourcen erforderlich. Mit der Annahme einer ersten Strategie für die Rechtsangleichung im Bereich *Justiz und Inneres* hat die Türkei wichtige Fortschritte erzielt. Die Zusammenarbeit hat sich in vielen Bereichen wie etwa bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der organisierten Kriminalität verbessert. Die Türkei sollte mit der Umsetzung der bereits angenommenen Strategien beginnen und sich intensiver um die Angleichung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens bemühen. Außerdem sollte die Türkei mit der EU Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen.

Bei der *Zollunion* sollte folgenden ausstehenden Fragen Priorität eingeräumt werden: den Rechtsvorschriften über die Zollkontrollen; nachgeahmte Waren und Raubkopien; Kulturgüter und nichtzollrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Anwendung von Zollbestimmungen auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung. Die Verwaltung ist leistungsfähiger geworden, doch sollte die Türkei die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die Prüfungen nach der Abfertigung und die Grenzkontrollen weiter stärken, um zu einer zufriedenstellenden Durchführung und Durchsetzung der angeglichenen Rechtsvorschriften zu gelangen.

Die Türkei hat nur sehr begrenzte Fortschritte im Bereich *Außenbeziehungen* gemacht, in dem es nach wie vor gilt, seit langem bestehende Verpflichtungen insbesondere im Bereich des Allgemeinen Präferenzsystems zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen sollte sich die Türkei verstärkt um den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Partnern bemühen, mit denen die EU solche Regelungen getroffen hat. Im Bereich der *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* ist die Türkei in ihrer Politik weiterhin zum großen Teil der Linie der EU gefolgt. Die Türkei sollte dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Praxis in Einklang mit den gemeinsamen Standpunkten der EU stehen und sie sollte sicherstellen, dass alle Sanktionen und beschränkenden Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden können.

Aufgrund der Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Finanzkontrolle wurden bei der *Finanzkontrolle* wenige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte dieses Gesetz verabschieden und sich auf die Verbesserung der Haushaltstransparenz und der Rechnungsführungsstandards sowie auf die Umsetzung der neuen Codestruktur des Haushaltsplans konzentrieren.

Die Umsetzung zeigte in vielen Bereichen Schwächen. Im Interesse einer effektiven Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands muss in verschiedenen Bereichen die Verwaltungskapazität gestärkt werden. In einigen Fällen, etwa im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung, sollten im Rahmen der Verwaltungsreform neue Strukturen eingerichtet werden. Dort, wo neue Regulierungsbehörden eingerichtet wurden, sollte deren Autonomie gewährleistet werden und sie sollten personell und finanzielle mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden.

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Laufe des letzten Jahres hat die türkische Regierung mit großer Entschlossenheit den Rhythmus der Reformen beschleunigt, mit denen für das politische System und die Rechtsordnung weitreichende Änderungen einhergingen. Ferner hat sie wichtige Maßnahmen zu deren effektiver Umsetzung getroffen, um den türkischen Bürgern den Genuss der Grundfreiheiten und Menschenrechte nach europäischen Standards zu ermöglichen. Es wurden vier große politische Reformpakete verabschiedet, mit denen Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen eingeführt wurden. Einige Reformen sind politisch von großer Bedeutung, da sie im türkischen Kontext heikle Fragen wie die Meinungsfreiheit, die Demonstrationsfreiheit, die kulturellen Rechte und die zivile Kontrolle über das Militär betreffen. Viele Prioritäten im Rahmen der politischen Kriterien der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden aufgegriffen.

Die Rationalisierung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung und der Regierung schreitet voran. Insbesondere hat die Regierung Reformen im Hinblick auf die Förderung einer transparenteren Verwaltung der Humanressourcen im öffentlichen Dienst eingeleitet. Dies dient auch der verstärkten Bekämpfung der Korruption.

Die erhebliche Änderung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) bringen den Rahmen der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär näher an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten. Der Aufgabenzuschnitt des Generalsekretärs des NSR wurde überarbeitet und seine Exekutivbefugnisse wurden abgeschafft. In zivilen Gremien wie dem Hohen Fernseh- und Rundfunkrat (RTÜK) und dem Hohen Bildungsrat (YÖK) sitzen immer noch Vertreter des NSR. Im Hinblick auf den Haushalt und die Rechnungsprüfung muss die uneingeschränkte parlamentarische Kontrolle über die Militärausgaben gewährleistet werden.

Zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit des Justizwesens sind noch mehr Anstrengungen nötig. Mit der Einrichtung eines neuen Systems der Familiengerichte wurde das Justizsystem bereits gestärkt. Die Urteilskompetenz von Militärgerichten über Zivilisten wurden abgeschafft. Das System der Staatssicherheitsgerichte hat insbesondere durch die Abschaffung der Haft ohne Kontakt zur Außenwelt ("incommunicado"-Haft) positive Änderungen erfahren. Die Arbeitsweise dieser Gerichte muss jedoch insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Verteidigung und den Grundsatz eines fairen Verfahrens noch vollständig in Einklang mit den Europäischen Standards gebracht werden.

Die Umsetzung der Reformen vor Ort verläuft uneinheitlich. In einigen Fällen haben die mit der Umsetzung der vom Parlament in Bezug auf die Grundfreiheiten verabschiedeten politischen Reformen betrauten Exekutiv- und Justizbehörden den Geltungsbereich dieser Reformen durch restriktive Bedingungen eingeschränkt, die dem ursprünglichen Ziel entgegenstehen. Die Regierung hat erkannt, dass die Reformen nicht systematisch in die Praxis umgesetzt werden und eine Reformüberwachungsgruppe eingesetzt, um deren Umsetzung zu gewährleisten.

Die Türkei hat das Zivilrechtliche Übereinkommen über Korruption ratifiziert, so dass sie am 1. Januar 2004 der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) beitreten wird. Trotz mehrerer Initiativen hält sich die Korruption jedoch hartnäckig auf hohem Niveau und trifft viele Bereiche des öffentlichen Lebens.

Die Türkei hat wichtige internationale und europäische Übereinkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Pakt über soziale und wirtschaftliche Rechte sowie das sechste Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Äußerst bedenklich ist jedoch, dass die Türkei viele Urteile des EGMR nicht vollstreckt und nicht dafür gesorgt hat, dass Entschädigungszahlungen geleistet oder gegen die EMRK verstoßende Beschlüsse rückgängig gemacht wurden.

Gegen Folter und Misshandlungen wurde stärker vorgegangen und das türkische Rechtssystem hat sich in dieser Hinsicht stärker an die europäischen Standards angenähert. Die Anzahl der Folterfälle hat sich verringert, doch es wird immer noch über spezifische Fälle berichtet, was weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt.

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und den Häftlingen werden umfangreichere Rechte zugestanden. In der Praxis wird das Recht auf einen Anwalt nicht immer gewahrt.

Die Möglichkeit Berufung einzulegen, wurde eingeführt, doch in der Praxis wurde nur in wenigen Fällen ein Berufungsverfahren eingeleitet. Im Fall Zana und anderer führte das Berufungsverfahren bislang zu einer bloßen Wiederholung des vorherigen Gerichtsverfahrens, was anhaltenden Anlass zur Sorge über die Einhaltung der Rechte der Verteidigung gibt.

Mit der Verabschiedung der Reformpakete wurden mehrere rechtliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgehoben. Die Durchsetzung der überarbeiteten Bestimmungen des Strafgesetzbuches hat zu vielen Freisprüchen geführt; dennoch kommt es weiterhin vor, dass Personen wegen friedlicher Meinungsäußerung angeklagt werden. Zahlreiche aufgrund der nun abgeschafften Bestimmungen wegen friedlicher Meinungsäußerung inhaftierte Personen wurden freigelassen.

Im Bereich der Demonstrationsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung, wo mehrere Einschränkungen aufgehoben wurden, wurden merkliche Fortschritte erzielt. Nichtsdestotrotz haben die Behörden bei einigen friedlichen Demonstrationen unverhältnismäßig Gebrauch von Gewalt gemacht.

Im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit wurden einige Einschränkungen gelockert, doch die Vereinigungen sehen sich immer noch schwerfälligen Verfahren ausgesetzt. In einigen Fällen werden Vereinigungen und insbesondere Verteidiger der Menschenrechte weiterhin verfolgt.

Um das Verbot politischer Parteien zu erschweren, wurde das Parteiengesetz geändert. Dennoch wurde die HADEP vom Verfassungsgericht verboten und gegen die DEHAP läuft ein Verbotsverfahren.

Die durch die Reformpakete im Hinblick auf die Religionsfreiheit eingeführten Änderungen haben bislang nicht die gewünschten Auswirkungen gezeigt. Die Exekutive legt die entsprechenden Bestimmungen nach wie vor äußerst streng aus, so dass die Religionsfreiheit verglichen mit europäischen Standards ernsthaft eingeschränkt ist. Das gilt insbesondere für die fehlende Rechtsfähigkeit von Religionsgemeinschaften, das Verbot der Ausbildung und Schulung ihrer Geistlichen und den uneingeschränkten Genuss ihrer Eigentumsrechte.

Zur Aufhebung des Verbots von Radio- und Fernsehsendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch wurden Maßnahmen getroffen. Die bislang in diesen Bereichen verabschiedeten Reformen haben sich in der Praxis kaum niedergeschlagen.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands im Südosten hat im Allgemeinen die Spannungen in der Bevölkerung gelöst. Gegenüber Kulturveranstaltungen wurde größere Toleranz geübt. Das Programm für die Rückkehr in die Dörfer schreitet sehr langsam voran. Um die Probleme der Binnenvertriebenen zu lösen, die sozioökonomische Entwicklung der Region umfassend voranzutreiben und die kulturellen Rechte allgemein zu fördern, sind ernsthafte Anstrengungen erforderlich.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki und in der Beitrittspartnerschaften wird die Türkei ermutigt, die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich zu unterstützen. Die Türkei hat bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Lösung des Zypern-Problems unterstützt. Die Türkei hat ferner verlauten lassen, dass ein Abkommen über die Einrichtung einer Zollunion mit dem Nordteil Zyperns nicht in Kraft treten wird.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen gehen weiter. Auch die Sondierungskontakte zwischen den beiden Außenministern über die Ägäis wurden fortgeführt.

Als NATO-Mitglied hat die Türkei beschlossen, den Modalitäten der Beteiligung nicht der EU angehörender europäischer Bündnispartner an von der EU unter Rückgriff auf NATO-Einrichtungen geführten Einsätzen zuzustimmen. Damit wurde ein Problem gelöst, das bislang der tatsächlichen Einleitung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entgegenstand.

Insgesamt hat die Türkei im Laufe der letzten zwölf Monate weitere beeindruckende legislative Anstrengungen unternommen, die im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen einen bedeutenden Fortschritt darstellen. Die Türkei sollte sich den in diesem Bericht hervorgehobenen, noch offen stehenden Fragen zuwenden und dabei der Stärkung der Unabhängigkeit und der Funktionsweise der Justiz, dem allgemeinen Rahmen für den Genuss der Grundfreiheiten (Vereinigungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit), der weiteren Angleichung der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär an die europäische Praxis, der Lage im Südosten und den kulturellen Rechten besondere Aufmerksamkeit beigemessen. Um zu gewährleisten, dass die türkischen Bürger Menschenrechte und Grundfreiheiten nach europäischen Standards genießen können, sollte die Türkei die vollständige und wirksame Umsetzung der Reformen gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Türkei die Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems nachdrücklich unterstützen. Die Türkei hat das Funktionieren ihrer Marktwirtschaft erheblich verbessert, von einer gesamtwirtschaftlichen Ausgewogenheit kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Durch weitere entscheidende Schritte hin zur gesamtwirtschaftlichen Stabilität und zu Strukturreformen steigt auch die Fähigkeit der Türkei, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Stabilität und Vorhersehbarkeit der Wirtschaftslage haben sich verbessert, der Inflationsdruck ist zwar immer noch hoch, aber kontinuierlich gesunken und die Marktregeln und Institutionen der Türkei wurden modernisiert. Die positive Auswirkungen der angenommenen und allmählich umgesetzten Strukturreformen haben geholfen, die Folgen der Irak-Krise ohne größere wirtschaftliche Rückschläge zu überstehen. Die unabhängigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden spielten in dieser Hinsicht eine entscheidende Rolle. Die Überwachung des Finanzsektors wurde gestärkt und die Grundlagen für moderne Rechtsvorschriften über ausländische Direktinvestitionen wurden geschaffen. Die Transparenz und Effizienz der Verwaltung der öffentlichen Finanzen wurde verbessert.

Der derzeitige Reformprozess sollte aufrechterhalten werden. Steuerdisziplin und eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik sind die Ecksteine für die Stärkung des Marktvertrauens und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen. Im Interesse einer ausgewogenen und soliden Wirtschaft muss der Prozess der Inflationsbekämpfung weitergeführt werden. Die Umstrukturierung des Bankensektors ist noch nicht weit genug fortgeschritten und der Prozess der Angleichung der Überwachungs- und Aufsichtsstandards des Sektors an internationale Normen sollte fertiggestellt werden. Die Privatisierung der staatseigenen Banken und Unternehmen und die Deregulierung des Marktes müssen beschleunigt und strukturelle Verzerrungen beseitigt werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu erhöhen, ist es wichtig, dass genügend öffentliche und private Investitionen in produktive Zwecke fließen und dem Bildungswesen besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen muss durch die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse angespornt werden.

Die Rechtsangleichung in der Türkei ist in den meisten Bereichen vorangeschritten, bleibt aber bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Am weitesten fortgeschritten ist sie in den Kapiteln im Zusammenhang mit der Zollunion EG-Türkei, doch werden die diesbezüglichen Verpflichtungen nicht vollständig eingehalten. Ferner ist die Rechtsangleichung in den Bereichen, in denen andere, dem Besitzstand ähnliche internationale Verpflichtungen bestehen, weiter fortgeschritten. In allen Bereichen bedarf es weiterer legislativer Arbeit und die Türkei sollte sich in Einklang mit der Beitrittspartnerschaft in kohärenterer Weise über alle Kapitel hinweg auf die Umsetzung ihres Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands konzentrieren. Außerdem sollten sich neue Rechtsvorschriften nicht vom Besitzstand entfernen.

Beim *freien Warenverkehr* hat die Türkei insbesondere bei den sektorspezifischen Rechtsvorschriften Fortschritte gemacht, es bedarf jedoch noch erheblicher Anstrengungen bei der Übernahme und Durchführung der Rechtsvorschriften nach dem Neuen und dem Alten Konzept in den Bereichen Produktsicherheit und Produktspezifikationen bezüglich gewerblicher Produkte und verarbeiteter Lebensmittelprodukte und auch im Bereich Lebensmittelsicherheit. Nur begrenzte Fortschritte gab es bei der Einrichtung der Mechanismen und Institutionen für Konformitätsbewertung und Marktaufsicht und das System des gesetzlichen Messwesens muss gestärkt werden. Durch Änderungen am Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hat die Türkei den Grad der Einhaltung des Besitzstands verringert. Kurzfristig sollte die Türkei die Annahme von Instrumenten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse anstreben. Bis eine ordnungsgemäßen Anwendung des Besitzstands gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dem seit 31. Dezember 2000 geltenden Beschluss über die Zollunion eingehalten werden, muss noch viel getan werden.

Bei der *Freizügigkeit* ist es im Berichtszeitraum in erster Linie für die Arbeitnehmer zu einigen Fortschritten gekommen, doch die Harmonisierung des türkischen Rechts hält sich in Grenzen. In Bezug auf den Bankensektor und auf Investitionsdienstleistungen und Wertpapiermärkte hat die Türkei Fortschritte im Hinblick auf die *Dienstleistungsfreiheit* erzielt. Im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Zur Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand und zur Stärkung der Verwaltungskapazität im Versicherungssektor bedarf es erheblicher Anstrengungen. Die Bemühungen um die Annahme von Rechtsvorschriften zum Datenschutz sollten fortgesetzt und weitere Rechtsvorschriften über die Informationsgesellschaft in Einklang mit dem Besitzstand erlassen werden. Beim *freien Kapitalverkehr* schreitet die Angleichung an den Besitzstand insbesondere in Bezug auf die Liberalisierung der Kapitalbewegungen voran, doch es sind weitere Anstrengungen nötig.

Trotz der in den vergangenen Jahren getroffenen Maßnahmen bleibt die Harmonisierung im Bereich *Gesellschaftsrecht* und auch bei den Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum begrenzt. Rechtsvorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen sind nötig, um mit der Produktpiraterie und Verstößen gegen die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum fertig zu werden. Beim *Wettbewerbsrecht* sind Anstrengungen zur Stärkung der Bestimmungen über die Überwachung staatlicher Beihilfen und die Einrichtung einer Behörde für die Überwachung staatlicher Beihilfen erforderlich.

Was die *Landwirtschaft* betrifft, so wurden im Veterinärbereich und beim Pflanzenschutz insbesondere hinsichtlich der Kontrolle von Tierkrankheiten, der Identifizierung und Registrierung von Rindern und schädlicher Organismen im Zusammenhang mit Kartoffeln einige Fortschritte erzielt. Soll eine vollständige Harmonisierung in diesen Sektoren erreicht werden, bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen zur Steigerung der Verwaltungskapazität und zur Modernisierung der Kontroll- und Prüfsysteme sowie der lebensmittelverarbeitenden Betriebe. Ferner sollte eine Strategie für ländliche Entwicklung aufgestellt werden. Im *Fischereibereich* wurden begrenzte Fortschritte erzielt, doch insbesondere auf dem Gebiet der Prüfungen und der Kontrolle konnten einige Vorarbeiten abgeschlossen werden. Die Angleichung der zentralen Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die institutionelle Reform stehen jedoch noch aus.

Bei der *Verkehrspolitik* hält sich der Fortschritt stark in Grenzen. In bestimmten Sektoren, insbesondere bei Straßenverkehr und bei der Sicherheit im Seeverkehr, hängt der erreichte Harmonisierungsgrad mit der Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen zusammen. In den Bereichen Sicherheit im Seeverkehr und im Straßen- bzw. Schienenverkehr bedarf es erheblicher Anstrengungen. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften und auch der Verwaltungskapazität im *Steuerbereich* wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Rechtsvorschriften im Bereich der MwSt müssen weiter angeglichen werden, wobei der Reichweite der Ausnahmen und der Anwendung verringerter Sätze besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte. Die Verbrauchsteuern liegen trotz einiger Annäherung bei den Alkohol- und Tabaksteuern immer noch unter dem EU-Mindestsatz. Ferner muss die Türkei die Regelung über Steueraussetzung bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren umsetzen.

Die Türkei hat in allen *Statistikbereichen* einige Fortschritte gemacht, doch weitere Anstrengungen sind nötig, um die wichtigsten Harmonisierungsanforderungen zu erfüllen. Um die Grundprinzipien der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die Transparenz der Statistiken und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten anzuwenden, müssen die bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in

Einklang gebracht werden. Im Bereich *Sozialpolitik und Beschäftigung* hat die Türkei einige Fortschritte erzielt. So wurden die Verwaltungskapazität gestärkt und Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in den Bereichen sozialer Dialog sowie Gesundheit und Sicherheit getroffen. Was die *Energiepolitik* betrifft, so kam es durch die Annahme verschiedener Bestimmungen zur Umsetzung der Rahmengesetze über den Strom- bzw. über den Gasmarkt zu bedeutenden Fortschritten. Außerdem ist die Rechtsangleichung in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorangeschritten. In allen Bereichen der Energiepolitik bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Rechtsangleichung zu vervollständigen.

Im Bereich *Industriepolitik* hat die Türkei bei der Reform des öffentlichen Sektors sowie bei der Annahme eines neuen Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen Fortschritte gemacht. Zur Umstrukturierung der staatseigenen Unternehmen sind weitere Anstrengungen erforderlich. Die Umstrukturierung der Stahlindustrie ist weiterhin eine hohe Priorität. In Bezug auf die Politik für *kleine und mittlere Unternehmen* hat die Türkei einige Fortschritte gemacht. Die Einführung vereinfachter Verfahren für die Eintragung und Gründung eines Unternehmens ist eine positive Entwicklung. Die Türkei ist gut mit Technologiezentren versehen. Die Teilnahme der Türkei an EU-Programmen hat zwar erst vor Kurzem begonnen, doch die uneingeschränkte Assoziation der Türkei mit dem Sechsten Rahmenprogramm ist Ausdruck eines positiven Engagements für Wissenschaft und Forschung. Die Türkei sollte ihre Investitionen in Wissenschaft und Technologie erhöhen. Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte diese Anstrengungen verstärken, um ihre Vorbereitung auf die Teilnahme an den drei Gemeinschaftsprogrammen abzuschließen und die Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich *Telekommunikation* ist trotz einiger Fortschritte immer noch unzureichend und, insbesondere in Bezug auf Universaldienst, Nummerierung, Mietleitungen und Datenschutz bedarf es weiterer Anstrengungen. Die Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sollte verbessert werden. Zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste sind erhebliche Anstrengungen nötig. Die Türkei hat insbesondere durch die Genehmigung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch bei der Rechtsetzung im Bereich *Kultur und audiovisuelle Medien* Fortschritte erzielt. Allerdings sind weitere erhebliche Anstrengungen zur Angleichung an den Besitzstand nötig und die Türkei wird ermutigt, Durchführungsmaßnahmen für Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen anzunehmen.

Im Bereich der *Regionalpolitik* wurden seit dem Vorjahresbericht einige Fortschritte erzielt, doch um die Umsetzung der Regionalpolitik auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene zu gewährleisten, sind noch beträchtliche Anstrengungen nötig. Dazu müssen die geeigneten Institutionen eingerichtet und mit angemessenen Personalressourcen und Finanzmitteln ausgestattet werden. Im *Umweltbereich* hat die Türkei auf zahlreichen Gebieten begrenzte Fortschritte gemacht, doch der Grad der Angleichung an den Besitzstand bleibt auf den meisten Gebieten niedrig. Sowohl im Hinblick auf die Rechtsetzung als auch auf die Umsetzung aller Aspekte der Umweltpolitik bedarf es größerer Anstrengungen.

Die Harmonisierung beim *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* ist insbesondere dank der Verabschiedung eines Rahmengesetzes vorangeschritten. Allerdings sollte ein wirksames Sicherheitsüberwachungsregime eingerichtet werden und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz sind angemessene Ressourcen erforderlich.

Mit der Annahme einer ersten Strategie für die Rechtsangleichung im Bereich *Justiz und Inneres* hat die Türkei wichtige Fortschritte erzielt. Die Zusammenarbeit hat sich in vielen Bereichen wie etwa bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der organisierten Kriminalität verbessert. Die Türkei sollte mit der Umsetzung der bereits angenommenen Strategien beginnen und sich intensiver um die Angleichung ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens bemühen. Außerdem sollte die Türkei mit der EU Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen.

Bei der *Zollunion* sollte folgenden ausstehenden Fragen Priorität eingeräumt werden: den Rechtsvorschriften über die Zollaspekte der Kontrolle; nachgeahmte Waren und Raubkopien; Kulturgüter und nichtzollrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Anwendung von Zollbestimmungen auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung. Die Verwaltung ist leistungsfähiger geworden, doch sollte die Türkei die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die Prüfungen nach der Abfertigung und die Grenzkontrollen weiter stärken, um zu einer zufriedenstellenden Durchführung und Durchsetzung der angeglichenen Rechtsvorschriften zu gelangen.

Die Türkei hat nur sehr begrenzte Fortschritte im Bereich *Außenbeziehungen* gemacht, in dem es nach wie vor gilt, seit langem bestehende Verpflichtungen insbesondere im Bereich des Allgemeinen Präferenzsystems zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen sollte sich die Türkei verstärkt um den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Partnern bemühen, mit denen die EU solche Regelungen getroffen hat. Im Bereich der *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* ist die Türkei in ihrer Politik weiterhin zum großen Teil der Linie der EU gefolgt. Die Türkei sollte dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Praxis in Einklang mit den gemeinsamen Standpunkten der EU stehen und sie sollte sicherstellen, dass alle Sanktionen und beschränkenden Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden können.

Aufgrund der Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Finanzkontrolle wurden bei der *Finanzkontrolle* wenige Fortschritte erzielt. Die Türkei sollte dieses Gesetz verabschieden und sich auf die Verbesserung der Haushaltstransparenz und der Rechnungsführungsstandards sowie auf die Umsetzung der neuen Codestruktur des Haushaltsplans konzentrieren.

Die Umsetzung zeigte in vielen Bereichen Schwächen. Im Interesse einer effektiven Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands muss in verschiedenen Bereichen die Verwaltungskapazität gestärkt werden. In einigen Fällen, etwa im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung, sollten im Rahmen der Verwaltungsreform neue Strukturen eingerichtet werden. Dort, wo neue Regulierungsbehörden eingerichtet wurden, sollte deren Autonomie gewährleistet werden und sie sollten personell und finanzielle mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden.

D. BEITRITTSPARTNERSCHAFT: ALLGEMEINE BEWERTUNG

Nach Untersuchung der Fortschritte der Türkei und des allgemeinen Stands hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen wurden die vorstehenden Schlussfolgerungen gezogen. In diesem Abschnitt wird in knapper Form bewertet, inwieweit die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft verwirklicht worden sind.

Der Rat hat im Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft angenommen¹⁶. Der Zweck der Beitrittspartnerschaft besteht darin, die türkischen Behörden bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der Beitrittskriterien – insbesondere der politischen Kriterien – zu unterstützen. Im Einzelnen geht es darin um die Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen, insbesondere um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands. Sie bildet ferner die Grundlage für die Planung der aus Gemeinschaftsmitteln gewährten Heranführungshilfen.

Die Türkei hat damit begonnen, die in der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft definierten Prioritäten zu verwirklichen. Insgesamt sind Fortschritte zu verzeichnen, doch sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, wenn die Türkei die ihr für den Zeitraum 2003-2004 gestellten Aufgaben erfüllen will. Für einen Großteil dieser Prioritäten wird die Regierung Unterstützung von der EU erhalten, da die unmittelbar an diese Prioritäten geknüpften Projekte in das nationale Programm für 2003 aufgenommen wurden (siehe hierzu Teil A.2).

In Bezug auf kurzfristige Prioritäten – **verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien**¹⁷ – sind erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der Prioritäten gemacht worden. So wurde in der Gesetzgebung die Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften an EU-Standards mit Nachdruck betrieben. Auf manchen Gebieten sind noch weitere legislative Anstrengungen erforderlich. Insgesamt gesehen ist die Umsetzung in der Praxis uneinheitlich, und konkrete Ergebnisse der Reformen sind noch nicht ersichtlich.

Die Türkei spricht sich weiterhin für die Fortsetzung der laufenden direkten Gespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen aus mit dem Ziel, *eine umfassende Lösung für Zypern zu finden*. Was den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten angeht, so haben sich die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland weiter verbessert. Man ist nach wie vor um die Durchführung neuer vertrauensbildender Maßnahmen bemüht.

Die beiden *Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* sind ratifiziert worden. Die Türkei hat erhebliche Vorbehalte angemeldet.

Die Rechtsvorschriften *zur Bekämpfung der Folter* wurden ausgebaut. Die Regierung verfolgt in Bezug auf die Folter eine Null-Toleranz-Politik. Es wurden legislative Maßnahmen ergriffen *zur Gewährleistung des Rechts für Festgenommene und Inhaftierte*

¹⁶ Beschluss 2003/398/EG des Rates vom 19. Mai 2003 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei (ABl. L 145 vom 12.6.2003, S. 40).

¹⁷ Zwecks besserer Verständlichkeit werden Zitate aus der Beitrittspartnerschaft kursiv hervorgehoben.

auf private Konsultierung eines Anwalts und zur Bestrafung der Täter. In der Praxis wird das Recht auf private Konsultierung eines Anwalts nicht immer respektiert. Die *Ausbildung von Vollzugsbeamten in Menschenrechtsfragen* wird weiter betrieben, und es wurden neue Initiativen ergriffen.

Bei der Beseitigung bestehender *Einschränkungen der Meinungsfreiheit* sind Fortschritte zu verzeichnen. Das türkische Strafgesetzbuch und das Anti-Terror-Gesetz wurden geändert. Die meisten Strafverfahren gegen Einzelpersonen endeten mit einem Freispruch. Das *Problem der wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilten Häftlinge* wurde angegangen; mehrere Personen wurden bereits freigelassen. In einigen Fällen kam es zur *Berufung*, bislang jedoch ohne praktische Auswirkungen. Einige, aber nicht alle, gesetzlichen Einschränkungen des *Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln*, wurden aufgehoben. Bei der *Religionsfreiheit* gab es kaum Fortschritte. Nichtmoslemische Glaubensgemeinschaften unterliegen nach wie vor erheblichen Einschränkungen.

Es wurden Initiativen zur Verbesserung der *Effizienz des Justizsystems* ergriffen. Eine Justizakademie wurde eingerichtet. Der Zuständigkeitsbereich der *Staatssicherheitsgerichte* wurde nochmals geändert. Befugnisse und Funktionsweise dieser Staatssicherheitsgerichte entsprechen aber noch immer nicht den europäischen Standards und Verfahren. Das im Juli verabschiedete Reformpaket enthält wichtige Änderungen hinsichtlich der Pflichten, der Struktur und der Funktionsweise des *Nationalen Sicherheitsrats*.

Es wurden weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften über *Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch* erlassen, doch gibt es in der Praxis noch keine solchen Sendungen. Der Ausnahmezustand im *Südosten* wurde aufgehoben, was zu einer Verbesserung des allgemeinen Klimas und der Sicherheitslage geführt hat. Es fehlt noch an einem umfassenden Konzept für den Abbau des Regionalgefälles, und das Problem der Binnenvertriebenen wurde noch nicht angegangen, auch wenn die türkische Seite kürzlich gemeinsam mit internationalen Partnern einige vielversprechende Initiativen gestartet.

Die kurzfristigen, auf die **wirtschaftlichen Kriterien** bezogenen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft wurden zum Teil verwirklicht. Das von der Regierung im März 2001 erstellte *Finanz- und Wirtschaftsprogramm*, das Strukturreformen sowie fiskalische und monetäre Maßnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen beinhaltet, wird gemäß den Vorgaben des IWF weiterhin umgesetzt. Der Prozess der *Reform des Finanzsektors* geht voran. Die Umsetzung des neuen Bankgesetzes hat zur Stärkung des Banksektors beigetragen; das Aufsichtsrecht wurde verbessert. Das Zentralbankgesetz wurde geändert, um die *Unabhängigkeit* der Zentralbank von der Regierung zu stärken. Die Türkei beteiligt sich am Haushaltskontrollverfahren zur Vorbereitung des Beitritts, das aus einer jährlichen Berichterstattung über die Haushaltslage besteht.

Die Regierung setzt die Umsetzung der strukturellen *Agrarreformen* fort. Die Registrierung von Grundbesitz und Hausrindern hat begonnen. Bei der *Privatisierung* der Industrie und der Landwirtschaft konnten nur in begrenztem Umfang Fortschritte erzielt werden. Das *staatliche Monopol* für die Produktion, die Einfuhr, die Festlegung der Preise und den Vertrieb von alkoholischen Getränken und *Tabak* stellt immer noch ein erhebliches Problem dar. Ein Gesetz zur Erleichterung des Zuflusses *ausländischer Direktinvestitionen* wurde zwar erlassen, hatte jedoch noch keine spürbaren

Auswirkungen. Obgleich das Steuereinnahmesystem verbessert wurde, sind die auf den Umfang der *Schattenwirtschaft* zurückführbaren Probleme nicht hinreichend gelöst.

Obgleich die Türkei mit der Verwirklichung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft begonnen hat, die sich auf ihre **Fähigkeit zur Übernahme der Mitgliedspflichten** beziehen, sind hinsichtlich der kurzfristigen Prioritäten in Bezug auf die meisten Kapitel des Besitzstands noch keine wesentlichen Fortschritte gemacht worden. Teilerfolge sind zu verzeichnen in den Bereichen Dienstleistungsfreiheit, Statistik, Sozialpolitik und Beschäftigung, Energie, Industriepolitik, kleine und mittlere Unternehmen, Verbraucherschutz und Gesundheit, Justiz und Inneres, Zollunion und Außenbeziehungen. Die Prioritäten in Bezug auf den freien Kapitalverkehr wurden zu einem großen Teil verwirklicht.

Was die in der Beitrittspartnerschaft von 2003 festgelegten **mittelfristigen Prioritäten** angeht, so hat die Türkei die Lösung einiger Probleme im Zusammenhang mit den Bereichen wirtschaftliche Kriterien, freier Kapitalverkehr, Besteuerung, Wirtschafts- und Währungsunion, Energie sowie Justiz und Inneres in Angriff genommen.

Die bei den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft erreichten Fortschritte werden in anderen Teilen dieses Berichts detaillierter erörtert, insbesondere in Abschnitt B.3 dieses Berichts: *Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen*. Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft folgt der Gliederung des Regelmäßigen Berichts.

Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft stellt für die Türkei weiterhin einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Ausrichtung der Maßnahmen dar, die sie im Zeitraum 2003-2004 und danach zur Vorbereitung des EU-Beitritts treffen wird. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft muss fortgesetzt werden. Wenn ihr die nötige politische Aufmerksamkeit geschenkt wird, sollte sie der Türkei bei der Erstellung ihrer Agenda für die Gesetzgebung und den institutionellen Aufbau helfen.

ANHÄNGE

ANHANG I

Von den Bewerberländern ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen

(Stand: Ende Oktober 2003)

<i>Übereinkommen und Protokolle</i>	Bulga- rien	Rumä- nien	Türkei
EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)	✓	✓	✓
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum)	✓	✓	✓
Protokoll 4 (Freizügigkeit u.a.)	✓	✓	
Protokoll 6 (Todesstrafe)	✓	✓	✓ ¹
Protokoll 7 (ne bis in idem)	✓	✓	
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter	✓	✓	✓
Europäische Sozialcharta	k.A.	k.A.	✓
Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)	✓	✓	
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	✓	✓	
ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	✓	✓	✓
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	✓	✓	
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	
ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	✓	✓	✓
CAT (Übereinkommen gegen Folter)	✓	✓	✓
CERD (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	✓	✓	✓
CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	✓	✓	✓
Fakultativprotokoll zum CEDAW			✓
CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	✓	✓	✓

¹ Dem Europarat noch nicht notifiziert.

ANHANG II

STATISTISCHER ANHANG

	1998	1999	2000	2001	2002
Basisdaten	in 1000				
Einwohner (Durchschnitt)	65 157E	66 293E	67 420E	68 529E	69 626E
	in km²				
Gesamtfläche	769 604	769 604	769 604	769 604	769 604
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	in 1 Mrd. Türkischen Lira				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	52 224 945	77 415 272	124 583 458	178 412 438	276 002 988
	in Mrd. ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	177,8	173,1	216,7	161,8	191,7
	in ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	2 800	2 700	3 200	2 400	2 800
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	3,1	-4,7	7,4	-7,5	7,8
Beschäftigungswachstum	2,4	2,5	-3,8	-1,0	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität	:	:	:	-6,5	7,6
Anstieg der Lohnstückkosten	:	:	:	-4,6	:
	in Kaufkraftstandards				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	6 100	5 600	5 700	5 200	5 500
	in % des Durchschnitts von EU-15				
BIP je Einwohner a) in jeweiligen Preisen in KKS	30	26	25	22	23
Arbeitsproduktivität (BIP je Beschäftigten in KKS)	37,8	33,4	34,1	31,8	36,3
Produktionsstruktur	in % der Bruttowertschöpfung (b)				
- Landwirtschaft	16,5	14,5	13,6	11,3	11,5
- Industrie (ohne Baugewerbe)	21,7	22,0	22,6	24,2	24,5
- Baugewerbe	5,7	5,3	5,0	4,9	4,0
- Dienstleistungen	56,2	58,2	58,8	59,7	60,0
Ausgabenstruktur	in % des Bruttoinlandsprodukts				
- Konsumausgaben	81,9	87,4	85,6	86,3	80,7
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	69,2	72,3	71,5	72,0	66,7
- des Staates	12,7	15,2	14,1	14,2	14,0
- Bruttoanlageinvestitionen	24,6	21,9	22,4	18,2	16,7
- Vorratsveränderungen	-0,4	1,5	2,2	-1,4	4,7
- Exporte	24,3	23,2	24,1	33,7	28,8
- Importe	27,9	26,9	31,5	31,3	30,5

	1998	1999	2000	2001	2002
Inflationsrate	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex (c)	84,6	64,9	54,9	54,4	45,0
Zahlungsbilanz	in Mio. ECU/Euro				
-Leistungsbilanz	1 770	-1 276	-10 631	3 792	-1 566 g)
-Handelsbilanzsaldo	-12 684	-9 837	-24 263	-5 066	:
<i>Warenexporte</i>	27 848	27 062	33 262	38 385	:
<i>Warenimporte</i>	40 532	36 899	57 525	43 451	:
-Dienstleistungen, netto	12 007	7 024	12 308	10 194	:
-Einkommen, netto	-2 663	-3 319	-4 333	-5 583	:
-Laufende Transfers, netto	5 108	4 856	5 657	4 246	:
- darunter: staatliche Transfers	142	340	232	231	:
-DI-Zuflüsse, netto	838	763	1 064	3 647	1 097 g)

Öffentliche Finanzen	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Defizit/Überschuss des Staates	-12,0	-19,0	-6,0	-28,0	-10,0p
Schuldenstand des Staates	50,0	67,0	58,0	105,0	95,0p
Finanzindikatoren	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	39,4	47,5	48,3	68,9	:
	in % der Exporte				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	161,7	204,8	201,0	204,4	:
Geldmenge (d)	in Mrd. ECU/Euro				
- M1	7,0	8,6	12,1	9,0	9,7
- M2	55,3	74,5	91,1	83,9	82,3
- M3	56,9	76,1	93,7	85,7	86,2
Kreditgewährung insgesamt (d)	30,8	30,7	44,1	26,9	20,8
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	in % pro Jahr				
- Tagesgeldsatz	74,6	73,5	56,7	89,7	49,5
- Ausleihesatz	79,5	86,1	51,2	78,7	53,6
- Einlagensatz	80,1	78,4	47,1	74,6	50,4
ECU/EUR-Wechselkurse	(1ECU/Euro= ..Türkische Lira)				
- Durchschnitt des Zeitraums	293 736	447 237	574 816	1 102 430	1 439 680
- Ende des Zeitraums	365 748	544 641	624 267	1 269 500	1 738 000
	1994=100				
- Index des effektiven Wechselkurses	15,4	9,9	7,1	3,8	2,8
Währungsreserven	in Mio. ECU/Euro				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	17 879	24 280	25 077	22 652	26 744
-Währungsreserven (ohne Gold)	16 941	23 225	23 986	21 483	25 562

Außenhandel	in Mio. ECU/Euro				
Handelsbilanzsaldo	-17 019	-13 387	-29 262	-11 172	-15 239
Exporte	24 130	24 964	30 182	35 071	37 864
Importe	41 149	38 351	59 444	46 243	53 103
	Vorjahr = 100				
Terms of Trade	100,0	98,8	91,4	97,7	99,4
	in % des Gesamtwertes				
Exporte nach EU-15	50,0	54,0	52,2	51,4	51,5
Importe aus EU-15	52,4	52,6	48,8	44,2	45,5

	1998	1999	2000	2001	2002
Bevölkerung	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	16,0E	15,5E	15,1E	14,6E	14,2E
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	1,5E	1,5E	1,5E	1,5E	1,4E
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	44,7E	43,3E	41,9E	40,6E	39,4E
Lebenserwartung	bei Geburt				
Männer	65,4E	65,6E	65,8E	66E	66,2E
Frauen	69,9E	70,2E	70,4E	70,6E	70,9E

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung) (e)	% der Bevölkerung				
Erwerbsquote (15-64)	54,9	55,4	51,8	51,3	51,5
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	51,1	51,0	48,2	46,8	45,8
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	74,1	72,8	71,0	68,4	66,0
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	27,9	29,1	25,3	25,0	25,6
	in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse				
Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64)	40,4	40,6	35,4	34,7	34,1
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	in % des Gesamtwertes				
- Land- und Forstwirtschaft	40,5	41,5	34,5	35,4	33,2
- Industrie (ohne Baugewerbe)	17,5	16,8	18,2	18,3	19,2
- Baugewerbe	6,2	6,1	6,4	5,3	4,6
- Dienstleistungen	35,9	35,8	40,9	41,0	43,0
	in % der Erwerbspersonen				
Arbeitslosenquote, insgesamt	6,8	7,7	6,6	8,5	10,4
Arbeitslosenquote, Männer	6,8	7,7	6,6	8,8	10,7
Arbeitslosenquote, Frauen	6,9	7,5	6,5	7,9	9,4
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	14,2	15,3	13,2	16,6	19,5
Langzeitarbeitslosenquote	2,7	2,1	1,4	2,4	3,0

Sozialer Zusammenhalt	Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil				
Ungleichheit der Einkommensverteilung	:	:	:	:	:
	in % der Bevölkerung von 18-24 Jahren				
Frühzeitige Schulabgänger	:	:	:	:	:
	in % der Bevölkerung von 0-65 Jahren				
Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten (Personen von 0-65 Jahren)	:	:	:	:	:

Lebensstandard	je 1000 Einwohner (f)				
Personenkraftwagen	58,9	61,4	65,5	66,1	66,1
Haupttelefonleitungen	260,3	272,3	272,6	275,5	271,7
Mobilfunkteilnehmer	51,9	114,1	221,9	284,2	298,5

Infrastruktur	in km je 1000 km²				
Eisenbahnnetz	11,2	11,3	11,3	11,3	11,3
	in km				
Länge der Autobahnen	1 726	1 749	1 773	1 851	1 851
	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion	101,3	96,2	106,1	91,3	109,5
Volumenindizes der Bruttoagrarpromotion	110,6	94,7	104,2	93,3	108,5

	1998	1999	2000	2001	2002
Innovation und Forschung	in % des BIP				
Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben)	3,00	4,00	3,46	:	:
	in % des BIP				
Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung	0,5	0,6	:	:	:
	je 1000 Einwohner				
Internet-Zugang von Haushalten	:	:	:	:	:

Umwelt	in t CO2-Äquivalent je Einwohner				
Treibhausgasemissionen insgesamt	139ps	144ps	153ps	:	:
	in kg Öl-Äquivalent je 1000 Euro BIP				
Energieintensität der Wirtschaft	413,8	488,4	494,9	:	:
	in % des Stromverbrauchs insgesamt				
Anteil der erneuerbaren Energien	37,3	29,5	24,3	:	:
	in % des Güterverkehrs insgesamt				
Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern	94,8	94,8	94,3	95,3	:

P = vorläufige Angaben

E = Schätzwerte

s = Schätzwert Eurostat

- a) Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.
b) Die Daten beziehen sich auf ISIC Rev. 2.
c) Für die Türkei wird der nationale Verbraucherpreisindex angegeben, der nicht völlig mit den Interims-HVPI vergleichbar ist.
d) Für 2002: Stand Ende November
e) Erhebung vom 2. Quartal
f) Die Angaben für 2001 und 2002 sind vorläufig. Die Daten für 2000 wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung von 2000 berechnet.
g) Quelle: Internet-Site der Nationalbank

Hinweise zur Methodik

Finanzindikatoren

Öffentliche Finanzen: Das Defizit/der Überschuss des Staates entspricht dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (EDP B.9 - ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende.

Die **Bruttoauslandsverschuldung** betrifft die Volkswirtschaft und umfasst kurz- und langfristige Papiere, aber keine Kapitalbeteiligungen oder Geldmarktpapiere. Die Angaben über die ausstehenden Verbindlichkeiten stammen von der OECD, die Daten über das BIP von Eurostat. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Exporten wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Exporte von Waren und Dienstleistungen herangezogen (Quelle Eurostat).

Die **Geldmenge** sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. M1 umfasst in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken (entsprechend der türkischen Reihe M2Y). M3 entspricht M2 zuzüglich verschiedene weniger liquide oder längerfristige Anlagen (entsprechend der türkischen Reihe M3Y). Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich um die Kreditgewährung von inländischen geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) an inländische Nicht-MFI.

Zinssätze: Jährliche Durchschnittssätze auf der Grundlage der Eurostat mitgeteilten monatlichen Reihen. Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an Unternehmen mit Laufzeiten von über einem Jahr. Die Einlagesätzen betreffen Einlagen bei Banken mit einer vereinbarten Fälligkeit bis zu einem Jahr. Tagesgeldsätze entsprechen den 1-Tages-Interbanksätzen.

Wechselkurse: Die ECU-Wechselkurse sind die der GD Wirtschaft und Finanzen offiziell bis zum 1. Januar 1999, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses, wie er Eurostat mitgeteilt wird, ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet.

Die *Währungsreserven* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der von der Zentralbank gehaltenen Gold- und Devisenbestände und SZR, der Reserveposition des Landes im IWF sowie der sonstigen Forderungen der Zentralbank gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise): Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.). *Handelsklassifikation:* Der Warenverkehr sollte anhand einer Güterklassifikation erfasst werden, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert.

Fob bedeutet, dass alle Kosten, die während der Beförderung bis zur Zollgrenze anfallen, zu Lasten des Verkäufers gehen. cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt.

Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

Importe aus und Exporte nach EU-15. Von der Türkei gemeldete Daten.

Arbeitsmarkt

Erwerbsquote (IAO-Methodik): Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung von 15 bis 64 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

Erwerbspersonen: Erwerbstätige und Arbeitslose gemäß folgender IAO-Definitionen.

Erwerbstätige: alle Personen von 15 bis 64 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (außer Kasernierten) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen.

Arbeitslose: Alle Personen ab 15 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen: 1. sie haben keine Arbeit, 2. sie suchen aktiv nach Arbeit und 3. sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitslosenquote (IAO-Methodik): Prozentsatz der Arbeitslosen. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen: Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

Die Arbeitskräfteerhebung in der Türkei ist noch nicht mit der EU-Erhebung harmonisiert.

Quelle: Langzeitarbeitslosenquote: Eurostat; Arbeitslosenquote insgesamt, Männer, Frauen: 1998-1999: nationale Arbeitskräfteerhebung, 2000-2002: Eurostat. Alle anderen Indikatoren: nationale Arbeitskräfteerhebung.

Lebensstandard

Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Telefonanschlüsse. Mobilfunkteilnehmer sind ausgeschlossen.

Infrastruktur

Eisenbahnnetz. Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

Länge der Autobahnen Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

(a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrten Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;

(b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;

(c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion. Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitt C, D und E).

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion. Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die Quartalsindizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

Innovation und Forschung

Die *öffentlichen Bildungsausgaben insgesamt* umfassen die direkten öffentlichen Ausgaben für Bildungseinrichtungen, die öffentliche Unterstützung anderer privater Bildungseinrichtungen (z. B. Unterstützung von Unternehmen oder Arbeitsmarktorganisationen, die Aus- und Weiterbildungsprogramme anbieten) und die öffentliche Unterstützung von Privathaushalten beispielsweise in Form von Stipendien oder Darlehen an Schüler und Studierende für Unterrichtsgebühren und Lebenshaltungskosten. Bildungseinrichtungen sind definiert als Einheiten, die instruktionelle bzw. bildungsbezogene Dienstleistungen für Einzelpersonen und im zweiten Fall auch für andere Bildungseinrichtungen anbieten.

Die Daten werden mit Hilfe der gemeinsamen Fragebogen von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE) über Bildungsfinanzierung erhoben.

Die *Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung (GERD)* setzen sich zusammen aus: Ausgaben für FuE eines Sektors der Volkswirtschaft (BERD), Ausgaben für FuE im Hochschulsektor (HERD), Ausgaben für FuE des Staates (GOVERD) und FuE-Ausgaben privater Einrichtungen ohne Erwerbzzweck (PNRD).

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/innore_exp.htm

Internetzugang durch Haushalte: Jährliche, durch Telefon-Interviews erhobene Daten zum Anteil der Haushalte mit Internetzugang zu Hause

Umwelt

Treibhausgasemissionen insgesamt: Dieser Indikator zeigt die Trends bei den anthropogenen Emissionen der Treibhausgase auf: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Distickstoffoxid (N₂O), Methan (CH₄) sowie von drei halogenierten Kohlenwasserstoffen, Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), vollhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), gewichtet nach ihrem Treibhauspotential (GWP). Das GWP bezieht sich auf die Wirksamkeit der verschiedenen Gase, mit der sie über einen Zeitraum von 100 Jahren zur globalen Erwärmung beitragen. Die GWP-Angaben werden vom Zwischenstaatlichen Gremium für Klimaveränderungen (IPPC) geliefert. Die Zahlen werden in CO₂-Äquivalenten angegeben.

Energieintensität der Wirtschaft: Zur Ermittlung des Energienutzungsgrads wird der Bruttoinlandsverbrauch durch das BIP dividiert. Da der Bruttoinlandsverbrauch in kg ROE (kg Rohöleinheiten) und das BIP in 1000 EUR gemessen wird, ergibt sich der Nutzungsgrad in kg ROE pro 1000 EUR.

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/enviro_ei.htm

Anteil der erneuerbaren Energien: Mit diesem Indikator wird der Beitrag des aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Stroms zum nationalen Stromverbrauch gemessen. Er ist das Verhältnis zwischen der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strommenge und dem nationalen Bruttostromverbrauch für ein Kalenderjahr.

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/enviro_sr.htm

Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern: Prozentualer Anteil des Straßenverkehrs am gesamten inländischen Warenverkehr (Straßen, Schienen, Wasserwege) in tkm.

Quellen

Gesamtfläche, Bevölkerung, Außenhandel, Lebensstandard, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft: nationale Quellen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Zahlungsbilanz, öffentliche Finanzen, Arbeitsmarkt, sozialer Zusammenhalt, Innovation und Forschung, Umwelt: Eurostat